G. Schaff

30. 10. 62

Nro. 141
Der Bibliothek des
Carl Schaff
gehörig.

Die Polizei-Verwaltung

auf dem platten Lande und für Städte

in ihrem Verhältnisse

zur

Strafrechtspflege.

BIBLIOTHECA COLL. SOC. JESU
IHS
STARAVIESIAE.

Praktisches Handbuch für Polizei-Verwalter,

insbesondere für Rittergutsbesitzer, Polizei-Direktoren, Domainenbeamte, Eisenbahn-Direktoren, Berg-, Deich-, Ortsgerichts- und Gemeinde-Beamte.

Zusammengestellt

von

H. E. F. Schmidt,

Königlichem Staats-Anwalt bei dem Kreisgericht zu Lüben und der Ober-Staats-Anwaltschaft des Departements Glogau.

Breslau.

Verlag von Joh. Urban Kern.

1858.

8360 s
343
Akc V Nr 133/75 s

Sr. Hochwohlgeboren

dem Chef-Präsidenten des Königl. Appellations-Gerichts
zu Stettin, Ritter etc.

Herrn Korb

in hochachtungsvollster Ergebenheit

gewidmet

vom Verfasser.

Vorwort.

Seit dem Eintritt in den Justizdienst bin ich stets von einer besonderen Vorliebe für das strafrechtliche Verfahren eingenommen gewesen und wurde diese Liebe vorzüglich dadurch genährt, daß es mir vergönnt war, bei dem Beginne meiner Auskultatur im Departement des Königlichen Kammergerichts zu Berlin im Jahre 1846 die ersten Anfänge eines öffentlichen und mündlichen Verfahrens in Strafsachen in das Leben treten zu sehen Das damals im Bezirke des Kammergerichts versuchsweise eingeführte Gesetz vom 17. Juli 1846, welches dem Preußischen Vaterlande zuerst die hehren Geschenke „der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit" überbrachte, wurde allseitig mit Freuden begrüßt und alle Diejenigen, welche jene Zeit mit erlebt haben, denken gewiß noch heute gern zurück an jene hoffnungsreiche, frische Morgenröthe, welche an dem Himmel unserer alten Kriminalwelt emporstieg. Der Buchstabe mußte getödtet werden und das Wort erstand dafür, der Inquisitionsprozeß mit allen seinen Attributen wurde mit dem Schleier der Vergessenheit umzogen, öffentlich wurde das Verfahren geführt vor des Gesetzes kundigen Richtern. — Eine geraume Zeit liegt zwischen dem Jetzt und Damals, gar Vieles hat sich im Laufe der Zeit geändert, doch das Eine, das müssen wir dankbarst anerkennen, ist uns geblieben, der Geist der damals in ruhigster Entwickelung der staatlichen Verhältnisse die Preußische Gesetzgebung durchwehte, lebt noch fort und wird sich mit der fortschreitenden Zeit im Dienste der Gerechtigkeit zu immer vollkommener Gestaltung heranbilden. — Das Eingangs gedachte eigenthümliche Zusammentreffen bei meinem Eintritte in den Justizdienst ist wohl hauptsächlich die Ursache geworden, daß ich mich fast ausschließlich dem Studium des Kriminalrechts hingegeben habe. Daher der

Beruf, den ich mir selbst gewählt und dies der Grund, daß ich es wage, zum ersten Male ein Produkt meiner Feder, entstanden aus mehrjährigen Erfahrungen in dem Amte, was zu bekleiden mir verstattet ist, der Oeffentlichkeit zu übergeben. — Ich bekenne es gern, daß ich die Arbeit mit Liebe unternommen und mit Liebe zu Ende geführt habe. Aber nicht allein aus eigener Entschließung bin ich mit derselben vorgegangen, vielmehr, an mich gerichteten Aufforderungen nachgebend, habe ich es versucht, durch die gewählte Form eine vorhandene Lücke in litterarischer Beziehung auszufüllen. Die Form anbelangend, so sollte durch dieselbe nicht nur den Bedingungen der Wissenschaftlichkeit als auch den Anforderungen der handlichen Brauchbarkeit entsprochen werden. Deßhalb die Eintheilung in Theile und Beilagen. Die Schlußbeilage des Anhanges wird der besondern Beachtung empfohlen. Die vorläufige Straffestsetzung bildet so zu sagen den Schlußstein des polizeilichen Wirkens, und die richtige Handhabung dieser Befugniß kann für unsere staatlichen Zustände nur von der größten Heilsamkeit sein. Ordnung im Kleinen schafft Ordnung im Großen. Die Besserung der Menschheit anzustreben lehrt uns die christliche Religion, und jede Strafe muß nur ein Mittel zur Besserung sein. So allein wird in wirksamster Weise der wachsenden Entsittlichung unter den Menschen entgegen gearbeitet werden.

Die Beziehungen desjenigen hochgeehrten Staatsbeamten, welcher die Widmung dieses Buches gütigst angenommen hat, zur neuesten Preußischen Gesetzgebung sind allbekannt. Denselben ein Anerkenntniß und insbesondere dem Gefühle meiner persönlichen Hochachtung einen Ausdruck zu geben, das ist der Zweck der Widmung gewesen.

Hermsdorf unter dem Kynast, den 16. August 1857.

H. E. F. Schmidt.

Inhalt.

		Seite
Erster Theil.	Die Polizei-Verwaltung als die strafrechtliche Verfolgung vorbereitende Behörde	1
Zweiter Theil.	Die Polizei-Verwaltung als Strafe festsetzende Behörde	38
Dritter Theil.	Alphabetisch geordnete Zusammenstellung und Nachweisung der in den Preußischen Staaten „allgemeinen" Strafgesetze und Verordnungen nebst den wesentlichsten erläuternden Verfügungen und Rescripten dazu. Abgeschlossen am 1. Januar 1857	51
Beilage 1.	Verordnung der Regierung zu Liegnitz, betreffend das Verfahren bei Feuersbrünsten	121
Beilage 2.	Verordnung der Regierung zu Liegnitz, betreffend die Ausführung der Verordnungen vom 2. uud 3. Januar 1849 .	127
Beilage 3.	Verordnung der Regierung zu Liegnitz, betreffend das polizeiliche Verfahren bei Haussuchungen	130
Beilage 4.	Verordnung vom 3. Januar 1849 und Gesetz vom 3. Mai 1852, betreffend das Verfahren bei Untersuchungen . .	131
Beilage 5.	Reglement vom 30. September 1852, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über das vorläufige Straffestsetzungsverfahren	144
Beilage 6.	Verfügung vom 8. August 1857, betreffend die Befugniß der Berggeschworenen und Berg-Inspectoren zur vorläufigen Straffestsetzung wegen bergpolizeilicher Uebertretungen	157



I.

Die Polizei-Verwaltung
als
strafrechtliche Verfolgung vorbereitende Behörde.

Einleitung.

Die Strafrechtspflege ist in den letztvergangenen Jahren bei der staatlichen Entwickelung der Königlich Preußischen Lande in ein neues Stadium getreten, und um deshalb ist es ein praktisches Bedürfniß geworden, das Wesen derselben zu kennen, um auf diese Weise diejenigen Faktoren des Staates, welche durch das Gesetz berufen sind, die Strafrechtspflege zu handhaben, in die Lage zu setzen, Alles das, was Gesetze und Verfassung ihnen vorschreiben, in gehöriger Weise auszuführen.

Bereits vor der Bewegung des Jahres 1848 finden wir in der Gesetzgebung Preußens das Bestreben, das Inquisitionsverfahren, wie es aus dem gemeinen Rechte in das vaterländische Recht übergegangen war, aufzugeben. Ein großer und intelligenter Theil unsers Königlich Preußischen Landesgebietes erfreut sich schon seit Jahren eines auf den Anklageprozeß begründeten Verfahrens, verbunden mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Dies war vielleicht die nächste Veranlassung, die anerkannten Vorzüge solcher Strafrechtspflege auch auf diejenigen Landestheile zu übertragen, in denen damals noch nach dem Inquisitionsprinzipe auf Grund der im Jahre 1805 eingeführten Kriminal-Ordnung verfahren wurde. Im Jahre 1846 wurde nämlich innerhalb des Bezirkes des Königlichen Kammergerichts in Berlin versuchsweise ein Verfahren eingeführt, welches auf dem Prinzipe der Anklage, der Mündlichkeit und der Oeffentlichkeit begründet war, welches jedoch die Schuldfrage, abweichend von den Rheinlanden, lediglich in die Hand der freien Ueberzeugung gelehrter Richter legte.

Bald nach dieser Periode, welcher eine ruhige Entwickelung, ein weiteres Fortbilden wohl zu wünschen gewesen wäre, traten die Ereignisse des Jahres 1848 einer Seits hemmend und anderer Seits überstürzend ein, die Ideen einer neuen Zeit brachen sich unaufhaltsam Bahn, und was in den Tagen der Empörung dem Volke verheißen war, brachte in strafrechtlicher Beziehung die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen (G.-S. S. 14 und ff.) zur Existenz. Diese und die ihr nachfolgenden ergänzenden Gesetze, namentlich das Gesetz vom 3. Mai 1852 (G.-S. S. 209 und ff.), führten für das gesammte Königreich Preußen das noch jetzt bestehende Verfahren ein, demzufolge jede Uebertretung des Strafgesetzes auf Grund einer erhobenen Anklage öffentlich und mündlich Theils vor gelehrten, Theils vor ungelehrten Richtern verhandelt und entschieden wird.

Einsetzung der Staats- und Polizei-Anwaltschaft.

Bald nach diesen Erlassen wurde im Jahre 1851 das neue Strafgesetzbuch vom 14. April eingeführt, welches den Zeitverhältnissen mehr Rechnung zu tragen berufen war. Seit dieser Zeit haben wir in Preußen für Strafsachen ein einheitliches Recht und ein einheitliches Verfahren. Die Mängel und Vorzüge dieser neuen Institutionen näher zu beleuchten, ist hier nicht die gestellte Aufgabe.

Wir haben vielmehr im Weiteren zunächst zu bemerken, daß durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 als ein Organ der Regierung mit der ausdrücklich ausgesprochenen Verpflichtung, wahrgenommene Gesetzesübertretungen zu verfolgen, die Ermittelung der Thäter herbeizuführen und dieselben vor Gericht anzuklagen, das Amt der Staats- und Polizei-Anwaltschaft neu geschaffen und überall in den Preußischen Landen eingesetzt worden ist. Dabei ist aber gleichzeitig und ausdrücklich ausgesprochen worden, daß den Polizei-Behörden und andern vorher eingesetzt gewesenen Sicherheitsbeamten die gesetzlich obliegende Verpflichtung, den Gesetzes-Uebertretungen nachzuforschen, nach wie vor auch ferner verbleiben sollte.

Während nun die Justiz zunächst berufen ist, privatrechtliche Zweifel zu ordnen, geschehene Rechtsverletzungen zu schlichten, ist es Sache der Polizei, jeder Rechtsverletzung vorzubeugen oder wenigstens dieselbe schnellmöglichst zu hemmen oder zu mildern. Die Justiz ist deshalb an bestimmte, feste Formen gebunden, die Polizei dagegen wird sich stets in freieren Formen zu bewegen haben. Beide vereinigt haben aber die eine hohe Aufgabe zu verfolgen:

Verhältniß derselben zur Polizei.

> die Sicherstellung aller Staatsgenossen vor den Beeinträchtigungen der Uebertreter der Gesetze durch herbeizuführende Vollstreckung der angedrohten Strafen oder durch zu ergreifende Sicherheitsmaßnahmen zu verwirklichen.

Die Quelle der Polizeigewalt.

In der Spitze des Staates ist verfassungsmäßig die höchste Polizei-Gewalt zu suchen. Im Namen des Königs werden die Polizei-Gewalt und das Recht geübt und gesprochen. Es sind dies unveräußerliche Prärogative der Krone, und es gehörte deshalb nach unserer älteren Gesetzgebung und namentlich nach dem Publikandum vom 16. Dezember 1808 (§§ 3—20, Mathis Bd. 7. S. 252, Rabe Bd. 9. S. 383. N. C. C. XII. 527) die Polizei-Verwaltung in ihrem ganzen Umfange zum Ressort des Ministers des Innern.

Durch das eben erwähnte Gesetz wurden ferner die Provinzial-Behörden und später im Jahre 1825[1]) die Abtheilungen des Innern bei den Provinzial-Regierungen organisirt. Diese bilden für die Ortspolizei-Behörden, welche sie zu beaufsichtigen haben, noch heute die höhere Instanz. Für die Städte insbesondere wurden besondere Polizei-Direktionen (Präsidien) eingesetzt, oder aber den Magistraten die Verwaltung der Polizei übertragen. Für das platte Land wurden Lokalpolizeibehörden eingeführt. In den älteren Thei-

[1]) Vergleiche hierüber: Allerhöchst vollzogene Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825, in Verfolg der für diese Behörden angeordneten neuen Organisation, zur Ergänzung und Berichtigung der Instruktion vom 23. Oktober 1817, und K.-O. vom 31. Dezember 1825 v. K. Ann. B. 9. S. 821., Jahrb. B. 27. S. 241, Gräff B. 3. S. 131.

len unseres Staates sind in der Regel die Gutsobrigkeiten mit der Verwaltung der Polizei beliehen gewesen und dabei verpflichtet worden, solche innerhalb ihres Besitzthums unter Oberaufsicht des Staates vorschriftsmäßig auszuüben oder aber sich durch geeignete Beamte vertreten zu lassen. In denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen Gutspolizeibehörden nicht bestanden, bildeten eingesetzte Landräthe, zuerst als Kommissarien der Regierung, die erste Polizeibehörde, denen jedoch die Städte nicht untergeordnet waren. Zu allen Zeiten und jeden Falls schon vor Einführung der jetzt geltenden Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnungen war es grundsätzlich anerkannt worden, daß die Verwaltung der Polizei ein vom Staate, oder genauer ein aus dem Königlichen Hoheitsrechte abgeleitetes Amt ist, und daß dieses Amt nur unter Oberaufsicht des Staates selbst verwaltet werden kann. Daneben hat man neuerdings wieder die Ansicht zur Geltung gebracht, daß das Recht, die Polizei zu verwalten, mit einem Grundstücke ererbt oder erkauft werden kann, und hat diese von dem Staatsminister von Stein in seinem sogenannten politischen Testamente so überzeugend bekämpfte Idee namentlich in allen denjenigen Landestheilen[1]) gelten lassen, in welchen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit fortdauernd bestanden hat, während dieselbe z. B. im Großherzogthum Posen längst aufgehoben und zum Theil nicht wiederhergestellt ist.[2])

---

1) Für Posen vergleiche K.-O. vom 10. Dezember 1836 von Kamptz's Annalen Band 20. S. 943.

Für die vormals Sächsischen Landestheile vergl. Patent vom 15. November 1816 § 19., Ges.-S. von 1816 S. 238 und Instruktion vom 4. Mai 1820 § 2., Ges.-S. S. 66.

Für Westphalen vergl. Landgemeinde-Ordnung vom 3. Oktober 1841, Ges.-S. S. 297.

2) Vergleiche: Polizei-Verordnung für die Rittergutsbesitzer in der Provinz Posen vom 21. Oktober 1837, Patent wegen Wiederherstellung der Preuß. G. im Großh. Posen vom 9. November 1816, G.-S. S. 230, und Kab.-Ordre vom vom 9. März 1833., v. K. Ann. Bd. 17. S. 119.

Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung.

Die Preußen demnächst verliehene Verfassung hat den Gemeinden die Betheiligung bei der Verwaltung der Ortspolizei gewährleistet, und schließlich ist über die Polizei-Verwaltung selbst, als ein besonderes Gesetz, das Gesetz vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) erlassen worden. Nach demselben wird, wie bereits oben erwähnt, im ganzen preußischen Staate die Polizei-Verwaltung gleichmäßig im Namen des Königs geführt, während das Gesetz vom 14. April 1856 (G.-S. St. 25. No. 4413) daneben verordnet, daß die polizei-obrigkeitliche Gewalt auch in Zukunft mit dem Besitze eines Rittergutes verbunden sein könne: ob und wann dieselbe auf den Staat zu übertragen, habe das Staatsoberhaupt selbst zu bestimmen.

Wenn man nun geneigt ist, die Staats- und Polizei-Anwaltschaft und die Gerichte als vom Staate eingesetzte Behörden, welche den gemeinsamen Zweck haben, die Strafrechtspflege auszuüben, zu bezeichnen, so ist die Staats- und Polizei-Anwaltschaft, als die antragstellende und ermittelnde Behörde, zu unterscheiden von den Gerichten, in deren Hände die Entscheidung gelegt ist.

In demselben innigen Verhältnisse stehen aber auch Staatsanwaltschaft und Polizeibehörden. Beide sind Glieder eines Körpers, Beide verfolgen einen Zweck: dem verletzten Rechte Sühne zu verschaffen; Beide haben einen Beruf: über die Sicherstellung aller Staatsgenossen im Staate zu wachen. Die Staatsanwaltschaft vertritt in ihren Persönlichkeiten den Staat, sie hat die Aufgabe, den Schuldigen zu verfolgen und den Unschuldigen zu schützen, sie soll die Gerechtigkeit vermitteln helfen, stets die Wahrheit und Nichts als die Wahrheit zu ergründen suchen, und ohne ihre Anträge wird ferner eine Strafe unmöglich sein.

Soll aber die Staatsanwaltschaft diesen ihren hohen Beruf zu erfüllen in den Stand gesetzt sein, so kann dies nur dann erreicht werden, wenn diejenigen Behörden, deren hilfreiche Mitwirkung sie zur Erreichung des ausgesprochenen Endzweckes zu beanspruchen hat, von demselben vorangedeuteten Berufsgefühle durchdrungen sind.

Liegt die höchste Polizeigewalt in den Händen des Staates, ist die Staatsanwaltschaft, als die Spitze der vielgegliederten

Polizeigewalt, unbedingt dem Staate zum Gehorsam verpflichtet, so hat anderer Seits die den Staatsgenossen verliehene Verfassung einzelnen Genossenschaften und Personen eine gewisse Selbstständigkeit gewährleistet.

So namentlich ist die örtliche Polizei-Verwaltung, welche zwar nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung stets im Namen des Königs gehandhabt wird, ein anfänglich dem Staate vorbehaltenes Recht gewesen, dann aber ein gewissermaßen delegirtes Recht der Inhaber berechtigter Grundstücke geworden.[1])

Allgemeine Verpflichtungen der Polizei-Verwaltungen.

Sowohl diese Polizei-Verwaltungen[2]), als auch alle vom Staate direkt oder indirekt eingesetzten Polizei-Behörden haben die gesetzliche Verpflichtung, die von der Staatsregierung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, sowie zur Pflege der allgemeinen Wohlfahrt getroffenen Anordnungen zu überwachen, die Befolgung

[1]) Vergleiche hierüber: §§ 9—17. Tit. 7. Th. II. A. L.-R., §§ 10—22. Tit. 17. a. a. O.; Verordnung über die Regulirung der während der Westphälischen Zwischen-Regierung entstandenen Verhältnisse zwischen den Dominien und Gemeinden in den zur Provinz Sachsen gehörigen ehemaligen Westphälischen Landestheilen, Gesetz vom 31. März 1833 G.-S. S. 62; hinsichtlich der persönlichen Fähigkeit und Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats, Gesetz vom 8. Mai 1837, Ges.-S. S. 99; in Betreff der Anwendung der Deklaration vom 10. Februar 1827, G.-S. S. 26; bezüglich auf Patrimonial-Gerichtsbarkeit Allerh. Verordnung vom 31. März 1838, G.-S. S. 253; betreffend die Vereidigung der von den Inhabern der Polizeigerichtsbarkeit gewählten Stellvertreter, Gesetz v. 24. April 1846, G.-S. S. 167; betreffend die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes, Gesetz v. 23. Juli 1847, G.-S. S. 279; in Betreff der Domainen-Rent-Beamten als Polizei-Verwalter, Rescr. vom 16. August 1833, v. K. Ann. H. 3. No. 5., Rescr. vom 22. Oktober 1820, v. K. Ann. H. 4. No. 54; in Betreff sequestrirter Rittergüter, Rescr. vom 17. Juli 1832, v. K. Ann. H. 3. No. 57; in Betreff weiblicher Personen, § 74 Tit. 17 Th. II. A. L.-R. und Rescr. v. 22. Juli 1839, v. K. Ann. H. 3. No. 116, und in Betreff der Juden, Rescr. vom 25. April 1831, v. K. Ann. H. 2 No. 53.

[2]) Die Gerichtsscholzen, Gerichtsmänner werden von einem Inhaber der Ortsobrigkeit nach Anhörung der Gemeinde ernannt und vom Landrathe des Kreises bestätigt. Sie stehen unter der Disciplin der Polizei-Verwaltung,

der Gesetze anzustreben und zu verwirklichen, den Gesetzesübertretungen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters, mit Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes, zu treffen. Sie haben jedoch die von ihnen aufgenommenen vorläufigen Verhandlungen dem Staatsanwalt zu weiterer Veranlassung zu übersenden, auch den Requisitionen desselben wegen Einleitung oder Vervollständigung solcher polizeilichen Voruntersuchungen unbedingt Folge zu leisten.

Besondere Verpflichtungen derselben: 1. Anzeige, polizeiliche Recherche u. Folgeleistung der staatsanwaltl. Requisitionen.

Es liegt auf der Hand, daß es für die meisten Fälle zureichend sein wird, in den geeigneten Fällen dem betreffenden Staats- oder Polizei-Anwalt von einer vorgefallenen Gesetzesübertretung ungesäumt Anzeige zu machen und nur in dringenden Fällen der Person des Verbrechers sich selbst zu vergewissern.

Sache des Staatsanwalts wird es dann sein, im Wege der Requisition das zu veranlassen, was die Lage der Sache gebietet. Zur Handhabung einer prompten Strafrechtspflege wird es sich jedoch stets empfehlen, daß die Polizei-Verwalter, wozu sie von Amtswegen berechtigt sind, alle diejenigen Ermittelungen sofort und von selbst veranlassen und zu Protokoll bringen, welche geeignet sind, den Staatsanwalt sofort in die Lage zu setzen, entweder bei Verbrechen die gerichtliche Voruntersuchung zu beantragen oder bei Vergehen und anderen Uebertretungen die Anklage zu erheben. Es wird der öffentlichen Strafrechtspflege ein wesentlicher Dienst geleistet werden, wenn in dieser Weise die polizeilichen Vorermittelungen übereinstimmend geleitet werden. Das Verfahren selbst wird dadurch beschleunigt und eine Menge von Kosten werden erspart werden. Die Vernehmung der Angeklagten und der in den meisten Fällen am Orte wohnenden Zeugen wird häufig ohne Kosten geschehen können, wie dieselben auch später in vielen Fäl-

vergleiche: Rescr. vom 23. Oktober 1836, Ann. S. 956; Ges. v. 14. April 1856 § 21, Ges.-S. St. 25. No. 4413. — Gerichtsschreiber sind von der gutsherrlichen Obrigkeit angestellte Privatbeamte, die Scholzen und Gerichtsmänner sind Gemeindebeamte.

len nicht von Neuem vor dem Richter werden zu erscheinen brauchen, wodurch einmal der Kriminal-Fonds entlastet wird, anderer Seits aber auch Arbeitskräfte der gewohnten ländlichen Beschäftigung nicht unnützer Weise entzogen werden.

In der Sache selbst empfiehlt es sich als praktisch und zuverlässig, bei solchen vorzunehmenden polizeilichen Ermittelungen die Form der Verhandlung beizubehalten, d. h. zu Protokoll gegebene Anzeigen mit bestimmten Beweisen unterstützt, welche im Laufe der Verhandlung durch eigene Anschauung oder durch Vernehmung zur Erörterung gezogen und solcherweise geprüft werden müssen. Etwa wie folgt:

Verhandelt Schloß N. N. den 6. Juni 1857.

Vor dem unterzeichneten Beamten des Durchlauchtigsten Dominialbesitzers ꝛc. erscheint der herrschaftliche Haideläufer Karl Ernst Greiff, 33 Jahr alt, evangelischen Glaubens, gegen Tagelohn angestellt, im Besitze der Ehrenrechte, zu Vorwerk Imwald wohnhaft, und erklärt:

Heute früh um 3 Uhr machte ich eine Patrouille durch mein Revier. Im Jagen 26 des Imwalder Forstes traf ich den Ausgedinger Franz Gottlieb Nimmersatt und bemerkte ich, daß derselbe eine Bürde Knüppelholz von geschlagenen Eichen mit sich führte. Ich nahm das Holz, als muthmaßlich gestohlen, in Beschlag und begab mich mit dem ꝛc. Nimmersatt in das benachbarte Jagen 24, woselbst Eichen-Klafterholz aufgestellt war, und wo ich an der Klafter No. 11 deutlich bemerkte, daß von derselben eine Quantität von gleichem Belange, wie die dem ꝛc. Nimmersatt abgenommene, fortgekommen war. Ich legte das offenbar von dem ꝛc. Nimmersatt fortgenommene Holz wieder an Ort und Stelle, und es füllte dasselbe in dieser Weise die Klafter vollständig wieder aus. Noch ehe ich damit fertig geworden war, kam der Jägerbursche Fritz Fröhlich dazu, und hat in dessen Gegenwart der ꝛc. Nimmersatt die Entwendung des Holzes zugestanden. Ich habe den ꝛc. Nimmersatt mit hierher zur Gerichtsstelle gebracht, während der Jäger Fritz Fröhlich für mich den

Dienst im Forste für heute mitzuversehen mir versprochen hat. Den Werth des entwendeten Holzes schätze ich auf 6 Sgr. 6 Pf., und bin im Stande dies später zu beschwören.

Vorgelesen. Genehmigt und Unterschrieben.

C. E. Greiff.

Sistirt, wie vorangegeben, erschien zur Stelle und erklärte auf Befragen der Ausgedinger Nimmersatt von hier:

Im Allgemeinen.[1])

Ich heiße Franz Gottlieb Nimmersatt, bin 67 Jahr alt, evangelischen Glaubens, Wittwer, lebe im Ausgedinge bei meinem Sohne, dem Gärtner Nimmersatt in N. N., besitze die Kriegsdenkmünze für die Jahre 1814/15, beziehe eine Invalidenpension von monatlich einem Thaler, bin wegen Holzdefraudation durch den Forstrichter zweimal in den Jahren 1837 und 1839 bestraft, habe sonst keine Kriminalstrafe erlitten und wohne in Brauchitschdorf, woselbst ich auch ortsangehörig bin.

Zur Sache.

Die mir soeben vorgelesene Anzeige des Haideläufers Greiff ist in allen Punkten richtig, und bitte ich um gelinde Strafe, obwohl ich anerkennen muß, daß ich zur Zeit des Diebstahls keine Noth zu leiden hatte.

Vorgelesen. Genehmigt und Unterschrieben.

Handzeichen (+ + +) des Nimmersatt

attestirt N. N.

Weiter verhandelt am 7. Juni 1857.

Bei seiner Anwesenheit hierselbst erklärt der Jägerbursche Fritz Fröhlich:

Ich heiße Fritz Fröhlich, stehe im herrschaftlichen Dienste beim Förster Brummer im Imwald-Forsthause, bin 19 Jahr alt, noch nicht bestraft und ohne Interesse zur Sache.

---

1) Am Schlusse des ersten Theiles ist außerdem ein für alle Fälle anwendbares Formular zur Bewerkstelligung verantwortlicher Vernehmungen beigefügt worden.

Zur Sache.

Die Anzeige des Haideläufers Greiff vom gestrigen Tage kann ich, soweit ich Zeuge des Vorfalls war, in allen Punkten als wahrheitsgemäß bestätigen, und bin ich bereit, darüber einen Zeugeneid erforderlichen Falls abzulegen.

Vorgelesen. Genehmigt und Unterschrieben.

Fröhlich.

Verhandelt wie oben.

Zuverlässig,

Wirthschaftsbeamter im Dienste der Herrschaft zu N. N.

Eine Verhandlung wie die vorstehende würde Alles das enthalten, was zur Erhebung einer Anklage nöthig ist, sofern die Angaben gehörig bescheinigt sind. Der Polizei-Verwalter hat daher nur noch die Pflicht, die Verhandlungen mit einem br. m. Schreiben dem betreffenden Staatsanwalte unverzüglich zuzusenden. Das Anschreiben würde in vorliegendem Falle etwa dahin abzufassen sein:

„Urschriftlich an den Herrn K. Staatsanwalt zu N. N. mit dem ergebenen Bemerken, daß die Aussage des ꝛc. Nimmersatt bei Angabe seiner persönlichen Verhältnisse richtig ist, und daß derselbe aus der Kreis-Kasse zu N. N. monatlich eine Invaliden-Pension von 1 Rthlr. bezieht, außerdem aber in durchweg guten Vermögensverhältnissen lebt.

Schloß N. N., den 7. Juni 1857.

Die Herzogliche Orts-Polizei-Verwaltung.

Bock,

verpflichteter Polizei-Verwalter.

Diese Art und Weise der vorläufigen Ermittelungen von Amtswegen in nächster Nähe des Ortes der geschehenen Uebertretung werden sich stets um deshalb als praktisch empfehlen, weil sonst, wenn nur eine Anzeige erstattet wird, die Staatsanwaltschaft eine ausführliche Requisition an die betreffende Ortspolizei-Verwaltung richten wird, welche alsdann unbedingt zur Erledigung gebracht werden muß. Eine überflüssige Arbeit werden daher die vorläufigen, von Amtswegen veranlaßten Ermittelungs-Verhandlungen Seitens der Polizei-Verwaltungen niemals sein, vielmehr werden sie Zeit und Kosten ersparen, und je ausführlicher die Verhandlungen gepflogen werden, desto willkommener werden sie der Staats-Anwaltschaft sein.

Insbesondere bei Feuersbrünsten.

Besonders zu bemerken ist hierbei, daß die Polizeibehörden im Allgemeinen bei jeder Feuersbrunst die Entstehung derselben zu untersuchen und der Staatsanwaltschaft in allen Fällen entweder die Verhandlungen zuzusenden oder ihr doch die Ergebnisse derselben bei der Angabe von der stattgehabten Feuersbrunst im Wesentlichen kurz mitzutheilen haben[1]).

Auch hierbei wird es stets darauf ankommen, die Staatsanwaltschaft, wenn ein Verbrechen vermuthet wird oder erwiesen ist, recht schnell in die Lage zu versetzen, die gerichtliche Thatbestandsfeststellung veranlassen zu können. Als Regel wird daher festzuhalten sein, daß nach dem Ausbruch jeder Feuersbrunst sofort der Staatsanwaltschaft eine Nachricht zu ertheilen ist.[2])

Die verhandelten Ermittelungsakten sind in allen Fällen der Staats- bez. Polizei-Anwaltschaft einzusenden, wie überhaupt die Polizeiverwaltung von Amtswegen verpflichtet ist, jede in Erfahrung gebrachte Gesetzesübertretung zur Kenntniß dieser Behörden zu bringen, welchen allein es zusteht, zu entscheiden, ob eine Verfolgung Statt zu haben hat oder nicht.

Bereits im Eingange dieses Theiles haben wir die Stellung der Polizei-Verwaltungen den herbeizuführenden strafrechtlichen Verfolgungen von Verbrechen und Vergehen gegenüber als eine vorbereitende bezeichnet.

Wie man weiter die Staats- und Polizei-Anwaltschaft nicht unpassend als die Wächterin des Gesetzes hingestellt hat, so ist in letzterer Beziehung die Polizei-Verwaltung ihr gleichzustellen; diese ist zunächst berufen, sich mit dem ersten Angriffe zu befassen, wenn das öffentliche Recht irgendwo verletzt worden ist.

---

[1]) Vergleiche hierbei das Cirkulare vom 31. Juli 1850, Minist.-Blatt XI. 552.

[2]) Vergleiche hierüber beispielsweise eine ausführliche, für den Regierungsbezirk Liegnitz erlassene Verordnung vom 10. Dezember 1843, beigefügt und abgedruckt als Beilage No. 1 dieses Buches.

Die Verletzungen des Rechts werden aber von den Polizeiverwaltungen auf verschiedene Art wahrgenommen werden und zwar hauptsächlich entweder durch eigene Anschauung, oder durch ausdrückliche Anzeige, oder endlich durch gerüchtweise Verbreitung, oft sogar in anonymer Form. In allen diesen Fällen bleibt den Polizei-Verwaltungen zunächst die allgemeine Verpflichtung, dem kompetenten Staats- oder Polizei-Anwalte Anzeige zu erstatten. Daneben sind sie aber auch gehalten, selbst die ersten Ermittelungen vorzunehmen, das Falsche von dem Wahren auszusondern, an die Stelle von Gerüchten Thatsachen zu stellen und soviel als möglich durch persönliche Anschauung die Wahrheit zu erforschen zu suchen.

Besondere Vorschriften für diese allgemeinen Gesichtspunkte lassen sich nicht aufstellen, nur soviel muß festgehalten werden, daß alle vorzunehmenden Ermittelungen in dem Sinne zu leiten sind, die gesetzlich mit der strafrechtlichen Verfolgung betraute öffentliche Behörde — die Anklagschaft — mit einem der Art gesonderten Materiale zu versehen, daß aus demselben möglichst sicher zu entnehmen ist, ob eine Gesetzesübertretung vorliegt, worin sie besteht, und wer der zur Verantwortung zu ziehende Thäter ist?

Für alle Fälle wird daher eine genaue Feststellung des Thatbestandes im polizeilichen Ermittelungsverfahren das beste und sicherste Fundament für jedes weitere strafrechtliche Verfahren abgeben. In welchem Stadium der polizeilichen Voruntersuchung der kompetente Staats- oder Polizei-Anwalt selbst die weitere Förderung der Untersuchung in die Hand nehmen wird, läßt sich niemals mit Gewißheit vorausbestimmen; um deshalb empfiehlt es sich, bei den Thatbestandsfeststellungen noch besonders folgende Gesichtspunkte im Auge zu behalten.

Ferner bei Verbrechen, welche Spuren hinterlassen haben, und bei Auffindung von Leichen.

Alle äußeren Merkmale, welche zu dem Schluß berechtigen, daß eine Gesetzesübertretung möglicher Weise Statt gefunden habe, müssen mit der größten Sorgsamkeit aufgesucht und dann möglichst unverändert erhalten werden. Dieses Erhalten des vorgefundenen Befundes wird für den Fall, daß demnächst eine gerichtliche Feststellung des Thatbestandes Statt finden soll, immer von der größten Bedeutsamkeit bleiben. Hierhin gehört die Sorgetragung für Erhaltung gefundener Leichen, aufgefundener Fußspuren, ermittelter Werkzeuge, verlorener Kleidungsstücke u. s. w. — Nächst den Thatbestandsfeststellungen liegt aber endlich den Polizeiverwaltern die allgemeine Verpflichtung ob, dem muthmaßlichen Uebertreter des Gesetzes nachzuforschen und geeigneten Falls seiner Person sich zu vergewissern. In keinem Falle darf aber die Eingangs berührte Anzeige unterlassen werden.

Insbesondere b. Eisenbahnunfällen.

Für die Königlichen Eisenbahn-Kommissariate und sämmtliche Königliche und Privat-Eisenbahn-Verwaltungen, denen für den Rayon des Bahnkörpers die Polizei-Verwaltung übertragen ist, bleibt hierbei noch zu vermerken, daß dieselben angewiesen sind, Unfälle auf Eisenbahnen, welche von erheblichen Folgen, namentlich der Tödtung oder Beschädigung von Menschen begleitet sind, sofort nach ihrem Eintritt zur Kenntniß der betreffenden Staatsanwaltschaft zu bringen, auch den objektiven Thatbestand bis zur Ankunft des Untersuchungsrichters unverändert zu lassen, sofern nicht höhere Rücksichten, wie z. B. die Rettung von Menschenleben und die Freimachung der Bahn für den laufenden Verkehr, eine sofortige Aenderung gebieten, oder soweit nicht das Interesse der Erhaltung der Betriebsmittel u. s. w. ein Einschreiten erfordert. (Rescript vom 25. April 1851. I. 1494).

Wohin diese verschiedenen Anzeigen zu richten sind, das lehrt die Praxis, jedoch soll über die Kompetenzverhältnisse Folgendes im Allgemeinen hier bemerkt werden.

Dem neuen Strafgesetzbuche ist die Dreitheilung zu Grunde gelegt. Es unterscheidet Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen (§ 1 Str.). Die letzteren beiden Gattungen verfolgt die Staatsanwaltschaft, die erstere die Polizeianwaltschaft, einschließlich derjenigen Vergehen, welche wegen ihrer Einfachheit und häufigen Wiederholung besonders ihrer Kompetenz überwiesen worden sind. Es sind dies nach Art. XIII. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche und dem Gesetze vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 208) folgende Vergehen:

1. das unbefugte Tragen einer Uniform, einer Amtskleidung, eines Amtszeichens, eines Ordens, eines Ehrenzeichens, die unbefugte Annahme von Titeln, Würden und Adelsprädi-

katen und die Führung eines nicht zukommenden Namens (§ 105 Str.);

2. die Landstreicherei, Bettelei und Arbeitsscheu (§§ 117—119 Str.);
3. die gewerbsmäßige Unzucht — nicht die Kuppelei — (§ 146 Str.);
4. die Fischerei- und Jagdvergehen (§§ 273—275 Str.);
5. die Zuwiderhandlungen gegen die durch Stellung unter Polizei-Aufsicht auferlegten Beschränkungen (§ 116 Str.);
6. die in § 254 Str. aufgeführten Urkundenfälschungen (Wanderpässe, Legitimationspapiere und dergl.).

Uebertretungen endlich, welche nach §§ 41, 42 und 43 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Ges.-S. S. 376) oder nach § 349 No. 3 des Strafgesetzbuches zu ahnden sind, sollen auch alsdann der Kompetenz der Polizei-Anwaltschaft überwiesen werden, wenn die Entwendung in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen ist, sofern die für angemessen zu erachtende Strafe 3 Monat Gefängniß nicht übersteigt. Da dies bei Entwendung von Lebensmitteln in fast allen Fällen zutreffen wird, so kann es als Regel festgehalten werden, daß es im Interesse der öffentlichen Rechtspflege liegt, alle diese Uebertretungen zunächst der Kompetenz der Polizei-Anwaltschaft zu überweisen.

2. bei Verhaftungen i. Folge Requisition.

Außer diesen vorgeführten Obliegenheiten liegt es auch in den Funktionen der Polizei-Verwaltungen, Verhaftungen vorzunehmen. Als Regel ist dabei zu beachten, daß die Verhaftung einer Person nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden soll. Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden in genauer Befolgung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Febr. 1850.

Ist der Haftbefehl ausgefertigt und wird derselbe der Polizeiverwaltung zur Ausführung überantwortet, so ist er ohne alle Prüfung sofort und unbedenklich auszuführen, und der zu Verhaftende unter sicherer Begleitung in das nächste gerichtliche Gefängniß oder

in das Gefängniß des requirirenden Gerichts, je nachdem es beantragt ist, abzuführen.

3. bei Transporten.

Die Grundlage des gesammten Civiltransportwesens bildet die General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816 (Annalen Bd. 11 S. 510) und ist dieselbe sämmtlichen Regierungen durch das Cirkular-Rescript des Polizei-Ministers vom 16. September 1816 (a. a. O.) mitgetheilt worden.

Das zu transportirende Individuum wird danach der Regel nach von zwei zuverlässigen, entschlossenen Männern zu begleiten sein, von denen der Eine dem Transportirten voranzugehen, während der Andere hinterher zu folgen hat. Auf diese Weise kann das Verhalten des Transportirten unterwegs am besten beobachtet und jeder Fluchtversuch am ehesten verhindert werden.

Erscheint es nothwendig, so ist es auch gestattet, den zu Transportirenden zu fesseln; auch hierbei hat die Erfahrung gelehrt, daß das Fesseln der Hände vor die Brust am geeignetsten ist, die Flucht zu erschweren. Bei dem Passiren von Forsten werden die Transporteure streng darauf zu halten haben, daß die Mitte der Heerstraße inne gehalten wird, und muß das Austreten im Walde unter allen Umständen nicht gestattet werden.

Vor der Abführung eines Verhafteten ist derselbe einer genauen Leibesdurchsuchung zu unterwerfen. Oft werden dadurch wesentliche Ueberführungsstücke ermittelt werden; jeden Falls sind aber solche Sachen, welche den Transport irgendwie gefährden könnten, entschieden zu entfernen. Das Schamgefühl verletzende Untersuchungen sind zu vermeiden, und bei der Durchsuchung von Frauenspersonen möglichst solche selbst zuzuziehen.

4. bei Verhaftungen aus eigener Machtvollkommenheit.

Die Fälle, in denen die Polizei-Verwaltungen selbstständig Verhaftungen auszuführen haben, sind wie folgt durch das Gesetz normirt:

1. wenn Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird,
2. wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht verdächtig machen.

Von den ländlichen Polizeigewahrsamen.

Die Polizeiverwaltung hat also in diesen Fällen von Amtswegen einzuschreiten und gleichzeitig die Verpflichtung, den Verhafteten bis auf weitere Anordnung der Staats- und Polizei-Anwaltschaft in polizeilichem Gewahrsam zu behalten. Gewöhnlich pflegt man hierzu auf dem Lande das Spritzenhaus zu benutzen, und legt zu dem Verhafteten eine Wachtmannschaft ein. Die Herstellung solcher Polizeigewahrsame ist Sache der Ortsobrigkeiten, welche auch der Regel nach, und sofern nicht Partikular-Gesetze eine Ausnahme begründen, die Kosten der Haft, der Bewachung und des Transportes von Polizeigefangenen zu tragen haben. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen ein von der Justiz verfolgtes Individuum oder ein notorischer Verbrecher verhaftet wird, wobei also die Ortsobrigkeit nur die Vermittelung übernommen hat, werden die Kosten von der Justizbehörde getragen beziehungsweise wieder erstattet werden.

Die Herstellung von Polizeigefängnissen richtet sich lediglich nach den örtlichen Bedürfnissen. Die Polizeiverwaltungen auf dem platten Lande sind im Allgemeinen verpflichtet, die unentbehrlichsten Geräthschaften und Lokalien zur Hand und zur Verfügung zu haben und bei Auswahl der Arreste die Rücksichten für Gesundheit und Sicherheit besonders im Auge zu behalten. Das Einsperren namentlich in Kellern ist allgemein untersagt. Allen Polizeiverwaltungen bleibt es endlich überlassen, wegen Unterbringung von Gefangenen mit dem Magistrat der nächsten Stadt sich zu einigen[1]), wobei zu bemerken ist, daß über die Einrichtung von Kreis-Gefängniß-Anstalten zur Zeit eine neue allgemeine Anordnung im Wege der Gesetzgebung in Aussicht gestellt ist. Allen Transporteuren, welche einen Verbrecher nach einem bestimmten Gefängnisse abzuführen haben und sich darüber schriftlich ausweisen können, müssen die Polizeiverwaltungen hilfreiche Hand leisten und unter Umständen den eigenen Polizeigewahrsam zur Disposition stellen.

Ueber jede vorläufige Festnahme oder Ergreifung einer Person ist unter Aufnahme und Beifügung eines vollständigen Nationale

1) Vergleiche hierüber die Kabinetsordre v. 16. September 1843, Ges.-Samml. S. 349.

und Signalements (vergleiche hierbei das Seite 18 beigefügte Schema) dem kompetenten Staats- oder Polizei-Anwalte Anzeige zu machen.

Können die vorläufigen Ermittelungs-Verhandlungen schleunig abgeschlossen werden, so empfiehlt es sich, dieselben sofort mit einzusenden; andern Falles werden sie ungesäumt nachgesandt werden müssen, da über die Festnahme selbst spätestens binnen 24 Stunden Anzeige erstattet werden muß[1]).

Bis zum Eintreffen der auf diese Anzeige zu erlassenden Verfügung der Staats- oder Polizei-Anwaltschaft ist der Verhaftete in polizeilichem Gewahrsam zu behalten. Die sofortige Abführung desselben, welche sich hauptsächlich nach der Tageszeit zu richten haben wird, ist unter allen Umständen zulässig. —

Hat das verübte Verbrechen im Allgemeinen Spuren hinterlassen, so ist die Polizeiverwaltung verpflichtet, wie bereits erwähnt ist, Alles in dem vorgefundenen Zustande zu erhalten, bis der kompetente Beamte Verfügung darüber getroffen hat. Namentlich wichtig ist dies bei dem Auffinden von Leichnamen, deren Todesart ungewiß ist. Die geringsten Veränderungen erschweren oft unendlich die Verfolgung des Thäters, während die geringfügigsten Sachen, z. B. die Auffindung eines Stückes Papiers, eines Knopfes, von Fußtapfen u. s. w., die Entdeckung eines Verbrechens möglicher Weise herbeiführen können. In allen solchen Fällen aber, in denen der Polizeiverwalter die Ueberzeugung gewonnen hat, daß eine Verzögerung im Angriffe die Sachlage verdunkeln kann, ist er berufen, alle diejenigen Schritte zur Erreichung des Verbrechers aus eigener Machtvollkommenheit zu unternehmen, welche sonst dem Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter zustehen würden, bis zu dem Augenblicke, daß diese Beamten selbst die weitere Verfolgung zu übernehmen in die Lage gesetzt sind.

Ausnahme bei Gesandten ꝛc.

Zu bemerken ist hierbei, daß Gesandte fremder Höfe und das Dienstpersonal derselben niemals verhaftet werden dürfen.

1) Gesetz vom 12. Februar 1850, Ges.-Samml. S. 45.

Flüchtige Verbrecher, steckbrieflich verfolgte Personen ist Jedermann im Staate verpflichtet und berechtigt zu ergreifen, also auch die Polizeiverwaltungen.

5. bei Erlassung von Steckbriefen.

Entspringt ein verhaftetes Individuum, so hat die Polizeiverwaltung sofortige Anzeige dem kompetenten Staats- oder Polizei-Anwalte zu erstatten, und behufs Erlassung eines Steckbriefes die nöthigen Materialien zu sammeln und beizufügen. Das Schema für Steckbriefe ist nach einem Rescript des Ministers des Innern und der Polizei vom 13. Januar 1828[1]) gleichmäßig dahin vorgeschrieben worden:

Steckbrief.

An ..... ist der nebenstehend bezeichnete ...., welcher wegen ..... in Verhaft gewesen (zur Haft zu bringen war), am ....., ... entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an ..... abliefern zu lassen.

Jedermann, welcher von dem Aufenthalte des ꝛc. ..... Kenntniß hat, wird hiermit aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde Anzeige zu machen.

..... den ... ten .....

(Bezeichnung der requirirenden Behörde.)

Signalement.

Geburtsort ....., Vaterland ....., Gewöhnlicher Aufenthalt ....., Religion ....., Stand, Gewerbe ....., Alter ....., Größe .. Fuß .. Zoll, Haare ....., Stirn ....., Augenbrauen ....., Augen ....., Nase ....., Mund ....., Zähne ....., Bart ....., Kinn ....., Gesichtsfarbe ....., Gesichtsbildung ....., Statur ....., Sprache .....,
Besondere Kennzeichen .....;

Bekleidung:

Besondere Umstände:

1) Vergleiche J.-M.-Rescr. vom 18. Sept. 1828 (Ann. Bd. 12 S. 155, Jahrb. Bd. 32 S. 93) und J.-M.-Rescr. v. 22. März 1850 (J.-M.-Bl.).

6. bei Gesetzesübertretungen durch Ausländer.

Fremde und unbekannte Kontravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden. Dies gilt namentlich bei Ausländern. Hier empfiehlt es sich, eine Kaution in Geld bestellen zu lassen, welche Strafe und Kosten zugleich deckt, und welche bis zur rechtskräftigen, gerichtlichen Entscheidung nicht freigegeben werden darf. Die aufgenommenen Verhandlungen mit der Kaution sind in einem solchen Falle dem betreffenden Staats- oder Polizei-Anwalte unverzüglich einzusenden[1]).

7. bei allgemeinem Schutz von Personen u. Eigenthum.

Endlich aber sind die Polizeiverwaltungen befugt und verpflichtet, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Sittlichkeit diese Maßregel dringend erfordert.

Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen (Ges. v. 12. Februar 1850 § 6 a. a. O.). Kranke oder betrunkene Personen, welche hilflos angetroffen werden, müssen aufgenommen und für ihre Unterbringung vorläufige Anordnungen getroffen werden (Instruktion v. 27. Juli 1850 § 16).

8. bei Haussuchungen.

In Ansehung der Haussuchungen[2]) sind die Polizeiverwaltungen an dieselben Vorschriften gebunden,

1) Vergleiche hierüber das Cirkular des Finanz-Ministers vom 14. August 1850 (Minist.-Bl. f. i. V. vom Jahre 1850 S. 299) und das Gesetz vom 12. Februar 1850 (G.-S. S. 45).

2) Vergleiche hierüber und die vorher erörterten Bestimmungen beispielsweise die im Anhange unter Beilage No. 2 und No. 3 abgedruckten Anweisungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

welche für die übrigen Sicherheitsbeamten gelten. Die näheren Vorschriften enthält das Gesetz vom 12. Februar 1850 (Ges.-S. S. 45), welches bestimmt:

> In die Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrages.

Die Polizeiverwalter, als solche, sind derartig qualifizirte Beamte. —

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. Septbr. die Stunden von 9 Uhr Abends bis Morgens 4 Uhr (§ 28 Str.).

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich nicht auf Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen, darf der Polizeiverwalter auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen; außerdem auch dann, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Ergreifung entziehen möchte. Unter allen Umständen können Haussuchungen bei Nachtzeit vorgenommen werden

1. in Wohnungen unter Polizeiaufsicht gerichtlich gestellter Personen;
2. an Orten, welche als Schlupfwinkel des Hazardspieles, als Herbergen von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsort liederlicher Frauenzimmer bekannt sind;

3. in allen Fällen dringender Gefahr, oder wenn bei längerer Zögerung zu befürchten steht, daß Gegenstände, welche Bezug haben auf eine strafbare Handlung, oder vorhandene Beweismittel abhanden gebracht oder irgendwie gefährdet werden möchten.

9. bei Beaufsichtigung der durch strafgerichtliches Erkenntniß zur Stellung unter Polizeiaufsicht verurtheilten Individuen.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht hat bestimmte gesetzliche Wirkungen, welche auch die Polizeiverwaltungen zu überwachen verbunden sind. Den solchergestalt verurtheilten Individuen kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landes-Polizeibehörde, das ist die Bezirksregierung, untersagt werden. Bei dieser gesetzlichen Bestimmung würde es schwer sein, geeignete Beschränkungen der persönlichen Freiheit der unter Polizeiaufsicht gestellten Personen eintreten zu lassen. Die Grenzen jedoch, welche den Polizeibehörden in dieser Beziehung gezogen sind, dürfen nicht engherzig innegehalten werden.

Einmal sind die Polizeiverwaltungen selbstständig befugt, gegen diejenigen Personen, welche wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei verurtheilt und unter Polizeiaufsicht gestellt sind, die Aufsicht dahin zu erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihre Wohnungen nicht verlassen dürfen (§ 28 Str.); dann aber ist das Verbot bestimmter Aufenthaltsorte stets in der Art aufzufassen, daß die sachgemäße Handhabung der Polizeiaufsicht, d. h. die Vorbeugung neuer Verbrechen nicht gehindert wird.

Die unter Polizeiaufsicht gestellten Personen wenigstens haben keine Berechtigung, gegen ein Verbot der Polizeiverwaltung, öffentliche Vergnügungsorte, Jahrmärkte und dergleichen zu besuchen — zu protestiren; der verbotene Besuch solcher Orte kann sich aber nur auf die Grenzen des Amtsbezirkes der betreffenden Polizeiverwaltung beziehen, dafern nicht eine höhere Provinzial-Polizeibehörde, z. B. das Landrathsamt, die Beschränkungen der persönlichen Freiheit dem unter Polizeiaufsicht gestellten Individuum auferlegt hat.

Zuwiderhandlungen gegen diejenigen Beschränkungen der persönlichen Freiheit, welche durch eine gerichtlich und rechtskräftig ausgesprochene Verurtheilung zur Stellung unter Polizeiaufsicht, welche in allen Fällen die Dauer von 1 bis 10 Jahren zu umfassen hat,



über ein Individuum verhängt worden sind, müssen, und dies ist als Regel zu beachten, stets den Polizeianwaltschaften des Bezirkes zur strafrechtlichen Verfolgung vor Gericht auf Grund des § 116 Str. angezeigt werden. —

Während die Stellung unter Polizeiaufsicht früher eine reine Polizeimaßregel war, welche darauf hinzielte, den Verbrechen vorzubeugen, bestrafte Individuen zur Besserung zurückzuführen, so ist sie nach jetziger Lage der Gesetzgebung[1]) eine Strafe, die nur der Richter verhängen kann. Diese Strafe zieht nur bestimmte, im Gesetze ausgesprochene Beschränkungen der persönlichen Freiheit nach sich, und das Gesetz selbst bedroht im § 116 des unten angeführten Strafgesetzbuches die Zuwiderhandlungen dagegen mit krimineller Strafe. Deshalb erscheint es nicht statthaft, diese härtere Ansicht des Gesetzgebers durch das Anwenden polizeilicher Maßregeln zu beseitigen. Jedenfalls ist es ungerechtfertigt, Uebertreter der Polizeiaufsichts-Maßregeln zuerst polizeilich und dann strafrechtlich zu verfolgen. Für eine jede Uebertretung als solche kann nur eine Strafe zur Anwendung gebracht werden.

Die den Polizeibehörden unter Umständen zustehende Exekutiv- und Strafgewalt ist auch als eine Strafe anzusehen, und rechtfertigt sich dies außerdem aus dem anerkannten Grundsatze: „Non bis in idem".

Das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) bestimmt in § 20 wörtlich:

> Die den Polizeibehörden nach bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen. Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugnisse geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadensersatze.

1) Vergl. hiermit Str.-Ges. Th. I. Tit. 1: „Von den Strafen" §§ 26 ff.

Schon die Fassung dieser Bestimmung spricht dafür, daß hier nur solcher Gegenstände gedacht werden sollte, welche unzweifelhaft zum Ressort der Polizeibehörden gehören.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht erfolgt nun zwar definitiv durch Vermittelung der Polizeibehörden, die verhängte Polizeiaufsicht an sich ist und bleibt aber stets ein Bestandtheil der von dem Strafrichter erkannten Strafe.

Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, daß die Praxis mit der soeben entwickelten rein rechtlichen Ansicht scheinbar nicht überall Hand in Hand geht. So hat namentlich das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin in dieser Beziehung auf eine erfolgte Anfrage der Polizeiverwaltung zu Görlitz gegen diese sich in folgender Weise ausgesprochen.

Schreiben des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 28. November 1854 an die Polizeiverwaltung zu Görlitz betreffend die Handhabung der Polizeiaufsicht:

> Nach der Praxis, welche beim Polizei-Präsidium in Uebereinstimmung mit den in einzelnen Spezialfällen ergangenen Entscheidungen des Ministers des Innern und des Ober-Tribunals[1]) sich gebildet hat, ist die frühere Befug-

1) Vergleiche Rescript des Ministers des Innern vom 17. Juni 1856 (mitgetheilt durch das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin an die Staatsanwaltschaft für den Kreis Lüben). Es lautet:

Der von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 4. Dezember v. J. formirte Antrag auf legislative Abänderung und resp. Deklaration der §§ 27 und 28 des Strafgesetzbuches hat mir Veranlassung gegeben, mit dem Herrn Justiz-Minister hierüber in Kommunikation zu treten. Nach dem Ergebnisse derselben muß ich Bedenken tragen, mit dem Erlaß legislativer abändernder Bestimmungen vorzugehen, da sich hierfür bei richtiger und vollständiger Auffassung der bestehenden Vorschriften ein Bedürfniß nicht als nachgewiesen anerkennen läßt. Richtig ist es aber, daß die Polizeibehörden, falls ihnen die Befugniß abgesprochen wird, den unter polizeiliche Aufsicht gestellten Individuen den Besuch einzelner Lokalitäten, z. B. der öffentlichen Vergnügungsorte, der Gerichtsverhandlungen, der Märkte, der Eisenbahnhöfe, der Theater u. s. w. zu untersagen, in ihrer einflußreichsten Wirksamkeit gegen solche Individuen gelähmt sind. Diese Befugniß steht ihnen jedoch in derselben Art, wie sie solche vor

niß der Polizeibehörden, Personen, welche wegen Verbrechen bestraft sind, durch polizeiliche Vorschriften zu einem

---

Emanation des Gesetzes vom 12. Februar 1850 und des neuen Strafgesetzbuches geübt haben, auch jetzt noch zu, indem neben der speziellen gesetzlichen Maßregel der gerichtlichen Polizei-Aufsicht die durch dieselbe in Nichts gehemmte allgemeine polizeiliche Aufsicht und Vigilanz in voller Kraft besteht. Die von der Königl. Regierung in Bezug genommenen neuerlichen Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals stehen mit diesem Prinzipe nicht im Widerspruch. Sie entscheiden zwar, daß der § 27 Nr. 1 des Strafgesetzbuches nur dahin zu verstehen sei, daß den Observaten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Wohnorten, also in einzelnen Ortschaften, nicht aber in einzelnen Lokalitäten eines bestimmten Wohnortes untersagt werden könne; sie folgern jedoch hieraus nur, daß, wenn dies dennoch geschehe, die im § 116 angedrohte Strafe der Uebertretung der für die polizeilichen Observaten vorgeschriebenen Kontrol-Maßregeln nicht Platz greifen könne, und lassen also die Frage, ob und in wie weit die Polizeibehörde den Observaten den Besuch solcher einzelnen Lokalitäten kraft ihrer administrativen Befugniß verbieten und die Innehaltung des Verbots durch exekutive Mittel — Androhung von Strafen innerhalb der Grenzen der polizeilichen Exekutionsgewalt — erzwingen können, unentschieden und unberührt. Diese Befugniß aber gründet sich auf das Recht und die Pflicht, zur Verhütung von Verbrechen gegen polizeiliche Observaten Präventivmaßregeln nach den konkreten Umständen anzuordnen, wie dies vor Emanation der Gesetze von 1850 und 1851 geschehen und auch jetzt noch neben der speziellen Maßregel der gerichtlichen Polizeiaufsicht zulässig ist. Die Polizeibehörden werden daher nach wie vor befugt sein, polizeiliche Observaten von dem Besuche einzelner Lokalitäten, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen über die Nothwendigkeit solcher Maßregeln, auszuschließen, nur mit dem Unterschiede, daß sie für den Uebertretungsfall nicht die Bestrafung den Schuldigen nach § 116 androhen können, sondern die Uebertretung mittelst der ihnen beigelegten Exekutivgewalt mit polizeilichen Zwangsmaßregeln zu bedrohen haben. Demgemäß dürfen Personen, welche dieses Verbot übertreten, nicht auf Grund des § 116 zur gerichtlichen Untersuchung denunzirt, sondern nur durch Festsetzung und Vollstreckung der angedrohten Exekutionsmittel, welche von der Polizeibehörde zu erfolgen hat, zur Befolgung der polizeilichen Gebote angehalten werden. Hält man diesen Gesichtspunkt fest, welcher im Wesentlichen den schon in dem Erlaß vom 3. August 1855 angedeuteten Grundsätzen entspricht, so verschwindet jede Besorgniß, daß die Wirksamkeit der Polizeibehörden auf die polizeilichen Observaten durch die von dem Geheimen Ober-Tribunal adoptirten Grundsätze gelähmt und gefährdet werden könne; vielmehr werden dieselben vollständig Mittel in der Hand haben, um den Zweck der Fernhaltung polizeilicher Observaten von solchen Orten, wo ihre Anwesen-

ordentlichen Lebenswandel zurückzuführen und die Befolgung dieser Vorschriften durch administrative Zwangs-

---

heit die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet, ohne Mitwirkung der Gerichtsbehörden zu erreichen.

Die Königliche Regierung wolle hiernach in vorkommenden Fällen verfahren, und die Polizeibehörden demnächst mit entsprechender Anweisung versehen.

Berlin, den 17. Juni 1856.

Der Minister des Innern (gez.) v. Westphalen.

Ferner Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals v. 22. März 1852. Es lautet:

Im Namen des Königs!

In der Untersuchungssache wider den Arbeitsmann Gustav Franz Heinrich M. zu Berlin, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts, hat der 5. Senat des Königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 22. März 1852 rc. in Erwägung:

daß die bisherigen Erörterungen darüber, ob nach § 27 und 28 des Strafgesetzb. die Polizeibehörde befugt sei, gewisse Oertlichkeiten innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder sonst begrenzten Raumes unter einer Kollektiv-Bezeichnung, wie Jahrmärkte, öffentliche Vergnügungsörter zu verbieten, ob ferner unter dem Worte „Aufenthalt" im § 27 cit. sub 1 nur ein dauernder oder auch ein vorübergehender zu verstehen sei, insofern den richtigen Gesichtspunkt verfehlen, als dem § 27 überhaupt nicht der Sinn und Zweck beigelegt werden kann, die Befugniß der Polizeibehörde in der Weise zu normiren, daß darin eine Instruction über die Handhabung der Polizeiaufsicht über Observaten, oder doch die Grundzüge einer solchen Instruction, welche die nicht zu überschreitenden Grenzen der besonderen polizeilichen Beaufsichtigung bestimmten, gefunden werden könnten; vielmehr die im § 27 cit. geschehene Hervorhebung des Verbots bestimmter Aufenthaltsorte und der Unbeschränktheit von Haussuchungen Rücksichts der Zeit als Wirkung der Polizeiaufsicht nur die Auffassung gestattet, daß die entgegenstehenden allgemeingesetzlichen Berechtigungen der freien Wahl des Aufenthaltsorts und der Unverletzlichkeit der Wohnung nach § 7 flg. des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. März 1850, Gesetzs. pag. 45, in specie einer sachgemäßen Handhabung der Polizeiaufsicht den Behörden nicht entgegenstehen sollen, und Observaten sich auf jene Berechtigungen zur Abwehr der gegen sie angewendeten Aufsichtsmaßregeln nicht berufen dürfen,

daß hiernach die aus § 27 cit vorgebrachten Gründe der Anwendung des § 116 Strafgesetzbuches nicht entgegenstehen, übrigens das von Seiten des hiesigen Königl. Polizei-Präsidii an den Angeklagten erlassene Verbot des Besuchs der öffentlichen Vergnügungsörter, in Ermangelung der Angabe anderer räumlichen Grenzen, von dem ganzen Amtsbezirk der Behörde verstanden, also auch auf Moabit erstreckt werden muß,

maßregeln durchzusetzen, in Folge der neueren Gesetzgebung nicht für aufgehoben zu erachten.

Es beruht diese Ansicht theils auf dem § 20 des Ges. vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, theils auf den noch keineswegs aufgehobenen Vorschriften der alten Kriminal-Ordnung, theils auf der natürlichen Stellung der Polizeibehörden, wie solche im Allg. L.-R. Th. II. Tit. 17 § 10 näher festgestellt ist. Nur können die betreffenden Zwangsmaßregeln jetzt nicht mehr über vierwöchentliche Einsperrung in eine Arbeitsanstalt ausgedehnt werden, da dieses Maß überhaupt das höchste Maß jeder Exekutionshaft bildet. Die Befugniß, solche Personen, welche nach dem neuen Strafrecht zur Polizei-Aufsicht verurtheilt sind und welche den bestimmten beiden im § 27 dieses Strafrechts bezeichneten Beschränkungen zuwiderhandeln, auf Grund des § 116 l. c. zur förmlichen gerichtlichen Untersuchung ziehen zu dürfen, ist nach Ansicht des Polizei-Präsidii nicht an die Stelle der früheren polizeilichen Disziplinargewalt über die betreffenden Korrigenden getreten, sondern sie erscheint neben solcher und zwar als ein härteres Zwangsmittel anwendbar, da nach § 116 l. c. die betreffende Strafe bis auf 6 Monate und in Verbindung mit § 58 l. c. sogar auf 9 Monate Gefängniß ausgedehnt werden kann. Das Polizei-Präsidium macht von dieser Befugniß, gegen solche Personen gerichtliche Untersuchungen zu extrahiren, selten Gebrauch, da sich solche Untersuchungen viel zu lange hinschleppen,

---

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königl. Kammer-Gerichts vom 28. Januar c. zu vernichten, hiernächst das Erkenntniß des hiesigen Königl. Stadtgerichts vom 17. September p. dahin abzuändern, daß der Angeklagte wegen Verletzung der ihm in Folge der Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen mit einer Woche Gefängniß zu bestrafen und die Untersuchungskosten zu tragen schuldig.

Von Rechts Wegen.

Ausgefertigt unter dem Siegel des Königlichen Ober-Tribunals.

um von ihnen einen angemessenen Erfolg zu erwarten, zumal die betreffenden Personen im Laufe einer solchen Untersuchung fast immer latitiren, so daß sie fast zu jedem Termine mühsam ermittelt und sistirt werden müssen. Dieselben Schwierigkeiten wiederholen sich nachher, wenn es nach Absolvirung dreier Instanzen endlich nach Jahr und Tag zur Vollstreckung der meist sehr gering arbitrirten Strafe kommen soll. Das Polizei-Präsidium wendet daher fast in jedem Falle, wo die Vorschriften für die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen verletzt werden, zweckmäßiger administrative Maßregeln an, welche auf der Stelle durch Resolut festgesetzt und vollstreckt werden, und dasselbe erfreut sich hierbei eines höchst günstigen Erfolges. Bei denjenigen Personen, welche noch vor Erlaß des neuen Strafrechts bestraft worden sind, gilt die alte Art der Polizeiaufsicht und die Befugniß, solche im administrativen Wege zu handhaben, unzweifelhaft noch heute; denn damals trat Polizeiaufsicht auf unbestimmte Zeit ein, und die milderen Bestimmungen des neueren Strafrechts, welche die Polizeiaufsicht auf bestimmte Zeit beschränken, gelten nach Art. VII. E. G. z. Str. nicht rückwirkend.

Bei dieser Interpretation der zur Zeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen hat das Polizei-Präsidium zu Berlin das nachstehend aufgenommene Formular bei der definitiven Stellung unter Polizeiaufsicht eines nach dem Strafgesetzbuche verurtheilten Individui angewandt, und können wir dasselbe allen Polizeiverwaltungen in der aufgestellten Fassung zur Annahme und eigenen Anwendung nur empfehlen.

Formular bei definitiver Stellung unter Polizeiaufsicht durch die Polizeiverwaltungen.

Verhandelt N. N. den .. ten ..... 18..

D... durch Erkenntniß vom .. ten .... wegen .... mit ..... und Stellung unter Polizeiaufsicht auf .. Jahr bestrafte ..... erklärte heute auf Befragen:

Ich bin .. Jahr alt ..... Religion, aus ..... gebürtig,

in ..... wohnhaft, habe ..... erlernt, und will mich nunmehr nach meiner Entlassung als ..... ernähren.

Ich habe .... Eltern (Vormund) ... welche ..... wohnen, und werde ich ..... Wohnung nehmen.

D.. p. p. ..... wird eröffnet, daß ... gemäß des gerichtlichen Erkenntnisses auf .. Jahr nämlich vom .. ten ..... 18 .. bis zum .. ten ..... 18 .. unter Polizeiaufsicht stehe.

Es wird d ..... demgemäß der Besuch der örtlichen Vergnügungsorte und Schanklokale, der unbefugte Aufenthalt in der Nähe von Feuersbrünsten, der unbefugte Aufenthalt auf allen Märkten, auf dem Eisenbahnhofe, in den Theatern, bei den Paraden und in den Reiterbuden, auch das Herumtreiben an diesen Orten; ferner der Besuch der öffentlichen Gerichtsverhandlungen, endlich überhaupt die Theilnahme an allen öffentlichen Aufläufen untersagt.

Imgleichen wird d ..... verboten, ohne schriftliche Erlaubniß des ..... während der Nachtzeit (d. i. für die Zeit vom 1. October bis 31. März von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, für die Zeit vom 1. April bis 30. September in den Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens) ..... und selbst ..... angemeldete Wohnung zu verlassen.

Es wird d .. Komparent ... eröffnet, daß, wenn ..... den vorstehenden Anordnungen entgegen handle, ... entweder die Anwendung von Zwangsmaßregeln oder im Wege der gerichtlichen Untersuchung nach §§ 116 und 58 des Strafgesetzbuches eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten und im Wiederholungsfalle bis zu 9 Monaten zu gewärtigen habe.

D .. p. p. ..... wird hierauf die Anweisung ertheilt, sowohl jetzt binnen ..... Stunden als fernerhin jeden Sonntag früh 8 Uhr persönlich bei dem ..... sich zu melden und von jeder Veränderung der Wohnung, sowohl dem ..... in dessen Revier die zu verlassende, als auch dem ..... in dessen Revier sich die neue Wohnung befindet, jedesmal sofort persönlich Anzeige zu machen.

Fer ner wird d .. p. p. ..... untersagt, Diebeswerkzeuge in irgend einer Weise bei sich zu führen oder auch nur in ..... Wohnung zu bewahren, mit dem Eröffnen, daß, wenn ..... diesen letzten Bestimmungen in Betreff der Meldung und der Diebeswerkzeuge entgegenhandle, Exekutionsmaßregeln zur Anwendung gebracht werden würden, welche bis zu einer vierwöchentlichen Einsperrung in ein Arbeitshaus ausgedehnt werden könnte.

Endlich wird d .. angewiesen, binnen 3 Tagen ein Unterkommen, wozu Wohnung und ein ehrlicher Broterwerb gehört, zu beschaffen, bei Vermeidung der Bestrafung gemäß § 119 des Strafgesetzbuches, und wird ih ... schließlich bekannt gemacht, daß Haussuchungen bei ih ... ohne Beschränkung der Zeit, nicht blos am Tage, sondern auch zur Nachtzeit abgehalten werden dürfen.

Diese Verhandlung ist vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(Unterschrift.)

geschehen wie oben.

(Name und Charakter des Beamten.)

Aus diesem Formulare ist das jedesmal örtlich Brauchbare zu entnehmen. Die definitive Stellung unter Polizeiaufsicht ist danach von Amtswegen auf Grund der Seitens der Königlichen Staatsanwaltschaft durch die Landraths-Aemter zu erlassenden Mittheilungen der Straferkenntnisse in beglaubigter Form in Ausführung zu bringen. —

Hiernach empfiehlt es sich, bei Ueberschreitungen von Beschränkungen der persönlichen Freiheit, welche bei erfolgter Stellung unter Polizeiaufsicht nach Urtel und Recht veranlaßt sind, hinsichtlich derjenigen Fälle, welche ausdrücklich im Strafgesetzbuche und zwar in §§ 26 u. ff. a. a. O. aufgeführt sind, die Bestrafung nach § 116 eintreten zu lassen, wie es andererseits ebenso gerechtfertigt erscheint, den unter Polizeiaufsicht zu stellenden Personen noch andere Beschränkungen aufzuerlegen, welche, wie das Melden, das Anzeigen von Wohnungsveränderungen, das Führen von Diebeswerkzeugen, genau befolgt werden müssen und hinsichtlich deren die Polizeibehörden im Falle von Zuwiderhandlungen wohl befugt und berechtigt sind, Exekutionsmaßregeln, wie die in dem Formular aufgestellten, anzuwenden.

Zuweilen freilich kann es allerdings den Anschein gewinnen,

als ob ein Individuum doppelt bestraft worden ist. Es wird z. B. der unter Polizeiaufsicht gestellte Arbeiter N. N. bei einer polizeilichen Revision Nachts um 12 Uhr nicht in seiner Wohnung und am Morgen darauf mit einem Brecheisen außerhalb seines Wohnortes betroffen und verhaftet. In diesem Falle trifft ihn zunächst für das Führen eines Brecheisens eine sofortige Einsperrung in eine polizeiliche Haft, und demnächst außerdem unter Umständen eine gerichtliche Bestrafung auf Grund des § 116 Str. wegen sonstigen unerlaubten Verweilens zur Nachtzeit außerhalb seiner Wohnung; denn beide Ueberschreitungen sind selbstständige Handlungen, können wenigstens aus Nützlichkeitsgründen als solche angesehen werden und rechtfertigen deßhalb solchergestalt eine scheinbar doppelte Verfolgung. Wenn es sich daher in jedem zweifelhaften Falle zunächst empfehlen wird, die Entscheidung schließlich dem erkennenden Richter anheimzugeben, so muß wiederholt und ausdrücklich anerkannt werden, daß im Allgemeinen die Bestrafung durch Polizei-Resolut in der Regel jede weitere strafrechtliche Verfolgung aus § 116 Str. auszuschließen hat.

10. bei der Unterbringung bestrafter Ortsangehörigen nach erfolgter Entlassung aus dem Gefängnisse.

Für die Unterbringung und gehörige Beschäftigung der aus den Gefängnissen entlassenen Ortsangehörigen hat die Polizeiverwaltung zu sorgen. Beschafft sich das betreffende Individuum in der gestellten Frist angewiesener Maßen keine eigene Wohnungsgelegenheit, so darf auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1855 mit der Abführung desselben in eine Korrektionsanstalt vorgeschritten werden.

Von Interesse ferner wird es sein, diejenigen Bestimmungen nachzuweisen, auf Grund welcher überhaupt die Anwendung von Exekutivmaßregeln den Polizeibehörden noch heut zu Tage gesetzlich zusteht.

11. bei Anwendung von Exekutivmaßregeln.

Die Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preußischen Staaten vom 23. October 1817 (Gesetzs. S. 248) bestimmt in § 11 (a. a. O. S. 254) wörtlich:

Die Regierungen sind befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs- und Straf-Mittel Nachdruck zu geben und sie zur Ausführung zu bringen, ohne daß eine Exemtion darüber zulässig ist. Sie werden in dieser Hinsicht auf diejenigen Bestimmungen der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. Dezember 1808 verwiesen, welche dieser Instruktion im Auszuge angehängt sind, nach welchen sie überhaupt auch in den übrigen vorkommenden Fällen, namentlich bei Polizei-, Finanz- und Dienst-Vergehen zu verfahren haben. Allgemeine Verbote und Strafbestimmungen dürfen aber sämmtliche Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlassen, es sei denn daß das Gebot an sich schon durch ein Gesetz feststeht, in letzterem aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Falle können sie innerhalb der Grenzen des Allg. Landr. Thl. 2 Tit. 20 §§ 33, 35 und 240 die Strafe bestimmen und bekannt machen. Auch steht ihnen ohne Anfrage frei, schon bestehende Vorschriften von Neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen.

Die erwähnten Paragraphen des Allgemeinen Landrechts bestimmen einmal bei erwiesener Fahrlässigkeit eine außerordentliche Strafe nach den Grundsätzen des § 29 a. a. O und für den Fall, daß eine willkührliche Strafe im Gesetz angedroht ist, entweder Gefängniß bis zu 6 Wochen oder Geldbuße bis zu 50 Thalern.

Aus dem vorerwähnten Auszuge aus der Verfügung vom 26. Dezember 1808 ist besonders auf die folgende, hier einschlagende Bestimmung zu achten. Der § 48 a. a. O. S. 288 bestimmt wörtlich:

Bei Ausübung der verliehenen exekutiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade beobachten, inzwischen sind dieselben befugt:

1) in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen Dritten geleistet werden kann, solches nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung zu bewirken, sowie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne, im Besitze des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu

liefernden Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm exekutivisch beitreiben zu lassen.

2) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des exekutivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Thalern oder 4 wöchentlichem Gefängniß erlassen und vollstrecken.

3) Militairische Exekution findet nur bei hartnäckigem Ungehorsam, oder wirklicher Widersetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Civil-Exekution und vorheriger Androhung Statt. Auch müssen die Regierungen vorher die Genehmigung der höhern Behörde nachsuchen, oder derselben wenigstens gleichzeitig Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge ist.

4) Kommt es bei der Exekution auf den Verkauf eines Grundstückes an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gerichte, unter welchem dasselbe gelegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt, die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald eine Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist.

5) Der Verkauf abgepfändeter Effekten geschieht jedesmal mit Zuziehung eines Justizbedienten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrages oder der Geldstrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Endlich werden vorstehende Bestimmungen im Wesentlichen bestätigt und erweitert in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 (Gesetzs. S. 5) betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden.

Diese angeführten Bestimmungen sind nun durch das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in verschiedenen Punkten wesentlich modifizirt. Einmal ist den Ortspolizeiverwaltungen (§ 5 a. a O.) und dann den Bezirks-Regierungen (§ 11 a. a. O.) die Befugniß ertheilt, ortspolizeiliche, für den Umfang des Verwaltungsbezirkes gültige Vorschriften unter Androhung von Geldstrafen zu erlassen. Die Befugniß der Regierungen, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines besonderen gesetzlichen Verbotes mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben worden (§ 14 a. a. O.). Jedoch die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt ist nach § 20 des angeführten Gesetzes nicht aufgehoben, dieselbe ist vielmehr unter den angeführten Beschränkungen auch auf die Polizeiverwaltungen mit übertragen worden.

Rekapitulation der wesentlichsten Verpflichtungen der Polizei-Verwaltungen.

Bisher sind hauptsächlich diejenigen gesetzlichen Bestimmungen hervorgehoben worden, welche die Inhaber von Polizeiverwaltungen zu beobachten haben, insofern sie berufen sind, die vorbereitenden Handlungen zur Handhabung einer kräftigen Strafrechtspflege vorzunehmen, Handlungen, die darauf hinzielen, den Staats- und Polizei-Anwaltschaften die weitere und wirkliche strafrechtliche Verfolgung an die Hand zu geben.

Um in dieser Beziehung die Pflichten der Polizeiverwalter rekapitulirend noch einmal kurz an einander zu reihen, so haben dieselben zunächst von jeder Gesetzesübertretung der betreffenden Staats- oder Polizei-Anwaltschaft ungesäumt Anzeige zu machen, ausgenommen den Fall, daß die Erledigung durch sie selbst herbeizuführen ist. Daneben bleiben sie zur selbstständigen Verfolgung aller Uebertretungen verpflichtet und sind alle diejenigen Ermittelungen in die Wege zu leiten berechtigt, welche dazu dienen können, eine Gesetzesübertretung aufzuklären, den Thäter zu entdecken und zu überführen. Diese die zukünftige gerichtliche Untersuchung vorbereitenden Handlungen dürfen und müssen sich — je nach den Umständen — auch über die örtlichen Grenzen des Amtsbezirks hinaus erstrecken.

Nur eine gegenseitige dienstbereiteste Unterstützung der einzelnen und namentlich benachbarten Polizeiverwaltungen wird zu einer prompten Handhabung der Strafrechtspflege führen. Zu Verhaftungen werden die Polizeiverwaltungen nur in dringenden Fällen

zu schreiten haben. Zur verantwortlichen Vernehmung überhaupt, und insbesondere verhafteter Angeschuldigten Seitens der Polizeiverwaltungen, ist weiter unten noch ein besonderes Formular beigefügt.

Todesermittelungssachen endlich müssen vorzugsweise schleunig betrieben und in den Anzeigen, auch in der Anschrift als solche äußerlich bezeichnet werden. In Kreisen, in welchen der Staatsanwalt nicht domizilirt, werden diese Anzeigen zunächst direkt an das betreffende Kreisgericht zu Händen des (zeitweise) ernannten Untersuchungsrichters eingereicht, gleichzeitig aber auch dem außerhalb des Kreises wohnenden Staatsanwalte mitgetheilt werden müssen. Domizilirt aber der Staatsanwalt im Kreise selbst, so sind diese Anzeigen direkt dem Staatsanwalt zu erstatten, da die gerichtliche Todtenschau nur auf Antrag desselben erfolgen soll[1]).

---

1) Vergleiche hierüber eine lokal publizirte Bekanntmachung des Königlichen Staatsanwalts zu Glogau vom 29. Mai 1857, welche auszugsweise dahin mitgetheilt wird:

Wiederholt habe ich wahrnehmen müssen, daß die Ortspolizeibehörden und Ortsgerichte meines Amtssprengels die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren in Fällen, da der Tod eines Menschen nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtener Menschen auf natürliche Weise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder eine bis dahin unbekannte Ursache bewirkt ist, nicht erschöpfend beobachten. Namentlich gewährten die bisher mir überreichten Berichte über derartige Todesfälle nicht das erforderliche Material zur Beurtheilung, ob Jemandem ein strafbares Verschulden an dem Tode des leblos gefundenen Menschen zur Last falle und somit die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens nothwendig sei, oder ob diese Fragen zu verneinen und demzufolge sofort die schriftliche Erlaubniß zur Beerdigung des Leichnams zu ertheilen sei. Durch solche Mangelhaftigkeit der polizeilichen Berichte erwachsen dem Kriminal-Fonds unnöthige Kosten und den Gerichten eine zeitraubende mühsame Arbeitslast. Ich halte es daher für meine Pflicht, auf das bei solchen Vorfällen von den Ortsbehörden zu beobachtende Verfahren zur gefälligen Nachachtung aufmerksam zu machen.

Ein jeder Todesfall der erwähnten Art muß von Demjenigen, zu dessen Kenntniß er gelangt, sofort der nächsten Ortsbehörde gemeldet werden. Sobald dieser eine solche Anzeige gemacht worden ist, ist sie verpflichtet, ohne den geringsten Zeitverlust den Arzt oder Wundarzt herbeiholen zu lassen, der dem vielleicht

Den Requisitionen dieser Behörde haben die Polizeiverwaltungen unbedingt Folge zu geben; die Nothwendigkeit einer Requisition zu beurtheilen, ist nicht ihre Sache, indem der Staatsanwalt allein für die von ihm getroffenen Verfügungen verantwortlich bleibt. Den Staats- und Polizei-Anwaltschaften steht die Einsicht aller polizeilichen Akten zu, die Beamten der Staats- und Polizei-Anwaltschaft haben das Recht, allen polizeilichen Verhandlungen beizuwohnen, und sind die Polizeiverwaltungen in dieser Beziehung gehalten, ihren Anträgen stets Folge zu geben.

Zum Abschlusse dieses Theiles wird endlich noch das folgende, oben angedeutete und am häufigsten in der Praxis der Polizeiverwaltungen zur Anwendung zu bringende Formular beigefügt.

---

nur Scheintodten die erforderliche Hilfe zu leisten hat und zu ersuchen ist, ein Attest über die etwa vorhandenen Verletzungen am Leichname und die wahrscheinliche oder gewisse Todesursache auszustellen. Sollte diese ärztliche Hilfe nicht sofort zu erlangen sein, so hat sich die Ortsbehörde selbst den Rettungsversuchen bis zur Ankunft des Arztes zu unterziehen.

Demnächst hat die Ortsbehörde noch an demselben Tage festzustellen, wer der Verstorbene gewesen. War derselbe der Ortsbehörde nicht persönlich bekannt, so sind diejenigen Personen, welche die Leiche zu rekognosciren vermögen, über die ihnen bekannten Verhältnisse des Verstorbenen: Name, Stand, Heimathsort u. s. w. zu Protokoll zu vernehmen. Gleicher Weise sind diejenigen Personen, welche den Leichnam aufgefunden haben, über die näheren Umstände und wann und wo dies geschehen, sowie auch diejenigen zu vernehmen, welche über Thatsachen Auskunft zu geben vermögen, die zur Ermittelung der Todesursache führen könnten.

Die sämmtlichen Verhandlungen sind nebst dem ärztlichen Atteste noch an demselben Tage durch einen expressen Boten an den Staatsanwalt, und wenn derselbe nicht im Kreise domizilirt, an das betreffende Kreisgericht zu befördern.

Bis zum Eintreffen einer Entscheidung dieser Behörden hat die Ortsbehörde dafür zu sorgen, daß der Leichnam dergestalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, Thiere oder irgendwie gefährdet oder zerstört werde.

Sollte durch die oben erwähnten vorläufigen Nachforschungen der Ortsbehörde der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Tode des leblos gefundenen Menschen wider eine bestimmte Person angeregt werden, so hat die Ortsbehörde zur einstweiligen Haftnahme des Verdächtigen zu schreiten und alle zur Vermeidung der Verdunkelung der Sache nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Formular

zur ersten verantwortlichen Vernehmung Angeschuldigter, besonders im Falle einer Verhaftung Seitens der Polizei-Verwaltung.

Verhandelt zu ..... den .. ten ..... 18 ..

In der vorläufigen Untersuchung wider ꝛc. wurde heute vernommen und erklärt:

Im Allgemeinen.

Ich heiße ....., bin ... Jahr alt, geboren am ..... in ....., bekenne mich zur ..... Religion. — Ich wohne gegenwärtig zu ..... bei ..... Ich habe in meinem Geburtsorte bis zu dem Jahre ..... mich aufgehalten und bin im Jahre ..... nach meinem jetzigen Aufenthaltsorte ..... gezogen. Mein Vater heißt ..... und lebt ....., meine Mutter ist eine geborene ..... und lebt ..... Mein Vormund ist ..... Ich bin ..... verheirathet, und zwar seit dem Jahre ... mit ....., habe aus dieser Ehe ..... Kinder und zwar .... Söhne und .... Töchter im Alter von ... . In Militairverhältnissen ..... Meine Militairpapiere befinden sich zur Zeit ..... und bin ich bisher nach ..... zu den Kontrollversammlungen beordert worden. Meinen zukünftigen Aufenthaltsort nach meiner Entlassung werde ich in ..... nehmen. Vermögen besitze ich ..... Orden besitze ich ..... Auch habe ich ..... Bestrafungen ..... erlitten und zwar durch Erkenntniß des Königlichen Kreis-Gerichts zu ..... vom ..... wegen ..... Gefängniß .....

Zur Sache.

(Folgt eine kurze Erklärung, ob der Angeklagte sich schuldig erklärt oder nicht.)

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(Unterschrift des Angeschuldigten.)

Personalbeschreibung

des vorstehend unterschriebenen N. N. aus .....

Größe .... Fuß .... Zoll u. s. w.

(Das Weitere ist aus dem bereits oben mitgetheilten Formulare für Steckbriefe zu entnehmen.

(Unterschrift des Polizeiverwalters.)

II.

Die Polizei-Verwaltung
als
Strafe festsetzende Behörde.

Allgemeine Befugniß zur Strafsetzung.

Nachdem bisher von dem Verhältnisse der Polizeiverwaltung zur Staats- und Polizei-Anwaltschaft hauptsächlich gehandelt worden ist, soll in dem Folgenden die Stellung der Polizei-Verwaltung als Strafe festsetzende Behörde in das Auge gefaßt werden.

Den Polizeiverwaltungen *sind* in dieser Beziehung Befugnisse in Ansehung der Untersuchung und Bestrafung von Gesetzesübertretungen innerhalb ihrer Amtsbezirke aus eigener Machtvollkommenheit durch die Gesetze eingeräumt und ausdrücklich vom Staate übertragen worden.

Kompetenz der Polizei-Anwaltschaft.

Wir haben im Eingange im Allgemeinen bemerkt, daß die Verfolgung der Uebertretungen zur Kompetenz der Polizei-Anwaltschaft gehöre. — Diese Königlichen Behörden haben die strafrechtliche Verfolgung von Amtswegen zu betreiben. Der Polizeianwalt bringt schließlich, gleich dem Staatsanwalte in Beziehung auf Vergehen und Verbrechen, die Anklage bei dem für den Bezirk (Kreis) eingesetzten Königlichen Kreisgerichte (Kommission für Uebertretungen) an. Nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 245) ist jedoch derjenige, welcher in einem bestimmten Bezirke die Polizeiverwaltung auszuüben hat, selbst befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, seine Kompetenz betreffenden Uebertretungen die *Strafe* vorläufig *durch Verfügung festzusetzen* und demnächst zu *vollstrecken*.

Begriff einer Uebertretung.

Eine *Uebertretung* ist nun aber nach dem jetzt in Preußen herrschenden Strafrechts-Systeme eine jede Handlung, welche die Gesetze mit Gefängnißstrafe bis zu sechs

Wochen oder mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bedrohen oder auf welche eine willkürliche Polizeistrafe gesetzt ist. Unter Umständen kann auch die eigentliche Strafe auf Konfiskation einzelner Gegenstände ausgedehnt werden.

Gesetzlich zu *strafen* sind nur solche Uebertretungen, welche durch Gesetze oder gesetzlich erlassene Verordnungen von Behörden unter Strafe gestellt worden sind.

Das Strafgesetzbuch für die Preuß. Staaten vom 14. April 1851 handelt in seinem dritten Theile „*von den Uebertretungen*“ und führt in den §§ 340 u. ff. eine Reihe von Handlungen auf, welche speziell mit Strafen bedroht sind. So weit hierdurch besondere *Strafbestimmungen* erlassen sind, welche Materien betreffen, auf welche das Strafgesetzbuch sich bezieht, sind alle *vor* Emanation des Strafgesetzbuches erlassenen Strafbestimmungen *aufgehoben*. In Kraft geblieben sind diejenigen Strafgesetze, welche Materien betreffen, in deren Beziehung das Strafgesetzbuch *Nichts* bestimmt hat. Dahin gehören die Gesetze über die Bestrafung der Post-, Steuer- und Zoll-Kontraventionen, die Holzdefraudationen und die Uebertretungen gegen Forstschutz-, Jagdpolizei- und allgemeine Sicherheits-Polizei-Gesetze.

Quellen der Strafbestimmungen für Uebertretungen.

Die Hauptquelle der Strafbestimmungen für Uebertretungen ist daher, wie oben gesagt, der dritte Theil des Strafgesetzbuches; daneben kommen die älteren, nicht ausdrücklich aufgehobenen und Strafbestimmungen enthaltenden Gesetze zur Anwendung und endlich innerhalb gewisser Bezirke im Staate die *für diese Bezirke* gesetzlich erlassenen Verordnungen.

In letzterer Beziehung besonders, so sind einmal die *Bezirksregierungen* befugt, für *mehrere* Gemeinden ihres Verwaltungsbezirkes oder für den *ganzen* Umfang des Regierungsbezirkes *Polizeivorschriften* zu erlassen und für die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zu zehn Thalern anzudrohen. In Sachen betreffend die landwirthschaftliche Polizei bedarf es dazu noch der Zustimmung des Bezirks-Rathes, der zur Zeit von den betreffenden General-Kommissionen oder den betreffenden Abthei-

lungen für landwirthschaftliche Gegenstände der Bezirksregierungen vertreten wird.

Erlaß von Lokal-Polizei-Verordnungen.

Ferner sind die Inhaber der ländlichen Polizeiverwaltung befugt, nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande, für den Bezirk ihrer Verwaltung Polizeivorschriften zu erlassen und für die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von drei Thalern anzudrohen, unter Umständen — mit Genehmigung der Bezirks-Regierung — bis zu zehn Thalern. An Orten, an welchen neben der Ortspolizei-Verwaltung auch Militair-Kommandanturen bestehen, müssen allgemeine ortspolizeiliche Verordnungen, wenn sie als solche auch auf das Militair Bezug haben sollen, vor der Bekanntmachung der betreffenden Kommandantur mitgetheilt werden; ortspolizeiliche Anordnungen, bei denen das Militair besonders konkurrirt, z. B. in Beziehung auf Festungswerke, das Betreten der Garnison-Schießstände u. s. w., müssen von der betreffenden Ortspolizeiverwaltung unter Zuziehung und Mitzeichnung der betreffenden Militair-Kommandantur erlassen werden. Solche Erlasse dürfen mit bestehenden Gesetzen niemals in Widerspruch stehen, und sollen dieselben sich stets in nachstehend bestimmten Grenzen halten.

Sie dürfen nur erlassen werden:

1) zum Schutze der Personen und des Eigenthums,
2) zur Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen, Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern,
3) zum Schutze des Marktverkehrs in jeder Art,
4) zum Schutze des öffentlichen Zusammenseins mehrerer Personen,
5) zum Schutze der Ordnung und des Fremdenverkehrs in Gast- und Restaurations-Wirthschaften,
6) zum Schutze für Leben und Gesundheit im Allgemeinen,
7) zum Schutze gegen feuergefährliche, gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen in baulicher und anderer Beziehung,
8) zum Schutze von Feldern, Gärten, Wäldern und sonstigen Anlagen,
9) zum Schutze endlich allgemeiner Gemeinde-Interessen.

In allen diesen Fällen kann nur eine Geldstrafe angedroht werden, welche letzten Falles bei nicht erfolgter Berufung auf richterliches Gehör exekutivisch beigetrieben wird. Die Verwandlung aber in Gefängnißstrafe im Falle Unvermögens erfolgt stets durch den Richter. Die Androhung einer eventuellen Gefängnißstrafe, die man aller Orten zu bemerken pflegt, ist deshalb entschieden unzulässig, wenigstens effektlos. Es dürfen vielmehr solche Polizeivorschriften nur etwa in folgender Form erlassen werden. Zum Beispiel:

Beispiel einer Lokal-Polizei-Verordnung.

> Das Betreten dieser Gänsehutung ohne ausdrückliche Genehmigung des Gemeindevorstandes von N. N. wird hiermit bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu zwei Thalern untersagt.
>
> N. N. den ... ten .....
>
> Die Orts-Polizei-Verwaltung
> N. N.
> Kammergerichts-Referendarius a. D.

Will man das Publikum außerdem auf die eventuell bei Unvermögen gesetzlich umzuwandelnde Gefängnißstrafe aufmerksam machen, so wird der obigen Bekanntmachung nach dem Worte „Thalern" hinzuzufügen sein:

> „eventuell einer auf Grund des § 18 des Polizei-Verwaltungs-Gesetzes vom 11. März 1850 zu erkennenden Gefängnißstrafe."

Von allen ortspolizeilichen Verordnungen ist stets der vorgesetzten Staatsbehörde eine Abschrift einzureichen. Für die Polizeiverwaltungen des platten Landes ist von jeder erlassenen ortspolizeilichen Verordnung sofort eine Abschrift an das betreffende Königliche Landraths-Amt einzureichen. Betrifft eine solche Strafandrohung einen Gegenstand, in Betreff dessen durch die erlassenen Gesetze noch nichts verordnet ist, so muß die ortspolizeiliche Verordnung durch das Landraths-Amt der Bezirks-Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei erneuerter Publikation bereits erlassener Gesetze bedarf es der Genehmigung der Bezirks-Regierung nicht.

So lange eine solche Verordnung nicht, und sei es im Instanzenwege, aufgehoben ist, ist sie unbedingt zu exekutiren, selbst wenn sie rechtlich nicht bestehen kann.

Sache der vorgesetzten Staatsbehörde ist es, zu Unrecht erlassene Polizeiverordnungen aufzuheben. Die Bezirks-Regierungen sind ermächtigt, jede ortspolizeiliche Verordnung durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen. Dies wird in der Regel dann geschehen müssen, wenn die erlassene Lokalverordnung mit den allgemeinen Landesgesetzen oder aber mit bereits ergangenen Entscheidungen einer höheren Instanz im Widerspruch steht.

Der erkennende Richter hat die Frage, ob die erlassene Lokalverordnung zu Recht besteht, stets zu seiner Kognition zu ziehen, während in Betreff Königlicher Verordnungen nach Artikel 106 der Verfassungs-Urkunde den Gerichten die Prüfung der Gesetzmäßigkeit ausdrücklich untersagt worden ist. Dies hat für Ortspolizei-Verordnungen der § 17 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 256) bestimmt.

Publikation von Lokal-Polizei-Verordnungen.

Jede ortspolizeiliche Verordnung muß in Folge Antrages der Ortspolizeiverwaltung durch den Gemeindevorsteher (Gerichtsscholzen) der versammelten Gemeinde vorgelesen werden. Außerdem ist dieselbe in der Regel an einem ein für alle Mal dazu bestimmten Orte anzuschlagen. Von dem Tage der erfolgten Bekanntmachung an erhält die Verordnung Wirksamkeit und sind Uebertretungen dagegen polizeistrafgerichtlich zu verfolgen. Verordnungen, welche auf gewisse Oertlichkeiten, z. B. Felder, Schonungen, Anlagen u. s. w., ausschließlich sich beziehen sollen, müssen dem Publikum durch in die Augen fallende Zeichen, z. B. durch Warnungstafeln, zur Kenntniß gebracht werden. Durch diese Art der Publikation ist die Bekanntmachung durch öffentliche Blätter, z. B. durch die Kreisblätter, nicht ausgeschlossen. Den Gemeindevorstehern bleibt jedoch auch im Falle dieser Art der Publikation die Verpflichtung, die in dem Kreisblatte erlassene Bekanntmachung durch Verlesen zur Kenntniß der Gemeinde zu bringen. Die Benutzung der Kirchthüren zu Anschlägen u. s. w. ist ausdrücklich verboten worden, und muß deshalb überall auf die Benutzung anderer Anschlagsstellen Bedacht genommen werden[1]).

Die Strafen für Uebertretungen sind stets nur dreierlei:

Strafen für die Polizeivergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

1. Geldbußen,
2. polizeiliche Gefängnißstrafe und
3. Konfiskation.

Die Grenzen für die Geldbußen und für die Dauer der Gefängnißstrafen sind durch das Gesetz, wie oben angeführt, genau bestimmt worden; was darüber hinausgeht, gehört in die Abtheilung der Vergehen oder Verbrechen und unterliegt bei der strafrechtlichen Verfolgung anderen Bestimmungen und Kompetenzen.

Das Verfahren bei der vorläufigen Straffestsetzung der Polizeiverwaltungen.

Was nun besonders die durch das Gesetz vom 14. Mai 1852 (Ges.-S. S. 245) neu eingeführte Befugniß der Polizeiverwaltungen, in ihren Bezirken unter gewissen Bedingungen die Strafe für Uebertretungen vorläufig durch Verfügung festzusetzen, betrifft, so wird zunächst dabei zu beachten sein, daß die im Gesetze normirte Geldbuße festgesetzt werde, dergestalt jedoch, daß gleichzeitig die für den Fall des Unvermögens in die Stelle tretende polizeiliche Gefängnißstrafe zu bestimmen sein wird. Denn wenn der Kontravenient bei dieser Strafverfügung sich beruhigt hat, so soll bei dem Straffestsetzungsverfahren die Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe im Unvermögensfalle durch den Richter ausgeschlossen bleiben. Dem entsprechend ist dies durch das im Anhange als Beilage No. 4 abgedruckte Reglement der Minister der Justiz und des Innern vom 14. Mai 1852 und zwar insbesondere durch das daselbst zu II. No. 3 beigefügte Formular erläutert worden.

Beweis der Uebertretung.

Der Beweis einer stattgehabten Uebertretung wird in der Regel durch eigene Wahrnehmung, durch Anzeige eines Beamten aus amtlicher Wahrnehmung oder mindestens durch glaubhafte Bekundung eines Zeugen festgestellt werden. Die Straffestsetzung muß auf Ueberzeugung beruhen.

---

1) Vergleiche hierüber Rescript vom 2. Dezbr. 1846, Minist.-Bl. S. 236.

Strafmaß.

Das niedrigste Maß der Geldbuße bei Uebertretungen ist 10 Sgr.[1]). Einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 2 Thlr. ist eine Gefängnißstrafe von einem Tage gleichzustellen. Das richtige Ermessen der persönlichen Verhältnisse und der Vermögenslage des zu bestrafenden Individuums ist bei der Straffestsetzung und der eventuellen Umwandlung in eine Freiheitsstrafe maßgebend. Es ist daher ebenso zulässig, für eine angedrohte Geldstrafe von 2 Thlr. einmal einen Tag Gefängniß, wie in einem anderen Falle sechs Tage Gefängniß zu substituiren. Bei Forst-Strafsachen kann der Verurtheilte statt der Gefängnißstrafe zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, im Interesse des Beschädigten angehalten werden (Ges. vom 2. Juni 1852 § 13. G.-S. S. 305). Bei den nach der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (G.-S. S. 383) verwirkten Geldbußen, welche wegen Armuth nicht beizutreiben gewesen sind, können Strafarbeiten zu gemeinnützigen Zwecken an die Stelle gesetzt werden. Ein Arbeitstag steht in dieser Beziehung einem Tage Gefängniß gleich (§ 48 a. a. O.).

Ueberweisung der strafrechtl. Verfolgung an den Polizei-Anwalt.

Die von dem Inhaber der Polizeiverwaltung festzusetzende Strafe darf fünf Thaler Geldbuße oder drei Tage Gefängniß nicht überschreiten. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß bei einer Umwandlung einer festgesetzten Geldstrafe im Falle Unvermögens in Gefängnißstrafe (Strafarbeit) die Dauer der letzteren geeigneten Falles über drei Tage hinaus verlängert werden darf[2]). Glaubt aber der Polizeiverwalter, daß für eine vorliegende Uebertretung die vorläufige Festsetzung einer höheren Strafe, als die seiner Kompetenz zustehende, angemessen erscheint, so hat derselbe die weitere Verfolgung der Untersuchung dem betreffenden Königlichen Polizeianwalte zu überweisen.

---

1) Eine Ausnahme von dieser Regel bieten diejenigen Gesetze, welche neben dem Strafgesetzbuche Gültigkeit behalten haben und eine niedrigere Geldstrafe als 10 Sgr. androhen. So werden beispielsweise in der Feldpolizei-Ordnung vom 1. Nov. 1847 durch § 41 „5 Sgr." als niedrigste Strafe angedroht.

2) Vergleiche hierüber das Rescript des Ministers des Innern vom 2. Januar 1854, St.-Anz. S. 62.

Das Letztere muß jedes Mal dann geschehen, wenn die Ueberzeugung von der Uebertretung nur durch weitläufige Ermittelungsverhandlungen und namentlich auf Grund vorzunehmender Vereidigung von Zeugen gewonnen werden kann. Solche Fälle eignen sich besser zur Erörterung vor dem Richter. Im Uebrigen bleibt aber die auf Grund gewonnener Ueberzeugung zu veranlassende vorläufige Straffestsetzung lediglich dem freien Ermessen des Polizeiverwalters überlassen. Der Polizeianwalt dahingegen muß die Verfolgung eintreten lassen, sobald der Polizeiverwalter sich derselben begeben hat.

Ist die vorläufige Straffestsetzung Seitens des Polizeiverwalters dem Uebertreter insinuirt worden, so hat es dabei sein Bewenden; der Polizei-Anwalt kann die Verfolgung nicht mehr übernehmen. Auch Stempel-Kontraventionen haben die Polizeiverwalter, sofern sie zu ihrer Kognition gelangen, von Amtswegen zu verfolgen, wie dies das Rescript vom 25. Juni 1852 (Minister.-Blatt Seite 208) des Näheren bestimmt hat.

Erfordernisse der von den Polizeiverwaltern zu erlassenden Strafverfügung.

Die von den Polizeiverwaltern zu erlassende Strafverfügung muß enthalten:

1. die Beschaffenheit der Uebertretung, der Zeit und dem Orte nach;
2. die Strafe und das gemißachtete Gesetz, beziehungsweise die übertretene Verordnung;
3. die Bedeutung, daß innerhalb zehn Tagen bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeianwalt oder dem Polizeirichter auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden könne, andern Falles die Strafe vollstreckt werden würde, und
4. die Benennung der Kasse, an welche die Geldbuße zu zahlen ist.

Ist ein Denunzianten-Antheil festzusetzen, so geschieht dies in der zu erlassenden Strafverfügung, und hat in derselben die Ueberweisung des Denunzianten-Antheiles zu erfolgen.

Insinuation der Strafverfügung.

Die Verfügung betreffend die vorläufige Festsetzung einer Strafe muß durch einen vereideten Boten, wozu die vorhandenen Kommunal- oder Gemeindeboten und unter Umständen die angestellten Gemeindebeamten, z. B. die Gerichtsmänner, zu verwenden sind, insinuirt werden. Gegen die

so insinuirte Verfügung ist nur die Berufung auf gerichtliche Entscheidung, niemals aber der Weg der Beschwerde dem Uebertreter zu gestatten. Die Insinuation darf nur an Werktagen erfolgen. Sie geschieht an die addressirte Person, in deren Abwesenheit an anwesende Angehörige, Gesinde oder sonstige Hausgenossen, niemals aber an unerwachsene und als unzuverlässig bekannte Personen, und muß dieselbe letzten Falles durch Anheften an die Stubenthüre ausgeführt werden. Ueber die geschehene Insinuation hat der Gemeindebote unter Anführung des Tages und der Stunde der Insinuation einen amtseidlich zu bekräftigenden Bericht zu erstatten.

Berufung auf gerichtliche Entscheidung.

Dem Angeschuldigten bleibt es überlassen, innerhalb zehn Tage vom Tage der Insinuation der Verfügung an, diesen nicht mitgerechnet, entweder bei der Polizei-Verwaltung, oder dem Polizeianwalte, oder dem Polizeirichter die Berufung auf gerichtliche Entscheidung anzumelden. Dieser Antrag muß derjenigen Polizeiverwaltung, welche die Strafe vorläufig festgesetzt hat, unverzüglich kommunizirt werden. Gestellt sich der Angeschuldigte mit der Strafverfügung bei dem Polizeiverwalter selbst, so hat dieser mit ihm zu verhandeln und das aufgenommene Protokoll im Falle der eingelegten Berufung auf gerichtliche Entscheidung demnächst dem kompetenten Königlichen Polizeianwalte zu übersenden. In allen Fällen, in denen vom Kontravenienten auf gerichtliche Entscheidung angetragen ist, tritt die vorläufige Straffestsetzung von selbst außer Kraft.

Hat der Polizeiverwalter seine Kompetenz überschritten, so findet, sofern ein Vergehen oder Verbrechen vorliegt, wegen der nämlichen Handlung eine anderweitige Verfolgung von kompetenter Seite Statt, im Grunde eine Verletzung des bereits erwähnten Grundsatzes: „non bis in idem“.

Vollstreckung der in der Verfügung angedrohten Strafe.

Diejenigen vorläufigen Straffestsetzungen, bei welchen eine Berufung auf gerichtliche Entscheidung nicht angebracht ist, haben die Polizeiverwaltungen nach Abwartung der Präklusivfrist von zehn Tagen ungesäumt zu vollstrecken. Je schneller die Strafe der Uebertretung folgt, desto größeren Nutzen wird sie voraussichtlich stiften.

In Ansehung von Militairpersonen.

Auch gegen Mitglieder des stehenden Heeres findet die vorläufige Straffestsetzuug Statt, sofern die Kontravenienten nur mit Geldbuße oder Konfiskation bedroht sind. Hinsichtlich der Strafvollstreckung und im Uebrigen müssen aber die Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Heer vom 3. April 1845 (Einleitung §§ 12. 14, ferner Th. II. § 3, Ges.-Sl. S. 330) befolgt werden.

Bei Reisenden.

Was endlich Reisende oder sonstige Personen, welche dem Polizeiverwalter als unverdächtig nicht bekannt sind, betrifft, wenn sie bei Ausübung einer Uebertretung betroffen sind oder nach einer solchen in glaubhafter Weise der Polizeiverwaltung denunzirt und vorgeführt werden, so ist den Polizeiverwaltern für den Fall, daß sie von der vorläufigen Straffestsetzung Gebrauch machen wollen, die Verpflichtung auferlegt, die Strafe persönlich einzuziehen. Weigert der Kontravenient die Erlegung der festgesetzten Strafe, so hat der Polizeiverwalter auf sofortige Sicherheitsbestellung, etwa eine die Strafe und die Kosten deckende Geldsumme als Kaution, zu dringen und ist schlimmsten Falles berechtigt, den Uebertreter zu verhaften und binnen 24 Stunden dem Königlichen Polizei- oder Staatsanwalt des Bezirkes vorführen zu lassen.

Fälle, in welchen das vorläufige Straffestsetzungsverfahren nicht Statt findet.

Alle Kontraventionen wider Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikationsabgaben stehen außerhalb der Kompetenz der vorläufigen Straffestsetzung Seitens der Polizeiverwaltungen. Eben so wenig gerechtfertigt erscheint es, den Königlichen Landraths-Aemtern oder andern Königlichen Verwaltungsbehörden das Recht der vorläufigen Straffestsetzung einzuräumen, da das Gesetz diese Befugniß als ein ausschließliches Recht für Polizeiverwaltungen hingestellt hat. Im Uebrigen aber wird auf das im Anhange abgedruckte Reglement, die Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen betreffend vom 30. September 1852, hiermit noch insbesondere und ausdrücklich hingewiesen[1]). Durch die dort beigefügten Formulare

1) Vergleiche für Berg-Polizei-Verwalter die im Anhange am

besonders ist jeder Polizeiverwalter in die Lage gesetzt, seinen Geschäftsbetrieb gehörig zu regeln und zu betreiben. Gewiß ist es im Sinne des Gesetzgebers gehandelt, von der vorläufigen Straffestsetzung Seitens der Polizeiverwaltungen den weitesten Gebrauch zu machen.

Verjährung.

Zum Schlusse ist noch zu vermerken, daß alle Uebertretungen in drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind, verjähren. Sofern eine fortdauernde Verletzung eines Gesetzes vorliegt, z. B. ein fortgesetztes Beherbergen polizeilich nicht angemeldeter Personen, beginnt die Verjährung erst mit dem Aufhören der Handlung oder Unterlassung selbst, also z. B. mit dem Ausziehen der unerlaubt oder unangemeldet beherbergten Person.

Kosten und Nutzungen aus der Polizeiverwaltung.

Was endlich die Kosten und die Nutzungen aus der vorläufigen Straffestsetzung anbelangt, so gelten hierbei dieselben Grundsätze, wie hinsichtlich der Kosten der Polizeiverwaltung im Allgemeinen. Die zeitige Lage der Gesetzgebung ist in dieser Beziehung durch die Verfassungs-Urkunde nicht geändert: aus dem Rechte zur Führung der Polizeiverwaltung erwächst folgerecht auch die Last der Kostentragung für dieselbe, Grundsätze, welche die neueste Gesetzgebung anerkannt hat[1]).

In gleicher Weise fallen die in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 gegen die Uebertreter festgesetzten Geldstrafen uno Konfiskate den Polizeiverwaltungen zu, wie dieselben auch gehalten sind, die uneinziehbaren Kosten des Verfahrens zu tragen. Unberührt von diesem Grundsatze bleiben jedoch die Fälle, in denen das Strafgesetz oder die Strafverordnung selbst bestimmt, wohin die Geldstrafen zu fließen haben und wann eventuell die öffentliche Arbeit (Strafarbeit) zu leisten ist. Endlich für den Fall, daß die Polizeiverwaltung von einem Staatsbedienten ausgeübt wird, fließen die Geldbußen u. s. w. der betreffenden Gemeinde zu. Ausnahmen von diesen allgemeinen Grundsätzen greifen bei Feuerpolizeistrafen, bei Ordnungsstrafen gegen Scholzen, Nachtwächter und Feldhüter, sowie bei Chaussee-Polizei-Uebertretungen Statt, welche den Polizeiverwaltungen und im letzteren Falle den Regierungs-Hauptkassen zuzuwenden sind[1]).

Schluß abgedruckte Instruktion des Ministers des Handels, der Justiz nnd des Innern vom 8. August 1857.

1) Vergleiche hierüber Rescript der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 6. Dezember 1854, St.-Anz. S. 341, u. Ges. v. 26. März 1856, Ges.-Samml. S. 226.

Da die Strafbestimmungen für Uebertretungen außerhalb des zur Zeit allgemein in Preußen geltenden Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 sehr reich und oft schwierig zu finden sind, so wird allen Polizeiverwaltern, welche bei Anwendung ihrer Berechtigung zum Strafen sicher gehen wollen, die im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Innern zusammengestellte und herausgegebene Sammlung der bestehenden allgemeinen Polizeigesetze und Verordnungen von K. F. Rauer, Geheimem expedirenden Sekretair (Berlin 1853 bei J. Petsch), und als neuestes Werk die Polizeiverfassung und das polizei-gerichtliche Untersuchungsverfahren auf dem platten Lande von W. G. von der Heyde, Königl. Hofrath (Stettin 1856 bei Friedrich Nagel), zur Anschaffung und zum Handgebrauche empfohlen. Von diesen Sammlungen umfaßt die Letztere nicht nur die gesammte Preußische Landesgesetzgebung, sondern es verbreitet sich dieselbe namentlich auch über die für einzelne Territorien erlassenen Lokalverordnungen.

Für den gewöhnlichen Handgebrauch dürfte jedoch die in dem folgenden Theile sich anschließende, der Uebersicht halber alphabetisch geordnete Zusammenstellung und Nachweisung aller im preußischen Staate zur Zeit geltenden Strafgesetze und Verordnungen ausreichend erscheinen. Eine Kodifizirung dieses kaum mehr übersehbaren Materials liegt gewiß im allgemeinen Interesse der Zeit.

Was die Provinzial- und Lokal-Verordnungen betrifft, so sind dieselben unberücksichtigt geblieben, da für die einzelnen Regie-

1) Vergleiche die Rescripte vom 9. Juni 1828 v. K. Ann. H. 9 No. 90, vom 24. Dezember 1838 v. K. Ann. H. 4 No. 55 und vom 20. Juli 1841 Min.-Blatt Seite 99

rungsbezirke des Preußischen Staates besondere amtlich herausgegebene Sammlungen bestehen.

Durch die nachfolgende Zusammenstellung der zur Zeit allgemein geltenden Strafgesetze ist nur beabsichtigt worden, allen Inhabern von Polizeiverwaltungen, welche zumeist und namentlich auf dem platten Lande isolirt stehen und um deshalb selten im Stande sind, in zweifelhaften Fällen sich schnell Rath zu holen, ein Material an die Hand zu geben, welches der Art geordnet ist, daß dieselben in die Lage gesetzt sind, bei vorkommenden Gesetzesübertretungen sich schnell zu orientiren und mit Hülfe dieses Buches überhaupt dasjenige veranlassen zu können, was die Lage der Sache, ihr Amtsberuf und der von ihnen Sr. Majestät dem Könige verfassungsmäßig geleistete Eid erheischt.

III.

Alphabetisch geordnete Zusammenstellung und Nachweisung der in den Preußischen Staaten geltenden allgemeinen Strafgesetze und Verordnungen nebst den wesentlichsten erläuternden Verfügungen und Rescripten.

Abgeschlossen am 1. Januar 1857.

Abbildungen: deren Vernichtung, § 19 Strafgef.-B.; durch solche zu Verbrechen oder Vergehen auffordern, § 36 a. a. O.; Majestätsbeleidigung, § 75 a. a. O.; einfache Beleidigung einschließlich der Amtsehrenbeleidigung, §§ 102. 152 f. a. a. O.; unsittliche, § 161 a. a. O.; durch die Presse, Preßgesetz vom 12. Mai 1851 § 55 Gs.-Sl. S. 286.

Abdeckerei: Gewerbebetrieb, Gew.-Ordn. v. 17. Januar 1845 §§ 45, 92 Gs.-Sl. S. 41; Reglem. v. 29. September 1846 Minist.-Bl. (für innere Verwaltung) S. 212, betr. die Prüfung der Abdecker und Vieh-Kastrirer; Berechtigung der Scharfrichter zu äußerlichen Kuren, Kabinets-Ordre vom 26. Februar 1844 C. C. M.; im Uebrigen s. Abledern.

Abdruck: unberechtigter von Stempeln, Siegeln, Stichen, Platten, Formen, Formularen, Ankündigungen, Etiquetten und Konfiskation derselben, § 340 No. 3, 4, 5 und a. E. Str.

Abgaben: unberechtigte Erhebung durch Beamte, § 327 Str.; Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikationsabgaben, Ges. v. 3. Mai 1852 Gs.-Sl. S. 209; Post- und Portoübertretungen, Ges. v. 5. Juni 1852 Gs.-Sl. S. 345, vergl. ferner Instruktion v. 23. Novbr. 1852 Minist.-Bl. S. 304; Verjährung der Vergehen und Uebertretungen bei öffentlichen Abgaben, Gesetz vom 22. Mai 1853 Art. V. Gs.-S. S. 250; im Uebrigen s. Chausseegeld, Kommunikationsabgaben.

Abgeordnete der Obrigkeit: Widerstand gegen dieselben, § 89 Str.

Abgraben: eines Weges, fremder Grundstücke, § 349 No. 1 Str., Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 § 43 No. 4 Gs.-Sl. S. 376, G.-G. v. 14. April 1856 Gs.-S. S. 210 u. S. 205.

Abhänge: unverwahrte, § 345 No. 9 Str.

Ablage: Entwenden von geschlagenem Holze, § 217 No. 3 Str., Ges. v. 14. April 1856 Gs.-Sl. S. 210.

Abledern: von Vieh, Kab.-Ordre v. 28. Juni 1825 Gs.-Sl. S. 172.

Ablohnen: der Arbeiter an Sonn- und Festtagen, V. v. 21. Dezbr. 1846 Gs.-Sl. S. 21. 1847.

Abmelden: im Allgemeinen, Cirk. des Min. d. I. v. 18. Dezember 1837 Ann. XXI. 1037, Ges. vom 31. Dezember 1842 §§ 9 u. 10 Gs.-Sl. S. 5. 1843; bei Geburten, Heirathen, Todesfällen derjenigen Religions-Gesellschaften, bei welchen den zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen die Befugniß nicht zusteht, auf bürgerliche Verhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, V. v. 30. März 1847 Gs.-Sl. S. 125; bei Dissidenten und Juden, V. v. 23. Juli 1847 Gs.-Sl. S. 265, Kab.-Ordre v. 29. April 1848 Gs.-Sl. S. 129; bei Aufgeboten, Trauungen, Taufen, Begräbnissen u. s. w. der anerkannten Religionsgesellschaften, Lokalverordnungen; bei Gewerben (selbst steuerfreien), Gew.-St.-Ges. v. 30. Mai 1820 §§ 19. 39 Gs.-S. S. 147; bei Reserven und Landwehrmannschaften, Kab.-O. vom 29. Mai 1852 Gs.-Sl. S. 441; insbesondere für die Rheinlande, Art. XII. E.-G. z. Str.

Abpflügen: s. Abgraben.

Abreißen: öffentlicher Anzeigen, Bekanntmachungen, Siegel, §§ 107 und 108 Str.

Absperrungsmaßregeln: gegen Krankheiten, §§ 306 ff. Str.; im Uebrigen s. Gesundheitspolizeiübertretungen.

Abtreibung: der Leibesfrucht, §§ 181 u. 182 Str.

Abzeichen: verbotenes Ausstellen, Verbreiten, Tragen, § 93 Str.; Zerstören von Schifffahrtszeichen, § 302 a. a. O.

Abzugsgräben: Beschädigung, F. Pol.-O. vom 1. November 1847 § 43 No. 5 Gs.-Sl. S. 376, Ges. vom 13. April 1846 Gs.-Sl. S. 205.

Acker: unberechtigtes Betreten, § 347 No. 10 Str.; Nachlesen, Düngersammeln, Entwendung von Früchten u. s. w. von demselben, F. Pol.-O. vom 1. November 1847 Gs.-Sl. S. 376, Ges. vom 13. April 1856 Gs.-Sl. S. 205.

Ackerbau: Bestrafung des Diebstahls an Thieren, welche zum Ackerbau gebraucht werden, § 217 No. 1 Str., Ges. v. 14. April 1856 zu § 217 No. 1 Str. Gs.-Sl. S. 212.

Acker-Geräthschaften: Entwenden derselben, § 217 No. 1 Str., Ges. vom 14. April 1856 zu § 217 No. 1 Str., Gs.-Sl. S. 212; unbefugter Gebrauch fremder auf dem Felde zurückgelassener Ackergeräthe, F.-Pol.-Ordn. vom 1. Novbr. 1847 § 41 No. 4 Gs.-Sl. S. 376, Ges. v. 13. April 1856 § 41 No. 4 Gs.-Sl. S. 205.

Adel: dessen Verlust, § 12 No. 2 Str.; Anmaßung, § 105 a. a. O.; Kompetenz und Verfahren, Ges. vom 14. April 1856 Art. I. §§ 1 und 2 Gs.-Sl. S. 208.

Aderlassen: unbefugtes, und Blutegelsetzen (Schröpfen) gehören zu den den Medizinalpfuschern verbotenen chirurgischen Operationen, Rescript vom 30. November 1829 Just.-Min.-Akt. M. 17 vol. 3 fol. 76.

Administrativ-Exekution: betreffend das Exekutionsrecht der Königl. Regierungen, Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinz.-, Polizei- und Finanz-Behörden, §§ 42 u. 48 N. C. C. Tom. XII. S. 679, Mathis Bd. 7 S. 339, Rabe Bd. 9 S. 467, Gesetzs. 1817 S. 283; Instruktion vom 23. Oktbr. 1817 zur Geschäftsführung der Regierung § 11 Gesetzs. 1817 S. 254; Kabinetsordre v. 31. Dezbr. 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Prov.-Verw.-Behörden, Gesetzs. 1826 S. 11; Kabinetsordre vom 6. Mai 1836 über die Wirkungen der von der Regierung angeordneten exekutivischen Maßregeln, Gesetzs. 1836 S. 194; Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 § 20 Gesetzs. S. 265; insbesondere über das Verhältniß der Regierungen säumigen Polizeiverwaltern gegenüber, Rescr. vom 25. Juni und 14. August 1854 Minist.-Bl. S. 171 und S. 172.

Administrativ-Verfahren: in Defraudationssachen: 1. bei Defraudationen der Zollsteuer, Zollordn. v. 23. Jan. 1838 Gesetzs. S. 33; revid. Meßordn. für Frankfurt a/O. v. 31. März 1832 Gesetzs. S. 165; 2. bei Defraudationen der inländ. Konsumtions-Steuer-Abgaben, Steuerordn. v. 8. Febr. 1819 Gesetzs. S. 102, Deklar. v. 20. Jan. 1820 Gesetzs. S. 33, Deklar. v. 27. Sept. 1833 Gesetzs. S. 118; 3. bei Kontraventionen der Stempel, Verordn. v. 10. Sept. 1844 J.-M.-Bl. S. 198; 4. bei Kontraventionen gegen Chausseeabgaben, es gehören a) die eigentlichen Defraudationen vor das Finanz-Ministerium, also unmittelbar vor die Provinzial-Steuer-Direktoren bez. die Haupt-Zoll- u. Steuer-Aemter, Ges. v. 26. Mai 1822 Gesetzs. S. 171, Gesetzs. 1824 S. 201, Gesetzs. 1828 S. 65, in Ansehung des Verfahrens des Chausseehaus-Pächters, Anw. v. 16. Jan. 1834 Centr.-Bl. 1839 S. 117, es gehören b) die Kontraventionen vor das Min. d. Inn., betr. den Verkehr auf Kunststraßen, Verordn. v. 17. März 1839 Gesetzs. S. 80, betr. den Verkehr auf Eisenbahnen, Ges. vom 3. Nov. 1838 Gesetzs. S. 505, betreffend zusätzliche Bestimmungen, Ges. vom 29. Februar 1840 Gesetzs. S. 95, betreffend das Verfahren bei Chaussee-Polizei- und Chausseegeld-Uebertretungen, Regul. vom 7. Juni 1844 Gesetzs. S. 167, in Ansehung der Privat-Chausseen, Rescr. vom 18. April 1843 M.-Bl. S. 99; 5. bei Defraudationen gegen das Salz-Regal s. Zollsteuer (oben zu 1); 6. bei Defraudationen gegen das Post-Regal, Rescr. vom 20. Novbr. und 11. Dezbr. 1809, Mathis Bd. 9 S. 361, Rabe Bd. 10 S. 188; 7. bei Kontraventionen des Bergw.-

und Hütten-Regals, Rescr. vom 4. November 1831 Jahrbüch. Bd. 38 S. 427, v. K. Ann. Bd. 15 S. 734; 8. bei Kontraventionen der Fabrikation des Runkelrübenzuckers, Verordn. vom 21. März 1840 Gesetzs. S. 114; 9. bei Kontraventionen der Fabrikation und des Verkaufes von Spielkarten, s. Zollsteuer (oben zu No. 1). Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß während des administrativen Verfahrens jeder Zeit die Provokation auf gerichtliche Untersuchung eingebracht werden kann.

Adoptiveltern: Unzucht derselben mit Adoptivkindern nicht strafbar, § 142 Str. und §§ 6. 13. 1. II. A.-L.-R.

Aerzte: Pflichten derselben in Anstalten, bei Duellen, in dringender Gefahr, bei Ausstellung von Attesten, §§ 142 No. 3. 172. 200. 256 u. 257 Str., Ges. vom 14. April 1856 § 256 Gesetzs. S. 217; Approbation, Gew.-O. vom 17. Januar 1845 § 42 Gesetzs. S. 41; Feilhalten von Arzneien, § 345 No. 4 Str.; Selbstdispensiren, Reglem. vom 20. Juni 1843 Gesetzs. S. 305; Weihnachtsgeschenke der Apotheker, Verordn. v. 17. November 1798 N. C. C. XX. 1789; Vergehen als Beamte, §§ 309 ff. Str.; ihre Taxen, Gewerbe-O. § 186 a. a. O., Med.-Taxe vom 21. Juni 1815 Gesetzs. S. 109; Taxe für die zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie konzessionirten Personen, s. Minister.-Bl. S. 80. 1852.

Affekt: bei Todtschlag und Körperverletzung, §§ 177. 196 Str.

Agenten: im Allgemeinen, Ges. vom 8. Mai 1837 Gesetzs. S. 102, Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845 §§ 29. 68 Gesetzs. S. 41, Cirkul. vom 14. April 1846 Min.-Bl. S. 116, Kab.-O. v. 5. Januar 1847 Gesetzs. S. 32, Kab.-O. vom 30. Mai 1841, Gesetzs. S. 122; bei Feuerversicherungen, Cirk. vom 29. Oktober 1837 Ann. XXI. 1033; Festsetzung der Strafen, Verordn. vom 3. Jan. 1849 Abschn. V. Gesetzs. S. 14, Art. XX. E.-G. z. Str., Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 120 Gesetzs. S. 209; bei Auswanderungen, s. Auswanderung.

Akademie: s. Universität.

Akten: betreffend das vorsätzliche Beiseiteschaffen u. s. w., s. Register.

Aktien: Fälschung, § 124 Str.

Alleen: Beschädigungen derselben, der Bäume, Zweigeabhauen, Laub und Früchte aus Alleen entwenden, F.-Pol.-O. vom 1. Nov. 1847 Gesetzs. S. 376, Ges. v. 13. April 1856 §§ 42 u. 45 Gesetzs. S. 206, und Gesetz vom 14. April 1856 Art. I. § 3 Gesetzs. S. 209.

Amt: Verlust desselben, §§ 12. 21. 22. 25. 63; Amtsverbrechen, 309. 310. 315. 316. 317. 320. 321. 322. 326. 327. 328. 330 Str.; unberechtigte Ausübung öffentlicher Aemter, § 104 Str.; Kompetenz bei Verlust desselben, Art. VIII. XX. E.-G. z. Str.

Amtsblatt: die Veröffentlichung der Strafurtel, § 30 Str.; über die Publikation der Gesetze und Verordnungen durch die Amtsblätter und die Allgemeine Gesetz-Sammlung, V. v. 28. März 1811 Gesetzs. S. 165.

Amtsehrenkränkung: im Allgemeinen, dahin gehört auch die Beleidigung von Polizeiverwaltern, von Rittergutsbesitzern als Ortsobrigkeit, § 102 Str.; im Uebrigen s. Beleidigung.

Amtsgeheimnisse: Mittheilung derselben, § 71 Str.

Amtskleidung: Anmaßung derselben, s. Adel.

Amtslokale: widerrechtliches Eindringen in dieselben, §§ 214 und 346 No. 1 Str.; im Uebrigen s. Geschäftslokale.

Amtszeichen: Anmaßung desselben, s. Adel.

Anfertigung: unerlaubte, von Stempeln u. s. w., s. Abdruck.

Angeln: unbefugtes, s. Fischen.

Angriff: von Beamten und Menschen, insbesondere wenn bei einem von mehreren Personen verübten Angriffe ein Mensch getödtet ist oder verwundet wird, §§ 89. 195 Str., Gesetz vom 14. April 1856 § 195 Gesetzs. S. 211.

Ankauf: gestohlener, unterschlagener und geraubter Sachen, §§ 237 f. Str., Gesetz vom 14. April 1856 §§ 237. 238 Gesetzs. S. 214.

Anlagen: Beschädigung, § 282 Str.; im Uebrigen s. Betriebsstätten, Gewerbe.

Anleitung: zu Verbrechen und Vergehen, § 34 No. 2; zum Betteln, § 118 No. 2. §§ 120. 341 Str.

Anmeldung: s. Abmeldung.

Annahme: von Geschenken, §§ 309 f. Str.; Verleitung, §§ 311 f. a. a. O.

Anpflanzung: Beschädigung derselben, Feld-Pol.-Ordn. vom 1. November 1847 Gesetzs. S. 376, Gesetz vom 13. April 1856 § 72 No. 3 Gesetzsamml. S. 206.

Anreizung: von Verbrechen und Vergehen, § 34 No. 1 Str.; durch Reden, Schriften u. s. w., § 36 a. a. O.; zum Widerstande gegen Obrigkeit, Soldaten, Beamte, §§ 87 f. a. a. O.; zum Haß gegen einander, § 100 a. a. O.; zum Zweikampfe, § 174 a. a. O.

Anschlagezettel: Form, Preßgesetz v. 12. Mai 1851 § 9 Gesetzs. S. 274.

Anschuldigung: falsche, §§ 133 f. Str.

Anstalten: Unzucht darin, § 142 No. 3 Str.; letztwillige Zuwendung an solche, Gesetz vom 13. Mai 1833 Gesetzs. S. 49 über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften.

Anstandsverletzungen: in Posten u. Passagierstuben, Postgesetz v. 5. Juni 1852 § 44 Gesetzs. S. 345; in Betreff der Sittlichkeit im Allgemeinen, §§ 139 f. Str.

Antiquare: Gewerbebetrieb, Preßgesetz vom 12. Mai 1851 Gesetzs. S. 274; s. Buchhändler.

Antrag: bei Bestrafungen, §§ 50 f. Str.; bei Beleidigungen, Mißhandlungen, §§ 160. 189 Str. u. Art. XVII. E.-G. z. Str.; bei Minorennen, §§ 54. 149 Str.; bei Ehebruch, § 140 Str.; es bedarf des Antrages zur Verfolgung bei den in §§ 79. 80. 81. 103. 149. 160. 161.

162. 189. 198. 209. 229. 271. 343 Str. u. Art. XIII. E.-G. z. Str. gedachten Vergehen.

Anwerben: zum Militairdienst, § 111 Str.

Anzeige: unerlaubt unterlassene, §§ 39. 112 und 211 Str.; auch s. Abreißen.

Apotheker: Approbation, Gew.-Ordn. v. 17. Januar 1845 §§ 42. 54, Gesetzs. S. 41; Pflichten bei Aufbewahrung und Verabfolgung von Giftwaaren, § 345 No. 4 Str., Anw. vom 10. Dezember 1800 N. C. C. X. 3245, Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801, Rabe Samml. VI. 664, Ordre vom 5. Oktober 1846 Gesetzs. S. 509; Verfahren bei Verpackung und Versendung von Giften (gilt für alle Gewerbetreibende), Regul. v. 19. September 1836 v. K. Ann. B. 17 S. 138, insbesondere von Chloroform, Rescr. vom 31. August 1850 Min.-Bl. S. 242; deren Weihnachtsgeschenke an die Aerzte, Verordn. v. 17. Novbr. 1798 N. C. C. X. 1789; im Allgemeinen über die Befugniß der approbirten Medizinalpersonen zum Selbstdispensiren, Kab.-O. vom 11. Juli 1843 und Reglem. vom 20. Juni 1843 Gesetzs. S. 305; Prüfung der Medizinalpersonen zum Selbstdispensiren, Reser. vom 23. September 1844 Min.-Bl. S. 290; betreffend das Laborantengewerbe in Schlesien, welches beschränkt ist auf die Zubereitung einfacher Arzneistoffe aus offizinellen Produkten der schlesischen Gebirgsvegetation, das Anfertigen komponirter Arzneimittel und das Beziehen der Jahrmärkte ist untersagt, Kab.-Ordre vom 14. Juli 1839 v. K. Ann. S. 613.

Arbeiten: zu verrichten im Arbeitshause, §§ 120 und 146 Str., auch s. Arbeitshaus; öffentliche an Sonn- und Festtagen, Verordn. v. 21. Dezember 1846 Gesetzs. S. 21. 1847, Verordn. vom 9. Februar 1849 Gesetzs. S. 93; jugendlicher Arbeiter, Reglement über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839 Gesetzs. S. 156; für die sechs östlichen Provinzen und Westphalen, Kab.-O. v. 26. März und Min.-Reser. vom 19. Mai 1825 v. K. Ann. IX. 377; bei Ausübung der Fischerei, Fischerei-Ordn. für das Kurische Haff vom 7. März 1835 § 14 Gesetzs. S. 139, und für das frische Haff von demselben Tage § 16 Gesetzs. S. 121.

Arbeiter: jugendliche, s. Arbeiten; eigenmächtig die Arbeit verlassende, widerspenstige u. s. w., Gewerbe-Ordn. vom 17. Januar 1845 § 184 Gesetzs. S. 41; Aufenthaltskarte für fremde Arbeiter, Gen.-Instruktion vom 12. Juli 1817 § 4, Ann. Jahrg. 1817 H. 3 S. 114, Instr. d. Pol.-Min. von demselben Tage a. a. O., Rescript v. 10. Januar 1818; Gesetz betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter vom 24. April 1854 Gesetzs. S. 214; Bestrafung derselben, wenn sie einen Diebstahl in der Wohnung, der Werkstätte oder im Waarenlager des Arbeitsgebers begehen, § 217 No. 4 Str., Gesetz vom 14. April 1856 zu § 217 No. 4 Gesetzs. S. 212.

Arbeitshaus: Fälle der Bestrafung, §§ 120 u. 146 Str.; Einsperrung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in ein Arbeitshaus, Gesetz vom 14. April 1856 Art. I. zu § 120 Str., Gesetzs. S. 210.

Arbeitsscheu: Begriff und Strafe, § 119 Str.; Kompetenz, Gesetz vom 14. April 1856 Art. I. § 1 No. 2 § 2, Gesetzs. S. 208.

Arbeitsunfähigkeit: bei Körperverletzungen, beim Raube, §§ 192a. 195. 196. 232. No. 4 ff. Str.

Armaturstücke: Ankauf und Pfandnahme von Soldaten und zwar von Gemeinen und Unteroffizieren, § 349 No. 4 Str., Gesetz vom 14. April 1856 § 349 No. 4 Gesetzs. S. 219.

Armenpolizeiliche Bestimmungen: vergleiche darüber das Gesetz vom 21. Mai 1855, Gesetzs. S. 311.

Arsenik: Handel damit und andern Giften, s. Apotheker; ferner § 345 No. 2 Str., Reglem. vom 16. September 1836 Gesetzs. S. 41. 1837, Just.-Min.-Rescript v. 22. Dezember 1852 Just.-Min.-Bl. S. 48. 1853, Regulativ vom 5. Januar 1840 Min.-Bl. S. 28[1]).

Arzneien: Bereitung, Verkauf, Konfiskation, § 345 No. 2. 4 u. a. E. Str.

Arzneihandel: unbefugter Gewerbebetrieb, Gewerbe-Ordn. v. 17. Januar 1845 § 54 Gesetzs. S. 41; ferner s. Apotheker, Arsenik.

Arzneiwaaren: Debit, Reglem. vom 16. September 1836 Gesetzs. S. 41. 1837, Cirk. vom 9. August 1849 Min.-Bl. S. 170.

Attest: Legitimation beim Pferdehandel, Verordnung v. 13. Febr. 1843 Gesetzs. S. 75; zu Eheschließungen von Ausländern, Gesetz v. 13. März 1843 Gesetzs. S. 123; Ausstellung und Gebrauch falscher Zeugnisse, Fälschung von Attesten, Gesetz vom 14. April 1856 §§ 254. 256 Gesetzsammlung S. 216.

Aufenthaltskarten: Paßedikt vom 22. Juni 1817 Gesetzs. S. 152, Verordnung vom 31. Dezember 1850 Min.-Bl. XI. 11; Fälschung derselben § 254 Str.; s. Arbeiter, Abmelden.

Aufforderung: zu Vergehen, Verbrechen, Ungehorsam, Meuterei, §§ 36. 65. 87 und 88 Str.; zum Auseinandergehen bei einem Auflaufe, § 92 a. a. O.

Aufgebot: s. Abmelden.

Aufkauf: von Waaren, Produkten, selbstgefertigten Waaren mit polizeilicher Genehmigung, Reglement vom 28. April 1824 Gesetzs. S. 126, Rescript vom 31. Januar 1846 Min.-Bl. VII. 46, Rescript v. 10. März 1838 Ann. XXII. 156, bei Ausländern, Kabinets-Ordre vom 6. Oktober 1829 Gesetzs. S. 1. 1830; gewerbsweiser Aufkauf selbstgewonnener landwirthschaftlicher Erzeugnisse im Wohnort und Umgegend, Rescript

1) Betreffend das Halten arsenikhaltiger Tapeten, das Feilbieten von Fliegenpapier und Giften in dem Regierungsbezirk Liegnitz, Verordn. vom 21 Mai 1852, 15. Oktbr. 1852 und 18. Dezbr. 1854, A.-B. S. 226, S. 440 u. S. 9.

vom 22. Juli 1830 Ann. XIV. 609; durch Gewerbegehülfen, Angehörige, Kabinets-Ordre vom 27. März 1828 Gesetzs. S. 49.

Auflauf: s. Aufforderung a. E.

Aufruhr: Begriff und Strafe, §§ 91 f. Str.

Aufsicht: s. Polizeiaufsicht.

Aufstand: Erregung desselben bei Truppen, § 69 No. 6 Str.

Aufstauen: des Wassers, s. Müller.

Aufstellen: gefährliches, von Sachen, § 344 No. 6 und 7 Str.

Augenärzte: Gewerbebetrieb, Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 42 Gesetzs. S. 41; s. Aerzte.

Auktion: Abhalten vom Bieten, § 270 Str; Zuwiderhandlungen beim Dismembriren von Grundstücken, Gesetz vom 24. Mai 1853 Gesetzs. S. 241, betreffend Ergänzungen des Gesetzes über Zerstückelung von Grundstücken, Gesetz v. 26. Mai 1856 Gesetzs. S. 613, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen in Neuvorpommern und Rügen.

Auktionatoren: Gewerbebetrieb, Gewerbe-Ordnung v. 17. Januar 1845 § 52 Gesetzs. S. 41; außergerichtliche und Taxe derselben, Reglem. vom 15. August 1848 Min.-Bl. S. 305.

Auktionen: neuer Handwerkerwaaren, Gewerbe-Ordnung v. 17. Januar 1845 § 69 Gesetzs. S. 41.

Ausbruch: von Gefangenen, § 96 Str.; s. Meuterei.

Ausgebotsgeschäft: s. Auktion a. E.

Ausgießen: von Flüssigkeiten, § 344 No. 6 Str.

Aushängeschilder: mit eigenmächtigem Gebrauch des Königl. Wappens zur Bezeichnung von Waaren und auf Etiquetten, Kabinets-Ordre vom 16. Oktober 1831 Gesetzs. S. 247.

Aushebung: s. Ersatz.

Ausländer: deren Bestrafung, §§ 3. 4 No. 1. §§ 29. 120. 146. 70. 78. 115. 266 Str.; haben Kaution oder andere Sicherstellung zu leisten, Rescript vom 24. Februar 1850 Min.-Bl. S. 64; Verfahren bei Ertheilung des Jagdscheines an dieselben, Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 §§ 16. 17 und 19 Gesetzs. S. 165; Gewerbebetrieb derselben, Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 18 Gesetzs. S. 41, Verordnung vom 9. Februar 1849 Gesetzs. S. 93; geschäftslose Handwerksgesellen, Wander-Regulativ vom 24. April 1833 Ann. XVII. 185; Cirkular vom 11. Juli 1852 Min.-Blatt S. 220; Ausweisung derselben und Kosten dafür, §§ 29. 120. 146 Str., Gesetz vom 14. April 1856 § 120 Gesetzs. S. 211, Rescript vom 17. August und 13. Dezember 1852 Min.-Blatt S. 321; Eheschließungen derselben, Gesetz vom 13. März 1854 Gesetzs. S. 123; Verpflichtung derselben, welche in Preußen Rittergüter besitzen, zur Verwaltung der Polizei einen Stellvertreter zu ernennen, Ges. v. 14. April 1856 § 7 Gesetzs. S. 355.

Ausland: dort verübte strafbare Handlungen, §§ 4. 24 und 78 Str.; Verbindung mit dem Auslande zum Hochverrath, Kriege, §§ 64. 67 a. a. O.; Entführung zum Kriegsdienste im Auslande, § 204 a. a. O.; Münzverbrechen, Mißbrauch von Firmen, Urkundenfälschung gegen das Ausland, §§ 121. 122. 269 u. 251 No. 2 a. a. O.; Schiffer, welche im Auslande entlaufen, § 279 Str., Gesetz vom 20. März 1854 Gesetzs. S. 137, betreffend die Bestrafung von Seeleuten preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen.

Auslagen: sind wieder einzuziehen mit den gerichtlichen Kosten bei dem vorläufigen Straffestsetzungs-Verfahren, Reglement vom 30. September 1852 § 24 im Anhange, Beilage No. 4.

Aussetzung: von Kindern und Menschen, §§ 183 und 204 Str.

Ausspielungen: öffentliche, §§ 266. 267. 268 und 340 No. 11 Str.; durch auswärtige (nicht preußische) Lotterien, Kabinets-Ordre v. 6. Juni 1829 Gesetzs. S. 63; Beschlagnahme verbotener Lotterieloose, Prospektus u. s. w. durch die Polizeibehörde, Gesetz vom 7. Dezember 1816 Gesetzs. 1817 S. 4, Verordnung vom 5. Juli 1847 Gesetzs. S. 261 und Rescript vom 31. Januar 1853; von Grundstücken, Kabinetsordre vom 20. März 1827 Gesetzs. S. 27; auf Jahrmärkten, Schützenfesten u. dergl., Cirk.-Erl. vom 21. April 1817, 14. Juli 1818 und 5. Oktober 1848 Minist.-Blatt S. 42 und 346, Rescript vom 18. Mai 1852 Minist.-Blatt S. 120; Erlaubniß ertheilt das Ministerium des Innern, Rescript vom 6. Dezember 1852 Staats-Anzeiger S. 355. 1853; Spezialbestimmungen, Kabinetsordre vom 8. Novbr. 1835 Gesetzs. S. 236, Kabinetsordre vom 27. Juni 1837 Gesetzs. S. 129, Verordnung vom 20. März 1827 Gesetzs. S. 29, Rescript v. 14. Juli 1818 v. Kamptz's Ann. II. 764, Rescript v. 24. Juni 1833 v. Kamptz's Ann. XXVII. 459, Rescripte vom 12. Januar und 5. Oktober 1848 Min.-Blatt S. 41 und 346, Kabinets-Ordre vom 6. Juni 1829 Gesetzsamml. S. 631, Kabinetsordre v. 26. März 1825 Gesetzs. S. 22, Rescript v. 2. August 1848 Min.-Blatt S. 280, Gesetz betreffend die Einführung des Lotterie-Edikts in Hohenzollern vom 7. Mai 1853, Gesetzs. S. 180; Würfelspiele um Eßwaaren ꝛc. bei Jahrmärkten ꝛc. können mit ortspolizeilicher Genehmigung Statt haben, vergleiche Rescript vom 6. Dezember 1852 Staats-Anzeiger 355. 1853.

Ausstellung: verbotener Sachen, Zeichen u. s. w., § 93 No. 1 Str.; beleidigender Abbildungen, §§ 151 f. a. a. O.; falscher Atteste, § 254 a. a. O., bei Aerzten § 257 a. a. O.; herumziehender Personen, Regulativ vom 28. April 1824 Gesetzs. S. 126, u. Rescript vom 19. August 1833 Ann. XVII. 372.

Aussteuer-Kassen: unbefugte Errichtung, § 340 No. 6 Str., §§ 27 f. Tit. 6 Th. II. A.-L.-R., und Rescript vom 26. April 1850 Min.-Blatt XI. 173.

Auswanderung: zur Entziehung vom Militairdienst, § 110 Str. und G. vom 10. März 1856, Gesetzs. S. 133; Verleitung dazu, § 114 a. a. O.; Beförderung, G. vom 7. Mai 1853 Gesetzs. S. 729, betreffend die Beförderung von Auswanderern (durch Agenten), Reglement vom 16. April 1850 Min.-Bl. S. 262. 1851.

Ausweisung: Cirkular vom 10. August 1850, Min.-Bl. XI, 249; s. Aufenthaltskarten, Ausländer, Bettelei, Landesverweisung.

Außerordentliche Strafe: vergl. darüber Art. VII. E.-G. z. Str.

Bade-Anstalten: Gewerbebetrieb der Unternehmer, Gew.-O. vom 17. Januar 1845 § 50 Gesetzs. S. 41.

Badisches Strafrecht: Aufhebung in Hohenzollern ꝛc., Art. II. E.-G. z. Str.

Bäcker: Gewerbebetrieb, Taxen, V. vom 9. Februar 1849 §§ 72 u. f. Gesetzs. S. 93.

Bälle: sind verboten im Allgemeinen, § 340 Nr. 8 Str., Kab.-O. vom 26. März 1825, Min.-Reskr. vom 19. Mai 1825 Kamptz Ann. IX, 377 [1]); am Charfreitage, Buß- und Bet-Tag, Gedächtniß der Verstorbenen, Aschermittwoch ꝛc., Kab.-O. vom 26. Februar und 20. März 1826 Ann. X. 86 u. f., Kab.-O. vom 26. Februar 1837 Ann. XXI. 83; an den Vorabenden der drei hohen Feste ꝛc., Kab.-O. vom 14. März 1818 Ann. II. 348; in der Advents- und Fastenzeit, Kab.-O. vom 26. März 1826 Ann. X. 87, Kab.-O. vom 19. August 1837, Reskr. vom 6. November, 7. Dezember 1837 Ann. XXI. 972.

Bandagisten: Gewerbebetrieb derselben, Gew.-O. vom 17. Januar 1845 § 45 Gesetzs. S. 41.

Banden: Diebstahl in Banden, Raub, §§ 218 Nr. 7, 232 Nr. 2 Str., G. vom 14. April 1856, § 218 Nr. 7, § 232 Nr. 2 Gesetzs. S. 213.

Bankerutt: betrüglicher, § 259 Str.; einfacher, § 261 a. a. O.; für die Rheinprovinz, vergl. Art. XII. E.-G. z. Str.

Banknote: Fälschung derselben, § 121 Str.; unerlaubtes Anfertigen von Stempeln, Empfehlungskarten unter Nachahmung derselben, § 340 Nr. 5 a. a. O.; Zahlungsleistung damit, Ges. v. 14. Mai 1855 Gesetzs. S. 307 (betr. die Beschränkung der Zahlungsleistung mit fremdem Papiergelde).

Bauführer: Prüfung derselben, Reskr. v. 1. August 1849, Min.-Bl. S. 198 18. September 1849 a. a. O. S. 225, 1. Dezember 1849 a. a. O, S. 276.

---

1) In Ansehung des Haltens von Tanzmusik und der Duldung schulpflichtiger Kinder dabei für den Regierungsbezirk Liegnitz, V. vom 26. Februar 1837. und 20. Februar 1840, A.-B. S. 70 und S. 62.

Baugerüste: Genehmigung der Aufstellung, Sicherungsmaßregeln, § 345 Nr. 11 und 12 Str.

Bauten: kunstwidrige, § 202 Str.; vorschriftswidrige § 345 a. a. O., Cirk. v. 23. Januar 1850 Min.-Bl. XII. 36; unerlaubte § 347 Str.; an Sonn- und Festtagen s. Arbeiten.

Baukondukteure: Gewerbebetrieb, Anstellung derselben, Gew.-O. v. 17. Januar 1845 § 51 Gesetzs. S. 41.

Baum: unbefugtes Abhauen, Beschädigen, Laubpflücken, Zweigeabbrechen eines solchen, F.-Pol.-O. v. 1. November 1847 Gesetzs. S. 376, G. vom 13. April 1856 § 42 Nr. 1 u. 3 Gesetzs. S. 206, und G. v. 14. April 1856 Art. I. § 3 Gesetzs. S. 209.

Baumeister: Zuziehung geprüfter Handwerksmeister, V. v. 9. Februar 1849 § 25 Gesetzs. S. 93.

Baumpfahl: Beschädigung und Zerstörung eines solchen, F.-Pol.-O. vom 1. November 1847 Gesetzs. S. 376, G. vom 13. April 1856 § 43 Nr. 1 Gesetzs. S. 206.

Beamte: Gewerbebetrieb derselben, Gew.-O. vom 17. Januar 1845 § 19 Gesetzs. S. 41; Widerstand gegen dieselben, § 89 Str.; gewaltsamer Zwang gegen dieselben, § 90 a. a. O.; Beleidigung derselben, § 102 a. a. O.; Thätlichkeiten gegen dieselben, § 192 a. a. O.; Amtsverbrechen ꝛc., §§ 309 u. f. a. a. O.; Unzucht im Amte, § 142 Nr. 2 a. a. O.; Folgen der Entziehung der Ehrenrechte für dieselben, § 23 a. a. O.; im Uebrigen s. Amt.

Bedrohen: s. Drohen.

Beerdigungen: unbefugte, voreilige, d. h. 72 Stunden nach dem Absterben, §§ 186, 345 Nr. 1 Str. und Verf. vom 2. März 1827 v. Kamtz Ann. XI, 168; Anzeige, Verlautbarung derselben, V. vom 30. März 1847 Gesetzs. S. 125, V. vom 23. Juli 1847, Gesetzs. S. 265, Kab.-O. vom 29. April 1848 Gesetzs. S. 129; im Uebrigen s. Abmelden.

Befreiung: von Gefangenen, §§ 94 u. f. u. 322 Str.

Beglaubigung: bürgerliche, durch die Ortsgerichte bei Geburten, Heirathen und Sterbefällen, V. vom 30. März 1837 Gesetzs. S. 125.

Begräbnißplatz: betr. das Außergebrauchsetzen derselben, Kab.-O. v. 8. Januar 1830 v. K. Ann. H. 1 S. 138.

Begünstigung: Begriff und Strafe bei Diebstahl, Unterschlagung und Raub, §§ 37 u. f. Str.; G. vom 14. April 1856 §§ 237, 238 Gesetzs. S. 214.

Behälter: Diebstahl an Fischen aus denselben, § 217 Nr. 1 Str.

Behörden: Zwang gegen dieselben, § 90 Str.; Beleidigung derselben, § 102 Str.; Thätlichkeit und Widerstand gegen dieselben, §§ 89 und 192 Str.; Fälschung von Attesten, §§ 256 u. f. a. a. O.

Beischlaf: Verführung dazu, §§ 145 u. 149 Str.; unehelicher, Ehebruch, § 140 a. a. O.; unehelicher, Unzucht, § 146 a. a. O.

Beiseiteschaffen: s. Register.

Beistand: Verlust der Fähigkeit als gerichtlicher Beistand aufzutreten, §§ 12 u. 21 Str.

Bekanntmachungen: von Erkenntnissen bei Todes- u. Zuchthausstrafe, falscher Anschuldigung und Ehrverletzungen, §§ 30, 134, 163 Str.; Aufnahme in Zeitungen, Preßgesetz vom 12. Mai 1851 § 25 Gesetzs. S. 274; auch s. Abreißen.

Beleidigungen: des Königs, §§ 74 u. f. Str.; der Königin, des Königlichen Hauses, §§ 76 u. f. a. a. O.; fremder Regenten und Gesandten, §§ 79 u. f. a. a. O.; von Beamten und Körperschaften, § 102 a. a. O.; gewöhnliche, §§ 152 u. f., 343 a. a. O.

Bergwerke: Gewinnung und Aneignung von Mineralien, G. v. 26. März 1856 Gesetzs. S. 203, § 349 Nr. 2 Str.; Brandstiftung darin, §§ 285 u. f. Str.

Bernstein: s. Strandung.

Beschädigung: böswillige von öffentlichen Zeichen der Königl. Autorität, § 93 Nr. 3 Str.; der Gräber, § 137 a. a. O.; Vermögensbeschädigung, §§ 281 u. f. a. a. O.; Urkundenbeschädigung in betrüglicher Absicht, § 243 Nr. 8 a. a. O.; Eisenbahnanlagen, Transportmittel u. s. w., § 294 a. a. O.; bei Fahrlässigkeit, § 295 a. a. O.; Telegraphen-Anlagen, §§ 296 a. a. O.; Wasserleitungen, Brücken, Wege u. s. w., § 301 a. a. O.; Schifffahrtszeichen, § 302 a. a. O.; Beschädigung von Urkunden durch Beamte, § 323 a. a. O.; an Gesundheit und Leben, §§ 345 Nr. 6 bis 9, 346 Nr. 3 a. a. O., Reskr. vom 22. Dezbr. 1852 Min.-Bl. S. 48; fremder Bäume, Anpflanzungen, Hecken, Brücken, Gräben, Deiche oder Dämme, F.-Pol.-O. vom 1. November 1847 Gesetzs. S. 376, G. vom 13. April 1856, § 42 Nr. 3, §§ 43, 45 Gesetzs. S. 206; im Uebrigen s. Bewässerungsanlagen, Chaussee-, Straßen- und Wege-Polizei-Gesetze.

Beschlagnahme: des Vermögens, §§ 73, 110 Str.; Beseitigung amtlich in Beschlag genommener Sachen, Entziehung und Zerstörung solcher Sachen, § 272 a. a. O., G. vom 14. April 1856 § 272 Gesetzs. S. 217; von Druckschriften, Preßgesetz vom 12. Mai 1851, § 29, Gesetzs. S. 274.

Beschwerden: über Staats- und Polizei-Anwalte bei dem Ober-Staatsanwalt, über diesen bei dem Justiz-Minister, § 3 der Verordnung vom 3. Januar 1849 Gesetzs. S. 14; gegen gerichtliche Verfügungen, Art. 11 u. f. G. vom 3. Mai 1852 Gesetzs. S. 209; für den Polizeianwalt tritt unter Umständen die Verwaltungsbehörde ein, Art. 141 a. a. O. (Polizei-Verwaltungen stehen unter Disziplin der Verwaltungs-Provinzial-Behörden[1]), die Steuerbehörden unter dem Provinzial-Steuer-Director.)

1) Vergleiche hierüber das Min.-Reskr. vom 16. August 1833 v. K. Ann. H. 3 Nr. 11.

Besserungsanstalten: für jugendliche Verbrecher, Korrektionshaft, § 42 Str.; s. Arbeitshaus.

Bestechung: von Beamten, Richtern, Geschworenen, §§ 311 u. f. Str.

Betriebsstätten: Anlegung im Allgemeinen, Cirk.-Reskr. vom 24. November 1852 Min.-Bl. S. 323; Neuanlegung, Veränderung derselben, Gew.-O. vom 17. Januar 1845 § 180 Gesetzs. S. 41, Reskr. vom 29. September 1852 Min.-Bl. S. 267; gefährliche für die Nachbarschaft, Gew.-Ordn. §§ 26 u. f. a. a. O.; von Dampfmaschinen, Allerh. O. vom 1. Januar 1831 Gesetzs. S. 243, Regulativ v. 6. September 1848 Gesetzs. S. 321; von Wasserschöpfrädern, Mühlen u. s. w., Reskr. vom 14. Dezember 1850 Min.-Bl. XII. 15; in Betreff von Mühlen in Städten mit Mahlsteuer, Cirk. vom 21. April 1846 Min-Bl. S. 96.

Betrug: Begriff und Strafe, §§ 242 u. f. Str.

Bettelei: im Allgemeinen einfache, § 341 Str., qualifizirte, §§ 118, 120 a. a. O.; Mißbrauch zur Bettelei, § 205 a. a. O; in Betreff inländischer und ausländischer Handwerksgesellen, Wander-Regulativ vom 24. April 1833 Ann. XVII. 185; über Zwangspässe, Zurückweisung über die Landesgrenzen, vergl. Cirk. vom 11. Juli 1852 Min.-Bl. S. 220, und über Kosten derselben, Reskr. vom 17. August und 13. Dezember 1852 Min.-Bl. S. 321; Kompetenz und Verfahren der Gerichte in Untersuchungs-Sachen wegen Bettelei, G. vom 14. April 1856 Art. I. § 1 Nr. 2, § 2 Gesetzs. S. 208.

Bewässerungs-Anlagen: vorsätzliche Zerstörung von Wasserleitungen, Schleußen, Wehren, Deichen, Dämmen, Brücken, Fähren, Kanälen, Flüssen u. s. w., § 301 Str.; Beschädigung derselben, F.-Pol.-O. vom 1. November 1847 § 43 Nr. 5 Gesetzs. S. 383, u. G. vom 13. April 1856 Gesetzs. S. 205; unbefugte Ableitung von Wasser, § 42 Nr. 7 a. a. O.; Verunreinigung von Privat-Gewässern durch Flachsröthen, Fellaufweichen, § 41 Nr. 4 a. a. O.; Ableitung des zur Bewässerung von Grundstücken dienenden Wassers, G. vom 13. April 1856 § 43 Nr. 3 Gesetzs. S. 206; Verunreinigung von schiff- und flößbaren Flüssen, Kab.-O. vom 24. Februar 1816 Gesetzs. S. 352; Aufstauen beim Mühlenbetrieb, Markpfahl, G. vom 15. November 1811 § 9 Gesetzs. S. 352.

Beweis: der Wahrheit bei Verläumdungen, §§ 157 u. f. Str.

Bezirks-Regierung: Erlaß von Polizei-Vorschriften, G. vom 11. März 1850 Gesetzs. S. 267, Reskr. vom 13. März 1852 Min.-Bl. S. 84; Umwandlung der Geldbuße bei Unvermögen in Gefängniß, Regierungs-Erlaß (Magdeburg) vom 10. April 1852 Min.-Bl. S. 119.

Bienenstöcke: Entwendung derselben vom Stande, § 217 Nr. 1 Str., G. vom 14. April 1856 zu § 217 Str., Gesetzs. S. 212; unbefugte Aufstellung derselben an öffentlichen Wegen zur Vermeidung von Unglücksfällen, § 344 Str.

Bieten: Abhalten vom Bieten, § 270 Str.; s. Auktion a. E.

Bigamie: Strafe derselben, § 139 Str.

Bilder: s. Abbildung.

Bleiche: Diebstahl von derselben, § 217 No. 1 Str., Gesetz v. 14. April § 217 No. 1 Gesetzs. S. 212; unbefugtes Ausbreiten zum Bleichen auf fremden Grasangern oder Hecken, Gesetz v. 13. April 1856 § 41 No. 2 Gesetzs. S. 205.

Bleikugeln: s. Eigenthum.

Blitzableiter: Gewerbebetrieb der Verfertiger, Gewerbeordnung v. 17. Januar 1845 § 45 Gesetzs. S. 41.

Blödsinn: schließt die Strafe aus, § 40 Str.

Blödsinnige: Diebstahl gegen dieselben, § 218 No. 5 Str., Gesetz vom 14. April § 218 No. 5 Gesetzs. S. 213; erlaubte Freiheitsberaubung derselben und erlaubte Sicherheitsmaßregeln gegen dieselben, § 211 a. E. a. a. O.; Verpflichtungen der Ortsobrigkeiten in Ansehung der Sicherheit und des Vermögens, Just.-Minister.-Rescript vom 18. Juli 1812 v. K. Jahrb. Bd. 1 S. 239.

Blutegelsetzen: unbefugtes, s. Aderlassen.

Bodenerzeugnisse: Entwenden derselben aus fremden Gärten, Aeckern, Wiesen u. s. w., Gesetz vom 13. April 1856 § 42 No. 2 Gesetzs. S. 206, Gesetz vom 14. April 1856 Art. I. § 3 Gesetzs. S. 209; Entwendung bereits geernteter Früchte u. s. w., § 217 No. 2 Str., Gesetz vom 14. April 1856 § 217 No. 2, Gesetzs. S. 212; s. Feldpolizeiübertretungen.

Böden: Betreten derselben mit unverwahrtem Lichte, § 347 No. 6 Str.

Brandstiftung: aus Vorsatz, §§ 285 f. Str.; aus Fahrlässigkeit, §§ 288 f. a. a. O.; betrügerisches Inbrandsetzen versicherter Sachen, §§ 244 f. a. a. O.; Bedrohen mit Brand, § 213 a. a. O.; s. Feuerversicherung.

Branntwein: s. Kleinhandel.[1])

Brauerei: Vorschriften für die Inhaber von Brauereien in den Hohenzollernschen Landen, Gesetz vom 17. Mai 1856 § 7 Gesetzs. S. 446; im Uebrigen s. Steuergesetze.

Braumalzschrotbesteuerung: betreffend die Besteuerung des Braumalzschrotes in den Hohenzollernschen Landen, Gesetz vom 17. Mai 1856 Gesetzs. S. 445; im Uebrigen s. Steuergesetze.

Briefe: unbefugte Eröffnung derselben, § 280 Str.; durch Beamte der Post, § 328 a. a. O.; Fälschung der Postfreimarken, Briefkouverts, § 253 a. a. O.; Beförderung, Gesetz vom 5. Juni 1852 Gesetzs. S. 345, Instruktion vom 23. November 1852 Minister.-Blatt S. 298, Reglement vom 31. Juli 1852 Min.-Blatt S. 176.

---

1) Schenken desselben an Trunkenbolde, für den Regierungsbezirk Liegnitz Verordnung vom 29. Januar 1842, A.-B. S. 42.

Brücken: Beschädigung, Zerstörung derselben, §§ 283 und 301 Str.; desgl. auf Privatwegen, Gesetz vom 13. April 1856 § 43 No. 1 Gesetzs. S. 206; Sicherheit derselben, Höhe der Geländer, Rescript vom 23. März 1852 Min.-Blatt S. 92.

Brückengeld: Ueberhebung von Brücken-, Chaussee-, Fähr-, Schleusen- und Wege-Geldern, Kommunikationsabgaben, Gesetz vom 20. März 1837 Gesetzs. S. 57; Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben, s. Abgaben.

Brunnen: Vergiftung derselben, § 304 Str.; unverwahrte, s. Abhänge.

Brunnenbaumeister: Gewerbebetrieb desselben, Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 45 Gesetzs. S. 41.

Buchdrucker: Gewerbebetrieb derselben, Preßgesetz vom 12. Mai 1851 Gesetzs. S. 274, Rescript vom 8. Mai 1852 Minist.-Blatt S. 121; Prüfung derselben, Reglement vom 10. August 1851 Min.-Blatt S. 185; Unbescholtenheit zur Konzessionsertheilung, Rescript v. 19. März 1852 Minist.-Blatt S. 120; Erlöschen der Konzession, Rescript vom 11. Dezember 1850 Min.-Blatt S. 22; Stellvertretung im Gewerbebetrieb, Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 179 Gesetzs. S. 41 und Preßgesetz a. a. O.; Verpflichtung zur Einreichung eines Exemplars jedes neuen Druckstückes bei der Ortspolizeibehörde gegen Quittung binnen 24 Stunden vor der Ausgabe, §§ 5. 39 Preßgesetz a. a. O.; Verpflichtung zur Stellung einer Kaution, zur Bezeichnung jeder Druckschrift mit dem Namen und Wohnort des Druckers, Verlegers u. s. w., §§ 24 und 39 a. a. O.; unerlaubtes Verbreiten von Druckschriften, §§ 8 und 41 a. a. O.; im Uebrigen s. Kaution, Presse.

Buchhändler: s. Buchdrucker; im Uebrigen für Leihbibliotheken, Musikalienhandlungen, Rescript vom 2. Mai 1852 Min.-Blatt S. 122, Rescript v. 8. Mai 1852 Min.-Blatt S. 121; im Uebrigen s. Buchdrucker.

Bücher: Fälschung mit amtlichem Glauben geführter Bücher, §§ 251 No. 3 und 255 Str., Gesetz vom 14. April 1856, § 251 No. 3 § 255 Gesetzs. S. 216; durch Beamte, um eine Unterschlagung zu verdecken, § 325 a. a. O.

Bülten: unbefugtes Anzünden von Bülten auf dem Felde, Gesetz vom 13. April 1856 § 43 No. 5 Gesetzs. S. 206; unbefugtes Hauen von Bülten auf fremden Grundstücken, Gesetz vom 14. April 1856 § 349 No. 2 Gesetzs. S. 218.

Bürgerrecht: Erwerb desselben für Gewerbetreibende, Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 20 Gesetzs. S. 41.

Bürgersteig: Freihalten desselben, § 344 No. 6—8 Str.; besondere Verpflichtungen gewisser Professionisten dabei, Rescript vom 28. November 1831 Ann. XV. 789; Verpflichtungen der Kaufleute und Spediteure dabei und auf Straßen, Rescript v. 15. Januar 1839 Ann. XXIII. 173; Verpflichtungen der Hausbesitzer, Rescript vom 17. Dez. 1839

Ann. XXIII. 921; sind ein Theil der öffentlichen Straße, Rescript vom 25. Jan. 1840 Min.-Blatt S. 52; Aufstellung von Fuhrwerk, Auslage von Waaren auf demselben, auf Straßen und Plätzen, Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 49 Gesetzs. S. 41, Rescript vom 30. April 1838 Ann. XXII. S. 466, Rescript vom 3. Juli 1835 Ann. XIX. 788; Reinigung derselben, Rescript vom 15. Mai 1829 Ann. XIII. 341, und vom 8. Januar 1839 Ann. XXIII. 173.

Bürgerwehr: Widerstand gegen dieselbe, § 89 Str.

Butter: Verkauf derselben in betrüglicher Weise bei zu leichtem Gewicht, Cirk.-Verordn. v. 23. November 1790 (in den Amtsblättern publizirt).

Chambre-garnie: Vermiethen derselben, s. Arbeiter, Aufenthaltskarten; ferner Gen.-Instruktion v. 12. Juli 1817 Ann. Jahrg. 1818 H. 3 S. 114, Rescript vom 10. Januar 1818 Ann. S. 106, und Cirk. vom 10. August 1850 Min.-Blatt XI. 249.

Chaussee: Erhebung des Chausseegeldes, Tarif vom 29. Februar 1840 Gesetzs. S. 95; s. Chaussee-, Straßen- und Wege-Polizeigesetze.

Chausseegeld: s. Abgaben, Brückengeld, Chaussee-, Straßen- und Wege-Polizeigesetze, Kommunikationsabgaben.

Chaussee-, Straßen- und Wege-Polizeigesetze: im Allgemeinen, Gesetz vom 5. Juni 1852 Gesetzs. S. 345; in Betreff der Breite von Wagengeleisen, für Preußen die Verordnung vom 21. Juli 1827 Gesetzsamml. S. 25. 1828, für Westphalen die Verordnung vom 30. Juni 1829 Gesetzs. S. 97, für Brandenburg die Verordnung vom 23. Aug. 1829 Gesetzs. S. 103 und die Verordnung vom 12. Mai 1835 Gesetzs. S. 93, für Sachsen die Verordnung vom 10. Juli 1830 Gesetzs. S. 111, für Posen die Verordnung vom 21. August 1830 Gesetzs. S. 119, für Pommern die Verordnung v. 30. Oktober 1831 Gesetzs. S. 248 und für Schlesien die Verordnung vom 7. April 1838 Gesetzs. S. 258; bei Kunststraßen, Breite der Radfelgen bei gewerbsmäßig betriebenem Frachtfuhrwerke und Last desselben, Verordnung vom 17 März 1839 Gesetzs. S. 80, Kabinetsordre vom 12. April 1840 Gesetzs. S. 108, und Regulativ vom 7. Juni 1844 Gesetzs. S. 167; über den Begriff von Frachtfuhrwerk, Rescript vom 16. Februar 1840 Min.-Blatt 130 und Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 22. Oktober 1852 Just.-Min.-Blatt 1853 S. 160; von Beschädigungen durch den Beschlag der Räder, Rescript vom 27. August 1840 Minist.-Blatt 322; über die Beschaffenheit der Hufeisen von Zugthieren, Verordnung vom 17. März 1839 a. a. O., und Kabinetsordre vom 25. August 1843 Min.-Blatt 296; in Städten, Dörfern, auf Straßen und Plätzen bei übermäßig schnellem Fahren, Reiten, gemeingefährlichem Einfahren und Zureiten von Pferden, § 344 No. 1 Str.[1]); in Betreff des muthwilligen Verhinderns des Vorbeifahrens, § 344 No. 2 a. a. O.; hinsichtlich des Mangels an Beaufsichtigung von Thieren, § 344 No. 4 Str.; in Betreff des Werfens nach Pferden und Lastthieren u. s. w., § 344 No. 5 a. a. O.; in Betreff von Beschädigungen, Verunreinigungen, Verengungen u. s. w., §§ 344 No. 6, 7 u. 8 a. a. O., Rescript vom 28. November 1831 Ann. XV. 789 (s. Bürgersteig); in Betreff der Verengung durch Verladen von Frachtgütern u. s. w., Rescript vom 15. Januar 1839 Ann. XXIII. 173; desgl. durch Winden, Rescript vom 17. Dezember 1839 Ann. XXIII. 921; desgl. durch Auslegen von Waaren, Anbauen von Schaufenstern, Rescript vom 3. Juli 1835 Ann. XIX. 788; bei Aufstellung von Lohnfuhrwerk, Gewerbe-Ordn. vom 17. Januar 1845 § 49 Gesetzs. S. 41, Rescript vom 30. April 1838 Ann. XXII. 466; Reinigung der Straßen u. s. w., Rescript vom 15. Mai 1829 Ann. XIII. 341, Rescript vom 8. Januar 1839 Ann. XXIII. 173; Bürgersteige, s. diese; hinsichtlich der Posten, Signale und des Ausweichens, Gesetz vom 5. Juni 1852 § 23 Gesetzs. S. 345; in Betreff des Oeffnens der Schlagbäume, a. a. O. §§ 28 u. 45; Pfänden der Post ist unerlaubt, a. a. O. § 46; das Ausweichen auf Chausseen und Straßen, Tarif vom 29. Februar 1840 No. 8 und 17 Gesetzs. S. 98; in Betreff des Schleifens, Hemmens u. s. w., No. 9 und 10 a. a. O. und Rescript vom 31. Oktober 1843 Minist.-Blatt S. 318 (für die Rheinprovinz); hinsichtlich der Beschädigungen, unterlassenen Aufsicht u. s. w., No. 11 f. a. a. O.; dasselbe auf gewöhnlichen Wegen, Rescript vom 8. April 1846 Minist.-Blatt S. 125; die Entscheidung in Chaussee-Wege-Polizeivergehen steht dem Polizeirichter zu, in Chaussee-Geld-Uebertretungen den Haupt-Steuer-Aemtern bez. für die Rheinprovinz den Polizeirichtern bei Staats-Chausseen, den Polizeigerichten bei Provinzial- ꝛc. und Privat-Chausseen, Rescript vom 3. Mai 1850 Min.-Bl. S. 150, u. Regulativ v. 7. Juni 1844 § 10 Gesetzsamml. S 167.

Chemische Präparate: Versendung derselben, Regulativ vom 27. September 1846 Min.-Blatt 188; Transport von Phosphor, Cirkul. vom 19. September 1852 Minist.-Blatt S. 271, von Streichzündhölzern, Cirk.-Verfüg. vom 29. März 1848 Minist.-Blatt 134, Reskripte vom 2. Juni u. 14. August 1852 (in den Amtsblätt. publiz.), von Kupferzündhütchen, Rescript vom 29. September 1848 Min.-Bl. 325, Halten u. s. w. von Chloroform, s. Apotheke.

1) In Betreff dieser und der folgenden Strafbestimmungen, welche sich auf den Th. III. Str. und die Feld-Polizei-Ordnung beziehen, vergleiche Gesetz vom 13. April 1856 und Gesetze vom 14. April 1856, Gesetzsamml. S. 205, S. 208 und Seite 210.

Chirurgen: s. Aerzte.

Chirurgische Instrumente: Anfertigung derselben, Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 45 Gesetzs. S. 41, Bek. und Taxe vom 27. März 1852 Min.-Blatt 80.

Civil-Einrede: bei Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen, vergl. das Ges. v. 31. Januar 1845 Gesetzs. S. 95, Gesetz vom 14. April 1856 Art. II. Gesetzs. S. 209.

Civil-Klagen: vergleiche hierüber Art XII. XVI. Einf.-G. zum Str. bei strafbaren Handlungen in der Rheinprovinz, bei Injurien und einfachen Mißhandlungen.

Conkubinat: Verhinderung desselben, Kabinetsordre vom 4. Oktbr. 1810 Mathis X. 1, v. K. Ann. H. 3. 1834. S. 786, Rescript vom 24. Juli 1851 Min.-Blatt 180; in Betreff von Ausländern, Rescript v. 5. November 1852 Min.-Blatt S. 293.

Connexität: Begriff und Kompetenz, Art. XXI. und XXII. Einf.-G. z Str., Art. III. Gesetz vom 3. Mai 1852 Gesetzs. S. 209.

Coupons: Fälschung derselben, § 124 Str.

Dampfmaschinen: s. Betriebsstätten; in Betreff der Anlagen und des Gebrauches derselben, Kabinetsordre v. 1. Januar 1831 Gesetzs. S. 243.

Damm: Zerstörung desselben, §§ 283. 301 Str.; Beschädigung desselben, Feld-Polizei-Ordnung v. 1. November 1847 § 43 No. 5 Gesetzs. S. 376; Gesetz v. 13. April 1856 § 43 Gesetzs. S. 206; s. Deiche.

Darstellungen: s. Beleidigung, Buchdrucker; bildliche, Preßges. v. 12. Mai 1851 § 55 Gesetzs. S. 286.

Defekt: Begriff und Strafe desselben, §§ 324 f. Str.

Deiche: Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 Gesetzs. S. 54, Gesetz vom 14. November 1853 Gesetzs. S. 935, betreffend die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute; die Polizeiverwaltung übt der Deichhauptmann aus, die von ihm[1]) festgesetzten Strafen fließen zur Deichkasse, Gesetz vom 14. November 1853 §§ 17. 34 a. a. O., Gesetz vom 14. Mai 1852 Gesetzs. S. 245; im Uebrigen s. Damm, Durchbruch, Gefahr.

Denunziantenantheil: die Zusprechung erfolgt durch die Straffestsetzungsbehörde, Rescript vom 3. Dezember 1852 Min.-Blatt S. 322, Cirkul. vom 24. November 1847 Min.-Blatt S. 288, und Rescript v. 19. Oktober 1850 Min.-Blatt S. 344; Fälle, in denen derselbe noch besteht: 1) bei Uebertretungen gegen die Stromordnung Gesetzs. 1806 S. 24, 2) bei feuergefährlichem Tabakrauchen und bei Feuerlöschübertretungen

1) Die vom Polizeirichter festgesetzten Strafen fließen zur Gemeindekasse, was de lege ferenda als unpraktisch zu ändern sein dürfte; im Uebrigen vergleiche für den Reg.-Bezirk Liegnitz die Verordnung v. 30. Juni 1857, A.-B. S. 279.

Gesetzs. 1816 S. 1, 3) bei verbotenen Lotteriespielen Gesetzs. 1817 S. 5, 4) bei Maß- u. Gew.-Ordn.-Uebertretungen Gesetzs. 1820 S. 79, 5) bei Stempeldefraudation Gesetzs. 1822 S. 70, 6) bei Steuerdefraudation u. Kontravention Gesetzs. 1820 S. 31, 7) bei Klassensteuerordn.-Defraudation Gesetzs. 1820 S. 142, 8) bei Gewerbesteuer-Defraudation Gesetzs. 1820 S. 154, 9) bei Mahl- u. Schlachtsteuerdefraudation Gesetzs. 1820 S. 147 und 10) beim Einbringen von Spielkarten Gesetzs. 1838 S. 375.

Deserteurs: Ablieferung der Briefe von solchen, Verordn. vom 23. August 1801 Rabe VII. 236.

Desertion: Verleitung, Beförderung und unterlassene Anzeige, §§ 111 f. Strafg.

Diebstahl: Begriff, § 215 Str.; einfacher, §§ 216 und 217 a. a. O.; schwerer, §§ 218. 220 ff. a. a. O.; Straflosigkeit, §§ 228 und 229 Str.; an Feld- u. Gartenfrüchten, an Früchten, Eßwaaren u. a. Bodenerzeugnissen in geringer Quantität mit Ausschluß der Gewinnsucht, § 349 No. 3 a. a. O., Feld-Pol.-Ordn. vom 1. November 1847 § 42 No. 2 Gesetzs. S. 376, Gesetz vom 22. Mai 1852 Gesetzs. S. 250; Gesetz vom 13. April 1856 § 45 Gesetzs. S. 207, Gesetz v. 14. April 1856 Art. I. § 3 Gesetzs. S. 209, Gesetz vom 14. April 1856 § 349 No. 2 Gesetzs. S. 219; im Uebrigen s. Forstübertretungen.

Dienstboten: vergl. Gesinde-Ordn. v. 8. November 1810 Gesetzs. S. 103; in Betreff der Gesindebücher, Verordnung vom 29. September 1846 Gesetzs. S. 468, Rescript v. 15. Mai 1847 Min.-Bl. S. 127; Hausoffizianten sind nicht verpflichtet Gesindebücher zu halten, Rescript vom 5. Juni 1845 Min.-Bl. S. 165; in Betreff unrichtiger Atteste Seitens der Dienstherrschaft, Rescript vom 15. April 1852 Minist.-Bl. S. 119; Streitigkeiten zwischen Herrschaft u. Hausoffizianten, Rescr. v. 10. August 1839 Ann. XXIII. 664; wer zu den Hausoffizianten gehört, §§ 187 f. Tit. 5 Th. II. A.-L.-R.; Hirten gehören zum Gesinde, Rescr. v. 10. Juli 1845 Min.-Bl. S. 22; Dienstpflichten, Gesetz betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter v. 24. April 1854 Gesetzs. S. 214; Entwendung s. Diebstahl, § 217 No. 4 und 5 Str.; Vergehen im Allgemeinen sind strafrechtlich zu ahnden, Polizeistrafen nach der Gesindeordnung setzt der Polizeirichter fest, Streitsachen zwischen Herrschaft und Gesinde über Erfüllung des Miethsvertrages entscheiden vorläufig civilrechtlich die Ortspolizei-Behörden, Rescr. v. 18. Mai 1849 Min.-Bl. S. 96.

Diensteid: falscher, steht dem Meineid gleich, § 128 No. 3 Str.; bei Beamtenqualität, §§ 331 a. a. O.

Dispensiren: s. Apotheker.

Dividendenschein: Fälschung eines solchen, § 124 Str.

Drahtleitung: Beschädigung ꝛc. bei Telegraphen, § 296 Str.

Drehorgeln: Umherziehen, unerlaubtes Betreten von Privathäusern, Reglement vom 28. April 1824 Gesetzs. S. 126, Rescript vom 18. Febr. 1840 Min.-Bl. S. 115.

Drohen: als Nothwehr, § 41 Str.; als Theilnahme, § 34 a. a. O.; gegen Kammermitglieder, Wähler, §§ 83 f. a. a. O.; als Widerstand, §§ 89 f. a. a. O.; beim Betteln, § 118 No. 1 a. a. O.; bei Störung und Hinderung des Gottesdienstes, § 136 a. a. O.; mit Brand und Ueberschwemmung, § 213 a. a. O.; beim Raube, § 230 a. a. O.; bei der Erpressung, §§ 234. 235 a. a. O.; bei Licitationen, § 270 a. a. O.; Bedrohen im Allgemeinen, § 212 a. a. O.

Drucker: s. Buchdrucker.

Druckschriften: s. Buchdrucker; Preßgesetz vom 12. Mai 1851 Gesetzs. S. 274; Beschlagnahme derselben, Rescript vom 25. Juli 1851 und Cirk. vom 9. November 1852.

Duell: Begriff und Strafe, §§ 164 f. Str.; zwischen Offizieren und Nichtoffizieren, Kabinetsordre vom 27. September 1845 Gesetzs. S. 681; bei Studenten, Reglement vom 28. Dezember 1810 Gesetzs. S. 143, Reglement vom 18. November 1819 Gesetzs. S. 242; im Uebrigen s. Militairstand.

Dünger: unbefugtes Aufsammeln desselben von Aeckern, Wiesen und Weiden, Gesetz vom 13. April 1856 § 41 No. 6 Gesetzs. S. 205.

Ehe: s. Abmelden, Bigamie, Ehebruch, Entführung.

Ehegatte: Ermordung, § 175 a. a. O.; Begünstigung, §§ 37 f. a. a. O.; Antrag auf Bestrafung bei Ehebruch, § 140 Str.; Straflosigkeit bei Verbrechen und Vergehen, §§ 228 f. Str.

Ehre: Verletzung derselben, s. Beleidigung; bürgerliche und deren Verlust, §§ 7. 11. 12. 23. 24. 43 No. 1. §§ 61. 67 u. 175 Str.; in Ansehung des Bürgerrechts, Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 Gesetzs. S. 266; Verlust des Adels, Just.-Min.-Rescript vom 14. April 1853 Just.-Min.-Blatt S. 160.

Ehrenrechte: Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte, Begriff, §§ 12. 21 f. Str.; Fälle der Aberkennung, § 43 No. 1. §§ 63. 64. 75. 77. 85. 86. 106. 113. 129. 130. 133. 137. 141. 143. 147. 150. 216. 218. 219. 227. 235. 237. 238. 240. 242. 244. 246. 250. 251. 253. 256 f. 263. 266. 271. 276. 282. 308. 311 und 324 Str. und Gesetz vom 4. Mai 1853 Gesetzs. S. 176.

Ehrenzeichen: im Allgemeinen, vergl. § 12 No. 2 Str.; unbefugtes Tragen von Ehrenzeichen, Gesetz vom 14. April 1856 Art. I. §§ 1 und 2 Gesetzs. S. 208.

Ehrverletzung: s. Beleidigung.

Eichungsbehörden: s. Gewicht.

Eid: falscher, §§ 129 f. Str.

Eier: Ausnehmen derselben von jagdbarem Federwild, § 347 No. 12 Str., Gesetz vom 14. April 1856 § 347 No. 12 Gesetzs. S. 218.

Eigenthum: s. Diebstahl; Schutz desselben, § 349 No. 3 Str., Feld-Pol.-Ordn. vom 1. November 1847 Gesetzs. S. 376; in Betreff der Munition des Militairs, § 349 No. 5 Str.; zum Schutze beim Ankaufe von Pferden, Verordnung v. 13. Februar 1843 Gesetzs. S. 75; s. Attest.

Eigenthumsbeschädigungen: s. Eigenthum und §§ 281 und 347 No. 1 und 2 Str.

Eigennutz: Begriff und Strafe, §§ 263 ff. Str.

Einbruch: s. Diebstahl; Einbruch oder Einsteigen zur Entwendung von Früchten, Eßwaaren oder Getränken von geringem Werthe oder geringer Quantität, Gesetz vom 14. April 1856 § 349 No. 3 Gesetzs. S. 219.

Eindringen: s. Amtslokale; in Privatwohnungen u. s. w., §§ 214. 318. 346 No. 1 Str.

Einfriedigung: Beschädigung oder Zerstörung derselben, Ges. v. 13. April 1856 § 43 No. 1 Gesetzs. S. 206.

Einfuhrverbot: im Falle von Epidemien, §§ 306 f. Str.

Einschließung: Begriff, § 13 Str.; Umwandlung in Gefängnißstrafe, § 16 a. a. O.; Bekanntmachung durch die Amtsblätter, § 30 a. a. O.; Fälle der Bestrafung, §§ 63 ff. 74. 76. 78. 164 ff. a. a. O. und Art. IX. Einf.-G. zum Str.

Einsperrung: Behufs Besserung, §§ 42. 43 Str. (bei jugendlichen Verbrechern), 120 u. 146 a. a. O. (bei Arbeitsscheu und Unzucht); widerrechtliche und vorsätzliche eines Menschen, Freiheitsberaubung, § 210 a. a. O.

Einspruch: gegen die vorläufige Straffestsetzung der Polizeiverwaltung, Gesetz vom 14. Mai 1852 §§ 5 und 6 Gesetzs. S. 245.

Einsteigen: s. Diebstahl, Einbruch, (§§ 218 No. 2. 222. 349 No. 3 Strfgs.).

Einstellung: der Arbeit Seitens der Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, sowie die Bildung von Verbindungen, Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 §§ 181 und 182 Gesetzs. S. 76.

Einzelrichter: dessen Kompetenz, Art. XIII. Einf.-G. z. Str., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 208, Gesetz vom 22. Mai 1852 Gesetzs. Seite 250.

Eisenbahnen: Entwendung von Reisegepäck und Transportsachen auf einer Eisenbahn, Gesetz vom 14. April 1856 § 218 No. 4 Gesetzs. S. 213; Beschädigung derselben, § 283 Str.; vorsätzliche Brandstiftung an Eisenbahnwagen, § 285 No. 3 a. a. O.; Beschädigung von Eisenbahnanlagen aus Vorsatz und aus Fahrlässigkeit, §§ 294 ff. a. a. O.; Vergehen und Verbrechen der Eisenbahnbeamten u. s. w., ebendas. a. a. O.; in Betreff der Handhabung der Bahn-Polizei, Gesetz vom 3. November 1838 Gesetzs. S. 509, insbesondere für die Königl. Ostbahn und andere Bahnen

mit Königl. Verwaltung, Reglement vom 14. April 1852; hinsichtlich des Betriebes, Erlaß vom 27. Juli 1850 Minister.-Bl. IX. 286, vom 10. Mai 1852 Min.-Bl. S. 126; auch sind für jede Bahn Betriebs-Reglements erlassen und in den betreffenden Amtsblättern publizirt; betreffend die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen, Polizei-Ordnung vom 4. Dezember 1847 Min.-Bl. VIII. 332, u. Rescr. v. 20. März 1848 Min.-Bl. IX. 133.

Eisenbahn-Transporte: s. chemische Präparate.

Eisen-Munition: s. Eigenthum.

Eltern: Unzucht derselben mit den Kindern, § 141 Str.; Kuppelei, § 148 No. 2 a. a. O.; Todtschlag, § 179 a. a. O.; Mißhandlung derselben, § 191 a. a. O.; Strafloſigkeit im Falle des Diebstahls und der Unterschlagung.

Empfehlungskarten: s. Anfertigung.

Enkel: s. Kinder.

Entbindungen: s. Abmelden.

Entgegnungen: betreffend die Berichtigung von in Zeitschriften enthaltenen Thatsachen, zu welcher angegriffene Privatpersonen oder Gesellschaften sich veranlaßt finden, vergl. Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §§ 26 u. 44 Gesetzs. S. 274.

Entführung: Begriff und Strafe, §§ 204 ff. Str.

Enthauptung: als Vollstreckung der Todesstrafe, § 7 Str.

Entscheidung: betreffend die Berufung auf gerichtliche Entscheidung im vorläufigen Straffestsetzungsverfahren, Gesetz vom 14. Mai 1852 § 6 Gesetzs. S. 245; im Untersuchungs- (Mandats-) Verfahren, Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 125 Gesetzs. S. 209.

Entweichung: von Gefangenen, § 95 Str.; durch Beamte veranlaßt, § 322 a. a. O.

Entwendung: s. Diebstahl.

Erbunterthänigkeit: die aus derselben herstammenden Verpflichtungen sind aufgehoben, Gesetz vom 14. April 1856 Art. 2 Gesetzs. S. 353.

Erdegraben: betreffend die Entwendung von Erde, Steinen, Rasen von Wegen, von Erde, Lehm, Sand, Grand, Mergel, Steinen u. Rasen von Grundstücken, § 349 No. 2 F.-Pol.-Ordn. vom 1. November 1847 Gesetzs. S. 376, Gesetz v. 14. April 1856 § 349 No. 2 Gesetzs. S. 218.

Ergreifung: widerrechtliche Beraubung der persönlichen Freiheit, § 211 Str., Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 Gesetzs. S. 45; betr. die Stellung von Kautionen u. s. w., s. Ausländer.

Erpressung: Begriff u. Strafe, §§ 234 ff. Str.; von Geständnissen durch Beamte, § 319 a. a. O.; s. Drohen, Raub.

Ersatz: Aushebung, Instruktion vom 13. April 1825 Ann. IX. 504 (auch in den Amtsblätt. publizirt), Cirk. v. 24. Mai und v. 16. Juni 1851 Just.-Min.-Bl. S. 226; in Betreff der Pferde zur Mobilmachung der Armee, Verordnung vom 24. Februar 1834 Gesetzs. S. 58.

Erzieher: Unzucht derselben, § 142 No. 1 und § 148 No. 2 a. a. O.; Strafloſigkeit im Falle des Diebstahls und der Unterschlagung gegen dieselben, § 229 Str.

Erziehungs-Anstalten: Errichtung derselben, Kabinetsordre v. 10. Juni 1834 Gesetzs. S. 135, Staats-Minist.-Instr. vom 31. Dezember 1839 Min.-Bl. I. 94 (auch in den Amtsblättern publizirt).

Eßwaaren: Entwendung derselben, s. Diebstahl; Fälschung derselben, Feilhalten verdorbener Eßwaaren, § 345 No. 5 a. a. O. (als Uebertretung), § 304 (als Vergehen); in geringer Quantität oder von unbedeutendem Werthe, § 349 No. 3 a. a. O.; Gesetz vom 14. April 1856 § 345 No. 3 Gesetzs. S. 219.

Etiquetten: das Anfertigen und Verbreiten dem Papiergeld ähnlicher, § 340 No. 5 Str.

Exekution: Vorspiegelung zur Abwendung einer solchen, Gesetz vom 14. April 1856 § 243 No. 6 Gesetzs. S. 215; polizeiliche Exekution, Gesetz über die Polizei-Verwaltung v. 11. März 1850 Gesetzs. S. 265, Verordnung vom 26. Dezember 1808 Gesetzs. von 1817 S. 254, Reskript des Ministers d. Inn. vom 4. Juli 1850 Min.-Bl. S. 211, vom 28. Juni 1850 Min.-Bl. S. 212, vom 14. August 1849 Min.-Blatt S. 162; im Uebrigen s. Administrativ-Exekution.

Fabrik: s. Arbeiten, Arbeiter, Betriebsstätten; Verleitung zum Verlassen derselben, § 114 Str.; Baukonsens, Reskript vom 29. Septbr. 1852 Min.-Bl. S. 267; in Betreff der Beschäftigung von Kindern, Regulativ vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, bestätigt durch die Allerh. Kabinetsordre v. 6. April 1839 Gesetzs. S. 156; in Betreff des Kleinhandels mit Getränken darin, Ordn. vom 16. November 1846, für Hohenzollern Gesetz vom 17. Mai 1856 § 6 Gesetzs. 454; in Betreff des sogenannten Maschinen-Ausputzes in den Wollspinnereien, Min.-Verordn. v. 12. Juni 1843 Min.-Bl. 157; in Betreff des Gebrauches fremder Fabrikzeichen, § 269 Str., Kab.-Ordre v. 16. Oktober 1831 Gesetzs. S. 247 (s. Aushängeschilder); Bankerutt, §§ 259 ff. Str.

Fähren: Beschädigung derselben, § 301 Str.

Fährgeld: s. Brückengeld.

Fährmeister: deren Gewerbebetrieb, Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 45 Gesetzs. S. 75.

Fälschung: von Münzen und Papiergelde, §§ 121 ff. Str.; von Urkunden, §§ 247 ff. a. a. O., von Telegraphenzeichen, § 296 a. a. O.; amtlicher Urkunden und Rechnungen u. s. w., §§ 323 ff. a. a. O.

Fahnen: verbotenes Ausstellen, § 93 Nr. 1 Str.
Fahren: s. Chaussee-, Straßen- und Wege-Polizeigesetze.
Fahrlässigkeit: Fälle derselben bei Vergehen und Verbrechen, §§ 95. 132. 184. 198. 288. 289. 293. 295. 298. 301. 302. 303. 304. 308. 320 und 322 Str.
Fahrwasser: s. Fähren.
Fahrzeuge: betreffend inländische, zum Transport bestimmte auf Flüssen u. s. w., Regulativ vom 21. Mai 1842 Min.-Blatt S. 213.
Familiennamen: im Allgemeinen, verbotene Führung, § 105 Str.; in Betreff der Juden, Kabinetsordre vom 31. Oktober 1845 Gesetzs. S. 682, Verordnung vom 23. Juli 1847 Gesetzs. S. 264.
Familien-Rath: Verlust der Fähigkeit dazu, § 12 No. 5 Str., § 21 a. a. O.
Fechtschulen: s. Badeanstalten.
Federwild: das Ausnehmen von Eiern und Jungen, s. Eier.
Feind: Dienen bei demselben im Falle des Krieges, sonstiges Vorschubleisten u. s. w., §§ 68 ff. Str.
Feld: Entwendung, s. Diebstahl; Brandstiftung, §§ 286 ff. Str.
Feldpolizei-Uebertretungen: im Allgemeinen, Feldpol.-Ordn. vom 1. November 1847 Gesetzs. S. 376, Gesetz vom 22. Mai 1852 Gesetzs. S. 250, Abänderungen dazu, GG. vom 13. u. vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 205 und S. 209; die Festsetzung der Polizeistrafen steht dem Polizeirichter zu, im Falle der Pfändung setzt die Ortspolizeibehörde Pfandgeld, Kosten und Schaden fest, §§ 55 ff. a. a. O., Rescript vom 18. Mai 1849 Min.-Bl. S. 96; im Uebrigen s. Civil-Einrede.
Feldmesser: s. Bau-Kondukteure.
Felle: Verunreinigung von Privatgewässern durch Aufweichen von Fellen, Gesetz vom 13. April 1856 § 41 Nr. 3 Gesetzs. S. 205.
Festlichkeiten: verbotene, Verordnung vom 3. Mai 1829, Kabinetsordre vom 14. Jan. 1835 Ann. XV. 577. XIX. 181 (auch in den Amtsblättern publizirt).
Festnahme: s. Ergreifung, Kaution.
Festsetzung: s. Entscheidung[1]); bei Militairpersonen, s. Reglement, Anhang, Beilage 4 (§ 28).
Fest- und Sonntage: Störung derselben[2]), § 340 Nr. 8 Str., Kabin.-O. vom 26. März und Min.-Rescript vom 19. Mai 1825 v. K. Ann. IX. 377; gültige Festtage für alle Konfessionen sind: 1) die Sonntage, 2) der erste und zweite Feiertag von Ostern, Pfingsten und Weihnachten,

1) Das administrative Strafverfahren ist hier nicht berücksichtigt, s. jedoch Administrativ-Verfahren.
2) Wegen Heilighaltung der Sonn- und Festtage im Regier.-Bez. Liegnitz, Verordnung vom 28. Juni 1851 A.-B. S. 396.

3) der Charfreitag, 4) der Neujahrstag, der Buß- und Bettag, der Himmelfahrtstag; alle übrigen Festtage gelten als kirchliche Feiertage, Kab.-O. vom 7. Februar 1837 Gesetzs. S. 19, Kab.-O. vom 22. Juli 1839 Gesetzs. S. 249, Edikt vom 28. Januar 1773 Rabe Gesetz-S. I. A. 5 S. 1 und Reser. vom 19. März 1789 a. a. O. XIII. 178; im Uebrigen s. Arbeiten, Arbeiter.
Festung: s. Einschließung, Verrath u. s. w., §§ 69 u. ff. Str.; unbefugte Aufnahme von Rissen u. s. w., § 340 Nr. 1 a. a. O.
Festungsstrafe: Umwandlung u. s. w., Art. IX. Ein.-G. z. Str.
Feuer: das Verwahren von Feuer, Licht, Pulver, Feuerwerken u. s. w., das unvorsichtige Umgehen mit Feuer und Licht in Scheunen, Ställen u. s. w., das Anzünden von Wäldern, Haiden u. s. w., das Aufbewahren feuerfangender Sachen u. s. w., § 345 Nr. 4, 347 Nr. 6 und 7 Str., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 217, Min.-Instr. vom 19. April 1847 Min.-Bl. VIII. 90, und Cirk. vom 14. September 1846 Min.-Bl. VII. 202; in Betreff des feuergefährlichen Tabakrauchens (die niedrigste Strafe ist 2 Thlr.), Dekl. des Edikts vom 19. Januar 1764, vom 31. August 1815 Gesetzs. 1816 S. 1, Kab.-O. vom 9. Dezember 1832 Gesetzs. 1833 S. 1, Reser. vom 11. September 1830 Ann. XIV. 402. betreffend Pulvertransporte, Regl. vom 12. April 1852 Ministerial-Bl. S. 223, Verordnung vom 10. August 1843 Min.-Bl. IV. 261, Weser-Schifffahrts-Acte vom 10. September 1823 Gesetzs. 1824 S. 27, Ems-Schifffahrts-Acte vom 17. Mai 1843 Gesetzs. S. 243, Rhein-Schifffahrts-Acte vom 31. März 1831 Gesetzs. S. 73, Nachtrag dazu vom 18. Mai 1841 Gesetzs. S. 81, Additional-Acte zur Elbschifffahrts-Acte vom 13. April 1844 Gesetzs. S. 522, Häfen-Polizeiordnungen vom 30. Januar 1821 Gesetzs. S. 25 (für Danzig), vom 22. August 1833 Gesetzs. S. 88 (für Stettin und Swinemünde), vom 29. April 1842 Gesetzs. S. 203 (für Kolberger-, Stolp- und Rügenwalder-Münde) s. Brandstiftung, Diebstahl, Eisenbahnen, Feuersnoth.
Feuergewehr: s. Jagdpolizeigesetze, Schießen an verbotenen Stellen, §§ 345 Nr. 6 und 347 Nr. 8 Str., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 218.
Feuerlöschgeräthe: das Instandhalten derselben und Befolgen feuerpolizeilicher Anordnungen, § 347 Nr. 9 Str., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 218 (Lokal-Löschordnungen sind überall durch die Amtsblätter publizirt und gleichmäßig darin das Nichterscheinen einer Spritze mit 10 Thalern Geldbuße unter Strafe gestellt).
Feuersnoth: Diebstahl dabei, § 218 Nr. 8 St., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 213.
Feuerstätten: betreffend die Errichtung von Gebäuden, Lagerung von Materialien, s. Eisenbahn a. E. u. Fabrik; das Erhalten derselben, Reinigen, § 347 Nr. 4 Str., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 217; Aufstellen von Materialien, § 347 Nr. 5 Str., Gesetz vom 14. April 1856

Gesetzs. S. 217; Aufstellen von Miethen (s. Lokal-Verordnungen in den Amtsblättern publizirt).

Feuerversicherungen: betreffend die Errichtung von Gesellschaften, § 340 Str., Reser. vom 26. April 1850 Min.-Bl. XI. 173; Uebernahme von Agenturen, Cirk. vom 29. Oktober 1837 Ann. XXI. 1033; in Betreff der Feuerversicherungen überhaupt, der Doppelt-Versicherungen, der Versicherung von Waarenlagern, der Buchführung, Gesetz v. 8. Mai 1837 Gesetzs. S. 102; in Betreff der Immobiliar-Versicherungen, Reser. vom 14. Mai 1839 Ann. XXIII. 436; in Betreff der Zwangsversicherungen, Kabinets-Ordre vom 24. Dezember 1837; Lokal-Feuersozietäts-Reglements (in den Amtsblättern publizirt), z. B. für Schlesien, Reglement v. 1. September 1852 Gesetzs. S. 591 und 621.

Feuerwerke: s. Feuer.

Feuerzeichen: Zerstörung derselben, § 302 Str.

Feuerzeuge: s. chemische Präparate; betreffend die Anfertigung von Streichfeuerzeugen, Reser. vom 31. März 1843 Min.-Bl. VI. 79 (auch in den Amtsblättern publizirt).

Finden: als Unterschlagung, § 226 Str., §§ 14 u. ff. Tit. 9 Thl. I. A. L.-R.; von Kindern (für die Rheinprovinz), Art. XXII. Einf.-G. z. Str.

Firma: Mißbrauch einer solchen, § 269 Str.

Fischen: als Diebstahl aus Teichen und Behältern, § 217 Nr. 1 Str.; G. vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 212; unberechtigtes Fischen und Krebsen, § 273 a. a. O., G. vom 14. April 1856 Art. 1 § 1 Nr 4 Gesetzs. S. 208; bei Militairs, Mil.-Str.-G. vom 3 April 1845 Th. II. § 3 Gesetzs. S. 330; s. Arbeiten.

Flachsröthen: s. Bewässerungs-Anlagen.

Floßholz: Diebstahl daran, § 217 Nr. 3 Str., G. vom 14. April 1856, Gesetzs. S. 212.

Flüsse: s. Bewässerungsanlagen und G. vom 28. Februar 1843 über die Benutzung von Privatflüssen, Gesetzs. S. 42.

Flußfahrzeuge: s. Fahrzeuge.

Formen: zu Stempelpapier, Papiergeld u. s. w., deren Vernichtung, § 340 Nr. 3 — 5 Str.

Formulare: untersagter Abdruck von solchen, § 340 Nr. 4 Str.; s. Buchdrucker.

Forstarbeit: Umwandlung für Geldstrafe, Art. X. Einf.-G. z. Str.; s. Forstübertretungen.

Forstübertretungen: unbefugte Aneignung von abgebrochenen, umgeworfenen Stämmen, unzubereitetem Holze, von Spähnen, Abraum, Borke, Waldgras, Kraut, Haide, Laub, Moos, Streuwerk, Waldsämereien, Harz und Kienäpfeln, G. vom 2. Juni 1852 Gesetzs. S. 305; als Diebstahl (§ 216 Str.) im Falle des dritten Rückfalles, §§ 8 und 16 G. vom 2. Juni 1852 Gesetzs. S. 305; als Diebstahl an geschlagenem Holze aus dem Walde oder von der Ablage, Schwemmholz, Floßholz, § 217 Nr. 3 Str., u. G. vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 212; über Waldstreuberechtigungen, G. vom 5. März 1843 Gesetzs. S. 105; Transport unverarbeiteter Hölzer, Verordnung vom 30. Juni 1839 Gesetzs. S. 223 (für Schlesien speziell: Holz- und Mast-Ordnung vom 19. April 1757 Bl. 387, Korn'sche alte Edikt.-S. 1755 bis 60, dazu Deklaration vom 26. März 1788 Bl. 29 u. ff., Korn'sche neue Edikt.-S. Bd 2. 1788).

Frachtfuhrwerk: s. Chaussee- und Wege-Polizeigesetze.

Frauen: s. Arbeiter, Aufenthaltskarten, Konkubinat, Unzucht; in Betreff des Gewerbebetriebes, Gew.-O. vom 17. Januar 1845 Gesetzs. S. 75.

Freiheit: Entziehung der persönlichen, §§ 204 u. ff. Str.; durch Beamte, § 317 a. a. O.; Uebertretungen gegen die persönliche Freiheit, Ehre und Sicherheit, §§ 343 u. ff. a. a. O.; G. zum Schutze der persönlichen Freiheit, s. Ergreifung.

Freiheitsstrafen: im Allgemeinen, §§ 10 — 15. 42 u. s. w. Str.; Umwandlung, § 16 a. a. O.; das Verhältniß zur Geldstrafe, §§ 17 u. ff. a. a. O.; bei Polizeiübertretungen, § 334 a. a. O.; bei Bettlern, § 341 a. a. O.; in Betreff der Holzdiebstähle, Gesetz vom 2. Juni 1852 § 13 Gesetzs. S. 305; in Betreff der Feldpolizei-Uebertretungen, F.-Pol.-O. vom 1. November 1847 § 48 Gesetzs. S. 385; in Ansehung der militairischen Freiheitsstrafen, Verordnung vom 18. Mai 1852 Just.-Min.-Bl. S. 278; Umwandlung bei vorläufiger Straffestsetzung durch die Polizeiverwaltung, Reglement vom 30. September 1852, Anhang Beilage 5 (§ 10).

Frieden: den öffentlichen gefährden, § 100 Str.

Früchte: s. Diebstahl und Feld-Pol.-Uebertretungen.

Führungs-Atteſt: Fälschung, §§ 254 u. ff. Str., auch s. Atteſt [1])

Fuhrmannsgewerbe: Betrieb desselben, Gesetz vom 5. Juni 1852 § 32 Gesetzs. S. 345; Gegenstände, welche unverpackt dem Postzwange nicht unterworfen sind, Reser. vom 6. November 1852 Min.-Bl. S. 306; das feile Umherschicken selbstgewonnener Produkte und Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, bedarf bei Benutzung eines Fuhrwerks dazu eines Gewerbescheines (s. Gewerbe), Reser. vom 19. Juli 1846 Min.-Bl. VII. 144.

Fund: s. Finden.

Fußangeln: unerlaubtes Legen, § 345 Nr. 6 Str.

Garn: Entwendung von der Bleiche, s. Bleiche.

Garten: Entwendung geernteter Früchte, § 217 Nr. 2 Str.; unbefugtes

---

1) Polizeiliche Führungs-Atteste können nur von der Orts-Polizeibehörde ausgestellt werden, Ministerial-Reskript vom 25. November 1853 M.-Bl. 1854 Seite 13.

Betreten, § 347 Nr. 10 a. a. O.; Nachlese, Entwendung von Früchten und Bodenerzeugnissen von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität, von Bäumen und Sträuchern u. s. w., F.-Pol.-O. vom 1. November 1847 § 42 Nr. 1. 2 und 3 Gesetzs. S. 376; desgleichen Früchte ohne gesetzlich erschwerende Umstände und auf der Stelle verzehren, § 349 Nr. 3 Str.; dazu Abänderungen, Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 212 und Gesetz vom 13. April 1856 Gesetzs. S. 205 und Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 208.

Gasthaus: Entwendung in demselben, § 217 Nr. 5 Str., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 212; Innehalten der Polizeistunden, § 342 a. a. O.

Gastwirthe: s. Abmelden, Aufenthaltskarten, Diebstahl, Fabriken; in Betreff des Gewerbebetriebes, Gew.-O. vom 17. Januar 1845 § 55 Gesetzs. S. 75, Kab.-Ordre vom 7. Februar 1835 Gesetzs. S. 18 und Reskr. vom 15. April 1845 Min.-Bl. S. 88; in Betreff des Fremdenverkehrs, Gen.-Paß-Instr. vom 12. Juli 1817 Ann. XV. 439; in Betreff der Taxen, zu welchen dieselben durch die Orts-Polizeibehörden angehalten werden können, Gew.-O. vom 17. Januar 1845 § 91 Gesetzs. S. 75; in Betreff des Duldens verbotener Hazardspiele, § 267 Str.; in Betreff des Duldens ungestempelter Karten [1]), Verordnung vom 16. Juni 1838 § 32 Gesetzs. S. 370; in Betreff des Innehaltens der Polizeistunde, s. Gasthaus.

Gatterthor: das Oeffnen derselben und Nichtschließen zur Sparung von Wegen und eingefriedeten Plätzen, Gesetz vom 13. April 1856 § 41 Nr. 8 Gesetzs. S. 206.

Gebäude: Entwendung in einem bewohnten Gebäude, § 217 Nr. 6 Str., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 212; Begriff des bewohnten Gebäudes, §§ 220 u. ff. a. a. O.; Entwendung in einem zum Gottesdienst bestimmten Gebäude, §§ 218 Nr. 1 und 221, Nr. 2 a. a. O., Gesetz v. 14. April 1856 Gesetzs. S. 212; Entwendung von Früchten, Eßwaaren, Getränken von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität (mittelst Einbruchs u. s. w.) in einem unbewohnten Gebäude, § 349 Nr. 3 a. a. O., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 218; Brandstiftung, §§ 283 u. ff. a. a. O.; in Betreff des Ausbesserns und Niederreißens auf polizeiliche Aufforderung, § 345 Nr. 10 Str.

Gebe-Hochzeiten: s. Festlichkeiten.

Gebrauch: gefälschter Dokumente, Atteste, Legitimationspapiere, §§ 247 u. ff. Str.; von Pfandstücken, § 265 a. a. O.

Gebühren: unberechtigte Einziehung derselben, §§ 326 u. ff. Str.

---

1) Die Geldstrafe erhält der Denunziant nach Abzug des 3ten Theils für den Steuerbeamten-Wittwen-Fonds, Gesetz vom 16. Juni 1838 § 35 Gesetzs. Seite 370.

Geburten: s. Abmelden.

Geburtshelfer: s. Aerzte.

Geburtshülfe: unbefugte, § 119 Str.; verabsäumte der Hebeammen, § 201 a. a. O.

Gefälle: s. Abgaben.

Gefängnißstrafe: s. Exekution, Freiheitsstrafe.

Gefahr: verweigerte Hilfsleistung von Medizinalpersonen, § 200 Str.; in gemeiner Gefahr in Folge Aufforderung Seitens der Polizeibehörde, § 340 Nr. 7 a. a. O.; in Betreff der Sicherung der Niederung bei Deichdurchbrüchen, Gesetz vom 28. Januar 1848 Gesetzs. S. 54.

Gefangene: Art, Aufsicht und Arbeit, §§ 11 u. ff. und 341 Str.; jugendliche, § 43 Nr. 4 a. a. O.; vorsätzliche Befreiung derselben, § 94 a. a. O.; Entweichenlassen, § 95 a. a. O.; durch einen Beamten, § 322 a. a. O.; Zusammenrotten derselben, Meuterei, § 96 a. a. O.; Unzucht mit ihnen, § 142 Str.; bei Transporten, Gen.-Instr. des Königlichen Pol.-Min. vom 16. September 1816 v. Kamptz Annalen Band 9 S. 510, Reskr. vom 14. März 1823 v. Kamptz Annalen Bd. 7 S. 124 (im Liegnitzer Amtsblatt s. 1817 S. 354); betreffend die Beschäftigung derselben, Ges. vom 11. April 1854 Gesetzs. S. 143.

Gefängnißstrafe: Begriff, Berechnung, Dauer, §§ 14 u. ff. Str.; für jugendliche Verbrecher, § 43 a. a. O.; polizeiliche, § 333 a. a. O.; s. Freiheitsstrafe.

Geheimnisse: Mittheilung derselben und zwar bei Staatsgeheimnissen § 71 Str., bei Privat-Geheimnissen, besonders bei Medizinal-Personen, § 155 a. a. O.

Gehilfen: s. Arbeiter, Aufkauf.

Geisteskranke: s. Blödsinnige.

Geistliche: Zulassung desselben bei Hinrichtungen, § 8 Str.; Beleidigung desselben, § 102 a. a. O.; Thätlichkeiten gegen dieselben, § 136 a. a. O.; Mißhandlung derselben, § 192 a. a. O.; Unzucht derselben, §§ 142 Nr. 1 und 148 Nr. 2 a. a. O.; bei Civilehen (für die Rheinlande), Art. XII § 5 Einf.-Gesetz zum Str.; in Betreff von Religions-Amtshandlungen, welche auf bürgerliche Rechtsverhältnisse civilrechtliche Wirkungen haben, Verordnung vom 30. März 1847 Gesetzs. S. 125, Verordnung vom 23. Juli 1847 Gesetzs. S. 265 und K.-O. vom 29. April 1848 Gesetzs. S. 129.

Geld: betrügliche Verpackung desselben, § 243 Nr. 5 Str., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 215; Unterschlagung durch Beamte, §§ 324 a. a. O.; s. Fälschung.

Geldbuße: Maaß, Umwandlung, Vollstreckbarkeit, §§ 17 bis 20 Str.; insbesondere a) bei Uebertretungen, § 335 a. a. O.; b) bei Forstrügesachen, Gesetz vom 2. Juni 1852 § 13 Gesetzs. S. 305; c) bei Feldpolizei-Uebertretungen, F.-Pol.-O. vom 1. November 1847 § 48 Gesetzs.

S. 385; d) bei Militairs, Mil.-Str.-Gesetzb. Thl. II. § 269 Gesetzs. S. 333; betreffend die Verpflichtung der die Strafe festsetzenden Behörden die Geldbuße den berechtigten Kassen und Privatpersonen zu überweisen, Reglement vom 30. September 1852 § 15 (im Anhange als Beilage 4), Rescr. vom 3. Dezember 1852 Min.-Bl. S. 322, und Gesetz vom 2. Juni 1852 § 42 Gesetzs. S. 305; auch s. Denunziantenantheile.

Gemeinde-Arbeit: Umwandlung für Geld- und Gefängnißstrafen, Art. X, Einf.-Gesetz zum Str.

Gemeinde-Beamte: und entlassene Staatsdiener verlieren mit den Ehrenrechten Anspruch auf Pension und Gnadengehalte, § 23 Str.; Widerstand gegen dieselben, § 89 a. a. O.; Mißhandlung derselben, § 192 a. a. O.

Gemeinde-Vertreter: Zuziehung bei Hinrichtungen, § 8 Str.

Gemeingefährliche: Verbrechen und Vergehen, §§ 285 u. ff. Str.; Verpflichtung zur Anzeige bei Kenntnißnahme, § 39 a. a. O.

Gemeinschuldner: s. Bankerutt.

Gerichtsstand: im Allgemeinen, Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 2 ff. Gesetzs. S. 209; Kompetenz der Gerichte in Straffachen, abändernde Bestimmungen, Gesetz vom 14. April 1856 Art. 1 §§ 1—3 Gesetzs. S. 208; bei Holzdiebstählen, Ges. vom 2. Juni 1852 § 5 Gesetzs. S. 305; bei Feldpolizei-Uebertretungen, F.-Pol.-O. vom 1. November 1847 Gesetzs. S. 385; bei Gesinde, Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 Gesetzs. S. 103; bei Abgaben, Gefällen u. s. w., Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 135 Gesetzs. S. 209; in Betreff der vorläufigen Straffestsetzung, Gesetz vom 14. Mai 1852 Gesetzs. S. 245, Instruktion vom 24. November 1852 Min.-Bl. S. 12; in Betreff der Stempelkontraventionen, Reskr. vom 25. Juni 1852 Min.-Bl. S. 208; in Betreff der Steuer-, Zoll- und Post-Uebertretungen (zunächst tritt ein administratives Strafverfahren ein), Instruction vom 24. November 1852 § 46 Min.-Bl. 1853 S. 12; in Betreff der Porto-Uebertretungen, Postgesetz vom 5. Juni 1852 § 43 Gesetzs. S. 345 (Instruction vom 23. November 1852 dazu, Min.-Bl. S. 304); in Betreff der Militairs, welche bei den Strafen der Geldbuße und Konfiskation in Ansehung von Polizei-, Jagd- und Fischerei-Uebertretungen nicht den Militairgerichten unterworfen sind, Mil.-Str.-Gesetzb. vom 3. April 1845 § 3 Thl. II. Gesetzs. S. 330; in Betreff des Militairs in Ansehung militairpolizeilicher Anordnungen, Kab.-Ordre vom 19. August 1847 Gesetzs. S. 334; in Betreff des Militairs in Ansehung der Umwandlung der Geldbuße in Freiheitsstrafe, Mil.-Str.-Gesetzb. vom 3. April 1845 § 269 Thl. II. Gesetzs. S. 330 (Gesetz vom 15. April 1852 dazu).

Gesangsfeste: betreffend die Abhaltung an Sonn- und Festtagen, s. Festtage und Rescr. vom 6. August 1852 Min.-Bl. S. 221.

Geschäftslokal: betreffend die Verletzung des Hausrechtes, §§ 214 und 346 Nr. 1 Str.; s. Amtslokal.

Geschenke: Anwenden derselben, Theilnahme § 34 Str.; Annahme derselben in Ansehung von Beamten, §§ 309 u. ff. a. a. O.

Geschwister: in Betreff der Begünstigung, §§ 37. 38 Str.; Straflosigkeit in den Fällen des Diebstahls und der Unterschlagung, §§ 228. 229 und 271 a. a. O.

Geschworene: Verlust mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, § 12 Str., ingleichen bei Hochverrath, §§ 63 u. ff. a. a. O.; Vorbringen falscher Verhinderungsgründe, § 109 a. a. O.; Bestechung u. s. w., § 313 a. a. O.; Beleidigung und Mißhandlung derselben, §§ 102 und 192 a. a. O.

Gesellen: s. Arbeiter, Aufenthaltskarte, Ausweisung, Bettelei; Diebstahl beim Meister, § 217 Nr. 4 Str., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 212; in Betreff des Einstellens der Arbeit, Ungehorsams, Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 184 Gesetzs. S. 75; in Betreff des Umherziehens und sogenannten Fechtens, vergleiche das Wander-Regulativ vom 24. April 1833 Ann. XVII. 185, Cirk. vom 11. Juli 1852 Min.-Bl. S. 220; betreffend die Zulassung jüdischer Handwerksgesellen, Verordnung vom 28. Dezember 1838 Ann. XXII. 172, Gesetz vom 23. Juli 1847 Gesetzs. S. 263 und Rescr. vom 30. Januar 1851 Min.-Bl. S. 40.

Gesinde: s. Abmeldung, Arbeiter, Dienstboten, Gerichtsstand.

Gesindebücher: Einführung derselben, Verordnung vom 29. September 1846 Gesetzs. S. 468.

Gesindemäkler: betreffend den Gewerbebetrieb, Gew.-O. vom 17. Januar 1845 § 51 Gesetzs. S. 75; in Betreff des Verleitens zum Verlassen der Dienste und des Empfehlens untauglichen Gesindes enthalten die nachstehend aufgeführten Gesinde-Ordnungen Bestimmungen (§§ 16. 17. 19. 20, bez. 7, bez. 17. 18. 21 a. a. O.).

Gesinde-Ordnungen: im Allgemeinen, Ges.-O. vom 8. November 1810 Gesetzs. S. 101, für die Rheinprovinz u. s. w., vom 19. August 1844 Gesetzs. S. 410; allgemein eingeführt durch Allerh. Verordnung vom 21. September 1847 Gesetzs. S. 356, für Rügen und Neu-Vor-Pommern, vom 11. April 1845 Gesetzs. S. 391; in Betreff der Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter v. 24. April 1854 Gesetzs. S. 214.

Geständnisse: erpreßte, § 319 Str.

Gesundheit: s. Aerzte, Körperverletzung, Gift.

Gesundheitspolizei-Uebertretungen: betreffend den unerlaubten Handel mit Arzneien, Giften, den Transport u. s. w., §§ 345 Nr. 2 u. ff. Str., das Reglement betreffend den Debit der Arzneiwaaren vom 16. September 1836 Gesetzs. 1837 S. 41, das Cirkular vom 9. August 1849

Min.-Bl. S. 170, Just.-Min.-Reser. vom 22. Dezember 1852 Just.-Min.-Bl. 1853 S. 48; betreffend die Errichtung von Wasserheil-Anstalten, Regulativ vom 15. Juni und Kabinets-Ordre vom 21. Juli 1842 Gesetzs. S. 243; betreffend den Handel mit Fabrikaten von grüner, arsenikhaltiger Farbe, Reser. vom 3. Januar 1848 Min.-Bl. S 45, Reser. vom 8. Mai 1850 Min.-Bl. S. 128; betreffend die Abwendung von ansteckenden Menschenkrankheiten und Viehseuchen, das Regul. vom 8. Aug. und 28. Oktober 1835 Gesetzs. S. 240, Kabinets-Ordre von 22. September 1840 Ann. S. 476, Viehseuchenpatent vom 2. April 1803 Rabe. 7. 360, Verordnung vom 27. März 1836 Gesetzs. S. 173 und Kab.-O. vom 15. November 1845 Gesetzs. 1846 S. 18; betreffend die Syphilis bei Militairs, das Reser. vom 18. November 1834 Ann. XVIII. 1120; in Betreff der Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote zur Verhütung ansteckender Menschenkrankheiten, § 306 Str.; in Betreff solcher bei Viehseuchen, § 307 a. a. O.; s. Medizinalpfuscherei.

Gewerbe: im Allgemeinen, Gewerbeordn. vom 17. Januar 1845 Gesetzs. S. 41, und Verordnung vom 9. Februar 1849 Gesetzs. S. 93; betreffend den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung, Konzession, Approbation, Bestallung erforderlich ist, *ohne* die vorschriftsmäßige Genehmigung, Gew.-Ordn. § 177 a. a. O., ist gleichzeitig ein Steuervergehen verübt, dazu die Kabinetsordre vom 24. Januar 1848 Gesetzs. S. 73, Cirk. der Minister d. Finanz. u. d. Inn. vom 19. August 1847 Minist.-Bl. S. 210; das Erkenntniß sprechen die Polizeigerichte, Art. XX. des Einf.-G. z. Str. u. Art. 120 Gesetz vom 3. Mai 1852 Gesetzs. S. 209; betr. die Prüfung der Abdecker, Aerzte, Bauführer, Lootsen, Handwerker u. s. w., die Verordnung vom 9. Februar 1849 § 35 f. Gesetzs. S. 101 und die Anweisung v. 31. März 1849 (Min.-Bl. S. 141), besonders für Schornsteinfeger, das Cirkular vom 13. November 1849 Min.-Bl. S. 280, auch s. Abdecker, Aerzte, Bauführer; betreffend den Buchhandel und die damit zusammenhängenden Gewerbe, s. Buchdrucker und Buchhändler, ferner das Preßgesetz vom 12. Mai 1851 Gesetzs. S. 273, insbesondere bei Prüfungen das Reskript vom 8. Mai 1852 Min.-Bl. S. 121 und das Reglement vom 10. August 1851 Min.-Bl. S. 185, ferner in Ansehung der *Konzession* das Reskript vom 11. Dezember 1850 Min.-Bl. 1851 S. 22, das Reskript vom 2. Mai 1852 Min.-Bl. S. 122 (hinsichtlich der Leihbibliothekare); das Reskript v. 8. Mai 1852 Min.-Bl. S. 121 (hinsichtlich der Musikalienhändler); in Betreff gewerblicher Anlagen, s. Betriebsstätten, ferner Reser. vom 29. September 1852 Min.-Bl. S. 267, insbesondere in Ansehung der Berufung an das Ministerium (Rekurs), Cirkular-Reskript des Ministers für Handel vom 24. November 1852 Min.-Bl. S. 323, in Ansehung der Anlegung einer Mühle,

welche mit thierischen Kräften oder mit Dampf getrieben wird in Städten mit der Mahlsteuer, Cirkular vom 21. April 1846 Min.-Bl. S. 96; in Betr. des Verlustes des Gewerbes durch richterliches Erkenntniß, Art. XX. Einf.-G. z. Str., Verordn. vom 9. Februar 1849 § 74 Gesetzs. S. 102, insbesondere bei Holzhändlern, Gesetz vom 2. Juni 1852 § 46 Gesetzs. S. 305, bei Fuhrwerksunternehmern, Postgesetz vom 5. Juni 1852 § 33 Gesetzs. S. 345 und Instruction vom 23. November 1852 Min.-Blatt S. 301; in Betreff des Ueberschreitens der Taxen im Allgemeinen, Gewerbe-Ordnung § 186 a. a. O. S. 77, insbesondere für Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte, gerichtliche Aerzte und Thierärzte, die Taxe vom 21. Juni 1815 Gesetzs. S. 109, für kleine Chirurgie die Taxe vom 27. März 1852 M.-Bl. S. 80; in Betreff der sogenannten Weihnachtsgeschenke, die Verordnung vom 17. November 1798 §§ 1 u. 2 N. C. C. X. 1789, für außergerichtliche Auktionatoren, die Taxe vom 15. August 1848 Min.-Bl. S. 309; ferner für Bäcker, Verordnung vom 9. Februar 1849 § 72 Gesetzs. S. 102, für Gastwirthe, Gewerbe-Ordnung § 91 a. a. O. S. 78, für Lohnlakaien, § 92 a. a O.; betreffend die Uebertretungen der polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs (s. Butter), § 187 a. a. O.; betreffend Stellmacher, welche die Bestimmungen über die Breite der Wagengeleise überschreiten, Verordnung vom 21. Juli 1827 Gesetzs. 1828 S. 5 für Preußen, vom 30. Juni 1829 Gesetzs. S. 97 für Westphalen, vom 23. August 1829 Gesetzs. S. 103 für Brandenburg, vom 12. Mai 1835 Gesetzs. S. 93 desgleichen, vom 10. Juli 1830 Gesetzs. S. 111 für Sachsen, vom 21. August 1830 Gesetzs. S. 119 für Posen, v. 30. Oktober 1831 Gesetzs. S. 248 für Pommern und vom 7. April 1838 Gesetzs. S. 258 für Schlesien; in Betreff der Schlosser, § 348 Nr. 1 Str.; in Betreff der Pfandleiher §§ 265 und 349 Nr. 6 Str. und das Pfand- und Leih-Reglement für die preuß. Staaten vom 13. März 1787 Min.-Bl. 1846 S. 253; in Betreff der Verpflichtung zum Halten gestempelter bez. geaichter Maße und Gewichte, §§ 243 und 348 Nr. 2 Str., Verordnung vom 13. Mai 1840 Gesetzs. S. 127 und Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 Gesetzs. S. 142; in Betreff der Müller und deren Gewerbebetriebs, die Mühlenordn. vom 28. Oktober 1810 Gesetzs. S. 98; in Betreff der Verwendung jugendlicher Arbeiter zum Gewerbebetrieb, Allerhöchste Ordre vom 6. April 1839 Gesetzs. S. 156; in Betreff des Gebrauches nicht verliehener Bezeichnungen auf Schildern, Etiquetts und Waarenverpackungen, Kabinets-Ordre vom 16. Oktober 1831 Gesetzs. S. 247 und 269 Str.; in Betreff des Führens der Handlungsbücher in Ansehung der Sprache und Schriftzüge, Gesetz vom 23. Juli 1847 Gesetzs. S. 264; in Betreff der Beschäftigung jüdischer Handwerksgesellen aus den deutschen Bundesstaaten, Gesetz vom 23. Juli 1847 Gesetzs. S. 263, Allerhöchste Ordre vom 14. Oktober 1838 Gesetzs. S. 503, Cirkular des Ministers des Innern

vom 28. Dezember 1838 Ann. XXII. 172 und Rescr. vom 30 Januar 1851 Min.-Bl. S. 40; in Betreff der Gesindemäkler, Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 Gesetzs. S. 103, vom 19. August 1844 Gesetzs. S. 411, vom 21. September 1847 Gesetzs. S. 356 und vom 11. April 1845 Gesetzs. S. 391; in Betreff des Handelns mit ungestempelten Spielkarten, bez. deren Gebrauchs, vergleiche Verordnung vom 16. Juni 1838 Gesetzs. S. 370; in Betreff der Anfertigung von Stempeln, Siegeln u. s. w., § 340 Nr. 3 — 5 Str.; in Betreff des Führens verbotener Waffen, § 345 Nr. 7 a. a. O.; in Betreff des eigenmächtigen Einstellens der Arbeit von Gesellen, deren Ungehorsams und Widerspenstigkeit, Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 184 Gesetzs. S. 77; in Betreff der Beaufsichtigung der Lehrlinge Seitens der Lehrherrn, § 185 a. a. O.; in Betreff der Verpflichtung der Abmeldung des Betriebs des bisherigen Gewerbes, Gewerbe-Steuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 Gesetzs. S. 147; in Betreff des Verkehrs im Umherziehen, das Regulativ vom 28. April 1824 Gesetzs. S. 126, Rescr. vom 30. April 1829 Ann. XIII. 371, Rescr. vom 31. Januar 1846 Min.-Bl. VII. 46, Rescr. vom 10. März 1838 Ann. XXII. 156, in Ansehung der Ausländer, Kab.-O. vom 6. Oktober 1829 Gesetzs. 1830. S 1, in Ansehung selbstgewonnener landwirthschaftlicher Erzeugnisse, Rescr. vom 22. Juli 1830 Ann. XIV. 609, desgl. mittelst Fuhrwerks, Rescr. vom 19. Juli 1846 Min.-Blatt VII. 144, desgl. außerhalb des gestatteten Bezirks, Rescr. vom 15. März 1840 Min.-Bl. I. 114 und Rescr. vom 17. Dezember 1834 Ann. XVIII. 1101; in Betreff des Aufkaufs durch Gehülfen, Kab.-Ordre vom 27. März 1828 Gesetzs. S. 49; in Betreff von Musikern, Kab.-Ordre vom 14. Oktober 1833 Gesetzs. S. 126; in Betreff der Schaustellung von Menschen, Rescr. vom 19. August 1833 Ann. XVII. 732; in Betreff des Mitführens von Kindern, Regulativ vom 28. April 1824 § 13 Gesetzs. S. 126, Cirkular vom 17. März und Rescr. vom 31. Mai 1827 Min.-Blatt VIII. 242, Cirkular vom 20. Mai 1842 Min.-Bl. III. 230; betreffend den Besuch von Wochenmärkten durch Hausirer, Rescr. vom 31. August 1847 Min.-Bl. VIII. 240; betreffend solche Individuen, welche, um Waarenbestellungen zu suchen, durch das Land reisen, Kabinets-Ordre vom 8. Dezember 1843 Gesetzs. 1844 Seite 15; betreffend das feuergefährliche Aufbewahren von Waaren, § 347 Nr. 4 Str.

Gewerbe-Ordnung: allgemeine vom 17. Januar 1845 Gesetzs. S. 41.

Gewerbe-Räthe: betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung, Verordnung vom 9. Februar 1849 Gesetzs. S. 93.

Gewerbescheine: betreffend die Verpflichtung der Inhaber derselben zum Beisichführen, Regulativ vom 28. April 1824 § 23 Gesetzs. S. 126.

Gewerbesteuer: die Entrichtung einer Gewerbesteuer, Gesetz vom 30. Mai 1820 Gesetzs. S. 147, Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, besonders im Hausiren vom 28. April 1824 Gesetzs. S. 125, Kabinetsordre über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 31. Dezember 1836 Gesetzs. 1837 S. 13.

Gewerbetreibende: Verlust der Berechtigung zum Gewerbebetrieb in Folge von Straferkenntnissen, §§ 184. 202. 203 u. 267 Str.; Untreue derselben, § 246 a. a. O.; in Betreff von Maß- und Gewichts-Uebertretungen, § 348 Nr. 2 a. a. O.; in Betreff von Feuerpolizei-Uebertretungen, § 348 Nr. 3 a. a. O.

Getränke: s. Eßwaaren; betreffend den Handel damit, s. Gastwirthe, Fabriken.

Gewässer: s. Bewässerungsanlagen.

Gewalt: Anwendung von solcher, Theilnahme, § 34 Nr. 1 Str.; Ausschließung einer Strafe, § 40 a. a. O.; gegen Behörden, Beamte, bei Aufläufen und Aufruhr, §§ 90 ff. a. a. O.; bei Meuterei, § 96 a. a. O.; beim Raube, § 230 a. a. O.

Gewehre: Konfiskation derselben, §§ 277 und 345 Str.; das Betreten fremder Jagdreviere, § 347 Nr. 11 a. a. O.; Schießen mit Gewehren und Schießwerkzeug an von Menschen bewohnten und betretenen Orten, § 345 Nr. 6 a. a. O.; desgl. in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen, § 347 Nr. 8 a. a. O.

Gewichte: falsche, § 243 Nr. 1 Str., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 215; nicht geaichte, § 348 Nr. 2 a. a. O.; nicht gestempelte, Verordnung vom 13. Mai 1840 Gesetzs. S. 127; die allgemeine Maß- u. Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 Gesetzs. S. 142; Gesetz betreff. die Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes vom 17. Mai 1856 Gesetzs. S. 545, Staatsanzeiger Nr. 147; betreffend die Einführung des Pfundes, Verordnung vom 31. Oktober 1839 Gesetzs. S. 325; Gesetz betreffend die Stempelung und Beaufsichtigung der Waaren im öffentlichen Verkehre vom 24. Mai 1853 Gesetzs. S. 589.

Gifte: vorsätzliche Beibringung von Giften, § 197 Str.; vorsätzliches Vergiften von Brunnen, Waaren, § 304 a. a. O.; s. Gesundheitspolizei-Uebertretungen.

Giftstoff: betreffend den Gebrauch von Giftstoffen zur Vertilgung des Ungeziefers auf dem platten Lande, Rescr. v. 19. März 1835 v. K. Ann. H. 1 S. 208.

Gläubiger: Bestrafung derselben bei Zahlungseinstellungen und unerlaubtem Kontrahiren mit Gemeinschuldnern, Art. XII. § 3 Einf.-Gs. z. Str. (für die Rheinlande).

Gnadengehalt: s. Gemeindebeamte.

Gold: betrügliches Handeln damit, § 243 Nr. 2 Str., Gesetz v. 14. April 1856 Gesetzsamml. S. 215.

Gottesdienst: Störung u. s. w. desselben, §§ 135 ff. Str.; Entwendung von Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, § 218 Nr. 1 a. a. O., Gesetz v. 14. April 1856 Gesetzs. S. 212; Entwendung in einem Hause, welches zum Gottesdienste dient, § 221 Nr. 2 a. a. O.; Beschädigung von Sachen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, §§ 282 ff. a. a. O.; s. Arbeiten, Festtage.

Gotteslästerung: Begriff und Strafe, § 135 Str.

Grabreden: Halten durch Nichtgeistliche verboten, durch Schullehrer bedingungsweise erlaubt, Rescript vom 5. Juli 1852 Min.-Bl. S. 264.

Gräben: s. Abgraben, Abhänge, Abzugsgraben, Chaussee- u. Wege-Polizei-Gesetze.

Gräber: Beschädigung, Zerstörung derselben, 137 Str.; ingleichen als Vermögensbeschädigung, § 282 a. a. O.

Gras: Entwendung desselben, s. Diebstahl.

Grasanger: s. Bleiche.

Grenzen: Verrückung derselben, § 243 Nr. 7 Str.; Verringerung von Grenzrainen u. s. w., § 349 Nr. 1 a. a. O.; abändernde Bestimmungen dazu, Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 210.

Großeltern: s. Eltern.

Gruben: unverdeckte, s. Abhänge.

Grundstück: das Bewerfen mit Steinen, Scherben, Schutt und Unrath, Gesetz vom 13. April 1856 § 41 Nr. 9 Gesetzs. S. 266; s. Auktion.

Güterbestätiger: betreffend den Gewerbebetrieb, Gewerbeordn. v. 17. Januar 1845 § 52 Gesetzs. S. 41; Untreue derselben, § 246 Str.

Haftbefehl: Erlaß und Form, Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 Gesetzs. S. 45, Verordn. vom 3. Januar 1849 Gesetzs. S. 16, Verordn. vom 2. Januar 1849 §§ 5. 22 Gesetzsamml. S. 7; betreffend die Ablieferung Verhafteter in das gerichtliche Gefängniß, Cirk. d. Just.-Min. v. 17. Dezbr. 1850 Min.-Bl. XII. 13.

Haidekraut: unbefugtes Anzünden desselben auf dem Felde, Gesetz vom 13. April 1856 § 43 Nr. 5 Gesetzs. S. 206.

Handelsgesetzbuch: Aufhebung der Strafbestimmungen in Art. 69. 586 ff. des Handelsgesetzbuches für die Rheinlande, Art. XII. Nr. 2 Einf.-Ges. z. Str.

Handelsgericht: Bestimmung darüber, Gesetz vom 17. Mai 1856 Gesetzs. S. 453 und Gesetz vom 21. Mai 1856 Gesetzs. S. 457.

Handelsleute: s. Handelsgesetzbuch, Bankerutt.

Handlungsbücher: s. Gewerbe.

Handwerker: s. Arbeiter, Bettelei, Gewerbe, Gesellen, Prüfung.

Hanfröthen, Hanfrösten: s. Bewässerungsanlagen.

Harzentwendung: s. Forstübertretungen.

Haß: Erregung desselben, Vergehen wider die öffentliche Ordnung, §§ 100 u. ff. Str.; durch Gotteslästerung und Religions-Verspottung, § 135 a. a. O.

Haufen: unbefugtes Bilden, Vergehen wider die öffentliche Ordnung, § 97 Str.

Hausandachten: Zutritt zu denselben, Kab.-O. vom 9. März 1834 v. K. Ann. Bd. 18 S. 76, Rescr. vom 18. August 1835 Bd. 19 S. 695 a. a. O., Rescr. vom 15. Dezember 1842 Min.-Bl. S. 416.

Hausdiebstahl: Strafe, § 217 Nr. 4 Str.

Hausiren: s. Gewerbe und insbesondere das Regulativ vom 28. April 1824 Gesetzs. S. 125, das Regulativ vom 4. Dezember 1836, die Kab.-O. dazu vom 31. Dezember 1836 Gesetzs. 1837 S. 13.

Hausoffizianten: s. Dienstboten.

Hausrecht: Verletzung desselben, §§ 214. 318. 346 Nr. 1 Str.

Haussuchung: bei erfolgter Stellung unter Polizeiaufsicht, § 27 Str., Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 §§ 7 u. ff. Gesetzs. S. 45.

Hazardspiel: Fälle desselben, Strafen, §§ 266 u. ff. Str., § 340 Nr. 11 und am Ende a. a. O.; s. Ausspielungen.

Hebeammen: Gewerbebetrieb, Gew.-O. vom 17. Januar 1845 § 45 Gesetzs. S. 41; unbefugtes Unternehmen von geburtshilflichen Handlungen, § 199 Str.; Vergehen derselben, § 201 a. a. O.

Hecken: das unbefugte Bleichen, Trocknen, Oeffnen und Beschädigen derselben, Gesetz vom 13. April 1856, §§ 41 Nr. 2 und Nr. 8, 42 Nr. 1. 3, 43 Nr. 3 und 45 Gesetzs. S. 205.

Heer: s. Militairpersonen.

Hehlerei: einfache, § 237 Str.; schwere, §§ 238 und 239 a. a. O. Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 214; rückfällige, § 240 a. a. O.; Fälle der Straflosigkeit, §§ 228 u. ff. und 271 a. a. O.; bei Holzdiebstahl s. Forstübertretung, Gesetz vom 2. Juni 1852 § 6 Gesetzs. S. 305.

Heilung: unerlaubte, Medizinalpfuscherei, § 199 Str.

Heirathen: betreffend die Wiederverheirathung mit Ascendenten und Descendenten bei unehelicher Zeugung, Verordnung vom 22. Dezember 1843 Gesetzs. 1844 S. 47; im Uebrigen s. Abmelden, Geistliche.

Hetzen: unerlaubtes von Hunden, § 346 Nr. 2 Str.

Heuern: s. Losscheine.

Heumiethen: s. Feuerstätten.

Hinrichtung: Förmlichkeiten dabei, §§ 8 und 9 Str.

Hirten: s. Dienstboten.

Hochverrath: Fälle und Strafen, §§ 61 u. ff. Str.; im Auslande verübt, § 4 a. a. O.; unterlassene Anzeige, § 39 a. a. O.

Hohenzollern-Sigmaringen: betreffend die Aufhebung des Badischen Strafrechts daselbst, Art. II. Einf.-Gesetz z. Str.

Holzdiebstahl: s. Forstübertretung.

Hülfeleistung: verweigerte in Noth, § 340 Nr. 7 Str.; Theilnahme, § 34 a. a. O.; Begünstigung, § 37 a. a. O.; beim Spioniren, § 69 Nr. 5 a. a. O.; beim Desertiren, § 111 a. a. O.; verweigerte von Medizinalpersonen, § 200 a. a. O.

Hülfslose: Aussetzen derselben, § 183 Str.

Hufeisen: betreffend deren Breite u. s. w., s. Chaussee- und Wege-Polizei-Gesetze.

Hunde: Umherlaufen, Hetzen derselben, §§ 345 Nr. 8, 346 Nr. 2 Str.; Mitnehmen auf fremdem Jagdreviere, § 347 Nr. 11 a. a. O.; allgemeine Aufsicht über dieselben auf dem platten Lande, Allerh. Kab.-Ordre vom 29. April 1829 v. K. Ann. H. 2 Nr. 94, insbesondere bei tollen Hunden, Verhaltungsmaßregeln bei geschehenem Bisse, Cirkular-Verfügung vom 25. Mai 1829 v. K. Ann. S. 617 und Regul. vom 28. Oktober 1835 Gesetzs. S. 240.

Hurerei: Begriff und Strafe, § 146 Str.

Jagd: Diebstahl an Wild, §§ 217 Nr. 1 und 218 Nr. 7 Str., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 210; Uebertretungen bei der Ausübung der Jagd, §§ 274 u. ff., 347 Nr. 11 a. a. O., dahin gehört auch das Sich-aneignen von Fallwild auf fremdem Reviere, §§ 32 und 35 Tit. 16 Thl. II. Allg. L.-R. und das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 Gesetzs. S. 165; Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 betreffend die Bestimmung der Schonzeit, Min.-Bl. 1842 S. 78; Verordnung vom 9. Dezember 1842 und Publikand. vom 7. März 1843 wegen Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit gesetzten Strafen, Gesetzs. S. 2 und S. 92; betreffend den Abschuß von Rieken in Privatforsten, welcher das ganze Jahr hindurch untersagt ist (Strafe 10 Rthlr), Rescr. vom 3. Februar 1853 Staats-Anz. S. 3; Gesetz vom 2. Mai 1853 betreffend die Hege- und Schonzeiten gewisser Wildgattungen in Hohenzollern Gesetzs. S. 178 [1]); betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, Gesetz vom 31. Oktober 1848 Gesetzs. S. 454; betreffend die Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Festtagen, Rescript vom 10. März 1818 Ann. II. 349, Rescr. vom 1. Juli 1852 Min.-Bl. S. 174; in Ansehung von Militair-Personen, Mil.-Str.-Gesetz vom 3. April 1845 Theil II. § 3 Gesetzs. S. 330.

---

1) Für Schlesien s. die bei Forstübertretungen erwähnte Holz-, Jagd- und Mast-Ordnung vom 19. April 1756, darin ist das Schießen der Rieken bei 20 Thaler Strafe überhaupt untersagt; für den Regierungsbezirk Liegnitz Verordnung vom 31. Dezember 1853 Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nr. 4 1854, in Betreff des Fangens von Nachtigallen, Verordnung vom 9. Mai 1825 Amtsbl. S. 195.

Jagdrevier: unbefugtes Betreten fremder Jagdreviere mit Schießgewehren, Windhunden u. s. w., Gesetz vom 14. April 1856 § 347 Nr. 11 Gesetzs. S. 218.

Jagdvergehen: Kompetenz und Verfahren der Gerichte in Untersuchungen wegen einfacher Jagdvergehen, Gesetz vom 14. April 1856 Art. I. § 1 Nr. 4 § 2 Gesetzs. S. 208; Verfahren bei Civileinreden in Jagdfrevelsachen, Gesetz vom 14. April 1856 Art. II. Gesetzs. S. 209.

Jahrmärkte: in Betreff des Marktverkehrs, Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 187 Gesetzs. S. 41; an Sonn- und Festtagen, s. Jagd (Treibjagden); im Uebrigen s. Apotheker, Gewerbe.

Injurie: s. Beleidigung.

Interimsscheine: Fälschung derselben, § 124 Str.

Inventarium: Fälschung eines amtlichen Inventariums, § 251 Nr. 3 Str. Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 216.

Irrenanstalten: Errichtung derselben, Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 42 Gesetzs. S. 41.

Irrthum: s. Betrug, Theilnahme.

Jugendliche Verbrecher: Strafarbeit, §§ 42 u. ff. Str.; Unzucht, § 141 Str.

Juden: betreffend deren bürgerliche Verhältnisse, Gesetz vom 23. Juli 1847 Gesetzs. S. 263; im Uebrigen s. Abmelden, Familienname, Gesellen, Gewerbe, Handlungsbücher.

Junge: Ausnehmen derselben von jagdbarem Federwild, s. Eier.

Kaffeewirthe: s. Gastwirthe.

Kammerjäger: in Betreff des Gewerbebetriebes, der Konzession und der Anwendung von Vorsicht beim Gebrauche von Giften, Cirk. vom 11. Juli 1848 Min.-Bl. S. 232; s. Arsenik.

Kammern: Verbrechen und Vergehen gegen dieselben, §§ 82. 83. 102. 103 und 192 Str.

Kanäle: Störung des Fahrwassers, § 301 Str.; s. Bewässerungsanlagen.

Kantonisten: Tit. 36 Thl. I. der Gerichts-Ordnung über das Verfahren gegen ausgetretene Kantonisten wird aufgehoben, Gesetz vom 10. März 1856 § 10 Gesetzs. S. 136; s. Militairdienst.

Kaperei: abgeschafft, Verordnung vom 12. Juni 1856 Gesetzs. S. 586.

Kartellträger: Strafbarkeit derselben bei Duellen, §§ 167. 168 und 173 Str.

Karten: ungestempelte, s. Gastwirthe, Gewerbe, Spielkarten; unerlaubte Aufnahme, § 340 Nr. 1 Str.

Kartenschlagen: betreffend das gewerbsmäßige Kartenschlagen, Wahrsagen u. s. w., sofern nicht Betrug vorliegt (Strafe 5 Rthlr. oder 8 Tage Gefängniß), Gen.-Edikt vom 24. Mai 1797 Rabe Bd. 4 S. 172.

Kassen: betreffend das Bringen derselben in feindliche Gewalt, § 69 Nr. 2 Str.

Kassenanweisungen: s. Papiergeld.
Kassenbeamte: Verbrechen und Vergehen derselben, §§ 324 u. ff. Str.
Kastrirer: s. Abdecker.
Kataster: Fälschung amtlicher, § 251 Nr. 3 Str., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 116.
Kaufleute: Strafe des Bankerutts, §§ 259 u. ff. Str., Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 Gesetzs. S. 321; im Uebrigen s. Gerichte, Gewerbe, Fabriken.
Kautionen: bei Zeitungen u. s. w., Preßgesetz vom 12. Mai 1851 § 11 Gesetzs. S. 274; Sicherung der Geldstrafen bei Ausländern, Rescr. vom 24. Februar 1850 Min.-Bl. S. 64, Reglement vom 30. September 1852 § 22 (im Anhange Beilage V. abgedruckt).
Kautionsleistung: vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen eine durch eidliches Angelöbniß geleistete Kaution, ein im Manifestationseide gegebenes Versprechen, § 131 Str.
Keller: unverdeckte, § 345 Nr. 9 Str.
Kienäpfel-Entwendung: s. Forstübertretung.
Kinder: Unterschieben derselben, § 138 Str.; Unzucht mit denselben, §§ 141 u. ff. a. a. O.; Aussetzung, § 183 a. a. O.; Beiseiteschaffen eines unehelichen neugeborenen Kindes, § 186 a. a. O.; Beleidigungen derselben, §§ 162 und 343 a. a. O.; Diebstahl an Sachen eines Kindes, § 218 Nr. 5, Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 213; Diebstahl gegen Eltern u. s. w., §§ 228. 229 und 271 a. a. O.; in Betreff des Mitführens bei Schaustellungen, Hausiren, Kunstreitern u. s. w., s. Gewerbe; im Uebrigen s. Abmelden.
Kindesmord: Strafe, § 180 Str.; durch Aussetzen, § 183 a. a. O.
Kirche: Verspottung u. s. w., §§ 135 u. ff. Str.; Entwendung in derselben, s. Diebstahl.
Kleinhandel: mit Getränken, Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb, Kab.-Ordre vom 7. Februar 1835 Gesetzs. S. 18, Kabinets-Ordre vom 16. November 1846 Gesetzs. S. 484, und Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1844 Gesetzs. S. 214; für die Hohenzollern'schen Lande, Gesetz vom 17. Mai 1856 Gesetzs. S. 453, Gesetz vom 21. Mai 1856 Gesetzs. S. 457 betreffend die anderweitige Regulirung der Wirthschaftsabgaben für den Schank von Wein und Branntwein und für den Kleinhandel mit diesen Getränken in den Hohenz. Landen.
Knallquecksilber: s. chemische Präparate.
Knochen: unbefugtes Graben und Sammeln, Gesetz vom 13. April 1856 § 41 Nr. 7 Gesetzs. S. 205; in Betreff des Grabens und Transportes, Rescr. vom 29. November 1836 v. K. Ann. H. 3 Nr. 184.
König: Verbrechen gegen denselben, die Königin, das Königliche Haus, §§ 61. 74. 75. 76. 77. 251 Nr. 1 Str.; gegen fremde Regenten, §§ 78 u. ff. a. a. O.

Körperverletzung: Begriff und Strafe §§ 185 u. ff. Str., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 210, Art. 16 Einf.-G. z. Str.; im Amte §§ 316 u. ff. a. a. O.; im Uebrigen s. Bewässerungsanlagen, Eisenbahnanlagen, Raub.
Kommissionäre: deren Gewerbebetrieb, Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845 § 68 Gs.-Sl. S. 41.
Kommunikations-Abgaben: betr. die Bestrafung von Tarifüberschreitungen bei Erhebung von Kommunikations-Abgaben, Gs. vom 20. März 1837 Gs.-S. S. 57; betreff. den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats-Chaussee'n, Kab.-O. vom 29. Februar 1840 Gesetz-S. S. 94; betreffend den Denunzianten-Antheil wegen Chausseepolizeivergehen, Kabinets-O. vom 31. August 1832 Gesetz-S. S. 214[1]); im Uebrigen s. Abgaben, Brückengeld, Chausseegeld.
Kompetenz: im Allgemeinen, Art. 2 Gesetz vom 3. Mai 1852 Gesetz-S. S. 209, Art. 13 Einf.-Gesetz z. Str., Gesetz vom 22. Mai 1852 Gesetz-S. S. 250, Gesetz vom 14. April 1856 Gesetz-S. S. 208.
Komplott: betreffend die Verabredung zu einem hochverrätherischen Unternehmen § 63 Str.; öffentliche Zusammenrottung, § 91 a. a. O., von Gefangenen, Meuterei, § 96 a. a. O.; Zusammenrotten und Hausrechtsverletzung, § 214 a. a. O.; Zusammenrotten und Plündern, § 284 a. a. O.
Konfiskation: im Allgemeinen §§ 19, 20 und 333 Str.; Fälle derselben, s. Abbildung, Arzeneien, Eßwaaren, Festungen, Forstübertretungen[2]), Fußangeln, Getränke, Gewicht, Gift, Hazardspiele, Jagd, Karten, Maaß, Munition, Platten, Risse, Schlageisen, Spießpulver, Selbstgeschosse, Siegel, Spielkarten, Stempel, Stiche, Waffen; in Betreff der Nutzung bei Uebertretungen s. Straffestsetzung; Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige, Ges. vom 10. März 1856 G.-S. S. 134.
Konkubinat: s. Conkubinat.
Konkurrenz: bei Verbrechen §§ 57 und ff. Str., Art. 131 Gesetz vom 3. Mai 1852 Gesetz-S. S. 209; bei Uebertretungen §§ 337 u. ff. Str.
Konkurs-Ordnung: s. Kaufleute.
Konnexität: bei Verbrechen und Vergehen, Art. 21 und 22 Einf.-Gesetz zum Str., Gesetz vom 22. Mai 1852 Art. 1 § 3 Gesetz-S. S. 250.
Konzession: s. Gewerbe.
Konzipienten: deren Gewerbebetrieb, Allgem. Gewerbe-Ordn. vom 17. Januar 1845 §§ 68 177 Gesetz-S. S. 41; in Betreff des muthwilligen Querulirens §§ 13. 15, Anh. §§ 439 442 f. und §§ 30 ff. Tit. I.

1) Aufgehoben s. Gesetz-S. 1844 S. 173.
2) In Betreff von Sägeblöcken auf Sägemühlen ohne Legitimation s. die Forst-, Holz- und Mastordnung für Schlesien und die Grafschaft Glatz bei Forst-Uebertretungen, für den Reg.-Bez. Liegnitz Amtsblatt-Verordnung vom 20. Dezember 1855 A. 1856 S. 14.

Th. III. Allg. Ger.-Ordn. (entnommen aus dem Publ. vom 14. Februar 1810); über Winkelschrift-stellerei in Civil-Prozeß-Sachen s. Jur. Zeit. 1833 S. 633 und Goldtammers Archiv Bd. II. S. 15.

Korn: als Gewicht, der Zent wird in 10 Korn getheilt, Gesetz vom 17. Mai 1856 Ges.-S. S. 545.

Kornmiethen: s. Feuerstätten.

Korporationen: Verlust der Theilnahme bei Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte, §§ 12 und 21 Str.; Beleidigung, Mißhandlung und Urkundenfälschung, §§ 102, 192 und 251 Nr. 2 a. a. O.

Kosten: in Untersuchungssachen, V. v. 3. Januar 1849 § 178 Gesetz-S. S. 14; bei Uebertretungen, Gesetz vom 26. März 1856 Gesetz-S. S. 226; in Straffestsetzungssachen, Regl. vom 30. September 1852 § 24 (im Anhange Beilage V. abgedruckt).

Kräuterentwendung: s. Forstübertretungen.

Krammetsvögel: s. Jagd; in Betreff des Jagdscheins, R. vom 25. März 1852 M.-B. S. 102.

Krankenanstalten: Errichtung derselben, Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845 § 42 Gesetz-S. S. 41.

Krankheit: in Folge von Mißhandlungen, §§ 192 und ff. Str.; im Uebrigen s. Gesundheitspolizeiübertretungen, Heilung.

Krebsen: unerlaubtes s. Fischen.

Krieg: Strafen in den Fällen des Hochverraths, Landesverraths, der Vergehen wider die öffentliche Ordnung und des unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde, §§ 67 und ff. 97 und 308 Str.

Kriegsdienst: Verpflichtung dazu, Kab.-O. und Gesetz vom 3. September 1814, Gesetz-S. S. 78.

Kugeln: unbefugtes Aneignen aus den Schießständen, § 349 Nr. 5 Str., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetz-S. 219.

Kultus: s. Arbeiten, Bälle, Festtage, Jagd, Jahrmärkte.

Kunstleistungen: s. Gewerbe.

Kunststraße: s. Chaussee- und Wege-Polizei-Gesetze, Kommunikations-Abgaben.

Kupferzündhütchen: Transport derselben, Rescr. vom 29. September 1848 Ministerial-Bl. S. 325; im Uebrigen s. Chemische Präparate.

Kuppelei: Begriff und Strafe, §§ 147 und f. Str.

Kurator: Verlust der Eigenschaft bei dem der bürgerlichen Ehrenrechte, §§ 12 und 21 Str.; Untreue § 246 a. a. O.

Kuren: s. Heilung.

Laboranten: in Schlesien, s. Apotheker.

Ladeschein: die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, V. vom 17. März 1839 § 19 Gesetz-S. S. 80, Regulativ vom 7. Juni 1844 § 10 Gesetz-S. 167; im Uebrigen s. Chaussee- und Wege-Polizei-Gesetze.

Lärm: Erregung ruhestörenden Lärmes, § 340 Nr. 9 Str. s. Aufruhr.

Landesgewicht: Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, Ges. vom 17. Mai 1856 Gesetzs. S. 545.

Landesverrath: Begriff und Strafe, §§ 67 ff. Str.; im Auslande verübt, § 4 a. a. O.

Landesverweisung: Fälle derselben, §§ 29. 120. 146. 266 Str.; Strafe der unerlaubten Rückkehr, § 115 a. a. O., und vergleiche Abänderungen dazu, Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 210.

Landesvisitation: General-Instr. für die allgemeinen und besonderen Landesvisitationen vom 9. Oktober 1817 v. K. Ann. H. 4 Nr. 101.

Landstreicherei: Begriff und Strafe, § 117 ff. Str., Gesetz v. 14. April 1856 Gesetzs. S. 210; Kompetenz und Verfahren der Gerichte in Untersuchungen wegen Landstreicherei, Gesetz vom 14. April 1856 Art. I. § 1 Nr. 2. § 2 Gesetzs. S. 208; im Uebrigen s. Bettelei, Gesellen.

Landsturm: die Organisation desselben, Verordnung vom 21. April und 17. Juli 1813 Gesetzs. S. 79 und 89.

Landtag: s. Kammern.

Landwehr: die Organisation derselben, Verordnung v. 17. März 1813 Gesetzs. S. 36; Auffordern und Anreizen zum Ungehorsam, der Einberufungsordre nicht Folge zu leisten, § 88 Str.; im Uebrigen s. Konfiskationsverfahren, Ersatz, Militairdienst.

Lastfuhrwerk: s. Chaussee- und Wege-Polizei-Gesetze.

Laubentwendung: aus Wäldern, s. Forstübertretung; sonst Gesetz vom 13. April 1856 § 42 Nr. 1 Gesetzs. S. 206.

Leben: Verbrechen u. s. w. gegen dasselbe, § 175 ff. Str.

Legitimation: s. Aufenthaltskarte.

Legitimationsschein: Fälschung desselben, § 254 Str., Ges. v. 14. April 1856 Gesetzs. S. 216; Kompetenz, Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 208.

Lehmentwendung: unbefugte, § 349 Nr. 2 Str., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 218.

Lehrer: Unzucht mit Schülern, § 142 Nr. 1 Str.; Kuppelei, § 148 Nr. 2 a. a. O.

Lehrling: s. Diebstahl, Gewerbe.

Leibeigenschaft: betreffend das Bringen in solche, § 204 Str.

Leibesfrucht: Abtreibung u. s. w., §§ 181 ff. Str.

Leichen: betreffend die Bestattung derselben als Gewerbebetrieb, Gew.-O. vom 17. Januar 1845 § 52 Gesetzsamml. S. 41; die Bestattung von Leichen 72 Stunden nach dem Ableben ist nur mit einer Bescheinigung des Pfarrers des Kirchsprengels, welche dem Polizeiverwalter vorzuzeigen ist, zu gestatten, Allerh. Verordnung vom 4. Juli 1834 v. K. Ann. S. 717; betreffend insbesondere die Beisetzung der Leichen in Kirchen, Rescript v. 22. November 1832 v. K. Ann. H. 4 Nr. 31;

betreffend die Entwendung von Leichen, § 137 a. a. O.; das Beiseiteschaffen von Leichen, § 186 a. a. O.; die Ausantwortung der Leichen hingerichteter Personen an deren Angehörige, § 9 a. a. O.; betreffend das Auffinden von Leichen, Rescript vom 11. September 1829 v. K. Ann. S. 119.

Leihbibliothekare: s. Buchdrucker, Buchhändler.

Leihen: gewerbsmäßiges auf Pfänder, § 264 Str.

Leinewand: Entwenden von der Bleiche, s. Bleiche; unbefugtes Auslegen zum Trocknen u. s. w., s. Grasanger.

Lesekabinette: s. Buchdrucker, Buchhändler.

Licht: unverwahrtes, § 347 Nr. 6 Str., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 218.

Lieferungsverträge: vorsätzliches Nichterfüllen, § 308 Str.

Linnen: Entwendung von der Bleiche, s. Bleiche.

Lizitation: s. Auktion.

Lohndienste: Gewerbebetrieb und Taxen, Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 § 92 Gesetzs. S. 41; im Uebrigen s. Fuhrwerk, Gewerbe.

Lootsen: deren Gewerbebetrieb, Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 §§ 45 und 51 Gesetzs. S. 41 (für die besonderen Territorien sind Reglements erlassen, welche in den Amtsblättern veröffentlicht sind).

Losscheine: unwahre ausstellen, Kabinetsordre v. 23. November 1831 wegen Bestrafung der Schiffer, welche Schiffsleute ohne Losscheine heuern oder unwahre Losscheine ausstellen; betreffend das Verhältniß zwischen Stromschiffern und deren Knechten, Kabinetsordre vom 23. September 1835 Gesetzs. S. 222.

Loth: Eintheilung des Pfundes in 30 Loth, des Lothes in 10 Quentchen, Gesetz vom 17. Mai 1856 Gesetzs. S. 545.

Lotterien: unerlaubtes Veranstalten, § 268 Str.; im Uebrigen s. Ausspielung.

Lumpensammler: in Betreff des Führens von Schwefelhölzern, Rescript vom 8. August 1846 Minist.-Blatt Seite 137.

Lustbarkeiten: s. Bälle, Festtage, Jagd.

Lustfeuerwerk: s. Feuer.

Maße: unrichtige, § 243 Nr. 1 Str., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 215; nicht geaichte, § 348 No. 2 a. a. O.; betreffend das Urmaß im Preuß. Staate, Gesetz vom 10. März 1839 Gesetzs. S. 94; Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter, Verordnung vom 13. Mai 1840 Gesetzs. S. 127; betreffend die Maß- u. Gewichts-Ordn. u. s. w., s. Gewichte; betreffend den Denunzianten-Antheil dabei, Ordre vom 25. Mai 1820 Gesetzs. S. 79; betreff. die Stempelung von Flaschen, Kabin.-Ordre vom 23. April 1821 Gesetzs. S. 83; betreff. die Stempelung von Waagen, Gesetz vom 24. Mai 1853 Gesetzs. S. 589.

Mädchen: Verführung derselben, § 149 Str.

Mäkler: s. Gewerbe, Bankerutt, und in Ansehung der Untreue derselben, §§ 262. 246 Str.

Magazine: Zerstörung derselben u. s. w., §§ 69. 286 ff. Str.

Mahl- und Schlachtsteuer: Entrichtung derselben, Gesetz vom 30. Mai 1820 Gesetzs. S. 143, Gesetz vom 2. April 1852 Gesetzs. S. 107.

Majestätsbeleidigung: Begriff und Strafe, §§ 74 u. 75 Str.; im Auslande, § 4 a. a. O.

Manifestationseid: s. Kautionsleistung.

Mannschaften: unerlaubtes Anwerben, § 64 Str.; Zuführen dem Feinde, § 69 Nr. 3 a. a. O.; mit Waffen versehen, § 97 a. a. O.; Widerstandleisten gegen dieselben, § 89 a. a. O.

Mannszucht: s. Seeschiffer.

Markscheider: s. Gewerbe.

Marktstandsgelder: Erhebung, Verordnung vom 4. Oktober 1847 Gesetzs. S. 395; im Uebrigen s. Brückengeld.

Marktverkehr: Bestimmungen darüber, Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1815 § 187 Gesetzs. S. 41.

Maschinen-Ausputz: s. Fabriken.

Materialien: Lagerung derselben, s. Eisenbahnen, Feuerstätten, Gebäude.

Maurer: s. Gewerbe.

Medizinalgewicht: aufgehoben, Gesetz vom 17. Mai 1856 § 4 Gesetzs. Seite 546.

Medizinalpersonen: unbefugtes Offenbaren anvertrauter Privatgeheimnisse, § 155 Str.; unbefugtes Kuriren, Medizinalpfuscherei, § 199 a. a. O.; Hilfe verweigern, § 200 a. a. O.; speziell für Hebeammen, § 201 Str.; unrichtiges Ausstellen von Attesten, § 257 a. a. O.

Medizinal-Polizei-Uebertretungen: s. Gesundheits-Polizei-Uebertretungen.

Meineid: Begriff, Arten, Strafen, §§ 125 ff. Str.

Melden: unterlassenes, Gesetz v. 31. Dezember 1842 § 9 Gesetzs. 1843 S. 5, und Verordnung vom 27. April 1852 Gesetzs. S. 174.

Menschenentführung: durch List und Gewalt, § 204 Str.; s. Leibeigenschaft.

Mergel: unbefugtes Graben auf fremden Grundstücken, Ges. v 14. April 1856 § 349 Gesetzs. S. 218.

Metallgeld: Fälschung, s. Münzfälschung.

Meuterei: bei Gefangenen, § 96 Str.

Miethen: s. Dienstboten, Abmelden, Feuerstätten.

Militairdienst; Entziehung von demselben, § 110 Str., durch Verstümmelung, § 113 a. a. O., Ges. v. 14. April 1856 Gesetzs. S. 210; betreffend das Verfahren gegen Militairpflichtige und beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß ausgewandert sind, Gesetz v. 10. März 1856 Gesetzs. S. 133; über die Einziehung u. Verrechnung der erkann-

ten Strafen, Allg. Verf. vom 31. Januar 1853 Just.-Min.-Bl. S. 54; Beginn der Militairpflicht mit dem 17. Lebensjahre, Gesetz vom 31. Dezember 1842 Gesetzs. 1843 S. 15, Kabinetsordre u. Gesetz v. 3. September 1814 Gesetzs. S. 78; Verpflichtung der Staatsbeamten zum Militairdienst, Bek. v. 6. Mai 1815 Gesetzs. S. 41; Organisation der Landwehr, Verordnung vom 17. März 1813 Gesetzs. S. 36; Organisation des Landsturmes, Verordn. vom 21. April und 17. Juli 1813 Gesetzs. S. 79 und S. 89; das Ausweichen vom Kriegsdienst, Verordn. vom 22. Februar 1813 Gesetzs. S. 21; betreffend die Vergehen gegen die Kartellkonvention vom 8. Mai 1844, Kabinetsordre vom 27. September 1844 Gesetzs. S. 660; betreffend die Ablieferung der von Deserteurs eingegangenen Briefe, Rabe VII. 236; betreffend die Bestrafung beurlaubter Militairpersonen für die unterlassene Ab- und Anmeldung, Allerh. Erlaß vom 29. Mai 1852 Gesetzs. S. 441; Anwerben, Verleitung zum Desertiren, § 111 Str.; unterlassene Anzeige bei dem Vorhaben einer Desertion, § 112 a. a. O.; Entziehung durch Verstümmelung, § 113 a. a. O.; Unfähigkeit zum Eintritt bei Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte durch Erkenntniß, §§ 12 und 21 a. a. O.

Militairstand: das Militair, Heer, unterliegt den allgemeinen Strafgesetzen, § 5 Str.; im Auslande, § 4 a. a. O., Gesetz vom 15. April 1852 betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen (Militair-Strafgesetzb. vom 3. April 1845 Gesetzs. S. 287) Gesetzs. S. 115; im Allgemeinen betreffend die Disziplinar-Bestrafungen der Armee, Verordnung v. 21. Oktober 1841 Gesetzs. S. 325, Kriegsartikel, Kabinetsordre vom 27. Juni 1844 Gesetzs. S. 275, Verordn. v. 27. Juni 1844 Gesetzs. S. 286; betreffend die Ehrengerichte, Verordnung vom 20. Juli 1843 Gesetzs. 1844 S. 299; betreffend Streitigkeiten und Duelle unter Offizieren, Verordnung vom 20. Juli 1843 Gesetzs. 1844 S. 308; betreffend die Bestrafung des Zweikampfes zwischen Offizieren und Civilisten, Kabinetsordre vom 27. September 1845 Gesetzs. S. 681; betreffend die allgemeine Verpflichtung zur eidlichen Vernehmlassung als Zeuge in ehrengerichtlichen Untersuchungen, Kab.-O. vom 18. Juli 1844 Gesetzs. S. 299; betreffend die Zusammenstellung der Vorschriften, welche die Civilgerichte in Strafrechtssachen aus Rücksicht auf die Militairverhältnisse zu befolgen haben unter Berücksichtigung der Deklaration vom 17. Juni 1847 Gesetzs. S. 256 und der Deklaration vom 19. August 1847 Gesetzs. S. 334 zum Mil.-Strafgesetz vom 3. April 1845 Gesetzs. S. 287, s. Just.-Min.-Bl. S. 51 Beilage, Ges. vom 15. April 1852 Gesetzs. S. 115, Verordnung v. 18. Mai 1852 Just.-Minist.-Bl. S. 218; Beleidigung eines Mitgliedes des stehenden Heeres, § 102 Str.; Widerstand gegen dasselbe, § 89 a. a. O.; Mißhandlung desselben, § 192 a. a. O.; Anbieten von Geschenken, Bestechung, § 311 a. a. O.; im Uebrigen s. Armaturstücke, Beamte, Ersatz,

Fischen, Forst- und Feld-Polizei-Uebertretungen, Geldbuße, Gerichtsstand, Gewerbe, Montirungsstücke, Soldat, Syphilis.

Milzbrand: s. Gesundheits-Polizei-Uebertretungen und vergleiche Regulativ vom 28. Oktober 1835 Gesetzs. S. 265.

Minderjährige: Antrag derselben auf Bestrafung, § 54 Str.; im Uebrigen s. jugendliche Verbrecher, Kinder.

Mineralien: betreffend die Bestrafung der unbefugten Gewinnung und Aneignung von Mineralien, Gesetz vom 26. März 1856 Gesetzs. S. 203, Gesetz vom 14. April 1856 § 349 Nr. 2 Gesetzs. S. 218.

Mineral-Säuren: betreffend die Versendung derselben, s. chemische Präparate.

Mißbrauch: des Ansehens, Theilnahme, § 34 Str.; des Amtsansehens, § 315 a. a. O.; betreffend die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Vereins- und Versammlungs-Rechtes, Verordnung vom 11. März 1850 Gesetzs. S. 277.

Mißhandlung: s. Körperverletzung; von Thieren, § 340 Nr. 10 Str.

Mitwissenschaft: Pflicht zur Anzeige, Mittheilung von Verbrechen, Vergehen, §§ 39 und 112 Str.

Mobiliar-Versicherung: s. Feuerversicherung.

Monat: Begriff, Dauer, § 15 Str.

Montirungsstücke: s. Armaturstücke.

Moosentwendung: s. Forstübertretung.

Mord: Begriff, Arten und Strafen, §§ 175 ff. Str.; bei Schlägerei, Gesetz vom 14. April 1856 zu § 195 Str. Gesetzs. S. 211.

Mühlenbaumeister: betreffend den Gewerbebetrieb, Gewerbe-Ordn. vom 17. Januar 1845 § 45 Gesetzs. S. 41.

Müller: in Betreff des Liegenlassens angefangenen Mahlgutes, Mühlenordnung vom 28. Oktober 1810 Gesetzs. S. 98; in Betreff des Aufstauens bei Wassermühlen, Gesetz vom 15. November 1811 § 9 Gesetzs. S. 352; in Betreff des Mahlens während des Gottesdienstes, Rescript vom 30. April 1840 Min.-Blatt S. 40; im Uebrigen s. Bewässerungs-Anlagen, Gewerbe, Gewicht, Maß.

Münzverbrechen: Begriff und Strafe, §§ 121 u. ff. Str., im Auslande verübt, § 4 a. a. O., unterlassene Anzeige, § 39 a. a. O.; betreffend das Anfertigen von Empfehlungskarten, Etiquetten u. s. w., welche dem Papiergelde gleichen, § 340 Nr. 5 a. a. O.; verbotenes Beschneiden, Abfeilen des Metallgeldes, Gesetz vom 14. April 1856 zu § 243 Nr. 3 Str. Gesetzs. S. 215; verbotenes Ausgeben verminderten Metallgeldes, Nr. 4 a. a. O.; Münzgewicht ist aufgehoben, Gesetz vom 17. Mai 1856 § 6 Gesetzs. S. 546.

Müßiggang: sogenannte Arbeitsscheu, §§ 119 und 120 Str., s. Arbeitsscheu.

Munition: unerlaubtes Aufsammeln und von Waffen, § 340 Nr. 2 Str.; aus Kugelfängen in Militair-Schießständen, § 349 Nr. 5 a. a. O., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 219; Zerstören der Munition, um dem Feinde Vorschub zu leisten, § 69 Nr. 2 a. a. O.

Musikalienhändler: s. Buchdrucker.

Musiker: betreffend den Gewerbebetrieb s. Gewerbe.

Nachdruck: betreffend den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, Gesetz vom 11. Juni 1837 Gesetzs. S. 165, Gesetz vom 20. Februar 1854 Gesetzs. S. 93; betreffend die Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1837; betreffend den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837 erschienenen Werke, Verordnung vom 5. Juli 1844 Gesetzs. S. 261; betreffend den von der deutschen Bundesversammlung am 9. November 1837 gefaßten Beschluß wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, Publ.-Patent vom 29. November 1837 Gesetzs. S. 161; betreffend die Publikation des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 wegen des den Verfassern musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke zu gewährenden Schutzes, Patent vom 6. November 1841 Gesetzs. S. 385; betreffend die Publikation des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 19. Juni 1845 wegen Erweiterung des Schutzes für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung, Patent v. 16. Januar 1846 Gesetzs. S. 149; betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, Vertrag vom 13. Mai 1846 (ratificirt am 16. Juni 1846), Zusatzvertrag dazu vom 14. Juni 1855, zugleich erweitert auf Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß beider Linien.

Nachlaß: Geldbußen zu vollstrecken in dem Nachlasse Angeschuldigter, § 20 Str.

Nachlese: unbefugtes Nachlesen in fremden Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Aeckern, Gesetz vom 13. April 1856 § 41 Nr. 1 Gesetzs. S. 205.

Nachschlüssel: s. Diebstahl.

Nachtzeit: die Zeit, welche sie umfaßt, § 28 Str., Gesetz vom 12. Februar 1850 § 8 Gesetzs. S. 45; Diebstahl zur Nachtzeit s. Diebstahl; Jagdübertretung zur Nachtzeit, § 275 Str.

Namen: falsche Führung, § 105 Str.; Kompetenz und Verfahren der Gerichte in Untersuchungen wegen Annahme eines falschen Namens, Gesetz vom 14. April 1856 Art. I. §§ 1 und 2 Gesetzs. S. 208; Bettelei unter falschem Namen, Waarenverpackung desgl. §§ 118 Nr. 1 und 269 Str.; in Betreff der Familiennamen bei Juden s. Familiennamen.

National-Kokarde: Verlust derselben mit dem Aberkennen der bürgerlichen Ehrenrechte, §§ 12 und 21 Str.

Naturalisation: Preußischer Unterthanen, Gesetz vom 31. Dezember 1842 Gesetzs. 1843 S. 15.

Neugeborene: s. Kinder.

Nivellirer: s. Baukondukteure.

Notare: Gleichstellung derselben mit Handelsleuten, § 262 Str.

Notariats-Dokument: Fälschung, § 251 Nr. 2 Str.

Nothstand: die vorsätzliche und fahrlässige Nichterfüllung von Verpflichtungen betreffend die Zufuhr zur Beseitigung eines Nothstandes, § 308 Str.; von der Polizeibehörde zur Hilfeleistung aufgefordert, s. Hilfeleistung.

Nothwehr: Begriff, § 41 Str.

Nothzucht: Begriff und Strafe, §§ 144 ff. Str.

Nöthigung: s. Drohung.

Nutzungen: aus der vorläufigen Straffestsetzung, s. Kosten.

Obdachslosigkeit: verschuldete, Arbeitsscheu, Trunksucht u. s. w., §§ 119 und 120 Str.

Obrigkeit: Auffordern zum Ungehorsam gegen dieselbe, Angriff, Widerstand und Zwang wider dieselbe, §§ 87. 89 und 90 Str.; die Anordnungen derselben dem Haß und der Verachtung aussetzen, § 101 a. a. O.

Obstanlagen: s. Nachlese.

Ochsen: Sicherungsmaßregeln, s. Stiere.

Oeffnungen: unverdeckte, s. Abhänge.

Offiziere: dieselben während des Krieges in feindliche Gewalt bringen, § 69 Nr. 1 Str.; betreffend die zur Disposition gestellten, mit Pension verabschiedeten, welche in Straf- und Injurien-Prozeßsachen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen bleiben, Mil.-Str.-Gesetzb. vom 3. April 1845 Gesetzs. S. 330; im Uebrigen s. Duell, Militairstand.

Orden: unbefugtes Tragen, § 104 Str.; Kompetenz und Verfahren der Gerichte in Untersuchungen wegen unbefugten Tragens von Orden, Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 208.

Ordnung: in Ansehung der öffentlichen Ordnung und Sitte, §§ 340 Nr. 9 und 10, 342. 146. 97—120 Str.; auf Posten und in Passagierstuben, Postgesetz v. 5. Juni 1852 § 44 Gesetzs. S. 345; im Uebrigen s. Konkubinat, Festlichkeiten, Gebehochzeiten.

Ortsveränderungen: im Allgemeinen, Cirkular vom 18. Dezember 1837 v. K. Ann. XXI. 1037, Gesetz v. 31. Dezbr. 1842 § 9 Gesetzs. 1843 S. 5, und im Uebrigen s. Abmelden.

Pässe: Fälschung derselben, Kompetenz u. s. w. § 254 Str., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetz-S. S. 208 und S. 216; im Uebrigen s. Abmelder, Arbeiter, Aufenthaltskarte, Hochverrath, Paßedikt, Paßkarte.

Papiere: betreffend den Verkehr mit spanischen und sonstigen, auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder Kommunal-Schuld-Papieren, V. v. 19. Januar 1836 Gesetzs. S. 9; betreffend den Verkehr mit ausländischen Papieren, V. vom 13. Mai 1840 Gesetz-S. S. 132; betreffend die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren, V. vom 24. Mai 1844 Gesetz-S. S. 117.

Papiergeld: Fälschung s. Münzverbrechen; Nachahmung auf Etiquetten u. s. w., s. Anfertigung; betreffend die Beschränkung der Zahlungsleistung mit fremdem Papiergelde, Ges. vom 14. Mai 1855 Gesetz-S. S. 307.

Pasquill: s. Beleidigung.

Passagierstube: s. Ordnung.

Paßedikt: über die Verpflichtung Pässe zu führen, Paßedikt vom 22. Juni 1817 Gesetz-S. S. 152.

Paßkarte: über die Verpflichtung Paßkarten zu führen, V. vom 31. Dezember 1850 Min.-Bl. XI. 11, im Uebrigen s. Pässe.

Patente: Abreißen, Beschädigen, Beflecken, Verunstalten zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagener Verordnungen, Befehle, Patente und Anzeigen, § 107 Str. und s. Abreißen.

Pension: s. Gemeindebeamte.

Personenbeförderung: s. Fuhrmannsgewerbe.

Personenstand: vorsätzliche Veränderung, Unterdrückung desselben, Unterschiebung eines Kindes, § 138 Str.; im Uebrigen s. Abmelden, Familienname, Juden.

Personenstandsbeamte: Bestrafung derselben bei wissentlicher Schließung ungiltiger Ehen, § 139 Str.

Pfähle: Beschädigung, Zerstörung von Baum- oder Prellpfählen, Gesetz vom 13. April 1856 § 43 Nr. 1 Gesetz-S. S. 206; Fortnahme von Pfählen, welche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken bestimmt sind, Gesetz vom 13. April 1856 § 43 Nr. 2 Gesetz-S. S. 206.

Pfändung: unerlaubtes Betreten fremden Eigenthums § 347 Nr. 10 Str.; in Ansehung der Posten und Postillone untersagte, Gesetz vom 5. Juni 1852 § 46 Gesetz-S. S. 345; im Uebrigen bei Feldpolizeiübertretungen, Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 Gesetz-S. S. 376, Gesetz vom 13. und 14. April 1856 Gesetz-S. S. 205 und S. 210, Rescript vom 18. Mai 1849 Min.-Bl. S. 96; Beiseiteschaffen, Zerstören gerichtlich abgepfändeter Sachen, Ges. v 14. April 1856 zu § 272 Str. Gesetzs. S. 217; auch vergleiche §§ 413 und ff. Tit. 14 Theil II. A. L.-R.

Pfand: s. Hehlerei, Armaturstücke, Montirungsstücke.

Pfandleiher: deren Gewerbebetrieb, Gewerbe-Ordn. vom 17. Januar 1845 § 57 Gesetz-S. S. 41; Vergehen derselben §§ 264 und ff. Str.; Uebertretungen derselben § 349 N. 6 a. a. O.; Gesetz vom 14. April 1856 § 349 Nr. 6 Gesetz-S. S. 219; allgemeine Vorschriften, Pfand- und Leih-Reglement für die Preußischen Staaten vom 13. März 1787 Min.-Bl. 1846 S. 253.

Pferdeankauf: s. Eigenthum.

Pfund: s. Landesgewicht.

Phosphor: s. chemische Präparate.

Pläne: s. Festungen.

Plätze: betreffend die öffentliche Ordnung, s. Chaussee-, Straßen- und Wege-Polizei-Gesetze.

Plaggen; unbefugtes Hauen von Plaggen auf fremden Grundstücken, Gesetz vom 14. April zu 349 Nr. 2 Str. Gesetz-S. S. 218.

Plakate: s. Anschlagszettel.

Platten: Konfiskation im Allgemeinen § 19 Str.; unbefugte Anfertigung. § 340 Nr. 3—5 a. a. O.; im Uebrigen s. Presse.

Plünderung: nach geschehener Zusammenrottung § 284.

Politische Verbrechen: betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren, Gesetz vom 25. April 1853 Gesetz-S. S. 162.

Polizei-Aufsicht: Bestimmungen der Beschränkungen der persönlichen Freiheit §§ 26 und ff. Str., Gesetz vom 12. Februar 1850 Gesetz-S. S. 49; Zuwiderhandlungen dagegen, Strafe, § 116 Str.; vom Richter nicht darauf zu erkennen, § 43 Str.; Kompetenz und Verfahren der Gerichte in Untersuchungssachen wegen Zuwiderhandlung gegen die mit der Polizeiaufsicht verbundenen Beschränkungen, Gesetz vom 14. April 1856 Art. 1 § 1 Nr. 5 § 2 Gesetz-S. S. 208.

Polizeistunde: s. Ordnung.

Polizeiverwalter: Beamtenqualität derselben, Gesetz vom 14. April 1856 § 12 und ff., Gesetz-S. S. 356.

Polizeiverwaltung: Bestimmungen darüber, Gesetz vom 11. März 1850 Gesetz-S. S. 265.

Post: Beamte, welche unbefugt Briefe öffnen, § 328 Str.; Fälschung von Postfreimarken § 253 a. a. O. (s. Briefe); Diebstahl im Postgebäude § 218 Nr. 4 a. a. O., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetz-S. S. 213; Postscheine behufs Abwendung einer Exekution § 243 Nr. 6 a. a. O.; Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Uebertretungen, Gesetz vom 5. Juni 1852 Gesetz-S S. 345, Regl. vom 31. Juli 1852 Min.-Bl. S. 76, Reglement vom 27. Mai 1856 Staats-Anz. Nr. 132 (bei Streifband, Kreuzband); in Betreff unverpackter Gegenstände, welche dem Postzwange nicht unterworfen sind, Rescript vom 6. November 1852 Min.-Bl. S. 306; in Ansehung der konzessionirten Eisenbahn-Gesellschaften zum

unentgeltlichen Transport der Postsendungen, Gesetz vom 3. November 1838 Gesetzs. S. 505, betreffend den Zwangsgebrauch von Extraposten, V. vom 26. Mai 1820 Gesetzs. S. 71; im Uebrigen s. Abgaben, Kommunikationsabgaben, Pfändung.

Postschein: betrüglicher Mißbrauch von Postscheinen zur Abwendung einer Exekution, Ges. vom 14. April 1856 zu § 243 Nr. 6 Str. Gesetzs. S. 215.

Präparate: s. chemische Präparate.

Preiszettel; s. Formulare.

Prellpfähle: s. Pfähle.

Presse: von dem Gewerbebetrieb und den Strafen, Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 Gesetzs. S. 273, Gewerbe-Ordn. vom 17. Januar 1845 Gesetzsammlung Seite 41 und Verordnung vom 9. Februar 1849 Gesetzs. S. 93; in Betreff der Musikalienhändler, welche wegen des Textes den Buchhändlern gleichstehen und daher einer Konzession, wie diese nach § 1 des Preßgesetzes bedürfen, Rescript vom 8. Mai 1852 und 2. Februar 1853 Min.-Bl. S. 121 bez. S. 79; betreffend den Begriff der Unbescholtenheit, Rescript vom 19. März 1852 Minister.-Bl. S. 120; betreffend die von der Bezirks-Regierung ertheilte Genehmigung zum Gewerbebetriebe, welche von derselben wieder zurückgenommen werden kann, Rescript vom 2. Mai 1852 Minister.-Bl. S. 122; betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen eine von der Verwaltungsbehörde verfügte Suspension, § 1 Preßges. (Erkenntn. d. Ger. f. Komp.-Konfl. vom 14. Januar 1854 Just.-Min.-Bl. S. 154); betreffend die Bildung von Prüfungs-Kommissionen, Min.-Inst. vom 10. August 1851 Minister.-Bl. S. 185 und Staats-Anz. S. 239, und Rescript vom 8. Mai 1852 Min.-Bl. S. 121; betreffend die Anfertigung von Waarenetiquetten, wenn solche den Erzeugnissen der Presse beizuzählen, Rescript vom 7. November 1851 Min.-Bl. S. 261; betreffend den Gebrauch gebundener Schul-, Gebet- und Erbauungsbücher, Kab.-O. vom 11. Juni 1847, Rescript vom 20. August 1851 Minister.-Bl. S. 847; gedruckte Kandidatenlisten bei Wahlen sind den Erzeugnissen der Presse beizuzählen, § 5 Preßges.; betreffend die Erhebung der Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern, Ges. vom 2. Juni 1852 Gesetzs. G. 301; betreffend die Beschwerde der Polizei-Behörde über die Freigebung einer in Beschlag genommenen Schrift durch den Staats-Anwalt und die aufschiebende Wirkung in Ansehung der Freigebung, V. vom 12. April 1854 Min.-Bl. S. 73; im Uebrigen s. Buchdrucker, Buchhändler, Gewerbe, Kaution, Nachdruck.

Preßübertretungen: in Betreff der Verjährung derselben (in 6 Monaten), §§ 33 und 49 des Preßges. vom 12. Mai 1851 Gesetzs. S. 273.

Prinzen: s. König.

Privatgeheimnisse: s. Medizinalpersonen.

Privatgewässer: s. Bewässerungsanlagen.

Privatlehrer: betreffend den Betrieb, Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845 § 43 Gesetzs. S. 41.

Privat-Klage: betreffend die Zulässigkeit bez. Ausschließlichkeit bei Beleidigungen, Verläumdungen, Amtsehrenkränkungen und Mißhandlungen, Art. 16 des Einf.-Ges. z. Str.-G.

Prüfung: s. Gewerbe, Presse.

Quälerei: von Thieren, § 340 Nr. 10 Str.

Quentchen: s. Loth.

Queruliren: s. Konzipienten.

Quittungen: deren Fälschung.

Räudekrankheit: s. Gesundheitspolizei-Uebertretungen.

Rahmen: s. Tuch.

Rasen: unbefugtes Fortnehmen desselben, § 349 Nr. 2 Str., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 218.

Raub: Begriff und Strafe, §§ 230 u. ff., 218 Nr. 7, 39 und 28 Str., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 213; siehe Menschenentführung.

Raupen: betreffend das strafbare Unterlassen, § 347 Nr. 1 Str., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 217.

Rechnungen: Fälschung derselben durch Beamte zur Verhüllung einer Unterschlagung, § 325 Str.

Rechtfertigung: betreffend die öffentliche von Verbrechen und Vergehen, s. Anreizung.

Rechtsanwalt: Pflichtwidrigkeiten dieses u. der Rechtsbeistände, § 329 Str.

Rechtsmittel: im Allgemeinen bei Verbrechen und Vergehen, V. vom 3. Januar 1849 §§ 126 und ff. Gesetzs. S. 14, Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 101 und ff. Gesetzs. S. 209; bei Uebertretungen, V. vom 3. Januar 1849 §§ 165 und ff. Gesetzs. S. 14 (der Rekurs muß bescheinigt sein); hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikationsabgaben, Art. 136—146 Gesetz vom 3. Mai 1852 Gesetzs. S. 209; in Ansehung der zur Kompetenz der Einzelrichter gehörenden Untersuchungen wegen Vergehen, Ges. vom 14. April 1856 Art. I. §§ 2 und 3 Gesetzs. S. 209.

Redakteur: s. Presse.

Reden: Anreizen, öffentliches Reden als Theilnahme, § 36 Str.; als hochverrätherisches Unternehmen § 65 a. a. O.

Regent: s. König.

Register: betreffend die vorsätzliche Beiseiteschaffung und Vernichtung von Urkunden, Registern, Akten u. s. w. aus amtlichen Verwahrungsorten, § 106 Str.; Fälschung, § 251 Nr. 3 a. a. O., Gesetz vom 14. April

1856 Gesetzs. S. 216; Fälschung unter dem Namen eines Beamten, § 255 a. a. O.; Fälschung durch einen Beamten § 325 a. a. O.

Reisende: s. Abmelden, Arbeiter, Pässe; Verpflichtungen derselben bei Seereisen, § 278 Str.

Reisegepäck: Diebstahl an solchem, § 218 Nr. 4 Str., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 213.

Reisepaß: Anfertigung und Gebrauch solcher Reisepässe, Gesetz vom 14. April 1856 zu § 254 Str. Gesetzs. S. 216.

Reiten: s. Chaussee-, Straßen- und Wege-Polizei-Gesetze.

Rekurs: s. Gewerbe; bei Uebertretungen, und muß derselbe bei der Anmeldung bescheinigt sein, V. vom 3. Januar 1849 § 166 Gesetzs. S. 4.

Religion: betreff. die Vergehen, welche sich auf dieselbe beziehen, §§ 135 u. ff. Str.

Religionsdiener: s. Personenstandsbeamte, Beleidigung, Mißhandlung.

Rentenanstalten: betreffend die unbefugte Errichtung derselben, § 340 Nr. 6 Str.

Reparaturen: betreffend die unbefugte Vornahme, § 345 Nr. 12 Str.; die unterlassene Vornahme von Sicherheitsmaßregeln, § 345 Nr. 11 Str.

Restitution: Zulässigkeit derselben, Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 130 und ff. Gesetzs. S. 209.

Richter: das unbefugte Herabwerfen der Gläser und Flaschen beim Richten von Gebäuden, Reser. vom 7. Februar 1837 v. K. Ann. H. 1 Nr. 212.

Richtrr: Amtsverbrechen derselben §§ 312 und ff. Str.

Rinnen: Beschädigung von Rinnen und anderen zu Ab- und Zuleitungen des Wassers dienenden Anlagen, Gesetz vom 13. April 1856 § 43 Nr. 4 Gesetzs. S. 206.

Rindvieh: Sicherungsmaßregeln, s. Stier.

Risse: unbefugte Aufnahme, s. Festung.

Rotzkrankheit: s. Gesundheitspolizeiübertretungen.

Rübenzucker: betreffend die Besteuerung, V. vom 7. August 1846 Gesetzs. S. 335 und s. Steuer- und Zoll-Strafgesetze.

Rückfall: in Ansehung von Verbrechen und Vergehen, §§ 58 und ff., 202 und ff., 267, 269, Gesetz vom 4. Mai 1853 Gesetzs. S. 176; in Ansehung von Uebertretungen, § 336 Str.

Rückgabe: in Ansehung derselben und des Schadensersatzes für die Rheinlande, Art. 27 Einf.-Gesetz z. Str.

Ruhestörung: in Betreff der Erregung ruhestörenden Lärmes, s. Lärm.

Ruralgesetz: vom 28. September und 6. Oktober 1791, in Ansehung der Giltigkeit, Gesetz vom 22. Mai 1852 Art. III. Gesetzs. S. 250 und s. Feldpolizeiübertretungen.

Sachverständige: in Ansehung des Verlustes dieser Eigenschaft bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, §§ 12 und 21 Str.; Beleidigung derselben und Mißhandlung, §§ 102 und 192 a. a. O.; Vorschützen falscher Anschuldigungsgründe, § 109 a. a. O.; falsche Gutachten, s. Meineid.

Salz: betreffend die Bereitung und Feilhaltung eines besonderen Viehsalzes und die Ueberlassung von solchem zu gewerblichen Zwecken gegen ermäßigte Preise, V. vom 21. Juni 1838 Gesetzs. S. 359, Rescript vom 29. Juni 1838, vom 22. November 1822, vom 17. Januar 1820 Gesetzs. S. 361, bez. S. 310 und bez. S. 27; Bestimmung über das Gewicht beim Verkauf des Salzes, Gesetz vom 17. Mai 1856 § 9 Gesetzs. S. 546.

Sammlungen: betreffend das Zerstören und Beschädigen öffentlicher Sammlungen, Vermögensbeschädigung, s. Beschädigung.

Sand: unbefugtes Graben, Nehmen, § 349 Nr. 2 Str., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 218.

Schadensersatz: Recht zu demselben, § 6 Str.; für die Rheinlande s. Rückgabe; bei Forstfreveln, Gesetz vom 2. Juni 1852 § 18 Gesetzs. S. 305; bei Feldpolizeiübertretungen, Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 §§ 53 und ff. Gesetzs. S. 376; bei gemeiner Gefahr, § 340 Nr. 7 Str., Gesetz vom 28. Januar 1848 § 25 Gesetzs. S. 54; bei Nichtbefolgung erfolgter Anordnungen, bei öffentlichen Aufläufen, Gesetz vom 11. März 1850 § 20 Gesetzs. S. 265; bei Deichdurchbrüchen, s. Gefahr.

Schaffner: s. Güterbestätiger.

Schamhaftigkeit: Verletzung derselben, § 150 Str.

Schänkstube: s. Polizeistunde.

Schankwirthschaft: s. Gastwirthe, Kleinhandel; für Hohenzollern, Gesetz vom 17. Mai 1856 Gesetzs. S. 453.

Scharfrichter: s. Abdeckerei.

Schauspiel: s. Ausstellung, Festtage.

Scherben: unbefugtes Werfen derselben auf fremde Grundstücke, Gesetz vom 13. April 1856 § 41 Nr. 9 Gesetzs. S. 206.

Scheunen: betreffend das Betreten mit unverwahrtem Licht, s. Feuer.

Schiedsmänner: betreffend deren Mitwirkung bei Injurien, Artik. 18 Einf.-Ges. z. Str.

Schiedsrichter: amtliche Verbrechen derselben, §§ 310 und ff. Str.

Schieferdecker: betreffend den Gewerbebetrieb, Gew.-O. vom 17. Januar 1845 § 45 Gesetzs. S. S. 41.

Schießen: betreffend das gefährliche, unerlaubte, §§ 345 Nr. 6, 347 Nr. 8 Str.

Schießbaumwolle: betreffend die Gleichstellung mit Pulver, Kab.-O. vom 6. November 1846 Gesetzs. S. 471.

Schießgewehr: sichere Aufbewahrung desselben, darf auch unabgeschossen nicht in ein bewohntes Haus gebracht werden, Publ. vom 16. Januar 1770 Edikt.-S.

Schießpulver: betreffend das Zubereiten, Feilhalten von Schießpulver, explodirenden Stoffen, Feuerwerken, § 345 Nr. 3 Str.; Fabrikation als Gewerbebetrieb, Gewerbe-O. vom 17. Januar 1845 §§ 177 und 180 Gesetzs. S. 41; Transport desselben, s. chemische Präparate, Eisenbahn, Feuer.

Schießstände: Entwendung von Kugeln aus denselben, § 349 Nr. 5 Str., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 219; s. Eigenthum.

Schiff: in Ansehung des bewohnten bei Diebstahl § 221 Nr. 1 Str.; Zerstörung, Brandstiftung, §§ 283 und 285 a. a. O.

Schifffahrt: Gefährdung derselben, der aufgestellten Zeichen, Feuerzeichen u. s. w., § 302 Str.; bei Transporten, s. Feuer.

Schiffer: betreffend den Gewerbebetrieb derselben, Gew.-O. vom 17. Januar 1845 § 45 Gesetzs. S. 41; betreffend das Verhältniß zum Herrn, Kab.-O. vom 25. November 1831 Gesetzs. S. 255; über die Anwendung der Gesinde-Ordnungen für die Ostseehäfen, s. Gesinde-Ordnungen; in Ansehung der Stromschiffer u. s. w., s. Losscheine; Verschiffung von Sachen, besonders Giften, Pulver u. s. w., s. chemische Präparate, Gifte, Feuer und § 278 Str.; betreffend das Entlaufen mit der Heuer, § 279 a. a. O.; Ankauf von Sachen von ihnen, § 1403 Tit 8 Thl. II. A.-L.-R., Kab.-O. vom 5. Mai 1809 Rabe X. 102.

Schiffslast: vierzig Centner machen eine Schiffslast, Gesetz vom 17 Mai 1856 § 2 Gesetzs. S. 545.

Schiffsrheder: s. Bankerutt.

Schiffszimmerleute: s. Schiffer.

Schlägerei: s. Körperverletzung, Mord, Todtschlag.

Schlageisen: s. Fußangeln.

Schlagen: im Allgemeinen und Tödtung dabei, s. Mißhandlung.

Schleusen: betreffend die Beschädigung, Zerstörung derselben, § 301 Str.

Schlitten: betreffend das Fahren ohne Deichsel, Geläute, § 344 Nr. 3 Str.

Schlosser: betreffend das verbotene Anfertigen von Schlüsseln, § 348 Nr. 1. Str.

Schlüssel: falsche, Dietrich, s. Diebstahl.

Schmähung: s. Haß.

Schonung: betreffend das unerlaubte Betreten, § 347 Nr. 10 Str., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 218.

Schonzeit: s. Jagd.

Schornsteine: betreffend das Nichtreinigen, § 347 Nr. 4 Str., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 217.

Schornsteinfeger: betreffend den Gewerbebetrieb derselben, Gew.-O. vom 17. Januar 1845 §§ 45. 56 Gesetzs. S. 41; Taxe derselben, § 186 a. a. O.; s. Lokalverordnungen.

Schulbesuch: betreffend das schulpflichtige Alter, Rescr. vom 22. Februar 1826 v. K. Ann. Bd. 10 S. 91; Schulversäumnisse, R. vom 10. April 1841 Min.-Bl. S. 118; betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, Reg. vom 9. März 1839 Gesetzs. S. 156; im Uebrigen s. Lokalverordnungen.

Schutt: das unbefugte Werfen von Schutt und Unrath auf fremde Grundstücke oder Privatwege, Gesetz vom 13. April 1856 § 11 Nr. 9 Gesetz-Samml. S. 206.

Schutzwehr: Gefährdung, Zerstörung derselben, § 302 Str.; s. Widerstand.

Schwangerschaft: s. Abtreibung.

Schwefelhölzer: s Lumpensammler.

Schwemmholz: Entwendung desselben, § 217 Nr. 3 Str., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 212.

Schwiegereltern: und Schwiegerkinder, s. Kinder.

Secundanten: s. Duell.

Seeleute: betreffend die Bestrafung von Seeleuten preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienst entziehen, Ges. v. 20. Mai 1854 Gesetzs. S. 137.

Seeschiffer: betreffend die Aufrechthaltung der Mannszucht auf Seeschiffen, Gesetz vom 31. März 1841 Gesetzs. S. 64.

Selbstgeschosse: s. Fußangeln.

Selbstverstümmelung: s. Militairdienst.

Sequester: untreue, s. Kurator.

Seuchen: s. Gesundheitspolizei-Uebertretungen.

Sicherheit: betreffend Uebertretungen in Ansehung der Sicherheit des Staates und der öffentlichen Ordnung, §§ 340 ff. Str.; in Ansehung der persönlichen Sicherheit, der Ehre und Freiheit, §§ 343 ff. a. a. O.

Siegel: vorsätzliches Erbrechen, Ablösen und Beschädigen amtlicher Siegel, § 108 Str.; betreffend das Anfertigen, s. Platten.

Silber: Betrug damit, s. Gold.

Singvögel: betreffend das Einfangen, § 117 Tit. 9 Thl. I. A.-L.-R.; hinsichtlich der Nachtigallen s. die auf Grund der Kab.-O. v. 30. März 1842 erlassenen Lokalverordnungen.

Sittlichkeit: Verbrechen und Vergehen gegen dieselbe, §§ 139 ff. Str.

Sklaverei: s. Menschenentführung; betreffend den Handel mit Sklaven, Friedenstraktat vom 20. November 1815 Gesetzs. 1816 S. 23, Verordnung vom 8. Juli 1844 Gesetzs. S. 399 (betreffend den Handel mit Negersklaven).

Sodomiterei: Strafe dafür, § 143 Str.

Soldat: s. Militairdienst und Militairstand.

Sonntag: s. Arbeiten, Arbeiter, Festtag

Sparkassen: Verordnung darüber, Reglement vom 12. Dezember 1838, Rescr. vom 26. April 1850 Min.-Bl. XI. 173; unbefugte Errichtung, s. Aussteuerkassen.

Spiel: Hingeben dem Spiele u. s. w., Arbeitsscheu, § 119 Str.

Spielkarten: s. Gastwirthe, Gewerbe, Karten; betreffend die Freigebung der Fabrikation und des Verkaufs derselben, Verordnung v. 16. Juni 1838 Gesetzs. S. 370.

Spion: Bestrafung im Kriege, § 69 Nr. 5 Str.

Sprache: Verfahren in Untersuchungen vor dem Einzelrichter, wenn der Angeschuldigte oder ein Zeuge der deutschen Sprache nicht mächtig ist, Gesetz vom 14. April 1856 Art. 1 § 2 Gesetzs. S. 208.

Staat: betreffend feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, §§ 78 ff. Str.; Gefährdung des öffentlichen Friedens im Staate, Verhöhnung der Einrichtungen in demselben, §§ 100 und 101 Str.

Staatsanwaltschaft: Thätigkeit derselben bei Beleidigungen und Mißhandlungen, Art. 16 Einf.-Gesetz z. Str.

Staatsbeamte: betreffend den Gewerbebetrieb, Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 19 Gesetzs. S. 41; betreffend die Uebernahme von Redaktionen, Preßgesetz vom 12. Mai 1851 § 22 Gesetzs. S. 273.

Staatsbürgerliche Rechte: Verlust derselben, §§ 12 und 21 Str.; Verbrechen und Vergehen in Beziehung darauf, §§ 82 ff. a. a. O.

Staatsdiener: s. Gemeindebeamte.

Staatsverbrechen: s. politische Verbrechen; Hoch- und Landesverrath, §§ 61 ff. Str.

Ställe: Betreten mit unverwahrtem Licht, s. Feuer.

Standschaft: mit dem Verluste derselben ist der Verlust der polizeiobrigkeitlichen Gewalt verbunden, Gesetz vom 14. April 1856 § 56 Gesetzsamml. S. 357.

Steindrucker: s. Buchdrucker.

Steine: unbefugtes Werfen, §§ 344 Nr. 5, 346 Nr. 3 Str.; unbefugtes Graben, Wegnehmen, § 349 Nr. 2 a. a. O., Gesetze vom 13 u. 14. April 1856 Gesetzs. S. 205 und S. 210.

Steinhauer: betreffend den Gewerbebetrieb, Gewerbe-O. vom 17. Januar 1845 § 45 Gesetzs. S. 41, Verordnung vom 9. Februar 1849 § 24 Gesetzs. S. 93.

Stellmacher: s. Chaussee-, Straßen- und Wege-Polizei-Gesetze.

Stempel: unbefugte Anfertigung derselben, s. Platten.

Stempelsteuer: Einführung derselben, Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 Gesetzs. S. 57, Allerh. Kab.-O. vom 14. April 1832 wegen Abänderungen dazu Gesetzs. S. 137, Gesetz vom 2. März 1850 betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Gesetzs. S. 77; in Betreff der Verträge über Angaben an Zahlungsstatt, Kab.-O. vom 13. November 1828 Gesetzs. S. 21; in Betreff des Stempels zu Schuld- und Verpfändungs-Urkunden über rückständige Kauf- und Erbgelder, Gesetz vom 24. Mai 1853 Gesetzs. S. 524; betreffend den Stempel zu Kauf- und Lieferungs-Verträgen im kaufmännischen Verkehre, Kab.-O. vom 30. April 1847

Gesetzs. S. 201; in Betr. des Stempels zu Familien-Fideikommissen und Familienstiftungen, Gesetz vom 7. Juli 1833 wegen des Erbschafts-Stempels von Lehns- und Fideikommiß-Anfällen, Kab.-O. vom 18. Juli 1845 Gesetzs. S. 506; betreffend die Aufhebung des Werthstempels für die Uebernahme von Nachlaß-Gegenständen bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben, Kab.-O. vom 21. Juli 1841 Gesetzs. S. 253; betreffend den Prozeßstempel, Gesetz vom 10. Mai 1851 Gesetzs. S. 622 über den Ansatz und die Erhebung von Gerichtskosten; Strafen wegen Nichtgebrauchs des tarifmäßigen Stempels oder wegen Verabsäumung der bestehenden Stempelvorschriften, Gesetz vom 7. März 1822 (wie oben) §§ 21 ff., besonders bei Wechseln, §§ 26 ff. a. a. O., Kabinets-O. vom 3. Januar 1830 Gesetzs. S. 9 u. vom 31. Januar 1841 Gesetzs. S. 29, Gesetz vom 26. Mai 1852 Gesetzs. S. 299; betreffend die Besteuerung der trockenen Wechsel, Anweisungen und anderer kaufmännischen Papiere; in Betreff der tarifmäßigen Stempelung von Kalendern, Kab.-O. vom 15. Oktober 1854 Gesetzs. S. 179; in Betreff des Zeitungsstempels, Gesetz vom 2. Juni 1852 Gesetzs. S. 301 wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeigeblättern, Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§ 55. 88—93 Gesetzs. S. 102, und Deklar. vom 20. Januar 1820 Gesetzs. S. 33; in Betreff der Festsetzung von Stempelstrafen u. s. w. gegen Gerichtsbeamte und Notare, Gesetz vom 26. April 1851 Gesetzs. S. 185; in Betreff der Unzulässigkeit der Umwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen, Kabinetsordre vom 24. Mai 1844 Gesetzsamml. S. 238.

Sterbekassen: in Betreff der Errichtung, s. Aussteuer-Kassen.

Steuer- und Zoll-Strafgesetze:[1]) I. In Betreff der direkten Steuern: betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 Gesetzs. S. 193; betreffend die Entrichtung einer Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 Gesetzs. S. 147, dazu in Betreff der subsidiarischen Haftung, Rescript v. 25. Febr. 1835 v. K. Ann. XLV. 284, in Betreff der Rückfallsstrafe, welche im Gewerbesteuergesetz nicht angedroht ist, Rescript v. 20. November 1839 v. K. Ann. XXI. 218; in Ansehung des Verfahrens, Steuerordn. v. 8. Febr. 1819 §§ 91—95 Gesetzs. S. 102, und der Deklaration dazu vom 20. Januar 1826 Gesetzs. S. 33; betreffend das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben, Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 135 ff. Gesetzs. S. 209; betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausiren, Regulativ vom 28. April

---

1) Der Text aller neben dem Strafgesetzbuche geltenden Strafgesetze über das Steuer- und Gewerbewesen ist in einer von dem Bureau des Königlichen Justiz-Ministeriums redigirten Sammlung (Berlin 1857 bei Albert Nauk) zusammengestellt.

1824 Gesetzs. S. 125, dazu in Betreff des Begriffes „Polizeibezirk", Rescript vom 28. Juni 1830 v. K. Ann. XIV. 417, in Betreff von Gegenständen des Marktverkehrs, Kabinets-Ordre vom 6. Oktober 1829 Gesetzs. 1830 S. 1, in Betr. von Waarenbestellungen, Deklaration vom 27. März 1828 Gesetzs. S. 49, in Betreff des Subscribentensammelns, Kabinetsordre vom 9. März 1835 v. K. Ann. XIX. 176, in Betreff des Suchens unbestellter Arbeit, Rescript vom 28. März 1843 Min.-Bl. S. 143, in Betreff der Ertheilung eines Gewerbescheines zum Hausiren und spezieller Befreiungen davon, Deklar. vom 27. März 1828 Gesetzs. S. 49, Kabinetsordre vom 6. Oktober 1829 Gesetzs. 1830 S. 1, Kab.-Ordre vom 12. Febr. 1831 Gesetzs. S. 5, Kabinetsordre vom 12. Jan. 1833 Gesetzs. S. 22, Kabinetsordre v. 14. Oktober 1833 Gesetzsamml. S. 126, in Betr. des Betretens von Privathäusern beim Hausiren, Kab.-Ordre vom 8. Dezember 1843 Gesetzs. 1844 S. 5, in Betreff des Begriffes „Proben, Muster", Rescript vom 4. April 1844 Min.-Bl. S. 87, in Betreff der Strafbestimmungen zu § 26 des Hausf.-Regul., Kabinetsordre vom 31. Dezember 1836 Gesetzs. 1837 S. 13, Regulativ vom 4. Dezember 1836 Gesetzs. 1837 S. 13, und Rescript vom 2. Dezbr. 1830 v. K. Ann. XVI. 830, in Betr. solcher Hausirer, welche zugleich solche Waaren führen, die nicht im Gewerbescheine stehen, Rescript vom 3. November 1825 Schimmelpf. II. 131, betreffend die Transportmittel und das Geld der Hausirer, welche niemals zu konfisziren sind, Reser. vom 26. Juli 1826 v. K. Ann. XXVIII. 112, und vom 20. Juni 1825 Schimmelpf. II. 128, in Betreff der Ungiltigkeit des Gewerbescheines für einen andern Regierungsbezirk, Rescript v. 24. März 1840 Min.-Bl. S. 177.

II. In Betreff der indirekten Steuern: betreffend die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter, Ordnung zum Gesetz vom 8. Februar 1819 Gesetzs. S. 102, in Betreff der Berechnung der Strafe, Deklaration vom 27. Januar 1828 Gesetzs. S. 19, in Betreff des Rückfalles, Deklaration vom 20. Januar 1820 § 4 Gesetzs. S. 33, in Betreff der Umwandlung in Freiheitsstrafen bei Defraudation innerer Steuern, Kabinetsordre vom 23. Januar 1838 Gesetzs. S. 92, in Betreff der Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen, Deklaration vom 19. Oktober 1812 Gesetzs. S. 193, Deklar. vom 6. Oktober 1821 Gesetzs. S. 187, Gesetz vom 23. Januar 1838 §§ 19. 56 und 59 Gesetzs. S. 78, betreffend verschiedene Zusatzbestimmungen zur Steuerordnung, Kabinetsordre vom 20. Juni 1822 Gesetzs. S. 176, Regulativ v. 1. Dezember 1820 v. K. Ann. S. 714 (über anderweitige Besteuerung des Branntweins), Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 v. K. Ann. VIII. 48 (Maischbottichsteuer), Kab.-O. vom 16. Juni 1838 Gesetzs. S. 358, Regulativ vom 21. August 1825 v. K. Ann. IX. 900 (Branntwein aus Obst, Beeren u. s. w.), Kab.-O. vom 10. Januar 1824 v. K. Ann. VIII. 50 (Braumalzsteuer), Gesetz vom 25. Septbr. 1820 Gesetzs. S. 193, und Kabinetsordre v. 28. September 1834 Gesetzs. S. 165 (Weinsteuer), Kabinetsordre v. 29. März 1828 Gesetzs. S. 39 (Tabak), Kab.-O. vom 30. Juli 1842 Gesetzs. S. 245 (desgl.), Gesetz vom 17. Mai 1856 Gesetzs. Nr. 4426 (Braumalzschrot in Hohenzollerschen Landen); in Betr. der Entrichtung einer Mahl- u. Schlachtsteuer, Gesetz vom 3. Mai 1820 Gesetzs. S. 143, dazu Kab.-Ordre vom 31. Mai 1822 v. K. Ann. VI. 343 (Talglichte), Kabin.-O. vom 14. März 1840 Gesetzs. S. 101 (Kartoffelmehl), Kab.-Ordre vom 8. November 1844 Min.-Bl. S. 272 (Stärke); ferner betreffend die Ergänzung des Mahl- u. Schlachtsteuer-Gesetzes vom 20. Mai 1820, Ges. vom 2. April 1852 Gesetzs. S. 107; in Betr. der Konkurrenz von Gewerbesteuer- und Mahl- oder Schlachtsteuer-Uebertretungen, Rescript vom 15. Juli 1839 Min.-Bl. S. 249; in Betreff der Wildpretsteuer, Kab.-Ordre vom 27. Januar 1828 Gesetzs. S. 19, Erlaß v. 24. April 1848 Gesetzs. S. 131; in Ansehung der Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers, Verordnung vom 7. August 1846 Gesetzs. S. 335; betr. die Uebertretungen gegen Landeszölle, Zoll-Strafges. v. 23. Januar 1838 Gesetzs. S. 78, dazu betreffend das mit den zollvereinten Staaten vereinbarte Zollgesetz u. s. w., Verordnung vom 23. Januar 1838 Gesetzs. S. 33, Zollkartell vom 11. Mai 1833 Gesetzs. S. 262, Uebereinkunft vom 16. Oktober 1845 Gesetzs. S. 689 (wegen Unterdrückung des Schleichhandels); in Betreff der Bestrafung der Tarif-Ueberschreitungen bei Erhebung von Kommunikations-Abgaben, Gesetz v. 20. März 1837 Gesetzs. S. 57, dazu betr. den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf Staats-Chausseen, Kabinetsordre v. 29. Febr. 1840 Gesetzs. S. 94, betreffend den Denunzianten-Antheil, Kabinetsordre v. 31. Aug. 1832 Gesetzs. S. 214, und in Ansehung von Marktstandsgeldern, Verordnung vom 4. Oktober 1847 Gesetzs. S. 395.

Steuerleute: deren Gewerbebetrieb, Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 45 Gesetzsamml. S. 41.

Steuern: betreffend Beamte, welche solche u. s. w. zu erheben haben und unterschlagen, § 327 Str.

Stiefeltern und Stiefkinder, s. Kinder.

Stier: Sicherungsmaßregeln auf Kämpen u. Weiden, s. Lokalverordnungen, z. B. Publik. v. 13. August 1818 u. 31. Juli 1819 (Amtsbl. von 1818 der Regierungen zu Frankfurt und Gumbinnen).

Stiftungsverwalter: Untreue derselben, § 246 Str.

Stimmrecht: Verlust desselben, §§ 12. 21 und 63 Str.; Verhinderung der Ausübung, Fälschungen u. Betrügereien dabei, §§ 83—86 a. a. O.

Stockdegen: unbefugtes Führen, § 345 Nr. 7 Str.

Störung: betreffend die von öffentlichen Gerichtssitzungen, Verordn. vom 8. Januar 1849 § 180 Gesetzs. S. 14, Gesetz vom 3. Mai 1852 Art.

134 Gesetzs. S. 209; der Sonntagsfeier, § 340 Nr. 8 Str.; der Ruhe, Nr. 9 a. a. O.

Straffestsetzung: vorläufige durch Polizeiverwaltung, Gesetz v. 14. Mai 1852 Gesetzs. S. 245; betreffend die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen, Gesetz vom 26. März 1856 Gesetzs. S. 225.

Strafgesetzbuch: betreff. die Publikation einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuches, Allerh. Erlaß vom 21. April 1856 Gesetzsamml. S. 220.

Strandung: vorsätzliche und fahrlässige, §§ 244 u. 303 Str.; im Uebrigen s. Schifffahrt und das Publikandum des Staatsrathes vom 31. Dezember 1801, betreffend die den Strandbewohnern bei Strandung der Schiffe und bei Bergung strand- und seetriftiger Güter, sowie die bei dem Auffinden des Bernsteins obliegenden Pflichten. Rabe VI. 701.

Straße: Zerstörung von solcher, § 283 Str.; Diebstahl an Reisegepäck und andern Transportsachen auf öffentlicher Straße, Gesetz v. 14. April 1856 zu § 218 Nr. 4 Str. Gesetzs. S. 213; Polizei-Uebertretungen, s. Chaussee-, Straßen- und Wege-Polizei-Gesetze.

Strauch: das unbefugte Abhauen und Beschädigen in fremden Gärten, Alleen, Aeckern u. s. w., Gesetz vom 13. April 1856 § 42 Nr. 3 Gesetzs. S. 206.

Streich-Feuerzeuge: s. Feuerzeuge.

Streichzünder: betreffend die Versendung, s. chemische Präparate.

Streu-Entwendung: s. Forstübertretung.

Stroh-Miethen: s. Feuerstätte.

Strohwische: das unbefugte Fortnehmen oder Vernichten auf fremden Grundstücken, Gesetz vom 13. April 1856 § 43 Nr. 2 Gesetzs. S. 206.

Strom: s. Bewässerungsanlagen.

Stromschiffer: s. Schiffe.

Subhastation: s. Auktion.

Symbole: verbotenes Tragen, s. Fahnen.

Syphilis: s. Gesundheitspolizei-Uebertretungen.

Tabakrauchen: s. Feuer.

Tanzschule: Errichtung derselben, Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 § 50 Gesetzsamml. S. 41.

Taufen: s. Abmeldung.

Taxe: s. Gewerbe.

Teiche: Entwendung von Fischen aus solchen, Behältern, § 217 Nr. 1 Str.

Telegraphen: Beschädigung, Zerstörung derselben, Behinderung von Beamten, §§ 296 ff. Str.

Testament: Fälschung eines solchen, § 251 Nr. 4 Str., Ges. v. 14. April 1856 Gesetzs. S. 216.

Testamentsexekutoren: Untreue derselben, § 246 Str.

Thätlichkeit: gegen den König, die Königin und das Königl. Haus, §§ 75 und 77 Str.; im Uebrigen s. Körperverletzung.

Theilnahme: Begriff, §§ 34 ff. 59. Str.

Thierärzte: s. Aerzte.

Thiere: Unzucht damit, § 143 Str.; Entwendung vom Felde oder von der Weide, § 217 Nr. 1 a. a. O., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 212; zu beaufsichtigen, § 344 Nr. 4 a. a. O.; betreffend das Halten von wilden, gefährlichen Thieren, § 345 Nr. 8 a. a. O.

Thierquälerei: s. Quälerei.

Titel: Verlust mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, §§ 12 u. 21 Str.; Führung eines falschen Titels, § 105 Str.; Kompetenz u. s. w., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 208.

Todesfall: s. Abmeldung.

Todesstrafe: Vollstreckung derselben, §§ 7 ff. Str.; Publikation, § 30 a. a. O.; Fälle, §§ 61. 67—69. 74. 175. 178. 179. 285. 290. 294. 302—304 a. a. O.; bei Minderjährigen, § 43 a. a. O.

Todtschlag: Begriff und Strafe, §§ 176 ff. Str.

Tödtung: s. Schlägerei.

Tonne: Salz, Gewicht derselben, Gesetz vom 17. Mai 1856 § 9 Gesetzsamml. S. 546.

Torfmoor: Brandstiftung daran, §§ 286 ff. Str.; Abbrennen ohne polizeiliche Erlaubniß, Ges. v. 13. April 1856 § 43 Nr. 5 Gesetzs. S. 206.

Transport: von Verhafteten, Gen.-Transp.-Instr. vom 16. September 1816 v. K. Ann. B. XI. S. 510.

Trennung: s. Abmelden.

Treibjagden: s. Jagd.

Triften: unbefugtes Nehmen von Viehfutter, Gesetz vom 13. April 1856 § 41 Nr. 5 Gesetzs. S. 205.

Trödler: deren Gewerbebetrieb, Gew.-O. vom 17. Januar 1845 § 68 Gesetzs. S. 41.

Truppen: Ueberlieferung an den Feind im Kriege, s. Offiziere.

Tuch: Entwendung von Rahmen, § 217 Nr. 1 Str., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 212.

Turn-Anstalt: deren Errichtung, Gew.-O. vom 17. Januar 1845 § 50 Gesetzs. S. 41.

Ueberladung: von Rheinschiffen, Kab.-O. vom 5. Januar 1840 Gesetzs. 1851 S. 133.

Ueberschwemmung: Bedrohen damit, § 213 Str.; vorsätzliche und fahrlässige Herbeiführung, §§ 290 und ff. Str.

Uebertretung: Begriff, Art. 8 Einf.-Gesetz z. Str.; Strafen: polizeiliches Gefängniß, Geldbuße und Konfiskation, § 333 Str.; im Auslande ver-

übt, § 4 a. a. O.; durch Militair verübt, Mil.-Str.-Ges.-B. vom 3. April 1845 Th. II. § 269 Gesetzs. S. 330; Versuch, § 336 Str.; Rückfall, a. a. O.; ideale Konkurrenz, § 337 a. a. O.; reale Konkurrenz, § 338 a. a. O.; Gerichtsstand gleichbegründet durch den Ort der Verübung, des Wohnsitzes und der Ergreifung (im Auslande verübt, das nächste inländische Gericht), Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 2 Gesetzs. 209; Konnexität, Art. 21 und 22 Einf.-Gesetz z. Str.; der erste Antrag begründet event. den Gerichtsstand, Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 3 Gesetzsamml. S. 209; Verjährung: 3 Monate, § 339 Str.; 6 Monate, Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §§ 23 und 49 Gesetzs. S. 273; 3 Jahre beim unbefugten Gewerbebetriebe ohne polizeiliche Erlaubniß s. Just.-Min.-Bl. v. 1854 S. 269; 5 Jahre, Gesetz vom 22. Mai 1852 Art. V. Gesetzs. S. 250; im Uebrigen s. Forst- und Feldpolizeiübertretungen.

Umherziehen: s. Steuergesetze, Gewerbe, Hausirer.

Umwandlung: der Freiheitsstrafen §§ 16 und ff., 335 Str.; betreffend die Unzulässigkeit der Umwandlung uneinziehbarer Stempelstrafen, Kabinets-Ordre vom 25. Mai 1844 Gesetzs. S. 238; betreffend den Grundsatz, daß § 17 Str. maßgebend ist für die Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe, nicht aber umgekehrt, s. Just.-Min.-Bl. 1854 S. 81; über die Substitution, V. im Just.-Min.-Bl. 1854 S. 2; betreffend die Geldstrafen in Franken à 8 Sgr., Kab.-O. vom 13. September 1813 Gesetzs. S. 145; betreffend bei Steuerdefrauden, Kab.-O. vom 23. Juni 1838 Gesetzs. S. 92; betreffend bei Steuerdefrauden gegen Zuckerrübenbesteuerung, Gesetz vom 7. August 1846 § 27 Gesetzs. S. 335; betreffend bei Feldpolizei-Uebertretungen, Feld-Pol.-O. vom 1. November 1847 § 48 Gesetzs. S. 376; betreffend bei Militairs, Gesetz vom 15. April 1852 § 11 Gesetzs. S. 113; betreffend bei Holzdiebstählen, Gesetz vom 2. Juni 1852 § 12 Gesetzsamml. S. 305; betreffend Zollvergehen gegen fremde Staaten, Gesetz vom 22. August 1853 Gesetzs. S. 928; Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 132 und 137 Gesetzs. S. 240.

Unfug: betreffend das Verüben groben Unfugs, § 340 Nr. 9 Str.

Ungehorsam: Aufforderung dazu u. s. w., §§ 87 und ff. Str.

Ungeziefer: betreffend die Mittel zur Vertilgung auf dem platten Lande, Rescript vom 19. März 1835 v. K. Ann. H. 1 S. 208.

Uniform: unbefugtes Tragen, § 105; Kompetenz u. s. w., Gesetz vom 14. April 1856 Art. 1 § 1 und 2 Gesetzs. S. 208.

Universität: betreffend die akademische Gerichtsbarkeit, Reg. vom 28. Dezember 1810 Gesetzs. S. 142, Reglement vom 18. November 1819 Gesetzs. S. 238; betreffend die Verhütung und Bestrafung von Excessen, V. vom 23. Juli 1798 N. C. C. T. X. S. 1663 Nr. 46 1788, Rabe Bd. 5 S. 158; betreffend das verbotene Fechten und Hergeben von Lokalen dazu, Kab.-O. vom 7. April 1804 und V. vom 12. Juni 1805 N. C. C. T. XI. Nr. 36 Mathis B. I. S. 389, Rabe Bd. 8 S. 303;

betreffend die Verbindungen, so sind die früheren Bestimmungen nach der Verfassungsurkunde aufgehoben, V. vom 6. April 1848 Gesetzs. S. 87.

Unrath: unbefugtes Werfen, §§ 344 Nr. 5, 346 Nr. 3 Str., Ges. vom 13. April 1856 Gesetzs. S. 205.

Unterkommen: Nichtbeschaffung, s. Obdachslosigkeit.

Unterrichts-Anstalt: Errichtung derselben, Gew.-O. vom 17. Januar 1845 § 43 Gesetzs. S. 41.

Unterscheidungs-Vermögen: Strafbarkeit, §§ 42 und ff. Str.

Unterschiebung: s. Personenstand.

Unterschlagung: Begriff und Str., §§ 225 und ff., 237. 324 und ff. Str.

Untersuchung: Amtsverbrechen in Beziehung darauf, §§ 312 und ff. Str.

Untreue: Begriff und Strafe, § 246 Str.

Unzucht: gewerbsmäßige, § 146 Str.; Kompetenz dabei u. s. w., Gesetz vom 14. April 1856 Art. I. § 1 und 2 Gesetzs. S. 208; Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit überhaupt, §§ 139 und ff. a. a. O.; Entführung und Unzucht, §§ 207 und ff. a. a. O.

Unzurechnungsfähigkeit: s. Unterscheidungsvermögen.

Urkunden: Verrath derselben, Hoch- und Landesverrath, § 71 Str.; Beiseiteschaffen und Vernichten derselben, § 106 a. a. O.; Unterdrücken derselben in betrügerischer Absicht, §§ 243 Nr. 7 ff. a. a. O., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 215; Fälschung derselben, §§ 247 ff. a. a. O, Ges. vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 215; unbefugtes Eröffnen, § 280 a. a. O.; falsche Ausstellung durch Beamte, § 323 a. a. O.; Kompetenz und Verfahren der Gerichte in Untersuchungen wegen einfacher Urkundenfälschungen, Ges. vom 14. April 1856 Art. I. § 1 und 2 Gesetzs. S. 208.

Vater: betreffend die Berechtigung zu Strafanträgen für das Kind, §§ 54. 162 und 143 Str.

Verabredung: s. Komplott.

Verachtung: s. Anreizung.

Verbindung: betreffend die Theilnahme an verbotenen, §§ 98 und ff. Str.

Vereine: betreffend das Recht sich zu versammeln, Gesetz vom 11. März 1850 Gesetzs. S. 277.

Verführung: zum Beischlaf bei einem unbescholtenen Mädchen von 14 bis 16 Jahren, § 149 Str.; unter 14 Jahren, § 144 Nr. 3 a. a. O.

Vergehen: und Verbrechen, Art. VIII. Einf.-Gesetz z. Str., § 1 Str.

Vergiftung: s. Gifte.

Verhaftung: s. Haftbefehl.

Verheimlichung: s. Hehlerei.

Verjährung: bei Verbrechen und Vergehen, §§ 45 und ff. Str.; bei Uebertretungen, s. Uebertretung; des Anspruchs auf Pfandgeld bei Feldpolizeiübertretungen (3 Monate), Gesetz vom 13. April 1856 Gesetzs. S. 207.

Verläumdung: Begriff, Strafe und Kompetenz, §§ 156 ff. Str., Art. 16 Einf.-Gesetz z. Str.

Verlassen: Aussetzen von Kindern u. s. w., s. Kinder.
Verleger: s. Presse.
Vermögen: Beschlagnahme Militairpflichtiger, s. Konfiskationsverfahren.
Vermögensbeschädigung: als Vergehen, §§ 281 und ff. Str.; als Uebertretungen, §§ 347 und ff. a. a. O.
Vernichtung: von Grenzsteinen in betrügerischer Absicht, § 243 Nr. 7 und 8 Str.; von Urkunden s. Urkunden; im Uebrigen s. Presse.
Verpfändung: strafbare, s. Unterschlagung.
Versammlung: s. Vereine.
Versicherung: s. Feuerversicherung; falsche, s. Meineid.
Versicherungs-Gesellschaft: Täuschung derselben durch falsche Atteste §§ 256 und ff. Str.
Verspottung: s. Religion.
Versteigerung: s. Auktion.
Verstümmelung: s. Militairdienst.
Versuch: in Ansehung der Verbrechen und Vergehen, §§ 31 u. ff. Str, der Uebertretungen, § 336 a. a. O.
Verunreinigung: s. Chaussee-, Straßen- und Wegepolizeigesetze; in Betreff des Werfens mit Unrath, Steinen u. s. w., § 346 Nr. 3 Str.
Verwandte: s. Eltern, Kinder.
Vieh: unbefugtes Treiben desselben, § 347 Nr. 10 Str.-Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 218; unbefugtes Hüten, Weiden u. s. w., s. Feld-Polizei-Uebertretungen; Kastrirer, s. Abdecker; Seuchen desselben, s. Gesundheits-Polizei-Uebertretungen.
Viehfutter: unbefugtes Abschneiden, Abpflücken von Grenzrainen, Wegen, Gräben u. Triften, Ges. v. 13. April 1856 § 41 Nr. 5 Gesetzs. S. 205.
Viehtreiber: Pfändung und Bestrafung derselben, Gesetz vom 13. April 1856 § 44 Gesetzs. S. 207, Gesetz vom 14. April 1856 zu § 347 Nr. 10 Str. Gesetzs. S. 218.
Visitenkarten: s. Presse.
Vogeleier: Ausnehmen derselben, § 347 Nr. 12 Str.
Volksversammlungen: s. Vereine.
Vorfluth: betreffend die Vorfluthsangelegenheiten, Gesetz vom 15. November 1811 Gesetzs. S. 353.
Vormund: Verlust der Eigenschaft bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, §§ 12 und 21 Str.; Antrag auf Bestrafung für die Kuranden, §§ 54 und 149 a. a. O.; Unzucht derselben, § 142 Nr. 1 a. a. O.; Kuppelei, § 148 Nr. 2 a. a. O.; Untreue derselben, § 246 a. a. O.; Straflosigkeit, §§ 229 und 271 a. a. O.; auf Antrag zu bestellen bei Verurtheilung zu Zuchthausstrafe, § 11 a. a. O.
Vorräthe: von Waffen, Munitionen und anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringen, zerstören, § 69 Nr. 2 Str
Vortheil: s. Begünstigung.

Waagen: s. Gewichte.
Waaren: s. Firma, Feuerstätten, Brunnen.
Waarenbestellung: s. Gewerbe.
Waaren-Etiquetten: s. Aushängeschilder.
Wälle: Beschädigung derselben, Gesetz vom 13. April 1856 § 43 Nr. 4 Gesetzs. S. 206.
Waffen: Verlust des Rechtes zum Tragen, §§ 12 und 21 Str.; Aufsammeln von Munition und Waffen, § 340 Nr. 2 a. a. O.; Feilhalten, Führen, Verbergen von Waffen, § 345 Nr. 7 a. a. O.; im Uebrigen s. Hochverrath, Vorräthe, Diebstahl, Raub.
Wagengeleise: s. Chaussee-, Straßen- und Wege-Polizei-Gesetze
Wahl: s. Stimmrecht.
Wahlrecht: Verlust desselben, §§ 12 und 21 Str.
Wahnsinn: in Ansehung der Ausschließung der Strafe, § 40 Str., der Freiheitsberaubung, § 211 a. a. O.
Wahrheit: Beweis derselben, schließt die Beleidigung nicht aus, s. Beleidigung, Beweis.
Wahrsagen: s. Kartenschlagen.
Wald: vorsätzliches und fahrlässiges Inbrandstecken, §§ 286 ff. Str.; Feuermachen in demselben, § 347 Nr. 7 a. a. O.
Waldfrevel: s. Forstübertretungen.
Wanderbücher: Fälschung, § 254 Str., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 216; im Uebr. s. Aufenthaltskarte, Ausweisung, Geselle, Paß.
Wappen: Königliche, s. Aushängeschilder.
Warnungstafeln: unbefugtes Fortnehmen, Beschädigen, Ges. v. 13. April 1856 § 43 Nr. 2 Gesetzs. S. 206.
Wasser: unbefugte Ableitung von Wasser zur Bewässerung von Grundstücken, Gesetz vom 13. April 1856 § 43 Nr. 3 Gesetzs. S. 206; Beschädigungen der Wasserleitungen bei Gräben u. Rinnen, Nr. 4 a. a. O.; Diebstahl bei Wassersnoth, Gesetz vom 14. April 1856 zu § 218 Nr. 8 Str. Gesetzs. S. 213; Vernichtung und Verrückung der zur Bezeichnung des Wasserstandes bestimmten Merkmale, Gesetz v. 14. April zu § 243 Nr. 7 Str. Gesetzs. S. 215; im Uebrigen s. Bewässerungsanlagen.
Wasserbehälter: s. Brunnen.
Wasserheilanstalten: Errichtung derselben, Reglement vom 15. Juni und Kabinetsordre vom 21. Juli 1842 Gesetzs. S. 243.
Wasserleitung: s. Bewässerungsanlagen.
Wasserschaden: s. Deiche, Ueberschwemmung.
Wasserstand: unbefugtes Aufstauen, s. Müller.
Wechsel: falsche, s. Urkunde.
Wege: s. Chaussee-, Straßen- und Wege-Polizei-Gesetze, Einfriedigungen, Gras, Gatterthore, Pfähle, Scherben, Steine, Schutt, Warnungstafel u. s. w.

Wegegelderhebung: s. Abgaben, Kommunikationsabgaben, Steuergesetze.
Weidefrevel: Bestrafung desselben, § 347 Nr. 10 Strafgesetz-B., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. S. 218, und s. Feldpolizei-Uebertretungen.
Weinberge: betreffend das Schließen derselben, § 347 Nr. 2 Strafgesetz-B.; unbefugtes Betreten derselben, Nro. 10 a. a. O., Gesetz vom 14. April 1856 Gesetzs. Seite 218; im Uebrigen s. Feld-Polizei-Uebertretungen.
Werbung: s. Anwerben.
Werfen: s. Verunreinigung.
Widerstand: gegen Beamte, Behörden u. s. w., §§ 87 ff. Str.; gegen Forstschutzbeamte, Gesetz vom 31. März 1837 Gesetzs. S. 67 über die Strafen der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen; betreffend den Waffengebrauch bei Forst- und Jagdbeamten, Gesetz vom 31. März 1837 Gesetzs. S. 65, dazu Kabinetsordre vom 19. Februar 1842 Gesetzs. S. 111, Kab.-O. vom 6. Oktober 1837 und vom 21. Mai 1840 Gesetzs. S. 257 und S. 129 (Korpsjäger); in Ansehung von Zollvergehen, Gesetz vom 23. Januar 1838 § 26 Gesetzs. S. 78, und Ordn. vom 26. Mai 1818 §§ 147—151 Gesetzs. S. 136; in Ansehung der Versteuerung von Branntwein u. s. w., Gesetz vom 8. Februar 1819 § 89 Gesetzs. S. 115; in Ansehung von Grenzbeamten, Gesetz vom 18. Juni 1845 Gesetzs. S. 83; in Ansehung der Chausseegeld-Uebertretungen, Verordnung vom 29. Februar 1840 § 22 Gesetzs. S. 94; in Ansehung des Postwesens, Gesetz vom 5. Juni 1852 §§ 22 ff. Gesetzs. S. 345; in Ansehung des Vereinsrechtes, Gesetz vom 11. März 1850 §§ 4. 6. 14. 15 Gesetzs. S. 277; in Ansehung der Mannszucht auf Seeschiffen, Gesetz vom 31. März 1841 §§ 4 ff. Gesetzs. S. 64; im Falle des Belagerungszustandes, Gesetz vom 4. Juni 1851 Gesetzs. S. 452; beim Falle des Einschreitens des Militairs, Gesetz v. 20. März 1837 Gesetzs. S. 60, Verordnung v. 17. August 1835 Gesetzs. S. 170; in Ansehung der Landgensdarmerie, Instruction v. 20. Dezember 1820 § 28 Gesetzs. 1821 S. 19, Verordnung vom 30. Dezember 1820 Gesetzs. 1821 S. 6; insbesondere für Hohenzollern, Erlaß vom 30. Dezember 1850 Gesetzs. 1851 S. 703; in Ansehung von Gefängniß-Aufsichtsbeamten, Instruction vom 11. März 1839 Justiz-Min.-Blatt S. 114.
Wiederverheirathen: s. Heirathen.
Wiegen: s. Gewicht.
Wiesen: s. Weidefrevel.
Wilddiebstahl: s. Jagd.
Winkelschriftstellerei: s. Konzipienten.
Wittwenkassen: s. Aussteuerkassen.
Woche: Berechnung bei Freiheitsstrafen, § 15 Str.

Wochenmarkt: in Ansehung der Sonntage u. s. w., Rescript vom 10. März 1818 Annalen II. 349; Gegenstand des Verkehrs, Regulativ vom 28. April 1824 Gesetz-S. Seite 126; im Uebrigen s. Marktverkehr.
Wohnung: s. Hausrecht, Haussuchung.
Wohnungsveränderung: s. Abmelden.
Würden: unbefugte Anmaßung, § 105 Str.; Kompetenz u. s. w., Gesetz vom 14. April 1856 Art. I. § 1 und 2 Gesetzs. S. 208.
Würfelspiele: s. Ausspielungen; in Ansehung der Ausspielung von Eßwaaren u. s. w. auf Jahrmärkten, Schützenfesten, Thierschaufesten ist § 266 Str. nicht anzuwenden, Rescr. vom 18. Mai und 2. Juli 1852 Min.-Bl. S. 120 und S. 214.
Wucher: Begriff und Strafe, § 263 Str.
Wundärzte: s. Aerzte.
Wurmkrankheit: bei Pferden, s. Gesundheitspolizei-Uebertretungen.

Zahnärzte: s. Aerzte.
Zeichen: s. Fahnen, Schifffahrt, Telegraphen.
Zeichnungen: s. Risse.
Zeitungen: s. Presse.
Zent: s. Korn.
Zeuge: s. Geschworne, Meineid, Duell.
Zeugnisse: s. Attest, Dienstboten, Legitimationspapiere.
Ziegeldecker: betreffend den Gewerbebetrieb, Gewerbe-Ordnung v. 17. Januar 1845 § 45 Gesetzs. S. 41.
Zimmerleute: s. Ziegeldecker.
Zollgewicht: betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 31. Oktober 1813, vergleiche Gesetz vom 17. Mai 1856 § 11 Gesetzs. S. 547 und s. Landesgewicht.
Zollübertretungen: s. Steuergesetze, Uebertretungen.
Züchtigungsrecht: unerlaubtes gegen das Gesinde, s. Gesinde-Ordnung v. 8. November 1810 §§ 77 ff. Gesetzs. S. 101.
Zündholz-Trocken-Ofen: Anlegung desselben, Cirk. vom 12. Dezember 1842 Min.-Bl. S. 402.
Zündhütchen: s. chemische Präparate.
Zusammenkünfte: außergerichtliche sind verboten, s. Hausandachten.
Zusammenleben: s. Konkubinat.
Zusammenrotten: Fälle desselben, §§ 91. 96. 214 und 284 Str.; im Uebrigen s. Gefangene, Komplott, Meuterei.
Zwangspaß: Ertheilung desselben, General-Paß-Instruction vom 12. Juli 1817 v. K. Ann. XV. 439; im Uebrigen s. Ausweisung.

Zweige: unbefugtes Abbrechen derselben von fremden Bäumen und Hecken, Gesetz vom 13. April 1856, § 42 Nr. 1 und § 45 Gesetz-Samml. S. 206.

Zweikampf: s. Duell.

Zwingen: durch Beamte zu Geständnissen, § 319 Strafgesetz-B.; in Betreff der Ausschließung der Strafe, §§ 40 ff. a. a. O.

Erklärung einiger vorkommenden Abkürzungen.

A. L. R. = Allgemeines Landrecht.
A. G. O. = Allgemeine Gerichtsordnung.
A. Gew.-O. = Allgemeine Gewerbeordnung.
Bd. = Band.
C. oder Cirk. = Cirkulare.
C. R. = Cirkular-Rescript.
C. V. = Cirkular-Verordnung
Cr. O. (Kr.-O.) = Criminal-Ordnung.
E. = Edikt.
G. = Gesetz.
G. S. = Gesetzsammlung Seite.
Gräff = Gräff's Sammlung sämmtlicher in den v. Kamptz'schen Jahrbüchern enthaltenen Verordnungen.
Jahrb. = v. Kamptz Jahrbücher.
J. M.-B. = Justiz-Ministerial-Blatt.
K. O. (C. O.) = Kabinets-Ordre.
Klein = Klein's Annalen der Preußischen Gesetzgebung.
v. K. An. (blos Ann.) = v. Kamptz, Annalen der Preußischen inneren Staats-Verwaltung.
Mathis = Mathis allgemeine juristische Monatsschrift für die Preußischen Staaten.
Min.-Bl. = Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung, herausgegeben vom Ministerium des Innern.
N. C. C. = Novum Corpus Constitutionum, herausgegeben von Mylius.
P. = Publikandum.
Pat. = Patent.
R. = Rescript.
Rabe = Rabe's Sammlung Preußischer Gesetze.
S. = Seite.
Tit. = Titel.
Thl. = Theil.
V. = Verordnung.

Beilage I.

Das Verfahren bei Feuersbrünsten betreffend,

eingeführt für die

Polizei-Verwaltungen des Regierungsbezirkes Liegnitz.

Die leider in diesem Jahre so vielfach ausgebrochenen Feuersbrünste auf dem platten Lande erfordern im Interesse nicht nur der Associirten, sondern auch der allgemeinen Sicherheit eine geschärftere Aufsicht, und namentlich ist bei der Untersuchung und Ermittelung der Entstehungsursache der Feuersbrünste sorgfältiger zu verfahren, als dies seither geschehen ist.

Wir haben uns daher veranlaßt gesehen, die früher ergangenen Vorschriften von Neuem zusammenzustellen, zu ergänzen und nach erfolgter Genehmigung Seitens des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz zur Kenntniß der Königlichen Landräthe und Orts-Polizei-Behörden zu bringen.

Wir verordnen daher:

I. Jeder Ausbruch einer Feuersbrunst ist von dem Ortsschulzen dem Ortspolizeiverwalter sofort, und falls derselbe nicht an dem Orte, wo die Feuersbrunst entsteht, wohnhaft ist, durch einen abzusendenden, wo möglich reitenden Boten anzuzeigen.

Dem Königlichen Landrathe ist ebenfalls sofort nach Ausbruch des Feuers Anzeige zu erstatten, damit derselbe wo möglich noch zur Anordnung der nöthigen Maßregeln an Ort und Stelle eintreffen kann. Außerdem sind demselben als Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor nach § 89 des Reglements vom 6. Mai 1842 längstens 24 Stunden nach Dämpfung des Feuers die abgebrannten Gebäude unter Bezeichnung der Nummern im Kataster, unter welchen dieselben verzeichnet stehen, anzuzeigen.

II. Nach gelöschtem Feuer sind sowohl

A. die Entstehungsursachen des Feuers, als insbesondere

B. auch der Feuerschaden selbst

zu ermitteln.

A. Die Ermittelung der Entstehungsursachen des Feuers muß von dem Ortspolizeiverwalter erfolgen und beginnt mit dem Augenblicke, wo derselbe am Orte der Feuersbrunst ankommt. Derselbe hat, sowie die Dorfgerichtspersonen, Gensdarmen, Polizei-Kommissarien, sowie der Landrath, wenn die beiden letzteren beim Feuer zugegen sind, jede Aeußerung und Wahrnehmung über die Entstehungs-Ursache des Feuers, auch die Personen, von welchen ihnen dergleichen Aeußerungen zukommen, sowie die etwa angeführten Zeugen, mit Bleistift in der Schreibtafel kurz zu notiren, um hiervon bei der weiteren schriftlich zu führenden Untersuchung, welche sofort nach Löschung des Feuers ihren Anfang nehmen muß, Gebrauch zu machen.

Diese Untersuchung muß unter Zuziehung des Dorfgerichtes nach Feststellung der während des Feuers gemachten Bemerkungen vorzüglich auf folgende Punkte gerichtet werden:

1. die abgebrannten Gebäude nach ihrer Lage, Größe, Bestimmung, Beschaffenheit, und zwar bei größeren Bränden durch Aufnahme einer Handzeichnung;
2. die Eigenthümer der abgebrannten Gebäude und diejenigen Personen, welche dieselben zur Zeit des Brandes benutzt und bewohnt haben, sowie diejenigen Personen, welche kurz vor und zu der Zeit des Ausbruches in den Gebäuden befindlich oder in der Nähe derselben gewesen;
3. diejenigen, welche das Feuer zuerst wahrgenommen haben, festzustellen.

Hierauf sind

4. die sub 2 und 3 bemerkten Personen ausführlich und zwar einzeln zu vernehmen und dabei darauf zu achten, daß keine dieser Personen von der andern darüber Auskunft erhält, was dieselbe ausgesagt hat.
5. Ergeben sich bei diesen Aussagen erhebliche Widersprüche hinsichtlich der Entstehung der Feuersbrunst, so ist für das Erste eine Aufklärung durch Gegenüberstellung der Personen nicht zu bewirken, sondern, da hier leicht Verdunkelungen vorkommen können, die Verhandlungen dem Königlichen Landrathe bei seiner Anwesenheit Behufs Feststellung des Brandschadens oder, falls diese nicht nothwendig ist, sofort nach Aufnahme der Verhandlungen zur Entscheidung, ob die Gegenüberstellung der Personen Seitens der Polizei-Behörde nothwendig oder ob dieselbe erst vor dem Richter erfolgen soll, vorzulegen.
6. Durch diese Vernehmung und durch Erklärung des Ortsgerichts ist der Ort und der Raum, in welchem das Feuer entstanden, zu ermitteln.

Namentlich ist, sobald das Feuer

α) in einem Wohnhause entstanden ist, festzustellen:
   a) ob sich in dem Orte, wo das Feuer zuerst wahrgenommen, eine Feuerungsanlage, Küche, Ofen, Schornsteinröhre befunden hat,
   b) in welcher Beschaffenheit derselbe vor dem Brande gewesen und wenn sie zuletzt benutzt worden ist,
   c) ob sich Holz, Torf, Stroh und andere Gegenstände auf dem Heerde oder im Ofen, oder ob sich solche und andere leicht entzündliche Gegenstände, wie z. B. Flachs, Kleidungsstücke, Reisigholz, Kienspähne, Kienäpfel, Tannenzapfen u. s. w., in der Nähe der Feuerungsanlagen, namentlich über und neben dem Ofen und auf dem Boden in der Nähe des Schornsteins befunden haben,
   d) wenn der Schornstein zuletzt nachgesehen und gereinigt worden ist,
   e) wo die Asche von dem Heerde und dem Ofen aufbewahrt wird, ob mit Holz, Steinkohlen, Braunkohlen oder Torf gefeuert worden ist,
   f) welchen Hausgenossen und resp. Gesinde die Besorgung der Ofen- und Küchenfeuerung übertragen war,
   g) wenn derselbe diese Dienste zuletzt besorgt hat,
   h) ob dabei stets mit Vorsicht verfahren ist,
   i) welcher Hausgenosse den Brand zuerst bemerkt,
   k) welcher, falls der Brand zur Nachtzeit entstanden, zuletzt sich zur Ruhe begeben hat und ob dieses namentlich mit Licht geschehen ist,
   l) welche Schlafstelle sich in der größten Nähe desjenigen Ortes befunden hat, wo das Feuer entstanden ist.

β) Ist das Feuer in einem Nebengebäude ohne Feuerungsanlagen, wie Scheuer, Schuppen, Ställe u. s. w., entstanden, so fragt es sich:
   a) wer sich zuletzt in solchem Gebäude aufgehalten,
   b) ob man sich bei diesem Geschäfte eines Lichtes oder einer Laterne bedient hat und von welcher Beschaffenheit letztere war,
   c) ob Jemand in der Nähe solcher Gebäude Tabak geraucht hat,
   d) ob sich leicht und selbst entzündliche Gegenstände daselbst befunden haben,
   e) ob und wie die Asche daselbst aufbewahrt worden ist.

γ) Bei beiden Arten der Gebäude ist ferner darauf zu sehen,
   a) ob man bei dem Orte des Feuerausbruches etwa Gegenstände findet, welche auf eine vorsätzliche Brandstiftung schließen lassen; dieselben sind sorgfältig zu bewahren;
   b) wie die Beschaffenheit der abgebrannten Gebäude vor dem Brande in baulicher und baupolizeilicher Hinsicht gewesen ist;
   c) ob und was bei der letzten Feuervisitation, welche halbjährlich von der Ortspolizeibehörde vorzunehmen ist, oder von dem Schornsteinfeger bei dem letzten Fegen der Schornsteine etwa rücksichtlich der Baulichkeiten oder Feuer-Anlagen zu erinnern gewesen;
   d) ob den gerügten Mängeln abgeholfen oder ob der Besitzer schon wegen Feuer-Polizei-Kontravention bestraft worden.

7. Ferner ist festzustellen, ob die abgebrannten Gebäude oder das darin befindliche Mobiliar versichert waren;
8. ob die Versicherungssumme für das Immobiliar und für das Mobiliar angemessen gewesen ist oder ob dieselbe namentlich hinsichtlich der Mobiliar-Versicherung hinsichtlich der kurz vor dem Brande noch etwa vorhandenen Gegenstände zu hoch sich herausstellt.

Wenn diese Vorschriften vorzüglich dazu dienen, um zu ermitteln, ob eine Feuersbrunst durch Selbstentzündung, durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Besitzers oder dessen Hausgenossen entstanden ist, so muß außerdem noch dadurch, daß festgestellt worden,

9. ob der Brandbeschädigte mit irgend Jemanden, welchem die That der boshaften Brandstiftung wohl zuzutrauen, in Feindschaft lebt,
10. ob grobe Verbrecher am Orte leben, namentlich solche, welche bereits wegen Brandstiftung in Untersuchung gewesen,
11. ob am Tage vor dem Feuer oder in der Nacht Bettler und Vagabonden im Orte vorhanden gewesen oder während der Nacht im Gasthof oder sonst beherbergt worden,
12. ob unbekannte verdächtige Reisende während der Nacht durchgereist sind,
13. ob die im Orte und Umgegend unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen vor dem Ausbruch des Feuers in ihren Wohnungen befindlich gewesen oder ob dieselben, ohne Rechenschaft darüber ertheilen zu können, dieselben verlassen haben,
14. ob und welche Vermuthungen und resp. Anzeigen über die Entstehung des Feuers überhaupt vorliegen,

möglichst ermittelt werden, ob und durch wen die boshafte Anlegung des Feuers geschehen ist.

Hinsichtlich

B. der Ermittelung des Feuerschadens ist zu unterscheiden,
   a) ob die Gebäude bei der Feuer-Sozietät für das platte Land der Provinz Schlesien oder
   b) bei einer anderen Feuer-Sozietät versichert sind.

In dem Falle sub b hat der Brandbeschädigte sofort den Agenten der gedachten Anstalt zu benachrichtigen, und erfolgt sodann unter Zuziehung des Agenten die Aufnahme des Brandschadens durch die Orts-Polizeibehörde.

In dem Falle sub a hat der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor die Aufnahme des Brandschadens in Gemäßheit des § 44 des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 6. Mai 1842 und der deshalb ergangenen Instruktion vom 26. Dezember 1842 vorzunehmen.

III. Nach Prüfung und Feststellung der Entstehungsursachen ist noch protokollarisch zu vermerken,

1. ob bei Löschung und Rettung mit der vorschriftsmäßigen Ordnung zu Werke gegangen und jeder dazu Verpflichtete seine Schuldigkeit gethan hat,
2. wenn die letzte Feuer-Visitation gewesen,
3. ob das Feuerlöschgeräthe vollständig in gutem Stande befunden,
4. ob, wenn das Feuer bei Nacht ausgebrochen, die angeordneten Nachtwachen vorhanden und wachsam gewesen,
5. ob sowohl von den Mitgliedern der betreffenden Gemeinden, als von den innerhalb einer Meile von diesem Orte liegenden Ortschaften die nöthige Hilfe geleistet worden,
6. welche Spritze zuerst angekommen, welche vorzügliche Dienste geleistet,
7. welche Personen sich bei Löschung des Feuers besonders ausgezeichnet und welche ihre Schuldigkeit nicht gethan haben.

IV. Bei Besichtigung des Brandschadens Seitens des Landraths und Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktors müssen die von der Ortspolizeibehörde geführten Untersuchungen möglichst geschlossen sein und demselben übergeben werden. Sind dieselben unvollständig, so hat der Landrath sofort das Nöthige zu veranlassen und entweder der Ortspolizei-Behörde die Ergänzung der Verhandlungen aufzugeben oder sofort selbst an Ort und Stelle das Nöthige festzustellen.

V. Der Landrath und Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor muß seine Anwesenheit auf dem Brandplatze zugleich dazu benutzen, die Untersuchungs-Verhandlungen der Orts-Polizeibehörde mit den von ihm bewirkten Nachforschungen zu vergleichen.

VI. Geht aus den polizeilichen Untersuchungs-Verhandlungen zur Genüge hervor, daß das Feuer durch boshafte Anlegung oder durch Fahrlässigkeit entstanden, so sind die Verhandlungen dem betreffenden Gerichte zur weiteren Untersuchung zu übergeben und ist das darnach sich herausstellende Ergebniß der Untersuchung sowohl dem Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor und zwar unter Beifügung der Verhandlungen über Ermittelung des Brandschadens, als auch uns anzuzeigen.

VII. Die Landräthe haben nach vollständig geführter Untersuchung, sobald die Abgabe an das Gericht nach der Verordnung sub VI. nicht geschieht, oder nach der durch besonderes Protokoll erfolgten Ermittelung des Brandschadens, die Verhandlungen dem Land-Feuer-Sozietäts-Direktor zu überreichen und uns Anzeige von dem stattgehabten Brande zu erstatten, worauf wir, sobald uns die Verhandlungen von der Land-Feuer-Sozietäts-Direktion mitgetheilt worden, das Weitere unter Remission der Verhandlungen veranlassen werden.

VIII. Ist das abgebrannte Gebäude bei der Land-Feuer-Sozietät nicht versichert, so sind uns die Verhandlungen sofort zu überreichen.

Da übrigens bei Ermittelung der Entstehungsursachen eines Feuers oft noch andere Anzeigen als oben angegeben festzustellen sind, so wird erwartet, daß in diesen Fällen von den Polizeibehörden auch diese speziellen Thatsachen konstatirt werden, und nur bemerkt, daß im Vorstehenden nur Merkmale, wonach die Untersuchungen zu leiten, angegeben sind, keineswegs aber bestimmt ist, daß nur diese zur Erörterung kommen sollen.

Sämmtliche Polizeibehörden sowie die Königlichen Landräthe veranlassen wir, hiernach sich genau zu achten, namentlich die Verhandlungen möglichst zu beschleunigen und dafür zu sorgen, daß spätestens in 4 Wochen nach Ausbruch des Feuers die Verhandlungen eingesendet worden sind.

Vernachlässigungen dieser Verfügung Seitens der Polizeibehörden oder der Königlichen Landräthe werden wir mit Ordnungsstrafen belegen.

Liegnitz, den 10. Dezember 1843.

Die Königliche Regierung.

Beilage II.

Anweisung für die Polizeiverwaltungen

in Gemäßheit

des Gesetzes vom 2. und der Verfügung vom 3. Januar 1849,

eingeführt für den Bezirk der Regierung zu Liegnitz.

Mit dem 1. April dieses Jahres tritt die Verordnung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte vom 2. Januar d. J. und die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen vom 3. desselben Monats in Kraft.

Indem wir die Polizei-Obrigkeiten unsers Verwaltungsbezirks hiermit ausdrücklich anweisen, sich von dem bezeichneten Zeitpunkte ab der Ausübung der Polizei-Straf-Gerichtsbarkeit zu enthalten, machen wir in Nachstehendem auf die wesentlichen, für die Polizeibehörden wichtigen Veränderungen aufmerksam, welche namentlich rücksichtlich der Polizei-Straf-Gerichtsbarkeit durch jene Verordnungen herbeigeführt werden.

Die Verwaltung der Polizei-Gerichtsbarkeit in erster Instanz erfolgt künftig durch einzelne Richter, welche kommissarisch zu diesem Geschäfte ernannt werden (§ 161 und § 162 der Verordnung vom 3. Januar d. J.).

Die Verfolgung der Uebertreter der Polizei-Strafgesetze vor diesen Einzelrichtern geschieht durch die Polizeianwalte (§ 163 a. g. O.), in Betreff deren Anstellung und Geschäftsbezirke auf die Präsidial-Bekanntmachung vom heutigen Tage Bezug genommen wird.

Dagegen verbleibt es bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung hinsichtlich der eigentlichen Polizeiverwaltung bei den bisherigen Bestimmungen (Art. 40 der Verf.-Urk.) und liegt den dermaligen Lokal-Polizeibehörden sowie den andern Sicherheitsbeamten auch ferner die gesetzliche Verpflichtung ob, Verbrechen nachzu-

forschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters mit Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes v. 24. September 1848 (Gesetzs. S. 257) zu treffen (§ 4 der Verordnung vom 3. Januar d. J.).

Die Polizeibehörden haben von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Polizeivergehen dem kompetenten Polizeianwalte unter Beifügung der aufgenommenen Verhandlungen behufs der gerichtlichen Verfolgung ungesäumt Anzeige zu machen und sind verpflichtet, den Requisitionen desselben wegen Einleitung oder Vervollständigung solcher polizeilichen Verhandlungen Folge zu leisten. Zur raschen und kräftigen Handhabung der Polizei-Strafgesetze und Verordnungen und zur Vermeidung unnöthiger Schreibereien ist erforderlich, daß die Anzeigen der Polizeibehörden die Thatsachen, welche dies Vergehen ausmachen, und die vorhandenen Beweismittel so bestimmt und vollständig enthalten, daß die gerichtliche Verfolgung durch den Polizeianwalt ohne weitere Rückfrage erfolgen kann.

Insbesondere werden die Anzeigen und Protokolle in den Fällen, wo die Anklage wegen eines Polizei-Vergehens auf der Anzeige eines Beamten beruht, welcher die That aus eigener amtlicher Wahrnehmung bekundet, wozu auch eine im Dienst befindliche Militair-Person zu rechnen ist, stets so einzurichten sein, daß das im § 171 ff. der Verordnung vom 3. Jan. d. J. vorgeschriebene Mandatsverfahren eintreten kann, zu welchem Behufe in denselben die bestimmte Angabe des Angeschuldigten, der Beschaffenheit des Vergehens, sowie der Zeit und des Ortes seiner Verübung, des Namens des Beamten, welcher das Vergehen angezeigt hat, und die Versicherung enthalten sein muß, daß der Beamte die in Rede stehende That im Dienste selbst wahrgenommen hat.

Die von dem Polizeirichter zu verwaltende Polizei-Gerichtsbarkeit bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, in denen zufolge gesetzlicher Vorschriften es sich nicht um Anwendung einer durch ein Polizei-Vergehen verwirkten allgemein angedrohten Polizeistrafe handelt, sondern in einzelnen Fällen zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung Jemand zu einer Leistung oder Unterlassung unter Androhung und Vollziehung von Strafen als Exekutionsmittel angehalten werden muß.

Was die Verfolgung der peinlichen Vergehen, zu denen alle diejenigen gehören, welche in den Gesetzen mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, oder körperlicher Züchtigung, an deren Stelle jetzt verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt, oder welche mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind, anlangt, so geschieht dieselbe ebenfalls durch die Polizeianwalte

(§ 28 a. g. O.); alle übrigen Verbrechen, welche die Gesetze mit einer höheren Strafe als der eben angegebenen bedrohen, werden durch die bei den Kreisgerichten angestellten Staatsanwalte verfolgt (§ 2 a. g. O.). Die Anzeigen und Verhandlungen der Polizeibehörden müssen daher in Fällen der erstgedachten Art dem betreffenden Polizeianwalte, in Fällen der letzteren Art dem betreffenden Staatsanwalte zur weiteren Veranlassung übersendet werden.

In Betreff des den Polizeibehörden obliegenden ersten Angriffs und des vorläufigen Verfahrens verweisen wir auf die im 7. Stück unseres Amtsblattes pro 1844 abgedruckte Zusammenstellung der für Polizeibeamte wissenswerthen Vorschriften, welche unter Berücksichtigung der durch das bereits oben allegirte Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24. September v. J. eingetretenen Modifikationen (vergl. Amtsblattverfügung vom 26. d. M.) auch ferner anzuwenden sind und zur genauen Beachtung wiederholt empfohlen werden.

Die Polizeibehörden sind auch hier verbunden, den Requisitionen des Staats- resp. Polizei-Anwalts wegen Einleitung oder Vervollständigung der polizeilichen Voruntersuchung Folge zu leisten (§ 4 a. g. O.).

Die Staats- und Polizei-Anwalte sind befugt, allen polizeilichen Verhandlungen, welche Gegenstände ihres Geschäftskreises betreffen, beizuwohnen, mit dem Beamten, welcher die Verhandlung zu führen hat, in unmittelbare Verbindung zu treten und ihre Anträge und Mittheilungen zur Förderung des Zweckes der Untersuchung an diesen Beamten zu richten. Demselben steht die Einsicht aller polizeilichen Akten, welche sich auf einen zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstand beziehen, jederzeit frei. Auch gehört es zu ihrem Berufe, den Unvollständigkeiten, Verzögerungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, welche sie in den Untersuchungen wahrnehmen und die nicht im Wege der Requisition zu erledigen sind, durch Anträge bei der vorgesetzten Behörde des betreffenden Beamten Abhilfe zu verschaffen (§§ 7 und 3 resp. 28 a. a. O.).

Schließlich bemerken wir, daß in dem Verfahren wegen Holzdiebstahls durch die Verordnung vom 3. Januar d. J. Nichts geändert worden ist (§ 181 daselbst).

Liegnitz, den 28. März 1849.

Die Königliche Regierung.

Beilage III.

Anweisung für die Polizeiverwaltungen

betreffend das Verfahren bei Haussuchungen,

eingeführt für den Bezirk der Regierung zu Liegnitz.

Da über die Auslegung der im § 6 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 24. September 1848 und im Artikel 6 der Verfassungsurkunde enthaltenen Vorschriften über das bei den Haussuchungen zu beobachtende Verfahren vielfache Zweifel erhoben worden sind, so finden wir uns veranlaßt, zur Beseitigung derselben den uns untergebenen Behörden Folgendes zu eröffnen.

Haussuchungen sollen nach den angeführten Vorschriften nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes geschehen dürfen, und zwar unter Mitwirkung des Richters, der gerichtlichen Polizei und, wo diese noch nicht eingeführt ist, der Polizei-Kommissarien oder der Kommunalbehörde, wo eine solche aber nicht besteht, der Polizeibehörde des Ortes, jedoch immer nur unter Zuziehung der Angeschuldigten oder, falls solche unmöglich, der Hausgenossen.

Die Fälle und die Formen des Gesetzes, auf welche Bezug genommen wird, sind in den §§ 125 bis 131 der Kriminal-Ordnung enthalten.

Die vorgeschriebene Mitwirkung des Richters, der gerichtlichen Polizei und, wo diese noch nicht eingeführt ist, der Polizei-Kommissarien u. s. w. ist nicht so zu verstehen, als ob die Mitwirkung des Richters unter allen Umständen erforderlich sei, sondern die Haussuchung erfolgt gesetzlich, wenn dabei entweder der Richter oder die gerichtliche Polizei, wo diese noch nicht eingeführt ist, die nachher genannten Behörden mitwirken. Es genügt mithin schon die alleinige Mitwirkung der Kommunalbehörde bei der Haussuchung. Als eine solche Kommunalbehörde muß aber nach § 46 Th. II. Tit. 7 des Allgemeinen Landrechts auch der Schulze und in seiner Vertretung die Gerichtsmänner angesehen werden, und es wird daher den gesetzlichen Vorschriften vollständig Genüge gethan, wenn eine Haussuchung unter Mitwirkung des Schulzen oder in seiner Vertretung der Gerichtsmänner und mit Zuziehung des Angeschuldigten oder, falls solche unmöglich, seiner Hausgenossen vorgenommen wird. Eines besonderen schriftlichen Auftrages des Richters oder des Landraths, des Domainen-Rent-Amts u. s. w. bedarf es nicht; insbesondere haben die gedachten Behörden den Requisitionen der Beamten, welche sie mündlich um ihre Mitwirkung angehen, z. B. der Forst- und Steuer-Beamten, Folge zu geben, bei der durch den Beamten vorzunehmenden Haussuchung gegenwärtig zu sein und auf die genaue Beachtung des Gesetzes zu sehen.

Wir machen den Behörden die pünktliche Befolgung der vorstehend ertheilten Anweisungen ernstlichst zur Pflicht und werden wir Diejenigen, welche sich lässig hierin zeigen, unnachsichtlich zur Verantwortung ziehen.

Liegnitz, den 26. März 1849.

Die Königliche Regierung.

Beilage IV.

Die Verordnung vom 3. Januar 1849 und das Gesetz vom 3. Mai 1852 (Auszug).

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren bei Untersuchungen mit Zusätzen.

I. Die Verordnung vom 3. Jan. 1849 (G.-S. S. 14 ff.) bestimmt:

§ 1. Die Gerichte sollen bei Einleitung und Führung der Untersuchungen wegen einer Gesetzesübertretung nicht ferner von Amtswegen, sondern nur auf erhobene Anklage einschreiten.

Zusatz 1. Ueber die Grenzen des Kriminal- und Zivil-Prozesses im Allgemeinen ist nur zu bemerken, daß in den Fällen der §§ 102 (Amtsehrenkränkung), 103 (Beleidigung der Kammern), 152 bis 156 (Beleidigung und Verläumdung) und 189 (Mißhandlung) den Königlichen Staatsanwaltschaften es lediglich überlassen ist, ob sie die öffentliche Verfolgung übernehmen wollen oder den klagenden Theil zum Zivilprozeß verweisen. Für die Entschließung der öffentlichen Behörde werden stets Gründe des öffentlichen Interesses entscheidend sein. Auch ist es hierbei gestattet, über die ergangene Entscheidung eines Staatsanwalts im Wege der Beschwerde die Entscheidung des Ober-Staatsanwalts und letzten Falles des Justizministers herbeizuführen.

Zusatz 2. Die anschlagswidrige Verwendung freien Bauholzes kann nur im Zivilprozesse gerügt werden. Entscheidungen des Ober-Tribunals 24 S. 496.

Zusatz 3. Die in § 52 No. 4 und 5 Tit. 23, § 40 Tit. 24 Th. I. A.-G.-O. enthaltenen Prozeßstrafen hat nur der Zivilrichter zu erkennen. Entscheidungen des Ober-Tribunals 28 S. 196.

§ 2. Bei jedem Appellationsgerichte soll ein Ober-Staatsanwalt und für jedes Kreis- und Stadtgericht ein Staatsanwalt aus der Zahl der zum höheren Richteramte (dritte juristische Prüfung) befähigten Beamten bestellt werden, dessen amtlicher Beruf es ist, bei Verbrechen die Ermittelung der Thäter herbeizuführen und dieselben vor Gericht zu verfolgen.

Jedem Staatsanwalte sind, soweit das Bedürfniß es gestattet, vom Justizminister Gehülfen beizuordnen, welche unter seiner Aufsicht stehen und seinen Anweisungen Folge leisten müssen, überall aber, wo sie für ihn auftreten, zu allen Verrichtungen desselben berechtigt sind.

§ 3. Die Ober-Staatsanwalte, Staatsanwalte und deren Gehülfen gehören nicht zu den richterlichen Beamten. Sie sind in ihrer Amtsführung nicht der Aufsicht der Gerichte, sondern die Staatsanwalte der Aufsicht des Ober-Staatsanwalts und dieser mit ihnen der des Justizministers unterworfen, dessen Anweisungen sie nachzukommen haben. Die definitive Ernennung der Ober-Staatsanwalte und der Staatsanwalte erfolgt durch den König auf Antrag des Justiz-Ministers.

Zusatz 4. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunale werden durch einen General-Staatsanwalt und eine dem Bedürfnisse entsprechende Zahl von Vertretern desselben wahrgenommen. Die letzteren führen den Titel „Ober-Staatsanwalt". Die Ober-Staatsanwalte der Departements sind der General-Staatsanwaltschaft zu Berlin nicht untergeordnet.

§ 4. Den Polizeibehörden und andern Sicherheitsbeamten verbleibt die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung, Verbrechen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters mit Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 24. September 1848 (G.-S. S. 257) zu treffen. Sie haben jedoch die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen dem betreffenden Staatsanwalte zur weiteren Veranlassung zu übersenden, auch den Requisitionen desselben wegen Einleitung oder Vervollständigung solcher polizeilicher Voruntersuchungen Folge zu leisten.

Zusatz 5. Das Gesetz vom 24. September 1848 ist durch das Gesetz vom 12. Februar 1850 (G.-S. S. 45), betreffend den Schutz der persönlichen Freiheit, aufgehoben. Dieses Gesetz lautet:

§ 1. Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden. Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden.

§ 2. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen,

1. wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;
2. wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§ 3. Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§ 2) sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, sowie die Wachtmannschaften berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle des § 2 No. 1. Wenn in dem Falle des § 2 No. 1 der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen.

Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

§ 4. Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat. Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde. — Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden. Dieser ist nur dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme ein Mißverständniß zu Grunde lag. Andernfalls hat er die Vorführung vor den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen.

§ 5. Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde.

§ 6. Die im § 3 genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§ 7. In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrages.

§ 8. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktbr. bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§ 9. Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§ 10. Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zwecke der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Außerdem darf zum Zwecke der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme der verfolgende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen darf den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten, behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuer-Gesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

§ 11. Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizeikommissarien oder der Kommunal- oder der Ortspolizei-Behörde geschehen. Sie müssen, soweit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

§ 12. Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§ 8), findet keine Anwendung

1. auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntniß unter Polizeiaufsicht gestellt sind;
2. auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsort liederlicher Frauenzimmer bekannt sind;
3. wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

§ 13. In den Landestheilen, in welchen bisher die Stellung unter Polizeiaufsicht durch ein Straferkenntniß nicht stattgefunden hat, sind Haussuchungen bei Nachtzeit in den Wohnungen derjenigen Personen zulässig, welche vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend vom 12. Februar d. J. wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei oder wegen Contrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§ 3. 4. 11 No. 2, §§ 13. 14. 15. 24 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 zu einer sechswöchentlichen oder längeren zeitigen Freiheitsstrafe von einem Kollegialgerichte verurtheilt sind.

Die Befugniß zu nächtlichen Haussuchungen in den Wohnungen dieser Personen dauert von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist, mindestens Ein Jahr, in denjenigen Fällen, in welchen auf eine längere als einjährige Freiheitsstrafe erkannt worden, jedoch während eines der erkannten Freiheitsstrafe gleich kommenden Zeitraumes.

Den Personen, welche in den vorstehend bezeichneten Fällen wegen Contrebande oder Zolldefraudation verurtheilt sind, kann von der Polizeibehörde auch untersagt werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 2 bis 5 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen, während der von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stunden der Nachtzeit (§ 8) ihre Wohnungen nicht zu verlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, soweit dieselben die wegen Contrebande oder Zolldefraudationen verurtheilten Personen betreffen, auch auf den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln Anwendung (G.-S. 1850 S. 45).

Zu diesem Gesetze vergleiche §§ 27 ff. und 116 Strafgsbch.

Zusatz 6. Der § 10 Tit. 17 Th. 2 A.-L.-R. verordnet: Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.

Zusatz 7. Ueber das einzuschlagende Verfahren bei vorläufigen Haftnahmen hat der Justizminister durch die allgemeine Verfügung vom 7. Dezember 1850 (J.-M.-Bl. S. 415) wie folgt bestimmt.

1. Der § 4 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 bestimmt: „Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen."

Es sind in diesem Paragraphen zwei Fälle vorgesehen:

Der erste, wenn die Polizeibehörde bei einer vorläufigen Festnahme die Ueberzeugung gewinnt, daß es einer ferneren Belassung des Festgenommenen in der Haft nicht bedarf. Sie ist sodann verpflichtet, den Ergriffenen spätestens im Laufe des folgenden Tages wieder in Freiheit zu setzen und demnächst die Verhandlungen dem Staatsanwalte zur Prüfung und etwaigen weiteren Veranlassung zu übersenden;

der zweite Fall, wenn die Polizeibehörde der Ansicht ist, daß die fernere Belassung des Festgenommenen in der Haft nothwendig sei. In diesem Falle soll sie „das Erforderliche veranlassen, daß der Festgenommene spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorgeführt werde".

Wollte man diese zum Schutze des vorläufig Festgenommenen gegebene Bestimmung nach ihrem Wortlaute dahin auslegen und in der Art ausführen, daß der Ergriffene jedes Mal in Person dem zuständigen Staatsanwalte müsse vorgeführt werden, so würde diese Vorschrift, statt zum Schutze des Festgenommenen zu gereichen, in vielen Fällen zur großen Beschwerniß des Ergriffenen, ja zu Härten führen, die der wohlthätigen Absicht des Gesetzes geradezu entgegen wären. Der Ergriffene würde nämlich, wenn er an irgend einem vom Wohnsitze des Staatsanwalts entfernten Orte festgenommen worden, oft meilenweit transportirt werden müssen, blos damit dem Buchstaben des Gesetzes genügt werde, ohne daß dem Ergriffenen selbst irgend ein

Vortheil daraus entstände. Denn die Absicht des Gesetzgebers bei der Bestimmung geht unzweideutig dahin, dem vorläufig Festgenommenen die Gewähr zu geben, daß er nicht länger als bis zum folgenden Tage der Verfügung der Polizeibehörde überlassen bleiben, daß vielmehr in dieser Frist der zuständige Staatsanwalt mit seiner Angelegenheit befaßt werden solle.

Der Staatsanwalt soll in der Lage und verpflichtet sein, im Laufe des nächsten Tages über die Fortdauer oder Aufhebung der Festnahme Beschluß zu fassen resp. die Beschlußnahme des Gerichts herbeizuführen. Hierzu ist aber der Staatsanwalt in der Regel schon im Stande, sobald ihm die über die Ergreifung und über das dem Ergriffenen zur Last gelegte Verbrechen oder Vergehen aufgenommenen Verhandlungen zugegangen sind, und es wird somit dem Zwecke und der Absicht des Gesetzes genügt, wenn diese Verhandlungen in der im § 4 bezeichneten Frist dem Staatsanwalte oder im Falle eines Vergehens dem Polizeianwalte übersandt werden, indem im letzteren Falle dieser als der zuständige Beamte der Staatsanwaltschaft zu betrachten ist.

Aus dem Angeführten folgt zugleich, daß in dem Falle, wenn Jemand außerhalb des Bezirkes des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen und nach § 4 des Gesetzes vom 12. Februar d. J. verlangt, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirkes, in welchem er ergriffen, geführt zu werden, in gleicher Weise mit Uebersendung der Verhandlungen zu verfahren sei, und nicht unter allen Umständen für nothwendig erachtet werden könne, daß der Festgenommene in Person dem Staatsanwalte vorgeführt werde.

Dagegen muß die persönliche Vorführung allemal erfolgen, wenn sie von dem Festgenommenen ausdrücklich verlangt oder durch besondere Umstände gerechtfertigt wird.

2. Während der Zwischenzeit, von der Uebersendung der Verhandlungen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verfügung des Beamten der Polizeianwaltschaft über die Freilassung oder der Beschluß des Gerichts über die Fortdauer oder Aufhebung der Festnahme veranlaßt ist, muß der vorläufig Festgenommene der Regel nach in polizeilicher Verwahrung gehalten werden.

An solchen Orten, wo die polizeilichen Gefängnisse nicht ausreichen oder nicht hinlänglich sicher sind, wird jedoch der vorläufig Festgenommene nicht in das gerichtliche Gefängniß gebracht werden können.

In einem solchen Falle hat dann das Gericht nach Maßgabe des § 5 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (G.-S. S. 15) auch ohne Antrag des Staatsanwalts alle diejenigen Ermittelungen und sonstigen Anordnungen vorzunehmen, welche nothwendig

sind, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, und diese Verhandlungen sind sodann ungesäumt dem Staatsanwalte zu übersenden.

Der Staatsanwalt hat sowohl in diesem Falle, als überhaupt jedesmal, wenn ihm Verhandlungen über vorläufige Festnahmen zugehen, nach § 4 des Gesetzes vom 12. Februar d. J. entweder die sofortige Freilassung zu verfügen oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag zu stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde.

3. Der Haftbefehl — § 1 a. a. O. — muß, wie sich aus § 13 der Verordnung vom 3. Januar v. J. ergiebt, der Regel nach von dem Gerichte erlassen werden. Bei größeren Gerichten, wo eine besondere Abtheilung für Untersuchungen gebildet ist, wird der Haftbefehl von dieser Abtheilung erlassen werden können, und in schleunigen Fällen wird nichts entgegenstehen, daß der Haftbefehl von dem ein- für allemal bestellten oder in der vorliegenden Sache ernannten Untersuchungsrichter ausgehe, beziehungsweise von den Kreisgerichts-Kommissarien, welche nach § 22 No. 5 der Verordnung vom 2. Januar v. J. in ihrem Bezirke die Stelle des Untersuchungsrichters zu versehen haben, erlassen werde.

4. Ist der Haftbefehl ausgefertigt, so ist jederzeit, wenn es nicht aus dem unter No. 2 angeführten Grunde schon früher geschehen ist, die Uebernahme des zu Verhaftenden in das gerichtliche Gefängniß zu bewirken.

Schließlich wird

5. bemerkt, daß bei Freilassung eines vorläufig Festgenommenen Seitens des Gerichts auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 12. Februar d. J. nicht ohne vorgängige Anhörung der Staatsanwaltschaft verfügt werden kann, indem das Gericht erst durch die Anträge des Staatsanwalts von der vorläufigen Festnahme in Kenntniß gesetzt und mit der Beschlußnahme über die Verhaftung oder Freilassung befaßt wird, weshalb dann die vorgängige Anhörung der Staatsanwaltschaft auch in dem unter No. 4 erwähnten Falle nothwendig die Regel bilden muß. Berlin den 7. Dezember 1850. I. 3164. P. 24. Der Justizminister. gez. Simons.

Zusatz 8. Aus Art. 84 der Verfassungsurkunde v. 31. Januar 1850 (G.-S. S. 29) ist noch zu vermerken, daß kein Mitglied des Landtages ohne dessen Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden kann, außer wenn es bei Ausführung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages betroffen wird. Jedes Untersuchungsverfahren (einschließlich die Haft) wird auf

die Dauer der Session zufolge vorangegangenen Beschlusses des betreffenden Hauses suspendirt.

Zusatz 9. Verhandlungen, welche den Beamten der Staatsanwaltschaft keine Veranlassung zum Einschreiten gewähren, sind der Regel nach den betreffenden Polizeibehörden wieder zurückzusenden, sofern nicht besondere Interessen zum Zurückbehalten obwalten (J.-M.-Rscr. vom 16. Sept. 1850 J.-M.-Bl. S. 336).

Zusatz 10. Der Verkehr zwischen den Polizeibehörden und den Staats- und Polizei-Anwaltschaften ist der Regel nach in schriftlicher Form zu bewerkstelligen, schon um die ergangenen Requisitionen nachweisen zu können. Es versteht sich aber von selbst, daß die Polizeibehörden eben so Veranlassung nehmen werden, auch beim mündlichen Verkehre die Anordnungen der Staatsanwaltschaft in Ausführung zu bringen.

§ 5. Die Gerichte sind verpflichtet, von Verbrechen, welche amtlich zu ihrer Kenntniß kommen, dem Staatsanwalte sogleich Mittheilung zu machen, auch den von demselben an sie gerichteten Anträgen wegen Feststellung des Thatbestandes und wegen sonst erforderlicher Ermittelungen zu genügen und, wenn es nöthig ist, einen Untersuchungsrichter zu ernennen.

Zusatz 11. Hierzu vergleiche 1) § 39 Strafgesetzbuches, welcher verordnet: Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, eines Landesverraths, einer Münzfälschung, eines Mordes, eines Raubes, eines Menschenraubes oder eines das Leben von Menschen gefährdenden gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, zu welcher die Verübung dieser Verbrechen möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn das Verbrechen wirklich begangen oder zu begehen versucht wird, mit Gefängniß bis zu 5 Jahren bestraft werden; 2) § 112 a. a. O., welcher verordnet: Wer dem Vorhaben einer Desertion zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung des Vergehens möglich ist, glaubhaft Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Polizeibehörde oder Militairbehörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn die Desertion wirklich begangen wird, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden; 3) § 172 a. a. O., welcher verordnet: die Sekundanten, sowie die zum Zweikampfe zugezogenen Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos; sie sind verpflichtet nur auf Aufforderung Anzeige zu machen; 4) § 211 a. a. O., welcher verordnet: Verabsäumt derjenige, welcher einen Geisteskranken aus Fürsorge seiner Freiheit beraubt, der Polizei-Verwaltung Anzeige zu machen, so hat er Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldbuße bis zu 100 Thalern zu gewärtigen.

§ 6. Dem Staatsanwalte legt sein Amt die Pflicht auf, darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde. Er hat daher nicht blos darauf zu achten, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, sondern auch darauf, daß Niemand schuldlos verfolgt werde.

§ 7. Untersuchungs-Verhandlungen, Verhaftungen oder Beschlagnahmen hat der Staatsanwalt, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet und der Fall der Ergreifung auf frischer That vorliegt, nicht selbst vorzunehmen, sondern solche nach Umständen bei der Polizeibehörde oder bei dem betreffenden Gericht zu beantragen. Er ist jedoch befugt, allen polizeilichen und gerichtlichen Verhandlungen, welche Gegenstände seines Geschäftskreises betreffen, beizuwohnen, mit dem Beamten, welcher die Verhandlung zu führen hat, in unmittelbare Verbindung zu treten und seine Anträge und Mittheilungen zur Förderung des Zweckes der Untersuchung an diesen Beamten zu richten.

§ 8. Dem Staatsanwalte steht die Einsicht aller polizeilichen und gerichtlichen Akten, welche sich auf einen zu seinem Geschäftskreise gehörenden Gegenstand beziehen, jederzeit frei. Auch gehört es zu dem Berufe desselben, den Unvollständigkeiten, Verzögerungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, welche er in den Untersuchungen wahrnimmt, durch Anträge bei der vorgesetzten Behörde des die Untersuchung führenden Beamten Abhilfe zu schaffen.

§ 9. Verbrechen, deren Bestrafung die Gesetze von dem Antrage einer Privatperson abhängig machen, darf der Staatsanwalt nur dann vor Gericht verfolgen, wenn hierauf von jener Person angetragen ist. Doch ist er sowohl in diesen Fällen, als auch dann, wenn bei Verbrechen anderer Art die Betheiligten sich an ihn wenden, befugt, die gerichtliche Verfolgung zu verweigern, sofern er dieselbe für gesetzlich begründet nicht erachtet. Ueber Beschwerden wegen solcher Verweigerungen hat der Ober-Staatsanwalt zu entscheiden.

Zusatz 12. Art. XVII. des Einf.-Ges. zum Strafgesetzbuch verordnet: Ist auf eine von der Staatsanwaltschaft wegen Ehrverletzung oder leichter Mißhandlung erhobene Anklage eine gerichtliche Untersuchung eröffnet, so wird deren Fortgang, sowie die Erlassung und Vollstreckung des Urtheils weder durch die Zurücknahme der Ermächtigung oder des Antrages, noch durch die Verzichtleistung auf Bestrafung gehemmt.

Zusatz 13. Der Antrag auf Bestrafung Seitens einer Privatperson muß innerhalb dreier Monate erfolgen, anderen Falles die Verjährung Platz greift. Nach Eröffnung der gerichtlichen Unter-

suchung kann der Antrag auf Bestrafung nicht wieder zurückgenommen werden (§§ 50 und 53 Str.).

Zusatz 14. In Betreff des Antrages von Privatpersonen vergleiche die Fälle der §§ 50—54. 149. 160 u. 189 Strafgesetzbuches. Bei einfacher Körperverletzung (§ 187 Str.) ist ein Antrag nicht erforderlich. Auf Antrag tritt Verfolgung ein in den Fällen der §§ 79. 81. 103. 160. 161. 162. 199. 198. 209. 229 u. 271 Str. und des § 15 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 (Gesetzs. Seite 165).

Zusatz 15. Die Verfolgung von Beamten wegen Amtsbefugniß-Ueberschreitungen wird durch Erhebung des Kompetenzkonflikts gehemmt. Das Gesetz vom 13. Februar 1854 (Gesetzs. S. 86) findet auch auf die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter Anwendung (Gesetz vom 14. April 1856 § 20 Gesetzs. S. 358). Die hier einschlagende allgemeine Verfügung des Justizministers vom 12. Mai 1854 bestimmt noch Folgendes: Wenn ein Staatsanwalt der Ansicht ist, daß gegen einen Beamten, auf welchen die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 1854 anzuwenden sind, wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung, dieselbe sei als Amtsverbrechen oder Amtsvergehen in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen oder nicht, Anklage zu erheben oder eine gerichtliche Voruntersuchung herbeizuführen sei, so hat er, Falls ein hierauf gerichteter Antrag der dem Beamten vorgesetzten Dienstbehörde nicht vorliegt, die Verhandlungen dem Ober-Staatsanwalt zur Einsicht vorzulegen. Ist der Ober-Staatsanwalt nicht der Meinung, daß von der Verfolgung abzusehen sei, so hat er die Aeußerung der dem Beamten vorgesetzten Provinzialbehörde oder, wenn der Beamte einer solchen nicht untergeordnet ist, der Centralbehörde einzuholen. Erhebt diese Behörde gegen die gerichtliche Verfolgung Widerspruch, so hat er denselben sorgfältig zu prüfen, demnächst aber, wenn nach seiner Ansicht das gerichtliche Verfahren gleichwohl einzuleiten sein würde, das Geeignete in der Sache zu veranlassen, und der betreffende Staatsanwalt ist demnächst verpflichtet, sofort nach eingeleiteter Untersuchung bez. Voruntersuchung der Behörde von der Sachlage Mittheilung zu machen, damit diese Gelegenheit hat, den Konflikt zu erheben. Blos vorläufige Ermittelungen sind dieser Vorschrift nicht unterworfen.

§ 10. Dem Ober-Staatsanwalte steht die Befugniß zu, die Funktionen der Staatsanwaltschaft auch bei den Gerichten erster

Instanz seines Amtsbezirkes selbst oder durch einen seiner Gehülfen zu übernehmen, wenn er dies für zweckmäßig erachtet.

Zusatz 16. In gleicher Weise deshalb auch im polizeilichen Untersuchungs-Verfahren.

§ 11. Die Eröffnung der Untersuchung muß durch förmlichen Beschluß des Gerichts erfolgen.

Zusatz 17. Durch die Befassung der Untersuchung gerichtlicher Seits hört in der Regel das Mitwirken der Polizeibehörden auf und werden deshalb die folgenden Bestimmungen der Verordnung hier nicht weiter mitgetheilt, um die gezogenen Grenzen des Buches nicht zu überschreiten.

II. Das Gesetz v. 3. Mai 1852 (G.-S. S. 209 ff.) bestimmt:

Art. 2. Der Gerichtsstand ist gleichmäßig begründet:

1) **bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem die strafbare Handlung begangen ist, und wenn sie im Auslande begangen ist, bei demjenigen inländischen Gerichte, welches dem Orte der That zunächst belegen ist. Gehören mehrere Handlungen zum Thatbestande und sind dieselben in verschiedenen Sprengeln begangen, so ist das Gericht eines jeden dieser Sprengel kompetent (forum delicti commissi);**
2) **bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte wohnt oder sich gewöhnlich aufhält, und wenn derselbe im Inlande keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, bei dem Gerichte, in dessen Sprengel er sich auch nur vorübergehend aufhält (forum domicilii);**
3) **bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte ergriffen wird (forum deprehensionis).**

Zusatz 18. Ausnahmen von dieser Regel kommen vor: 1) beim Holzdiebstahl. Hier wird der Gerichtsstand bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Diebstahl verübt ist, allein begründet (Gesetz v. 2. Juni 1852 Gesetzs. S. 310); 2) bei Häuptern und Mitgliedern vormals reichsständischer Familien. Hier kommt es darauf an, ob der Angeschuldigte den Bestimmungen der Instruktion vom 30. Mai 1820 zu Folge statt des Austrägalgerichtes als gerichtliches Forum dasjenige Obergericht sich erwählt, welches zu dem Bezirke desjenigen Obergerichts gehört, welches nach allgemeinen Grundsätzen die Voruntersuchung zu führen hat. Das Verfahren regelt sich auch hier nach der Verordn. v. 3. Jan. 1849 (Gesetzs. S. 14), es wird in zwei Instanzen von 5- bez. 7gliedrigen Senaten erkannt (V. v. 12. Nov. 1855 Gesetzs. S. 686, A. V. v. 17. Dez. 1855 J.-M.-Bl. S. 414); 3) bei Staatsverbrechen, bei welchem allein das Kgl. Kammergericht zu Berlin kompetent ist (Ges. v. 25. April 1853 Gesetzs. S. 162).

Beilage V.

Reglement

zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straf-Feststetzung wegen Uebertretungen.

Vom 30. September 1852.[1])

§ 1. Ueber die vorläufige Straffeststetzung wegen Uebertretungen ist eine Strafliste nach dem beiliegenden Formular I. mit für jedes Kalenderjahr fortlaufenden Nummern zu führen, und behufs der Straffeststetzung von dem beiliegenden Formulare II. als Actenbogen für jede einzelne Sache, sowie behufs der Ausfertigung der Strafverfügung in Fällen, wo nur eine Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular III., sowie in den Fällen, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiligenden Formular IV. Gebrauch zu machen.

§ 2. Die Befugniß zur vorläufigen Straffeststetzung steht wegen der innerhalb eines Gemeinde- oder Polizeibezirks verübten Uebertretungen derjenigen Person, beziehungsweise derjenigen Behörde zu, welche in diesem Bezirke die örtliche Polizei zu verwalten hat.

Ist aber gesetzlich die Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie z. B. das Deichwesen, einer besonderen Behörde übertragen, so steht nur dieser die Befugniß zur vorläufigen Straffeststetzung wegen der innerhalb ihres Bezirkes verübten Uebertretung gegen diejenigen Strafvorschriften zu, welche die ihr übertragene besondere Polizeiverwaltung betreffen.

1) Vergleiche hierzu die Instruction des Justiz-Ministers, des Ministers des Innern und des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 1. Juli 1856 zur Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847, welche unmittelbar dem Reglement angehängt und am Schlusse besonders abgedruckt ist und in Betreff der Berg-Polizei-Verwaltungen die Beilage VI. dieses Buches.

Beleidigungen, sowie Diebstähle an Holz oder anderen Waldprodukten gehören nicht zu den Uebertretungen, wegen welcher der Polizeiverwalter zur vorläufigen Straffeststetzung befugt ist.

§ 3. Von der Befugniß zur vorläufigen Straffeststetzung ist nicht Gebrauch zu machen, wenn der dazu Berechtigte in Erfahrung bringt, daß der Polizeianwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Uebertretung gethan hat.

Die Uebertretungen verjähren in 3 Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Bestrafung nicht mehr Statt. Durch Erlaß der polizeilichen Strafverfügung aber wird die Verjährung unterbrochen.

§ 4. In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Berechtigte, wenn er von einer in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Uebertretung Kenntniß erhält, zunächst davon, wo, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 5. Hat er die Uebertretung selbst wahrgenommen, oder die Ueberzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende, oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen, oder Protokolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur daraus die zur Straffeststetzung erforderlichen Umstände (§ 4) hervorgehen.

§ 6. Ebenso wird es, falls er anderweitig von einer Uebertretung Kenntniß erhält, in der Regel genügen, wenn er die Uebertretung auf glaubwürdige Weise in Erfahrung gebracht hat und mindestens eine glaubwürdige Person dieselbe bezeugen kann.

§ 7. Es ist sodann (§ 5 und 6) der Fall in die Strafliste einzutragen, der Actenbogen bei 1, 2 und 3 auszufüllen und die Strafverfügung gleichlautend mit der Eintragung in Nr. 3 desselben, durch Ausfüllung, Unterzeichnung und Unterstempelung des Formulars III. oder beziehungsweise IV. auszufertigen.

§ 8. Erachtet der Polizeiverwalter, um die erforderliche Ueberzeugung von der Uebertretung, oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, annoch Ermittelungen für nöthig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen.

Er ist hierbei an keine Förmlichkeit, auch nicht an ein protokollarisches Verfahren gebunden, vielmehr genügt es, daß er das Ergebniß seiner Ermittelungen, wenn sie zu der erforderlichen Ueberzeugung führen, unter Eintragung der Sache in die Straflisten, durch Ausfüllung der Nr. 2 und 3 des Formulars II. actenmäßig macht, worauf er dann die Strafverfügung (§ 7) ausfertigt.

§ 9. Erachtet der Polizeiverwalter die Vereidung von Zeugen

für erforderlich, um die Uebertretung festzustellen, oder läßt sich die behufs der vorläufigen Straffestsetzung erforderliche Ueberzeugung nur durch schwierige, weitläufige oder voraussichtlich nur im gerichtlichen Verfahren mit Erfolg zu erreichende Ermittelungen gewinnen, so ist von der Straffestsetzung Abstand zu nehmen und die Sache bei dem Polizeianwalte behufs der gerichtlichen Verfolgung zur Anzeige zu bringen.

§ 10. Ist die Uebertretung mit Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht, so hat der Polizeiverwalter nach den bei der Uebertretung obwaltenden Umständen und mit Hinsicht auf die Person des Angeschuldigten, z. B. ob er schon früher bestraft worden oder nicht, zu ermessen, ob Geldbuße oder zugleich Gefängnißstrafe festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als 10 Sgr. betragen. Die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten statt der Geldbuße stets sogleich festzusetzende Gefängnißstrafe aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizeiverwalters einer Geldstrafe von 10 Sgr., oder auch einer höheren Geldstrafe bis zum Betrage von 2 Thlr. eine Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird.

Unter Einem Tage, zu 24 Stunden gerechnet, darf Gefängnißstrafe nicht festgesetzt werden.

Ist die Strafe der Uebertretung auch Konfiskation des Gegenstandes, so ist neben der Strafe auch die Konfiskation in der Strafverfügung auszusprechen, und zwar nach dem Worte: „festgesetzt", des Formulars III. oder IV.

§ 11. Die ausgefertigte Strafverfügung, aus welcher das Erforderliche in die Strafliste einzutragen ist, wird dem Gemeinde- oder Amtsboten behufs der Zustellung an den Uebertreter übergeben. Da, wo ein vereideter Amts- oder Gemeinde-Bote noch nicht vorhanden ist, muß solcher behufs Insinuation der Strafverfügungen dem Landrath des Kreises in Vorschlag gebracht werden.

Dieser hat den Vorgeschlagenen, wenn er ihn für geeignet hält, mit der erforderlichen Instruction zu versehen und mit dem Amtseide eines Amts- oder Gemeindeboten zu vereidigen.

§ 12. Mit der Ausfertigung der Strafverfügung ist dem Boten stets der Actenbogen zu übergeben.

Der Bote hat die Ausfertigung dem Bestraften vorschriftsmäßig zuzustellen, über die Art und den Tag der Zustellung auf dem Actenbogen zu Nr. 4 unter seiner Unterschrift amtlichen Bericht zu erstatten und sodann den Actenbogen zurückzugeben.

§ 13. Gestellt sich der Bestrafte bis zum Ablauf des zehnten Tages, nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht mitgerechnet, bei dem Polizeiverwalter, welcher die letztere

erlassen hat, unter Berufung auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Actenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Actenbogen zu sammeln sind, ohne daß es einer weiteren Beischrift bedarf, an den Polizeianwalt abzusenden, die Absendung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich eingereicht wird.

Die Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung, welche nach § 5 des Gesetzes vom 14. Mai d. J. zu ertheilen ist, kann auch auf die Ausfertigung der Strafverfügung gesetzt werden.

§ 14. Ist innerhalb der 10tägigen Frist ein solcher Antrag (§ 13) nicht gemacht, auch eine Bescheinigung darüber, daß beim Polizeirichter oder Polizeianwalt Berufung eingelegt worden, nicht beigebracht, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§ 15. War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Actenbogen, unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke, ohne weitere Beischrift, derjenigen Kasse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind, und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Polizeiverwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldbuße im Allgemeinen ermächtigt und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldbuße nebst dem Actenbogen an die betreffende Kasse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung, oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§ 16. Die zur Annahme der Geldbußen bestimmte Kasse zieht die Geldstrafen ein. Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Kasse dies auf dem Actenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurück, worauf sodann von diesem nach der Vorschrift des § 17 die Gefängnißstrafe zu vollstrecken ist.

§ 17. Ist keine Geldstrafe, sondern nur Gefängnißstrafe festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, im Polizeigefängniß vollstreckt. Es ist zu dem Ende der Vermerk Nr. 5 des Actenbogens auszufüllen und der Haftbefehl damit gleichlautend, durch Ausfüllung des Formulars V., auszufertigen und diese Ausfertigung dem Amts- oder Gemeindediener zu übergeben, welcher ihn nach der Ausführung desselben zurückzugeben hat, worauf der Vermerk Nr. 6 auf dem Actenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Strafliste zu vermerken ist.

§ 18. Ist eine Confiscation festgesetzt und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der zu confiscirende Gegenstand, wo

dies noch nicht geschehen sein sollte, durch den Amtsdiener in Beschlag zu nehmen und demnächst demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen Confiscationen zustehen.

Ist der Polizeiverwalter zweifelhaft darüber, wem das Confiscat zufällt, so hat er hierüber vom Landrathe weiteren Bescheid einzuholen.

§ 19. Wird dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, nach Ablauf der zehntägigen Frist die Bescheinigung darüber, daß Berufung bei dem Polizeianwalt oder Polizeirichter eingelegt ist, vorgelegt, so hat er mit der Vollstreckung Anstand zu nehmen und den Actenbogen dem Polizeianwalte zu übersenden, oder, falls der Actenbogen bereits bei der Kasse sich befindet, diese von der Berufung zu benachrichtigen, behufs der Absendung des Actenbogens an den Polizeianwalt.

Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn vor oder nach Ablauf der 10tägigen Frist dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, die Benachrichtigung des Polizeirichters oder Polizeianwalts von der erfolgten Berufung zugeht.

Diese Absendung des Actenbogens ist in der Strafliste zu vermerken.

§ 20. Ist auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so hat der Polizeianwalt nach Empfang des Actenbogens denselben dem Polizeirichter einzureichen. Der Polizeianwalt ist in seinen Anträgen durch die Strafverfügung in keiner Beziehung gebunden.

§ 21. Wird die Berufung vom Gerichte als zu spät angebracht zurückgewiesen, so ist der Actenbogen nebst den etwanigen sonstigen Verhandlungen in der Sache durch den Polizeianwalt dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurückzusenden. Dieser hat sodann ebenso zu verfahren, als wenn Berufung nicht eingelegt wäre.

§ 22. Werden Reisende, oder sonst Personen, welche der Polizeibehörde als unverdächtig nicht bekannt sind, deren Unverdächtigkeit auch von zuverlässigen Personen nicht sofort bescheinigt wird, von der Polizeibehörde in Ausübung einer Uebertretung betroffen, oder ihr von glaubwürdigen Personen, welche sie dabei betroffen, zugeführt, und hat die Polizeibehörde von ihrer Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung Gebrauch gemacht, so kann sie die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern, und, wenn weder die Sicherheit bestellt wird, noch der Ueberbringer sich sofort der Straf-Festsetzung unterwirft, denselben nach § 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Gesetzs. S. 45) festnehmen. Die Polizeibehörde hat alsdann den Festgenommenen nach § 4 desselben Gesetzes, nebst

dem Actenbogen, über die betreffende Uebertretung dem Polizeianwalte zu überweisen.

§ 23. Sollten, was jedoch nur ausnahmsweise eintreten kann, bis zum Erlasse der Strafverfügung Auslagen für Porto, Botenlohn und Zeugengebühren entstanden sein, so sind solche unter Nr. 7 auf dem Actenbogen zu vermerken.

Die nach Erlaß der Strafverfügung entstandenen Auslagen, welche nur für Botenlohn und Porto erwachsen können, dürfen insgesammt 5 Sgr. nicht übersteigen, sie sind ebenso wie die Gefängnißkosten für Vollstreckung der Verfügung daselbst einzutragen.

§ 24. Erfolgt in der Sache gerichtliche Verurtheilung, so sind die im vorläufigen Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen mit den gerichtlichen Kosten einzuziehen und von dem Gerichte, welches den Betrag als Auslage zu behandeln und zu verrechnen hat, an die Polizeibehörde abzuführen.

§ 25. Wird die Strafverfügung vollstreckbar, so sind die auf dem Actenbogen vermerkten Auslagen zugleich mit den Geldstrafen, falls aber eine principale oder subsidiäre Gefängnißstrafe vollstreckt wird, von der Polizeibehörde einzuziehen.

§ 26. Sind die in dem vorläufigen Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie gleich wie die Kosten der Vollstreckung der Gefängnißstrafe als Kosten der Ortspolizeiverwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer anderen Behörde, als der Ortspolizeibehörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§ 27. Der Betrag der Auslagen, sowie die Einziehung oder Erstattung ist in der Strafliste zu vermerken.

Hinsichtlich der Verausgabung und der Verrechnung solcher Auslagen gilt dasselbe, was von anderen Auslagen der Polizeiverwaltung gilt.

§ 28. Gegen active Militairpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Gesetz blos mit Geldstrafe oder Confiscation bedroht ist.

Ist dagegen die Uebertretung im Gesetz mit Geld- oder Gefängnißstrafe, oder nur mit Gefängnißstrafe bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militairgerichte in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine active Militairperson eine Geldstrafe fest-

setzende, oder eine Confiscation verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei den betreffenden Militairgerichten zu beantragen und in den Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die confiscirte Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militairgerichte in eine verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirirende Behörde hiervon benachrichtigt.

§ 29. Die Landräthe haben, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Belehrung und Remedur eintreten zu lassen und, daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken.

§ 30. Die **hierin vorgeschriebenen Formulare** sind mit dem gegenwärtigen Reglement, welches nebst dem Gesetz vom 14. Mai d. J. der Strafliste vorzudrucken ist, **von den Landrathsämtern gegen Erstattung der Druckkosten zu beziehen.**

Berlin den 10. September 1852.

Der Justiz-Minister	Der Minister des Innern
(gez.) Simons.	(gez.) v. Westphalen.

Instruction

des Justiz-Ministers, des Ministers des Innern und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, vom 1. Juli 1856.

Die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 hat sowohl in materieller Beziehung, als auch in ihren Bestimmungen über das Verfahren durch mehrere neuere Gesetze wesentliche Aenderungen erfahren.

Obwohl es vorbehalten bleiben muß, über das Bedürfniß einer noch weiteren Revision nähere Ermittelungen anzustellen, so hat es doch schon jetzt, um den mit der Handhabung der Feldpolizei beauftragten Lokal-Polizeibehörden die Uebersicht des zur Zeit bestehenden Rechtszustandes zu erleichtern, zweckmäßig geschienen, eine amtliche Ausgabe der Feldpolizei-Ordnung mit den dieselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen herauszugeben, welche nicht nur in einem besonderen Anhange die mit der Feldpolizei zusammenhängenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, sondern auch zu den einzelnen Paragraphen besondere ergänzende und erläuternde Anmerkungen enthält, auf welche hiermit verwiesen wird.

Im Allgemeinen ist Folgendes zu bemerken:

Art. 1. Die Feldpolizei-Ordnung enthält an mehreren Orten Hinweisungen auf Lokal-Verordnungen und bestimmt die Form des

Erlasses derselben; so z. B. in den §§ 2, 25, 73. Diese Lokal-Verordnungen sind jetzt in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (Gesetzs. S. 265) nur in den durch dies letztere Gesetz in den §§ 5 und ff. vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

Art. 2. Die §§ 41 bis 46 der Feldpolizei-Ordnung sind durch den Art. 1. des Gesetzes vom 13. April 1859 umgeändert.

Außer den Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung sind bei Handhabung der Polizei auch die Vorschriften des Strafgesetzbuchs in den §§ 344 Nr. 5. 347 Nr. 1, 2, 7, 8, 10. 349 Nr. 1, 2 zu beachten.

Art. 3. Für die Verjährung der Uebertretungen der Feldpolizei kommt der § 339 des Strafgesetzbuchs und der § 9 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen (Gesetzs. S. 245) in Betracht. Es verjähren danach alle Uebertretungen dieser Art in drei Monaten, ohne Unterschied, ob die Vorschrift, gegen welche gefehlt ist, in der Feldpolizei-Ordnung oder in dem Strafgesetzbuche enthalten ist.

Art. 4. In den Fällen, in welchen die Feldpolizei-Ordnung unterscheidet, ob eine Wegnahme von Feldfrüchten oder anderen Gegenständen in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt ist oder nicht, ist dies nach den Verhältnissen jedes einzelnen Falles zu beurtheilen, insbesondere nach der Menge und Art des Entwendeten, nach der Persönlichkeit des Thäters und nach dem Zwecke, zu welchem das Entwendete dienen sollte. Dabei ist jedoch nicht unbeachtet zu lassen, daß die sonst erschwerenden Umstände, unter denen eine ohne eigentliche gewinnsüchtige Absicht verübte Entwendung ausgeführt worden ist, z. B. das Einsteigen über Hecken und Zäune, die Anwendbarkeit der Feldpolizei-Ordnung nicht ausschließen; daß es ferner fortan in dieser Beziehung gleichgültig ist, ob Jemand einen Strauch oder Baum mit der Wurzel oder ohne dieselbe entwendet hat. In beiden Fällen trifft ihn die Strafe des Diebstahls, wenn eine gewinnsüchtige Absicht anzunehmen ist; in beiden Fällen die Strafe einer Uebertretung der Feldpolizei-Ordnung, wenn eine gewinnsüchtige Absicht nicht obgewaltet hat.

Art. 5. Was das Verfahren in Feldpolizei-Sachen betrifft, so kommen für die Fälle, in welchen es sich, wie bei den einfachen Hutungsfreveln, nur um die Festsetzung von Pfandgeld, Kosten oder Ausmittelung des Schadens handelt, die Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung (§§ 53—67) unverändert zur Anwendung.

Art. 6. Dagegen ist für das Verfahren bei Untersuchung und Entscheidung über die mit Strafe bedrohten Uebertretungen eine

wesentliche Aenderung der Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung (§§ 68 und 69) eingetreten.

Nach dem Artikel VIII. des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 steht in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung den Einzelrichtern zu, bei welchen der Polizeianwalt Anklage zu erheben hat. Diesem haben deshalb die Lokal-Polizeibehörden von jeder Uebertretung einer feldpolizeilichen Straf-Vorschrift Anzeige zu machen, es sei denn, daß sie von der ihnen durch das Gesetz vom 14. Mai 1852 beigelegten Ermächtigung, solche Strafen vorläufig festzusetzen, Gebrauch machen wollen.

In diesem letzteren Falle kommen indeß folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) der Polizeiverwalter darf sich dieser Befugniß nur bedienen, wenn wirklich eine Uebertretung, also eine Handlung vorliegt, welche die Gesetze im höchsten Maaße nur mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen oder mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bedrohen; handelt es sich um ein Vergehen oder Verbrechen, wie z. B. Diebstahl oder böswillige Beschädigung (§ 8 a. a. O.), so ist darüber dem Staats-Anwalt des Bezirks Anzeige zu erstatten;
2) er darf keine höhere Strafe als 5 Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß aussprechen (§ 1 a. a. O.); erachtet er eine höhere Strafe für angemessen, so muß er die Verfolgung dem Polizeianwalt überlassen (§ 1 a. a. O.).
3) gegen die Strafverfügung des Polizeiverwalters findet kein Rekurs an dessen vorgesetzte Behörde statt, sondern dem Angeschuldigten steht nur frei, innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizei-Verwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizei-Anwalt auf gerichtliche Entscheidung anzutragen (§ 5 a. a. O.);
4) dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden (ebenda).

Art. 7. Nach dem Vorstehenden wird auch in den Fällen, wo es sich um eine mit Strafe bedrohte Uebertretung handelt, in der Regel dieselbe Polizeibehörde vorläufig die Strafe festsetzen können, welcher die Entscheidung zusteht, sobald es sich nur um die Kosten, Pfändung oder Schadensermittelung handelt (Art. 5). Es wird sich dies Verfahren überall empfehlen, wo der Polizeiverwalter bei einer Uebertretung keine höhern Strafen als Fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß für angemessen erachtet.

Erst in den späteren Stadien unterscheidet sich das Verfahren. Der Rekurs gegen die Entscheidung der Polizeibehörde über

Pfandgeld und Kosten geht nach § 67 an die Regierung, resp. an das Gericht, welches in den Formen des Civilprozesses entscheidet.

Der Einspruch gegen die Straf-Festsetzung des Polizeiverwalters geht immer an das Gericht, und zwar an den die Strafsachen entscheidenden Einzelrichter, welcher unter Zuziehung des Polizei-Anwalts zu erkennen hat.

Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheiten aber sind von vorn herein die auf die Straffestsetzung bezüglichen Schriftstücke von denjenigen getrennt zu halten, welche sich auf die Kosten, Pfändung oder den Schadenersatz beziehen, damit das weitere Verfahren in beiden Richtungen durch die Vereinigung der Acten nicht aufgehalten werde.

Berlin den 1. Juli 1856.

Der Justiz-Minister. (gez.) Simons.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

Für den Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten. (gez.) Frh. v. Manteuffel.

Vorstehende Instruction wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eine amtliche Ausgabe der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 nebst der obigen Instruction zu dem Preise von 3 Sgr. veranstaltet werden wird.

Formular I.

Strafliste

185

Nr.	Name, Stand, Wohnort des Angeschuldigten.	Datum der Verfügung.	Strafe.	Abgesandt		Vollstreckt.	Auslagen.	Bemerkungen.
				der Kasse am	dem Polizeianwalt am			

Formular II.

1) Nr. . . . . der Strafliste des Jahres 18 . . .

2) Die Uebertretung wird bewiesen durch (Name, Stand . . . . . und Wohnort der Zeugen) . . . . . Die anliegende . . . . . amtliche Anzeige des . . . . . vom . . . . . amtliche Verhandlung vom . . . . . .

3) D . . . . . zu . . . . . hat am . . . . . .

Es wird deshalb hiermit gegen d . . . . . auf Grund d . . . . . eine bei . . . . . zu erlegende Geldstrafe von . . . . . an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Gefängnißstrafe von . . . . . tritt, festgesetzt.

Findet d . . . . . sich durch diese Strafsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist von Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizeirichter, oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

. . . . . den . . . . . 185 . .

4) Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute . . . . . dem . . . . . in Person in dessen Abwesenheit . . . . . ausgehändigt.

Da in der Wohnung d . . . . . Angehörige, Dienstboten und der Hauswirth nicht angetroffen worden, da d . . . . . die Annahme von den . . . . . verweigert worden, an die Stubenthür, Hausthür d . . . . . befestigt.

5) Der . . . . . wird angewiesen, d . . . . . Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom . . . . . (Nr. . . der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von . . . . . zur gefänglichen Haft zu bringen.

. . . . . d 185

Die Ortspolizeibehörde zu . . . . . .

6) Verhandelt . . . . . d . . . . . Der . . . . . berichtet heute . . . . . d . . . . . ist nach vorstehender Verfügung vom . . . . . am . . . . . in das Gefängniß zu . . . . . gebracht und . . . . . am . . . . . daraus wieder entlassen worden.

Die Gefängnißkosten sind mit . . . . . gezahlt nicht gezahlt.

v. g. u.
g. w. o.

7) Auslagen sind entstanden:

1. bis zur Strafverfügung
an Porto
für
. . . . . Botenlohn
für
. . . . . Zeugengebühr
für . . . . . .
2. nach Erlaß der Strafverfügung
an Botenlohn
für
an Porto
für
an Gefängnißkosten
für

Hiervon ist gezahlt:
an . . . . . .
von d . . . . . .

Formular III.

D . . . . . zu . . . . . hat am . . . . . .

Es wird deshalb gegen d . . . . . auf Grund d . . . . eine Gefängnißstrafe von . . . . . festgesetzt.

Findet d . . . . . sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist, von Zustellung dieser Verfügung an, bei dem Polizeirichter, oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde, schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden.

Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

. . . . . d . . . . . 185 . .

Formular IV.

D . . . . . zu . . . . . .
hat am . . . . . .

Es wird deshalb hiermit gegen d . . . . . auf Grund d . . . . . eine bei . . . . . zu erlegende Geldstrafe von . . . . . an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Gefängnißstrafe von . . . . . tritt, festgesetzt.

Findet d . . . . . sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist, von Zustellung dieser Verfügung an, bei dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

. . . . . den . . ten . . . . . 185 . .

Formular V.

Der . . . . . wird angewiesen d . . . . . Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom . . . . . (Nr. . . . der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von . . . . . zur gefänglichen Haft zu bringen.

. . . . . den . . ten . . . . . 185 . .

Die Ortspolizei-Behörde zu . . . . . .

Beilage VI.

Verfügung

vom 8. August 1857, betreffend die Befugniß der Berggeschworenen und Berg-Inspectoren zur vorläufigen Straffestsetzung wegen bergpolizeilicher Uebertretungen.

Nach § 2 des Reglements vom 30. September 1852 (J.-M.-Bl. S. 343, Min.-Bl. S. 259) steht die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Gesetzs. S. 245) auch den mit der Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände betrauten Behörden in Bezug auf Uebertretungen derjenigen Straf-Vorschriften zu, welche die Gegenstände ihrer besonderen Polizei-Verwaltung betreffen, und zwar mit Ausschließung der gewöhnlichen Orts-Polizeibehörde.

Diese Bestimmung findet ebenfalls auf die Verwaltung der Berg-Polizei Anwendung, welche nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 16 § 82, der Verordnung vom 26. Dezember 1808 § 8, des Edikts vom 21. Februar 1816 §§ 10 und 13 und der Provinzial-Bergordnungen den Bergbehörden zusteht. In Folge dessen ist die Ausübung der Berg-Polizei mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1851 (Gesetzs. S. 265) dem mitunterzeichneten Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund des § 27 des allegirten Gesetzes den Berggeschworenen (Revier-Beamten) und bei den Königlichen Bergwerken den Berg-Inspektoren ausschließlich und selbstständig übertragen werden. Die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen bergpolizeilicher Strafvorschriften steht daher, wie wir auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Gesetzs. S. 245) hierdurch bestimmen, den Berggeschworenen in den ihnen angewiesenen Revieren und bei den Königlichen Bergwerken den Berg-Inspektoren zu. Wir veranlassen demnach

das Königliche Ober-Bergamt, die sämmtlichen Berggeschworenen und Berg-Inspektoren seines Distrikts durch die betreffenden Berg-Aemter mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Für das Strafverfahren bleibt das für die Orts-Polizeibehörden erlassene Reglement vom 30. September 1852 maßgebend, soweit die Anwendung desselben nicht durch die besondere Stellung der Berg-Polizei-Verwalter ausgeschlossen wird.

Was insbesondere die Grenzen der Zuständigkeit für die vorläufige Straffestsetzung betrifft, so fallen selbige mit denjenigen der Berg-Polizei-Verwaltung überhaupt zusammen, deren Umfang durch die Objekte derselben: — die der Aufsicht der Bergbehörden unterworfenen Berg- und Hüttenwerke und Aufbereitungs-Anstalten, die Unternehmer, Arbeiter und Beamten — und durch die doppelte Richtung der Berg-Polizei: — auf den Schutz dieser Objekte gegen innere und äußere Störungen, und auf die Sicherheit der Personen und des Eigenthums überhaupt gegen Gefährdung durch den Betrieb der Werke — genau und vollständig begrenzt wird.

Die Befugniß der Berg-Polizei-Verwalter zur vorläufigen Straffestsetzung erstreckt sich daher auf alle Uebertretungen der Verordnungen

a) zum Schutze der Personen und des Eigenthums, insofern dafür durch den Betrieb der Werke Gefahr entstehen kann,
b) zur Fürsorge gegen Raubbau, gegen Gruben-Halden und andere Brände, gegen Wetter-Noth und Wasser-Durchbrüche,
c) in Bezug auf die Annahme und Entlassung der Arbeiter, auf die Arbeits-Dauer und die Arbeits-Zeit,
d) in Bezug auf die Erhaltung der Markscheider-stufen, auf die Anfertigung und Erhaltung der Grubenrisse,
e) aller übrigen im Interesse der Werke, der Unternehmer, Arbeiter und Beamten erlassenen Strafvorschriften.

Unter diesen Strafvorschriften sind jedoch selbstverständlich (außer den gesetzlichen Strafbestimmungen) nur diejenigen polizeilichen Verordnungen zu verstehen, welche entweder auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 von den Bezirks-Regierungen gemeinschaftlich mit den Ober-Berg-Aemtern erlassen, oder vor Emanation jenes Gesetzes nach Vorschrift des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 7. Januar 1845 (J.-M.-Bl. S. 34) von dem Ressort-Minister erlassen oder genehmigt und gehörig publizirt sind. Die sonst noch von den Bergämtern und Ober-Bergämtern erlassenen Straf-Reglements haben nur die Kraft disciplinarischer Vorschriften, deren Verbindlichkeit nicht auf ihrer Allgemeingiltigkeit, sondern nur auf dem Verhältnisse der disciplinarischen Unterordnung beruhen, in welchem die Arbeiter zu den Berg-Behörden in Folge der Knappschafts-Einrichtungen stehen.

Die Anwendung dieser Strafvorschriften folgt daher nicht den Regeln des Gesetzes vom 14. Mai 1852 und des Reglements vom 30. September 1852, vielmehr bleibt für dieselbe das bisher übliche Verfahren anwendbar und die Berggeschworenen sind anzuweisen, die Ausübung dieser disciplinarischen Strafgewalt von der ihnen übertragenen polizeilichen Funktion der vorläufigen Straffestsetzung streng zu sondern.

Der Umfang, in welchem der Berg-Polizei-Verwalter innerhalb der Grenzen seiner Kompetenz von der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung Gebrauch machen will, ist zwar im Allgemeinen seinem pflichtmäßigen Ermessen zu überlassen. Da jedoch die Ausdehnung einzelner Reviere so groß ist, daß die im § 8 des Reglements vorgeschriebene Ermittelung in vielen Fällen nur mit großen Kosten von dem Berg-Polizei-Verwalter selbst vorgenommen werden kann, so haben die Berggeschworenen in den Revieren von solchem Umfange der Straffestsetzung sich zu enthalten und die Sache dem Polizei-Anwalt behufs gerichtlicher Verfolgung anzuzeigen, sofern nicht die Beschaffenheit der Uebertretung an und für sich eine örtliche Untersuchung durch den Berggeschworenen erfordert.

Die Insinuation der Strafverfügungen ist durch den vereideten Bergboten oder wo solcher nicht angestellt ist und bei größeren Entfernungen mit der Post zu bewirken. — Die Vollstreckung der festgesetzten Gefängnißstrafen erfolgt in Ermangelung besonderer Gefängnisse durch Requisition der betreffenden Gerichtsbehörden. Die Kosten der Ermittelungen, der Behändigung und Vollstreckung der Strafverfügung sind, falls dieselben von dem Bestraften nicht beigetrieben werden können, von derjenigen Bergamts- oder Knappschafts-Kasse zu tragen, welcher die festgesetzte Geldstrafe nach den Bestimmungen der Provinzial-Berg-Ordnungen oder des Gesetzes vom 26. März 1856 (Gesetzs. S. 225) zufließt.

Die im § 29 des Reglements vorgeschriebene Aufsicht über die Handhabung der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wird in Bezug auf die Berg-Polizei-Verwalter von den vorgesetzten Berg-Aemtern ausgeübt, welche zur periodischen Prüfung der einzureichenden Strafisten und Strafbogen anzuweisen sind.

Die betreffenden Regierungen, Gerichtsbehörden und Beamten der Staatsanwaltschaft sind von dem Inhalte dieses Erlasses in Kenntniß gesetzt. Der wesentliche Inhalt der getroffenen Anordnung ist von dem Königlichen Ober-Berg-Amte gemeinschaftlich mit den betreffenden Bezirks-Regierungen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. August 1857.

Der Minister f. Handel ꝛc. Der Justizminister. Der Min. d. Inn.
(Unterschriften.)

An
die Königl. Ober-Berg-Aemter zu Bonn, Breslau, Dortmund, Halle und an das Königl. Berg-Amt zu Rüdersdorf.

BIBLIOTHECA COLL. SOC. JESU
IHS
STARAVIESIAE.

In gleichem Format, wie vorliegendes Buch, so daß es mit ihm zusammen gebunden werden kann, ist soeben bei mir erschienen:

Strafgesetzbuch
nebst allen Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals.
Von C. Hahn, Königl. Staats-Anwalt. Dritte Ausgabe. 8. 20 Sgr.
Nebst Supplement bis Mitte 1857 gehend.

Diese neue Ausgabe des Strafgesetzbuches gibt den Text mit der amtlichen Ausgabe übereinstimmend und außerdem alle Entscheidungen des Ober-Tribunals und andere erläuternde Anmerkungen.

Für die Besitzer der 1. und 2. Ausgabe ist auch aparte zu haben:

Suplementsheft zum Strafgesetzbuch,
herausgegeben von C. Hahn.
(In erster und zweiter Auflage). 8. geheftet 10 Sgr.

Druck von Heinrich Lindner in Breslau, Ring 48.

Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu
8360 $
001-008360-00-0